Wer hat Recht?

der König von Ungarn, oder sein adelicher Unterthan?

Chr

Z.L.

10

Franz Rudolph von Großing

ehmaligen Hoffekretairs unter der Kaiserin Königin Marie Theresie

Ungarisches allgemeines Staats- und Regiments-Recht,

aus dem Lateinischen übersezt

von einem Freunde

dessen, was Recht ist.

1786.

Die Regierungsformen sind bisweilen fehlerhaft, bald in Rükficht der Uebel, die sie stiften, bald aber auch in Rükficht des Guten, das sie verhindern.

Rainal.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Schon im Jahr 1777 schrieb ich auf Befehl der höchstseligen Kaiserin Königin Marie Theresie dieses Buch.

Diensteifer und Treue, die ich damals dem östreichischen Hause schuldig war, riß mich so stark hin, daß ich, als ein Jüngling von kaum dreiundzwanzig Jahren, bei der Untersuchung der Wahrheit, und deßen, was Rechtens war, blos das Beste dieses Hauses zu meinem Augenmerke, zu meinem Maasstab hatte.

Was ich gethan habe, reuet mich: doch die Würfel liegen nun einmal ausgeworfen da, und es steht nicht mehr in meiner Macht, das Geschehene ungeschehen zu machen.

Es sey nun wie es wolle; hier sind die Erstlinge meiner Arbeiten, hier ist das Werk, das, so viele Fehler es auch hat, doch eine Menge von Quellen der nüzlichsten Wahrheiten enthält; ein Werk, das von solchen Händen durchblättert zu werden verdient,

welche

welche das Wahre vom Falschen, das Recht vom Unrecht zu unterscheiden wissen. Sie werden finden, daß es nicht eine alltägliche Schmiererei ist; und ich habe diese, des Hofs nicht unwürdige, so lange schon in meinem Schreibpult vergraben gelegene Frucht jezt blos darum der ganzen Welt vor Augen gelegt, weil ich vernommen, daß mich Uibelgesinnte zum Verfasser einer Schrift gemacht, die in Ungarn viel Aufsehens machen soll, und in Jedermanns Händen ist, von der ich aber gar nichts weis. Denn, ausser diesem Werk, das ich so, wie ich es damals ausgearbeitet, ohne die geringste Gefahr dem Urtheil meiner Leser unterwerfe, habe ich nie etwas gegen die Ungarn geschrieben, und werde auch nie etwas gegen sie schreiben. Ich liebe mein Vaterland, und die mir anverwandte Nation zu sehr, als daß ich nicht, wenn es die Noth erfodern sollte, zu ihrer Erhaltung und Sicherheit, meinen lezten Blutstropfen aufopfern wollte. Und diese Liebe und Zuneigung, die ich einem so edeln und berühmten Vaterlande schuldig bin, habe ich nie gekränkt, nie vergessen.

Es war meine Pflicht, allen nur möglichen Vortheil desjenigen Hofes, in dessen Diensten ich gestanden, befördern zu helfen; Pflicht, alle diejenigen Vorurtheile, die dem allgemeinen Wohl meines Vaterlandes hinderlich sind, anzugreifen, und zu bestreiten: und ich habe in keiner andern Absicht dem Hofe gedient, als blos meinem Vaterlande nüzlich zu seyn; dem ich auch gewis noch mehreren Nuzen hätte verschaffen können, wenn ich nicht, als ein Opfer des Neides, des Hasses und der Feindschaft, gefallen wäre.

Wer dieses Werk mit Aufmerksamkeit liest, wird finden, daß alles dasjenige, was ich vor neun Jahren dem östreichischen Hause vorgeschlagen, nun, da derjenige, der diese Rathschläge gegeben, unterdrükt worden, wirklich geschehn, pünktlich befolgt worden. So geht es:

Die Bienen sammeln das Honig nicht für
sich;
Die Vögel bauen ihre Nester nicht für sich;
Der Ochs ziehet den Pflug, ohne von der
Aerndte etwas zu haben.

Doch

Doch, das ist der Wahrheit eigen, je tiefer sie zur Erde gebeugt wird, je stolzer schwingt sie sich in die Höhe. Die Zeit wird kommen, daß, wenn einmal die Wolke, in die ich mich freiwillig eingehüllt, wird verschwunden seyn, es sich klarer als der helle Mittag zeigen wird, daß der Verfasser dieses Werks allen europäischen Monarchen einen gordischen Knoten vorgelegt habe, den nur ein Alexander aufzulösen im Stande ist.

Halle in Sachsen
den 9 November 1785.

Der Verfasser.

An den Leser.

Ein Schriftsteller zu seyn, ist fürwahr ein beschwerliches Loos! Kaum lassen sie etwas von ihrer Arbeit in die Welt treten; so verlangt man schon zu wissen, aus was Gründen sie dieses oder jenes Werk geschrieben, wes Standes und Würde sie sind, und wie sie heissen.

Diesen deinen Wunsch, wie ich hoffe, geneigter Leser! will ich befriedigen; und das um soviel williger, da du solches wissen mußt. Wahrheits- und Vaterlandsliebe sind die zwei Triebfedern bey diesem Werke gewesen. Diesem zu dienen, und jene in den verborgensten Winkeln aufzusuchen, war bisher mein einziges Bestreben.

Ungarn, mein Vaterland, hat mir zu diesem Bestreben hinlänglichen Stoff gegeben: ein allerdings grosses, berühmtes Reich; nur Schade, daß noch ein so dicker Nebel von Vorurtheilen auf demselben lieget. Die Vernunft, jene glückselige Morgenröthe der Wahrheit, fängt zwar an, ihre Stralen auszubreiten; aber die Finsterniß ist noch

sehr

sehr stark, und schwer zu zertheilen, weil man — sie liebt. Sie wird noch vermehrt, müßt' ich doch nicht sagen erzeugt, von dem Glanz der adelichen Vorrechte, wie man sie nennt, der die Augen mancher so blendet, daß sie die Sonne der Wahrheit nicht sehen.

Es giebt zwar einige, und deren nicht wenige, denen die Natur, eine güte Erziehung, Fleiß und Wissenschaften, ein schärferes Aug verschaften; die nicht bei der Schale stehen bleiben; weiter als auf einen Tag hinaussehen: und diese bitte ich insbesondere, dieses mein Werk zu lesen. Sie erlauben mir, denenjenigen die Fackel vorzutragen, die im Dunkeln — Licht suchen. Sie werden finden, daß die jezt sogenannte adelichen Vorrechte nichts als Vorurtheile sind: und folgen sie ihrem Führer unermüdet nach — so bin ich Bürge dafür, daß sie nimmermehr von dem Weg der Wahrheit und des allgemeinen Wohls abweichen, nie den ihrem Monarchen schuldigen Gehorsam versagen werden.

Meine Schreibart, die weder beleidigen, noch beleidigt werden kann, ist leicht und verständlich. Die Wahrheit hat nicht nöthig durch Lügen aufgepuzt zu werden. Doch wo ist ein Martial ohne Zoilus, wo ein Cäsar ohne Cato? Es wird nicht

an Leuten fehlen, welche diesen meinen gerechten Eifer, dem Monarchen und der ganzen ungarischen Nation nüzlich zu seyn, eine Beleidigung, eine Frechheit, vielleicht gar ein Verbrechen nennen werden. Diese werden laut aufschreien: ich untergrabe die Freiheit, jene, ich gebe den Gesezen eine falsche Auslegung; und die mehresten werden sagen, daß ich das, von Niemanden noch berührte, Heiligthum des Adels, nämlich seine Vorrechte, entweihe. Diese muß ich zum voraus erinnern, daß die Speise unschuldig ist, wenn sie ein kranker Magen nicht verdauen kann.

Nun hab' ich nur noch etwas von meinem Namen und Stand zu sagen! Und auch das soll mein geneigter Leser wissen. Lies dieses Werk mit Aufmerksamkeit, aber ohne vorgefaßte gute oder üble Meinung, so wirst du finden, daß solches ein Mann geschrieben, der um sein eignes Glük unbekümmert, nur das allgemeine Beste zu befördern sucht, der ein Feind der Lügen, und Freund der Wahrheit, des Königs, des Reichs, und dein ergebenster Diener ist.

Eintheilung dieses Werkes.

Erstes Kapitel.

Von dem Ursprung des ungarischen Adels.

Zweites Kapitel.

Von der Art, wie man zum ungarischen Adel gelangen kann.

Drittes Kapitel.

Von den vier hauptsächlichsten Vorrechten des ungarischen Adels.

Viertes Kapitel.

Von den übrigen Freiheiten des ungarischen Adels.

Fünftes Kapitel.

Ob ein König in Ungarn diese Freiheiten und Vorrechte des ungarischen Adels, den Gesezen unbeschadet, aufheben könne; oder, wenn es das Wohl des Landes fordert, aufheben müsse?

Von den Vorrechten und Freiheiten des ungarischen Adels.

Vorerinnerung.

Wenn von der Untersuchung eines Rechtes die Rede ist, so erfordert es die Ordnung, daß man vor allen Dingen dessen Ursprung zu entdecken suchen muß: und hiezu gehören zwey Hilfsmittel, die Gesetze und Geschichte; die, wenn sie die Probe der gesunden Vernunft nicht aushalten, alle Glaubwürdigkeit verlieren müssen.

Die Gesetze, welche zum Wohl des gemeinen Wesens gegeben werden, müssen, ausser dem daß sie auf dasselbe abzielen, nichts gegen die gesunde Vernunft enthalten. Gehen sie gegen diese an, oder sind sie jenem hinderlich; so verdienen sie den ehrwürdigen Namen der Gesetze keineswegs.

Die Geschichte hingegen ist erstaunlich vielen Zufällen unterworfen. Nimmt man die einzige Bibel aus, so wird man seit undenklichen Zeiten her kaum einen Geschichtschreiber finden, der seine

Geschichte

Geschichte wahr und aufrichtig geschrieben hätte. Denn entweder erzählt er das, was zu seiner Zeit geschehen, oder, was sich lange vorher zugetragen. Schreibt er von vergangenen Zeiten: so beruhet seine Glaubwürdigkeit auf der Glaubwürdigkeit desjenigen Schriftstellers, dem er nachgeschrieben. Schreibt er die Geschichte seiner Zeit; so hat er entweder nicht Geschicklichkeit genug darzu, oder ist partheiisch, oder sucht sich dadurch Gunst und Beförderung zu verschaffen, wobey die Wahrheit immer zu kurz kommt.

Es bleibt also nichts, als die Vernunft übrig, die Gott, als der Schöpfer der Natur, verliehen hat, um das Wahre von dem Falschen, das Recht von dem Unrecht zu unterscheiden: und da diese das allgemeine Wohl vorzüglich empfiehlt, so werde ich alles dasjenige, was ich ihr entgegen zu seyn erachten werde, als ungerecht und falsch verwerfen; hingegen alles, was mit ihr übereinstimmt, als billig und wahr annehmen.

Erstes Kapitel.

Vom Ursprung des ungarischen Adels.

§. 1.

Den Adel erklären verschiedene auf verschiedene Art. Einige nennen ihn eine Befreiung von demjenigen, was andre leisten müßen; andre den Genuß eines Vorzugs vor andern. Ich erkläre ihn für den Stempel des natürlichen oder bürgerlichen Werthes, der in dem ersten Fall durch die moralische, im zweiten, durch die politische Tugend erworben wird. Daher wird auch der Adel in den moralischen und bürgerlichen abgetheilet. Jenen erwirbt nur die eigene, diesen auch — möchte sie doch allein nicht hinlänglich seyn! — fremde Tugend. Wen die eigene Tugend adelt, den wird weder der aufgeblasene Spanier, noch der stolze Dacier unadelich nennen; denn, wer sollte die Tugend nicht auch an seinem Feind lieben! Wer aber durch fremde Tugend und Wohlverhalten in den Adelstand gelangt, dessen Glanz will nun gar nicht viel bedeuten, weil der Kreis seines Ruhms sehr enge ist. Ohnerachtet diese, Gott weis von welchem, Syrischen oder Egiptischen König ihre Abstammung herleiten; ohnerachtet ihre Säle voll von Abbildungen ihrer Vorfahren sind, daß man sie

vor Rauch nicht mehr kennen kann; ohnerachtet sie ihre Wappen an ihren halb eingefallenen elenden Wohnungen, und überall, wo sie nur können, aushängen: so hilft ihnen, sobald sie in fremde Länder kommen, dieser angeerbte Adel nichts, wenn sie sich nicht durch eigene Thaten, durch Wohlverhalten, und rühmliches Betragen, hervorthun. **Aller wahre Adel hat demnach seinen Ursprung in der Tugend!**

§. 2.

Von dem Ursprung des ungarischen Adels schreiben die inländischen Geschichtschreiber, und Rechtsgelehrte also: Nachdem die Hunnen aus Scithien ausgewandert wären, hätten sie einhellig festgesezt: daß, wenn die ganze Nation betreffende Geschäfte vorkommen möchten, ein Herold, mit einem blutigen Schwerd in der Hand, durch alle Hunnische Ortschaften ziehen, und ausrufen sollte: „Gott und die ganze Nation befiehlt, daß ein jeder, da und da, bewaffnet, oder wie er kann, erscheine, um da den Berathschlagungen der Gemeinen beyzuwohnen, und die weiteren Befehle zu vernehmen.“ Wer nun diesem Aufruf nicht gehorchte, dem wurden entweder die Eingeweide mit einem Messer aus dem Leib geschnitten, oder sie verfielen in eine immerwährende Knechtschaft. Und in Folge dieses Gesezes, heißt es, seyen viele Hunnen, die bei dieser Völkerschaft aus dem Geschlechte der **Hunor** und **Magor** entsprossen, in die ewige Leibeigenschaft gerathen. a)

a) So schreibt **Bonfinius**, dem übrigens eben nicht alles zu glauben, **Werbözius** und andere.

§. 3.

Ein allerliebstes Märchen! das in der That denen Schriftstellern ganz angemessen zu seyn scheinet, die, wie Bongarsius in seinen rebus hungaricis sagt, ganze Bände auf die Märkte zum Verkauf brachten, um dem Pöbel damit eine Unterhaltung zu machen. Denn, wer sollte glauben können, daß die so berühmte hunnische, oder scithische Nation, a) die, nach dem Zeugniß des Justinus, allein alle Unternehmungen jenes großen Alexanders vereitelte, und die, nach dem Zeugniß des Prayius, das mächtige chinesische Reich so oft verheeret hatte, zu der Zeit, da sie vor Eifer brannte, Pannonien zu erobern, so träge gewesen wäre, daß sie mit Androhung des Todes, oder, was noch härter als der Tod ist, der Leibeigenschaft, zur Ergreifung der Waffen hätte müssen vermocht werden. Diejenigen, die dieser Erzählung Glauben beymessen, beleidigen die tapfersten Voraltern auf das schändlichste. Ich glaube nichts davon, ohnerachtet ich ursprünglich ein Ausländer bin.

a) Uiber den Ursprung der Hunnen sind die Urtheile der Gelehrten sehr getheilet. Ihre Meinungen hier beyzubringen, finde ich zu langweilig, theils weil sie so unwahrscheinlich, theils so verschieden sind. Wir wollen zu nützlicheren Sachen fortschreiten.

§. 4.

Als die Hunnen Scithien verlassen hatten, und über den Tanais oder den Maeotischen See,

was ich nicht entscheiden will, gegangen wären, und nach Pannonien wanderten, so waren sie alle von Einem Stand. Als Abkömmlinge von einem Stamm wusten sie nichts von Adel, oder Knechtschaft. Alle waren freye Leute; und blieben auch so lang in diesem Stand der Freyheit, bis sie ihrem Heerführer Almus a) die unbeschränkte Herrschaft über sich auftrugen, der auch noch bey seinen Lebzeiten seinen Sohn Arpad zum künftigen Nachfolger ernannte. b) Dieser, im Krieg und Frieden große Fürst, der wohl einsahe, daß eine Monarchie, deren Grundfeste die Ehre ist, ohne Adeliche schwer bestehen könne, legte dadurch den ersten Grundstein zum künftigen Adel, daß er Ungarn unter die Heerführer und Soldaten c) eintheilte, und den erstern den Titel der Primaten und Magnaten, den zweiten aber, die geborne Hunnen waren, den adelichen Titel verliehe. Und da er sich schon viele Völker unterwürfig gemacht hatte, so ertheilte er den angesehenern aus diesen, und denen, so sich auf die Kriegswissenschaft legten, eigene Wappen: d) den übrigen gemeinen Pöbel aber machte er zu Leibeigenen. Und dieses ist der Ursprung des Adels, der Anfang der Leibeigenschaft.

a) Einstimmig sagten sie zu ihrem Heerführer Almus: „Von heute an sezen wir dich zu unserm Heerführer, zu unserm Gebiether ein; und wohin dich das Schicksal immerhin führen mag, wollen wir dir folgen.“ Hierauf öffneten sie sich eine Ader, sammelten, nach der Gewohnheit der Heiden, solches in ein Gefäß, und versiegelten damit, statt eines Eides, ihre Zusage. So schreibt der ungenannte Sekretär

des Königs Bela, Cap. 3. einer der ältesten ungarischen Geschichtschreiber, der um soviel mehr Glauben verdient, da er das Archiv des Königs Bela, das vor dem Einfall der Tartarn voll der ältesten Dokumente war, aus denen er seine Geschichte geschöpft, unter seinen Händen hatte.

b) „Den vierten Tag nach diesem gefaßten Entschluß, und nach abgelegtem damals gewöhnlichen Eide seiner Unterthanen, ernannte der Fürst Almus, noch bey seinem Leben, seinen Sohn Arpad zum Heerführer und Regenten." Der nämliche Verfasser Cap. 13. Aus diesen Worten allein läßt sich erweisen, daß schon unter dem Almus, folglich bey Entstehung der Monarchie selbst, Ungarn ein Erbreich gewesen; so wie wir es weiter unten noch deutlicher zeigen werden.

c) Beel, in seiner Vorrede über die ungarischen Geschichtschreiber, sagt: „Ungarns Vertheilung unter die Magnaten und Adeliche, ist zuerst unter dem Arpad eingeführt worden."

d) Dieses ist der Ursprung derjenigen Edelleute, welche die Ungarn Armalisten nennen, von welchen wir in dem folgenden zweiten Kapitel weitläuftiger zu reden Gelegenheit haben werden. Eins muß ich hier noch anmerken, nämlich, daß alles, was ich hier gesagt, bey dem oben erwähnten Sekretär des Königs Bela anzutreffen ist, wo man sich, wenn weitere Beweise gefordert werden sollten, mehreren Raths erholen kann.

§. 5.

Hier hätte ich ein weites Feld vor mir, jene eingewurzelte, irrige Vorurtheile zu widerlegen, womit die ältern Schriftsteller durch ihre Mährchen, und die neuern durch ihr Bestreben, Neuerungen nach Willkühr geltend zu machen,

die ungarische Geschichte ganz umnebelt haben, wenn es mir darum zu thun wäre, ungarische Jahrbücher zu schreiben, oder mich in den Feder-Krieg der Gelehrten einzumischen. Aber das ist von meiner Absicht weit entfernt, da ich blos das allgemeine Wohl zu meinem Augenmerk habe. Eines aber muß ich doch sagen, nämlich, daß das meiste, oder, wenn ich meine Meinung frey sagen darf, alles, was einige Schriftsteller von dem Königreich Ungarn geschrieben, voll der dummsten Fabeln ist, und gar keinen Glauben verdienet. Dieses haben die Neuern zwar zu verbesseren gesucht; aber anstatt dieses in ein helleres Licht zu sezen, haben sie solches vielmehr dadurch, daß sie entweder auf offenbar falsche Gewährs-Männer sich verlassen, oder den alten Fabeln neue Erdichtungen unterschoben, a) in eine noch finstrere Nacht eingehüllet.

a) „Es wäre sehr unanständig und schimpflich, wenn eine so ehrwürdige Nation, als die ungarische ist, demjenigen, was die Märchen des Pöbels, oder geschwäzige Possenreisser, von ihrem Ursprung und Abstammung, und von ihren Heldenthaten erzählen, träumend Glauben beymessen sollten.“ Dieses sind Worte des oft angeführten Ungenannten, in seiner Vorrede.

§. 6.

Unter dieser Regierungs-Form, wie ich sie beschrieben, blieb das ungarische Reich bis auf Stephanus, der, nachdem die Ungarn sich zum Christenthum bekehrt hatten, a) der erste war,

wel-

welcher von dem Pabst, der sich damals das Recht, den königlichen Titel einzig und allein andern verleihen zu können, zueignete, b) die königlichen Insignien erhielt, und mit diesen Insignien auch die Macht, statt seiner c) über die ganze Geistlichkeit, so wie über die weltlichen Unterthanen, uneingeschränkt zu herrschen — diesem schreiben die ungarischen Autoren, wiewohl ganz falsch, die Abänderung der Regierungsform zu, indem sie behaupten, daß das Reich nebst der Regierung, von dem gesammten Volke, oder wie sie es nennen, von der Kommunität, vermöge der demselben zugestandenen Gewalt und Vollmacht, dem Stephanus sey aufgetragen worden, da doch, vor seinen Zeiten schon, weder das Reich noch die Regierung je in den Händen der gesammten Nation gewesen. Stephanus stammte in gerader Linie von dem Almus ab, d) und war also ein rechtmäßiger Erbe des Reichs, und der königlichen Gewalt und Würde: nur darinnen war er von seinen Vorfahren unterschieden, daß er auch von dem römischen Stuhl, welcher den Heiden den königlichen Titel versagte, als König anerkannt ward. Gesezt aber, es wäre wahr, daß die Ungarn dem zum König erwählten und gekrönten Stephanus alle Rechte, Jemanden zu adeln, eingeräumt, und ihm eine unumschränkte Herrschaft über sie übertragen hätten; was folgt anders daraus, als daß, wenn auch nicht vorher, doch ganz gewiß, von dem Stephanus an, der König allein e) das Recht und die Macht habe, die Vorrechte des ungarischen Adels zu bestimmen, und ihm Geseze vorzuschreiben.

a) Mit

a) Mit welcher Allmacht der heilige Stephanus über Ungarn geherrscht, läßt sich aus dem schon abnehmen und erweisen, daß er blos durch die Würde seiner Majestät, ein so wildes, abergläubisches, an seiner Abgötterey hangendes Volk, zum christlichen Glauben brachte. Hiezu lies er keine Land-Täge ausschreiben, holte keine Genehmigung der Magnaten und des Volks ein. Kraft seiner unumschränkten Herrschaft geboth er einen andern Gottesdienst: und mit einemmal wurden die alten Gözenbilder zerstört, den Göttern der Vorfahren ward abgeschworen, und die von den Voraltern angeerbte Religion abgelegt, welche alle Völker, von Anfang der Welt, oft mehr, als ihre eigene Freyheit, verfochten und vertheidigten. Wahr ist es, einige Ungarn suchten auch würklich diese ihre Religion, unter der Anführung des Gyula und Cupra zu vertheidigen, und aufrecht zu erhalten; aber mit welchem Erfolg? — Ihre Nachkommen seufzen noch bis auf den heutigen Tag, zur Strafe ihres Ungehorsams, unter dem Joch der Leibeigenschaft. Aus diesem einzigen Beweis kann man schon zur Genüge sehen, mit welcher Macht schon die heidnischen ungarischen Könige herrschten.

b) Mit welchem Recht? — Das weis ich nicht, und ich habe auch bis jezt Niemanden gefunden, der von diesem Recht etwas gewust hätte, es müste sich denn auf die den Päbsten gemachte vorgebliche Schenkung Konstantins des Großen gründen, welche, wie ein gewisser französischer Schriftsteller sehr schön und wahr sagt, von Stummen der Welt verkündigt, von Blinden gelesen, und von Tauben mit angehöret worden ist.

c) „Eben so überlassen wir ihm das Recht an unsrer Statt, so wie es ihm die göttliche Gnade eingeben wird, über alle Kirchen und Geistlichkeit und das

Volk

Volk zu herrschen und zu gebiethen." Aus diesen Worten des Pabsts Sylvester II bey dem Chartuitius in dem Leben des heiligen Stephanus, erhellet klar, daß dem Stephanus und seinen Nachfolgern, das Amt und alle Rechte eines Legaten a latere eingeräumt worden. Und da nun diese Rechte, mit denen, die der Pabst in Kirchen-Sachen hat, beynahe gleich, ja, wenn man auf die Gerichtsbarkeit siehet, die nämlichen sind: so folgt auch das unmittelbar daraus, daß ein König in Ungarn, in seinen Provinzen auch das Oberhaupt der Kirche sey, mithin auch in Kirchen-Sachen, vermög der ihm zukommenden allerhöchsten Gewalt, alles, nach eigenem Belieben, befehlen, und anordnen könne.

d) Almus zeugte den Arpad, Arpad den Zulta, Zulta den Torus, und Torus den Geysa, den Vater des Stephanus. Siehe des Pistorius Genealogie der ungarischen Könige.

e) Werbözius selbst, dessen Sache es zuverläßig nicht war, der königlichen Gewalt mehr zuzulegen, behauptet dieses Ungarische Gesez, in seinem Tripartitum T. 1. Tit. 3. wo er sagt: „Nachdem durch die Gnade des heiligen Geistes, und durch die alleinige Verwendung unsers heiligen Königs, die Ungaren zur Erkänntniß der Wahrheit gelangt waren, sich zum katholischen Glauben bekannt, aus eigenem Trieb ihn zum König erwählt und gekrönt hatten: so ward das Recht der Erhöhung in den Adelstand, und der damit verknüpften Verleihung der Besizungen, wodurch sich die Adelichen von den Unadelichen unterscheiden, und die ganze oberherrliche Gewalt an die heilige Krone dieses Reichs, und folglich dem, der sie trug, nämlich unserm König, von dem ganzen Land und der Landes Gewalt, nebst dem Reich selbst und dessen Regierung übertragen. Und von diesem hängt nun durch eine ihm zuständig gemachte Wiederverleihung dessen, was ihm übertragen worden,

eine

eine jede Standes-Erhöhung ganz allein ab.“ Diese Worte für sich schon beweisen zur Genüge, welche Macht die ungarischen apostolischen Könige haben, da ihnen das ganze Reich und die ganze Regierung, ohne die geringste Einschränkung, abgetreten worden.

§. 7.

Hier entstehet nun die wichtige Frage, ob auch ein nicht gekrönter König das Recht habe, Jemanden in den Adelstand zu erheben? — Um diese gründlich zu erörtern, müßen alle jene Vorurtheile gehoben und zernichtet werden, wovon die ganze ungarische Nation eingenommen war, daß nämlich das ungarische Reich stets ein Wahlreich gewesen, und daß, ohne vorhergegangene Krönung des Königs, seine gesezgebende Gewalt, seine Machtvollkommenheit ein Unding sey. Diese Vorurtheile sind um soviel gefährlicher und schädlicher, da sie nicht allein der Wahrheit, sondern dem allgemeinen Wohl Ungarns entgegen sind. a)

a) Fragt mich Jemand, warum ich mich als ein, in Italien Gebohrner, unterfange, von der Staats-Verfassung Ungarns zu schreiben, so antworte ich mit dem Aeneas Sylvius: Ich bin ein Mensch, der sich verpflichtet glaubt, die Rechte der Menschheit und der Wahrheit zu vertreten, wo ich sie finde. Ich will ihm antworten: Ich, als ein Italiener, kenne viele meines Gleichen, die sich in euerm Reich Ehrenstellen und Reichthümer erworben haben, und auf die höchste Stufen des Glücks gelanget sind. Ich will ihnen antworten: Ich habe eure vaterländische Geschichte gelesen, und gefunden, daß

sich

sich die Ungaren, durch ihre vielen Heldenthaten, bis an den Himmel erhoben, und daß ich daher, nach der natürlichen Menschen-Pflicht, mich ihrer lobenswürdigen Thaten freue, aber auch über ihre Fehler, Irrthümer und Vergehungen weinen müsse.

§. 8.

Das ungarische Reich ist von dem Fürst **Almus** bis auf die jezt glorreich regierende **Marie Theresie**, folglich von seiner Entstehung an, stets ein Erbreich gewesen. Durchsucht man die Geschichte dieses Reichs vom Almus bis auf den Stephanus, a) vom Stephanus bis auf Ferdinand den ersten, b) und vom Ferdinand bis auf die gegenwärtige Zeit: c) so wird man finden, daß der einzige **Mathias Corvinus**, d) der nicht von dem königlichen Geschlecht war, die ungarische Krone getragen, und daß er blos als der nächste Anverwandte des verstorbenen Königs ihm in der Regierung gefolget. e) Damit man mich aber nicht eines falschen Sazes beschuldigen möge, so folgen hier meine unumstößlichen Beweise.

a) Die Grundverfassungen der Reiche müssen von jenen allerersten Verträgen hergeleitet und erkläret werden, die in dem Augenblick zwischen einem Volk und einem Regenten errichtet worden, da dieses alle seine bisher genossenen und ausgeübten Rechte und Freyheiten niedergelegt, und sich der Oberherrschaft eines Einzigen unterworfen hat. Daher muß man bey der ungarischen Geschichte auf jene Verträge zurückgehen, vermöge welcher sich das erste hunnische Geschlecht seinem ersten Fürsten, der, wie wir gesehen, Almus, der Vater des Arpad war, unter-

unterworfen, und ihm allein immerwährende Treue und Gehorsam angelobet. Diese beschreibt der oft erwähnte Sekretär des Königs Bela Cap. 6. folgendermassen: „Der erste Eid, den sie ablegten, bestand darinnen, daß von nun an bis zu ewigen Zeiten, sie und ihre Nachkommen, keinen andern Regenten anerkennen und haben wollten, als den, der ein Abkömmling des Fürsten Almus seyn würde.“ Hier haben wir also schon, von allem Anfang an, ein Erbreich, das auch die Zeit und Erfahrung bestätiget, indem dem Almus der Arpad, dem Arpad der Zulta, dem Zulta der Toxus, und dem Toxus der Geysa, Vater des Stephanus, stets in grader Linie nachgefolgt haben. Was werden die Gegner hierzu sagen? Haben sie etwas gegen so deutliche, jedem einleuchtende Urkunden des Rechts, und des Geschehenen aufzuweisen; so mögen sie es vorlegen. Können sie aber nichts dagegen aufweisen, und das können sie wahrhaftig nicht! so mögen sie das Gewehr strecken und mit mir eingestehen, daß Ungarn seit dem Almus bis auf den Stephanus, stets ein Erbreich gewesen sey.

b) Dieses zu beweisen hab ich drey Quellen. Die, in der Sammlung der ungarischen Rechte selbst befindlichen Geseze; die Diplome und Urkunden; und dann die Zeugniße glaubwürdiger Schriftsteller. Da diese drey Gründe alle Zweifel, die irgend bey einer Rechtssache eintreten können, heben, auch sonst kein anderes Mittel übrig ist, eine streitige Frage zu entscheiden: wer sollte dann, nachdem ich durch drey so unwidersprechliche Beweise dargethan, daß das Königreich Ungarn, von dem ersten König Stephanus an bis auf Ferdinand den ersten, stets ein Erbreich gewesen, noch behaupten wollen, daß es ein Wahlreich sey?

Ich fange demnach nun meine Beweise zu führen an, und zwar erstlich aus den Gesezen. Damit es nun nicht scheinen möge, als ob ich das erste De-

krct

kret des heiligen Stephanus, das aber, wie ich unten beweisen werde, untergeschoben ist, in welchem er bey den Ermahnungen und Lehren an seinen Sohn Emerich, Ungarn oft sein Reich nennt, zu meinem Vortheil nuzen wolle: so sage man mir doch, was sollen die Worte des Stephanus im II. Dekr. sagen: „Indem Wir auf Gottes Befehl unsere Monarchie beherrschen, so wollen Wir, daß unsere Unterthanen ꝛc.“ Warum nennt er das Reich seine Monarchie, die Ungarn seine Unterthanen, wenn er nicht dadurch wollte zu verstehen geben, daß Ungarn ihm und seinen Nachkommen erblich zugehöre? Dieses beweiset das 2te Kapitel des nämlichen Dekrets noch mehr, wo der heilige Stephanus von der Geistlichkeit sagt: „Der König hat sie demnach zu beschüzen, die als sein Eigenthum und Erbschaft, stets auf seine Befehle zu achten haben wird.“ Was ist aber des Königs eigene oder eigentliche Erbschaft, wenn es nicht das Reich ist? Unerfahrner! entweder sage, daß dein heiliger Stephanus die Unwahrheit gesagt; oder läugne nicht mehr, daß Ungarn von Anfang ein Erbreich gewesen. — Doch wir wollen in dem ungarischen Kodex weiter gehen, in welchem vom Stephanus bis auf die Königin Marie I weder einer Wahl, noch einer Erbschaft mehr erwähnt wird; und das, wie ich glaube, aus der Ursache, weil unter dieser ganzen Zeit, der nächste Erbe des Königs ohne weiters Besiz von dem Reich genommen, indem man nie daran gedacht, dieses Erbrecht nur im geringsten zu bezweifeln. Dieses beweiset das, in dem ungarischen Kodex Par. I. pag. 171 befindliche Dekret der Königin Marie von 1384, dessen Eingangs-Worte also lauten: „Kund und zu wissen sey hiemit Jedermann, daß, nachdem es dem Allerhöchsten, auf dessen Wink die ganze Welt regiert wird, gefallen hat, den allerdurchlauchtigsten König von Ungarn, Polen,

Dalmatien ꝛc. Unsern geliebtesten Herrn Vater, ohne Hinterlassung eines männlichen Erben, aus diesem Leben abzufordern, und Wir, vermöge der eingeführten Thronfolge zum ungarischen Reich und dessen Krone, und zum königlichen Scepter Unsers höchstseligen Vaters gelanget sind." ꝛc. ꝛc. Hier haben wir das Reich, das nicht durch die Wahl der Magnaten und Landstände, sondern nach der Erstgeburt, auf den nächsten königlichen, und zwar weiblichen Erben gefallen; denn Ungarn war nicht blos ein männliches, sondern auch ein weibliches Erbreich, welches unter andern der 12 Artik. von 1439 deutlich beweiset, worinnen die Worte stehen „daß die zum Besten und zur Erhaltung der Würde der durchlauchtigsten Königin Elisabeth (die eine Tochter des Kaisers Sigismundus und Gemahlin des Albertus war) gemachte Verordnung im ganzen Reiche, dessen Erbin sie ist", u. s. w. — Verlangt man noch mehr? — Gut! so lese man des Ladislaus Posthumus Dekret von 1454, welches mit diesen Worten anfängt: „Nachdem Wir ohnlängst aus der Gewalt und Erziehung des römischen Kaiser Friedrichs getreten, und die erst kürzlich in Wien versammelt gewesenen Magnaten und Stände des ungarischen Reichs, ohne allen Zwist und Widerspruch, Uns als ihren wahren und natürlichen König und Herrn einhellig, nach abgelegtem Eid ihrer Treue, begrüßet" u. s. w. Derjenige müßte blind seyn, der noch nicht einsehen könnte, daß Ungarn ein Erbreich ist. Denn alles, was ich bisher angeführt habe, ist deutlicher und heller, als der helleste Mittag. Doch vielleicht deckt noch eine Wolke von Vorurtheilen deine Augen, Unglaubiger! Wohlan, so höre was dein, ohne königliche Abkunft dennoch zum König erhobener Mathias Corvinus, mit dem du deinen Satz beweisen

weisen zu können glaubst, der gewiß die ungarischen Geseze aus dem Grunde verstanden, da besonders unter seiner Regierung die ganze ungarische Nation in Künsten und Wissenschaften sich so vorzüglich hervorgethan, daß sie von den übrigen europäischen Völkerschaften beinahe darüber wäre beneidet worden, so wie sie auch ihre Rechte und Vorzüge damals sehr genau kannte, in den Artikeln des ungarischen Kodex Part. 1. pag. 233 sagt: „Nachdem es von Unsern Vorfahren in den eingeführten Gesezen und Rechten feierlich ist festgesezt worden, daß wenn die königliche Linie ganz aussterben sollte, und man zu einer neuen Königswahl schreiten müste: so soll bey dieser Wahl der Palatinus, vermöge seiner Würde und Rang, die erste Wahlstimme abzugeben haben;" womit er nichts anders sagen wollen, als, solang der königliche Stamm nicht ganz ausgestorben, habt ihr nicht das Recht einen König zu wählen, und das zwar vermöge der ältesten Verordnungen unserer Vorältern, und folglich seit der Entstehung der ungarischen Nation, welches der zweyte Artikel also bestätiget: „Sollte der Thronfolger noch minderjährig oder gar in seiner zartesten Jugend seyn, so ist der Palatinus, kraft seines Amts, verpflichtet, ihn als sein Vormund, in dem Besiz seines Reichs und seiner väterlichen Erbschaft treulichst zu schüzen, zu erhalten, und gegen alle Anfälle zu vertheidigen." Im dritten Artikel heißt es: „Sollte der königliche Stamm aussterben, so muß, bis daß ein neuer König erwählt worden, oder auch wenn der Thronfolger noch minderjährig wäre, der Palatinus, kraft seines Amts, als Verweser und Vormund, für das Beste des Reichs und dessen Erben wachen und sorgen, und Land-Täge ausschreiben." Kann man nun wohl noch Mehreres verlangen? Beweisen denn diese Geseze nicht sonnenklar, daß das

Königreich Ungarn, selbst unter dem gewählten König Mathias Corvinus erblich gewesen? Doch, vielleicht ist man unter dem Ladislaus II von diesem Gesez abgegangen? — Nichts weniger als das. Man lese den 45 Artikel von 1498, welcher also lautet: „Es ist festgesezt worden, daß, wann ein Ungarischer König ohne Erben sterben, und dadurch die königliche Würde erledigt werden sollte u. s. w." Nun sollen die Gegner nur ein einziges Gesez, von Stephanus an bis auf Ferdinand den I vorzeigen, welches den Ungarn die Macht und Freiheit ertheilte, so lange noch ein Erbe des königlichen Hauses vorhanden ist, einen König zu wählen; so will ich den Beweis mit beiden Händen annehmen, meinen Irrthum bekennen, und um Vergebung bitten. Ich mag lesen und den ganzen Codex durchsuchen, so find ich nicht einmal die geringste Spur eines solchen, den Ungarn eingeräumten, Wahlrechts. Was hält also die Gegner ab, daß sie meinen Saz nicht zugeben wollen? — Doch nicht der Werbözius, der in seinem Tripartitum Part 1 Tit. 30 sagt: „Der König wird nur von dem Adel gewählt; und nur der König kann Jemanden in den Adelstand erheben." — Ob ich nun aber gleich meiner Sache völlig gewiß bin, so ist es doch meine Absicht nicht, einen, von den ungarischen Landständen durch ein feierliches Gesez aus dem Königreiche verbannten Mann, noch, ehe es Zeit ist, zu Schanden zu machen. In dem nachfolgenden vierten Kapitel werde ich schon Gelegenheit haben, diesen Gesezgeber mit solchen Farben zu schildern, die sich für einen, durch ein öffentliches Reichs-Dekret, ehrlos Erklärten, schicken. Damit aber meine Gegner nicht glauben mögen, als ob ich diese Umschweife genuzt hätte, um dieser Stelle des Werbözius, die meinen Saz entkräften könnte, auszuweichen, so will ich, in so weit es hier nöthig ist,

nur soviel sagen, daß diese Stelle des Werbözius, meinen Gegnern durchaus nicht günstig ist. Denn ich selbst behaupte nicht, daß dem ungarischen Adel das Recht, Könige zu wählen, gar nie zukomme. Aber wann? — Meiner Meinung nach hat eine Königswahl nur dann Statt, wann der königliche Stamm ganz ausstirbt, und kein Erbe des Königreichs mehr vorhanden ist. Daß dieses so ist, habe ich aus den Landes-Gesezen selbst erwiesen; es müste denn Werbözius, als ein meineidiger Verräther mehr Glauben finden, als der heilige Stephanus, Marie, Albertus, Ladislaus, Mathias Corvinus, und Uladislaus. Aber so etwas, das so sehr gegen die Rechte eines der mächtigsten europäischen Regenten gehet, von einer so angesehenen Nation nur zu denken, würde ich, ohnerachtet ich jezt nur ein Ausländer bin, dennoch für eine Tod-Sünde halten.

Nun wollen wir sehen, was die Urkunden von dieser Sache sagen.

Hieher gehört zuerst das Dekret, welches der heilige Stephanus der Martinsberger Abtey (Mons sacer Pannoniä) wegen dem Zehenden in der Simegher Gespanschaft ertheilt hat, wo es also heist: „Da die Simegher Gespanschaft mich von meinem väterlichen Thron zu stossen gesinnet war.“ Warum sagt er — väterlichen Thron? nicht etwan darum, weil er ihn von seinem Vater geerbt hatte? Daher sagt Pabst Silvester II in der Bulle, welche Chartuitius in seiner Lebensgeschichte des Stephanus anführt: „Dein und Deiner rechtmäsigen Erben Klugheit überlassen und übertragen Wir den Besiz, das Eigenthum, und die Herrschaft Deines Reichs.“ Und auch die bald darauf folgenden Worte: „sobald sie von den Landständen und Magnaten rechtmäßig werden erwählt worden seyn“, schaden

obigem

obigem Saz nichts, indem es aus dem Zusammenhange klar erhellet, daß diese Worte nicht die königliche Nachkommenschaft angehen, sondern nur diejenigen Nachfolger, die, nachdem Niemand mehr von dem königlichen Stamm übrig gewesen, ausser der Erbfolge zum Thron gelangen. Denn selbst Chartuitius sagt bald darauf Cap. 1 § 5: „Sein Vater ernannte in Gegenwart der ungarischen Magnaten seinen Sohn Stephanus zu seinem Thronfolger, und ließ zur Bestätigung dieses einen jeden von ihnen den Eid der Treue ablegen.“ Woraus denn deutlich zu ersehen, daß schon zu den Zeiten des Stephanus Ungarn nichts weniger, als ein Wahlreich, gewesen. Aber auch unter seinen Nachfolgern hat sich hierinnen nichts geändert, welches das Diplom, das Prayius in seinen ungarischen Annalen T. 11. p. 136 anführet, beweiset, dessen Eingang also lautet: „Im Namen der heiligen Dreieinigkeit. Nachdem es nun an dem ist, daß, wenn der Vater stirbt, der Sohn in seine Rechte tritt: so sey hiemit allen jezigen und künftigen Christen kund und zu Wissen gemacht, daß ich Geysa II ein Sohn des Königs Bela II durch Gottes Vorsehung, den Scepter meines väterlichen Reichs, kraft des mir angestammten Erbrechts, erlangt habe“ ꝛc. Was kann nun deutlicher seyn? — — Eben so zeiget auch Carl I in demjenigen Dekret, welches ebenfals Prayius T. 11 p. 27 anführt, daß Ungarn ein Erbreich sey, wenn er sagt: „Von einer verfluchten, gottlosen Verblendung angetrieben, suchte er sich auf eine unmenschliche Art an Unserem, Unserer Gemahlin und Unserer geliebten Söhne, als natürlichen Herren des Reichs, Blut zu sättigen, und das königliche Geschlecht auszurotten u. s. w.“ Waren sie also natürliche Herren des Reichs, so waren sie auch unmittelbar dessen Erben. — Doch, ich

würde

würde nie fertig werden, wenn ich alles dasjenige, was in diese Sache einschlägt, und worzu mir, obgleich ich ein Fremder bin, die Diplome Stoff genug geben, anführen wollte. Der neugierige Leser darf nur das Diplom Stephans V von 1271; des Ludovicus I von 1364 bey dem Du Mont in seinem Corp. Diplom. des nämlichen Ludovicus von 1372, und das päbstliche Diplom für Carl I, welches bey dem Prayius T. II. p. 33 zu finden, nachschlagen, so wird er überzeugt werden, daß die Diplome allein hinlänglich sind, zu beweisen, daß Ungarn, vom Stephanus an, bis auf Ferdinand I ein Erbreich gewesen.

Endlich komme ich auf die Zeugnisse der Schriftsteller.

Unter diesen ist Aeneas Sylvius, nachheriger Pabst unter dem Namen Pius II, der in einem Brief, in dem er den Sbigneus widerlegt, nach vielen andern herrlichen Sachen, von dem ungarischen Reiche so fortfährt: „Sind denn nicht die königlichen Söhne Erben des väterlichen Reichs? Besizt derjenige, der den königlichen Prinzen vom Thron wegdrängt, das Reich nicht widerrechtlich; wagt er nicht freventliche Eingriffe in die Rechte eines fremden Eigenthums? — Ist nach dem Tod eines Königs ein Prinz da, so muß entweder die Erbfolge, oder die Wahl Statt haben. Folgt der Sohn dem Vater, so weis ich nicht, mit welchem Recht die Wahl des Volks den Uladislaus (er meinet Uladislaum I, der seinen unrechtmäßigen Besiz der ungarischen Krone bei Varna theuer bezahlen mußte) auf den Thron sezen konnte. Macht aber die Wahl den König, so laß ich deiner Parthey den Sieg. Was mich aber anbelangt, so halt' ich es mit denen, welche be-

haupten, daß die königlichen Prinzen in Ungarn, ohne das geringste Zuthun der Nazion, ihren Vätern in der Regierung folgen: und daß dieser Meinung auch die Päbste gewesen, beweisen ihre Bullen." Denn man weiß aus der Geschichte, daß verschiedene aufrührerische Ungarn alles angewendet, den Ladislaus Posthumus von seinem väterlichen Thron auszuschliessen. Doch der aufgeklärtere treuere Theil sezte sich gegen dieses Vorhaben; so wie solches der, vom Kollar in den Annalen über den Lambecius angeführte Brief des Hunyades, damaligen Statthalters in Ungarn, und die in dieser Sache an den damaligen Pabst von den ungarischen Ständen erlassenen Briefe zur Genüge beweisen, wo es in dem ersten so lautet: „Er ward zum König von Ungarn gesalbet und gekrönt, als der wahre und unbezweifelte Erbe dieses Reichs." Im zweiten aber stehen folgende Worte: „Wir alle sind seiner Majestät dem Römischen König, zu verschiedenen malen sehr angelegen gewesen, daß seine Majestät unsern natürlichen angebohrnen Herrn in sein väterliches Erbtheil einsezen möchte." So dachten die Ungarn unter dem Ladislaus Posthumus; und daß sie so gedacht, beweiset die in der Kaschauer Pfarr-Kirche, an der rechten Seite aufgestellte Innschrift, welche also lautet: „Im J. 1440 ist in dem Schloß Komarom, gegen Tages Anbruch, aus dem durchlauchtigsten königlichen Geschlecht geboren worden, der durchlauchtige Prinz Ladislaus, der rechtmäßige König und Erbe dieses Reichs und der erblich zu besizenden Fürstenthümer."

Daß die ungarische Nation auch vor den Zeiten des Ladislaus eben solche Grundsäze gehabt, beweisen die Zeugnisse noch mehrerer Schriftsteller. Hieher gehöret Prayius, der vom Stephanus folgen-

folgendes erzählet: „Der König, (Stephanus nämlich, welcher keine Erben hatte) den Krankheit, und Meutereyen der Mißvergnügten an die Ernennung eines Thronfolgers erinnerten, berathschlagte sich fleißig mit seinen vertrautesten Räthen, wen man nach seinem Tode auf den Thron sezen solle? Unter diesen waren der Bischof Paulus und Graf Othmar die ersten, welche, nachdem sie des Königs Entschliessung vernommen, den Bela, den sie, nachdem sie ihn den Verfolgungen, und Nachstellungen der Mächtigern entzogen, bey sich heimlich ernährt und verborgen gehalten hatten, vorschlugen. Und das aus dem Grund, weil sie überzeugt waren, daß, da der König keinen Thronfolger hätte, dieser theils wegen der Nothwendigkeit, theils wegen der Anverwandschaft mit dem König, das nächste Recht auf die ungarische Krone hätte." Von der Königin Elisabeth, der Tochter des Kaysers Sigismundus, und der Gemahlin des Albert, schreibt der nämliche Autor also: „Nach dem Tod Alberts ward Elisabeth, als die einzige rechtmäßige Erbin, zur Besiznehmung ihres väterlichen königlichen Throns aufgefordert, den sie auch, mit aller ihm eigenen Macht und Gewalt, bestieg und in Besiz nahm." Dieses beweiset sowohl der erste Brief, den Elisabeth an den Kayser Friderich schrieb, als auch jene zu Ofen 1440 unterfertigte Urkunde, die noch bis auf den heutigen Tag im kayserlichen Archiv zu Grätz, im 41 Schrank N. 81 aufbewahrt liegt. Ich könnte hier noch mehrere Schriftsteller anführen, aber ich muß weiter eilen. Uibrigens glaube ich nicht, daß der, welcher mit Aufmerksamkeit meine aus diesen drey Quellen geschöpfte Beweise prüfet, und ohne Vorurtheile ist, meiner Meinung nicht beypflichten, und noch behaupten sollte, daß Ungarn von dem Stephanus an bis auf Ferdinand kein Erbreich gewesen.

c) Daß Ungarn von Ferdinand an bis auf den heutigen Tag ein Erbreich gewesen, werde ich im lezten Kapitel dieses Werks beweisen, wo ich vorzüglich von den Gerechtsamen des Hauses Oestreich, nach welchen solches über Ungarn herrscht, handeln werde.

d) Mathias Corvinus gelangte widerrechtlich durch die Meutereien des Szilagyi, seines Oheims, zur ungarischen Krone. Denn die königliche Linie war noch nicht ausgestorben, als Uladislaus, ein Enkel des Ladislaus Posthumus noch lebte. Ich könnte also füglich den Mathias einen Schalt-Konig, oder Reichsverweser nennen, wenn er sich nicht durch seine Heldenthaten, und mehr als königliche Geistes-Gaben, der königlichen Krone würdig gemacht hätte: er, der nicht nur die königliche Macht, Ansehen, und deren Wirkungs-Kreis eifrigst beschüzte, aufrecht hielt und erweiterte, sondern auch ein Feind der oft zu weit vorgreiffenden adelichen Freyheit war, und solche nicht selten einschränkte oder gar aufhob. Und nun wären beynahe bald alle Vorrechte des ungarischen Adels zu Grabe gebracht worden, wenn nicht die äusserste Trägheit und die feile Nachgiebig- und Gefälligkeit des Nachfolgers Uladislaus alles dasjenige wieder niedergerissen hätte, was Corvinus mit so vielem königlichem Muthe und Ansehen aufgebauet hatte. Und eben dieser Trägheit insbesondere hatte es sich Uladislaus zuzuschreiben, daß ihm, wider alle sonnenklare Erbrechte, Mathias von den misvergnügten Gegnern vorgezogen worden, da es ihm doch etwas leichtes gewesen wäre, sein ihm angeerbtes Reich zu behaupten, wenn er, so wie Szylagyi, der durch List seinem Enkel Mathias den Thron zu erschleichen wuste, mit dem Degen in der Faust sein Erbrecht geltend gemacht hätte. Ja selbst nach dem Tod des Mathias wäre Uladislaus beynahe abermals in seinen rechtmäßigen

mäßigen Ansprüchen zu kurz gekommen, wenn nicht die unergründliche göttliche Vorsehung für das, in seinen Rechten gekränkte und hintangesezte königliche ungarische Haus, wunderbar gesorgt hätte. Daher kommt es auch, daß sich die Gegner auf den, durch die blosse Wahl zum königlichen Thron geführten Mathias Corvinus so viel zu gut thun, und aus diesem einzigen, wiewohl widerrechtlichen Vorgang, sich das Wahlrecht zueignen wollen: da aber dieses eine widerrechtliche, und auf keine Geseze gegründete That-Sache ist; so hoffe ich deutlich genug bewiesen zu haben, daß man hieraus durchaus kein Wahlrecht folgern könne.

e) Ausser dem Mathias Corvinus zählet man noch 8 Könige in Ungarn, die, ohne von der königlichen Linie abzustammen, ohne die nächsten Anverwandte davon gewesen zu seyn, oder auf eine andere widerrechtliche Weise, zur Krone gelangten. Nämlich Salomo, der feyerlich Verzicht auf sein Recht that, Ladislaus II, Andreas III, Wenzeslaus, Otto von Bayern, Karl II, der Kleine, Uladislaus I und Johannes Zapolia. Denn diese erklärt selbst der vaterländische Kodex für Schalt- oder Zwischenkönige, und ihre Privilegien, vor Gericht und ausser Gericht, als ungiltig; und zwar durch das ausdrükliche Gesez: daß die ungarische Krone Niemanden gebühre, als dem, der solche durch das Erbrecht erhalten.

f) Hier folgt das Geschlechtsregister derjenigen ungarischen Könige, die nach dem Rechte der Geburt, vom heiligen Stephanus an bis auf Ferdinand I, sich gefolget haben:

Stephanus I.	Der erste König nach dem Emerich. Stirbt ohne Nachfolger.
Petrus	Ein Enkel von der Schwester des Stephanus. Ohne Erben.

Aba

Aba	Ebenfalls ein Enkel von der Schwester des Stephanus, mit welchem das Geschlecht des Geysa, des Vaters des Stephanus, ausstarb. Hierauf ward die Linie eines Michael, eines Bruders des Geysa, zum Thron berufen. Dieser Michael hat zwar einen Sohn, Ladislaus den Kahlen, gehabt; da aber dieser todt war, so succedirte ihm
Andreas I	Ladislaus des Kahlen Sohn, dem sein Bruder,
Bela I	auf dem Thron folgte, nachdem er jenen überwunden hatte.
Geysa I	ein Sohn des Bela. Ohne Erben.
Ladislaus I	Bruder des Geysa.
Colomannus	der, nach dem Eingeständniß der meisten neuern Geschichtschreiber, ein Sohn des Ladislaus war.
Stephanus II	ein Sohn des Colomannus. Ohne Erben.
Bela II	ein Enkel des Stephanus.
Geysa II	Sohn des erstern Bela.
Stephanus III	Sohn des Geysa. Ohne Erben.
Bela III	Bruder dieses Stephanus.
Emerich,	Sohn des erstern Bela.
Ladislaus III	Emerichs Sohn, dem, da er unverheurathet starb,
Andreas II	sein Oheim, ein Bruder des Emerich, succedirte.
Bela IV	Sohn dieses Andreas.
Stephanus V	Sohn des erstern Bela;
Ladislaus IV	dessen Sohn. Da mit diesem die männliche Linie der ersten ungarischen Könige ausstarb, so folgte der nächste Erbe von der weiblichen Linie, nämlich
Karl I	Ein Enkel der Schwester Ladislaus I.
Ludovikus I	dessen Sohn. Da dieser keine männlichen

lichen Erben hinterließ, so folgte ihm seine älteste Prinzeßin Tochter,

Marie I, die ihren Gemahl

Sigismundus zum Mitregenten und König ernannte; dieser hatte eine Tochter, Elisabeth, deren Gemahl

Albertus war, welcher mit Einwilligung seiner Gemahlin, und durch das Testament des Sigismundus zum Thronfolger erklärt ward.

Ladislaus Posthumus, ein Sohn des Albertus; da dieser ohne Erben starb, so ward an seine Stelle

Mathias Corvinus, vermittelst der Faktion seines Vetters Szilagyi, durch eine erzwungene und gewaltthätige Wahl auf den Thron gesezt. Da dieser auch ohne rechtmäßige Erben starb, so kam

Uladislaus II ein Enkel von der Schwester des Ladislaus Posthumus, nach dem Erbrecht, wieder auf den entrissenen väterlichen Thron.

Ludovikus II ein Sohn des Uladislaus. Da dieser in der unglüklichen Schlacht bey Mohacs sein Leben einbüßte, und niemand mehr von der königlichen Linie übrig war, als Marie, die Gemahlin des damaligen Markgrafens von Brandenburg, und Anne, beyde Schwestern des erst erwähnten unglüklichen Ludwigs; so bestieg

Ferdinandus I ihr Gemahl—ob mit Recht oder Unrecht? mögen andere untersuchen, den ungarischen Thron, dessen Nachkommen, in ununterbrochener gerader Linie, das Königreich Ungarn, so wie ihre übrigen Länder, unter die ihnen rechtmäßig angestammte Erbreiche und Provinzen zählen.

§. 9.

§. 9.

Nun trete Jemand auf, er sey wer er wolle, und zeige mir ein Reich in der Welt, in welchem sich die Regenten in so ununterbrochener Reihe nachgefolget hätten. Man untersuche Frankreich, Spanien und Portugall, oder welches Reich es immer sey, in welchem die Erbfolge, so wie in diesem, allemal unbezweifelt wäre. Ich bin gewiß, es wird sich keines finden, welches in einer so gerade aufeinander folgenden Linie seine Könige so hererzählen könnte, als Ungarn, so wie ich es hier Jedermann deutlich vor Augen gelegt: welches der sonnenklarste, und unerschütterlichste Beweis ist, daß Ungarn, von seiner Entstehung an, allemal ein Erbreich gewesen. a) Freilich wird man mir einwenden, daß sich die Ungarn dadurch hauptsächlich als treue, und ihren Königen mit Gut und Blut ergebene Unterthanen, aus einer angebohrnen Tugend ausgezeichnet, daß sie beständig solche Könige gewählt, b) die ohnehin nach der Erbfolge ein Recht zum Thron gehabt hätten. Das ist aber ein leeres Geschwäz, ein Sand, den man nur Kindern in die Augen werfen mag, deren Geistes-Kräfte wir auf die Probe stellen wollen; und wobey man sodann ein weit grösseres Vergnügen hat, wenn sie, wie ganz natürlich, bey ihrer noch schwachen Beurtheilungskraft, in ängstliche Verlegenheit gerathen, und unsere verfängliche Fragen nicht beantworten können, als wenn sie mit einem unerwarteten männlichen Muth hervortreten, den Fragenden beschämen, und ohne

Alexan-

Alexanders Schwerdt, den unauflöslich geglaubten Knoten lösen.

a) Nach alle dem, was ich bißher angeführt, und nach dem vorgelegten Geschlechtsregister der ungarischen Könige, sind folglich von Anfang an folgende Geseze in Ansehung der Thronfolge in Ungarn auf das heiligste beobachtet worden. Erstlich: So lange ein männlicher Stamm da war, folgte allemal der nächste Erbe des Königs in der Regierung. Zweitens: War der männliche Stamm ausgestorben, so folgten die königlichen Töchter oder ihre Söhne, nach dem nächsten Grad der Anverwandschaft. Drittens: Wenn eine Königin, als nächste Erbin des Reichs da war, vor dem Tod des Königs aber einen Gemahl genommen hatte, so ward dieser, nach dem Sprichwort — Mann und Weib ist Ein Leib — zugleich auch König: starb diese, ohne einige Erben zu hinterlassen, und ihr Gemahl schritte zur zweyten Ehe, so succedirte der aus dieser zweiten Ehe erzeugte Sohn oder Tochter dem König. Siehe Michael Bencsicks Novissima Diäta Nobilissima pag. 106, welches Werk er denen auf dem Landtag zu Presburg versammelten Ständen 1722 widmete. Und was ich hier gesagt habe, wird man finden, daß es schon damals von den meisten Ungarn als wahr und gegründet erkannt worden.

b) Wie kindisch und nichtsbedeutend dieser Einwurf sey, wird Jedermann einsehen. Und bloße Behauptungen sind ja allemal unzulänglich, wenn die Rede von einem zu beweisenden Rechte ist. Man muß Verträge, Traktaten, Geseze und Urkunden aufweisen, wenn man diejenigen Beweise, die ich angeführt habe, entkräften will. Da aber solche nirgends zu finden, und niemals da gewesen, nach welchen den Ungarn die Freyheit, ihre Könige zu wählen, wäre zugestanden und eingeräumt worden;

den: so würde man die Zeit nur unnüz verschwenden, wenn man darauf dringen wollte, daß solche vorgelegt werden möchten.

§. 10.

Die ungarischen Könige beherrschten demnach von Anfang an ihr Reich nach der monarchischen Verfassung, a) ohne daß ihre Macht durch die Magnaten oder das Volk auf irgend eine Art beschränkt worden wäre. b) Sie verordneten nach Willkühr und unumschränkt, alles, was sie zum Wohl des Staats für dienlich hielten, ausser daß sie zuweilen in wichtigen Angelegenheiten einsichtsvolle Männer zu Rath zogen, c) bis endlich nach und nach die Ungarn, durch so manche innere Bewegungen kühner gemacht, durch die Trägheit und Güte einiger Könige aufgemuntert, sich, mit Recht und Unrecht, die gesezgebende Macht zueigneten. d) Wie sehr dieses der Beförderung des allgemeinen Wohls entgegen sey, wird Jedermann einsehen, der nur sehen will. e) Die Landtäge haben daher den Grund zu allen Widersprüchen und Zwiespalt gelegt, und sind folglich um soviel mehr aufzuheben, f) da sie nicht nur dem allgemeinen Besten des Staats, sondern selbst den Reichs-Grund-Gesezen nachtheilig sind. g)

a) Daß die in Ungarn, unter seinen ersten Königen schon eingeführte monarchische Regierung, weder vom Adel noch vom Volk eingeschränkt war, ist so gewiß, daß wohl Niemand daran wird zweifeln können. Die Gegner mögen sagen was sie wollen, so hat bey mir ein einziges Wort des heiligen Stephanus mehr Gewicht, als alle ihre Widersprüche und Einreden.

reden. Und dieser sagt im zweiten Buch seiner Dekrete: „Da ein jedes Volk durch seine eigene Geseze regiert wird, und auch Wir nach dem Beispiel anderer vorherigen und gegenwärtigen Regenten unsre Monarchie beherrschen: so befehlen Wir nach wohl überlegtem Entschlus Unsern getreuen Unterthanen ꝛc." Warum sagt hier der H. Stephanus nicht: Die Prälaten, Baronen, Magnaten, und der Adel haben befohlen, haben Uns vorgeschrieben, und unter der Bedingung den Scepter übertragen, daß Wir die Geseze, die sie gemacht, und Uns vorgelegt, auf das heiligste halten, und deren Befolgung mit einem körperlichen Eid beschwören möchten? Man sage mir doch um alles willen, wo ist eine solche Urkunde, welche Stephanus, oder seine übrigen, bis auf einen gewissen Zeit-Punkt auf dem Throne gesessenen Nachfolger, bey ihrer Krönung ausgestellt, und unterfertigt hätten? Wahrhaftig meine Gegner werden beschämt einsehen müßen, wie sehr sie von den ersten Gesezen ihres Stifters abgewichen.

b) Daß die Ungarische Könige nicht seien befugt gewesen, ohne Einwilligung des Volks, worunter in Ungarn blos die Prälaten, Baronen, Magnaten und die Adelichen verstanden werden, Geseze zu geben, ist die herrschende Meinung der ungarischen Schriftsteller, die sich hauptsächlich auf den Werbözius gründet, der Par. II. tit. 3 seines Tripartitums also schreibt: „Der König kann eigenmächtig, hauptsächlich in Sachen, die dem göttlichen und natürlichen Rechte nachtheilig sind, oder die alten Freyheiten der ganzen ungarischen Nation schmälern könnten, keine Geseze machen." Aber man sehe nur, mit welcher unverschämten Kühnheit dieser Schmierer seine Leser zum Besten hat, da er gleich zu Anfang des nämlichen Titels also schreibt: „Ohnerachtet die ungarische Nation,

da sie noch heidnisch war, und nicht von Königen, sondern nur von Fürsten, oder Heerführern regiert ward, die gesezgebende Macht allein hatte, so hat sie doch, nachdem sie den katholischen Glauben angenommen, und freywillig sich einen König erwählt, sowohl die gesezgebende Macht, als auch das Recht, Jemanden in Adel zu erheben, und adeliche Besizungen zu schenken, wie auch alle richterliche Obergewalt, an die heilige Krone dieses Reichs, womit jeder König gekrönt zu werden pflegt, und folglich an unsern rechtmäßigen Fürsten und König samt dem Reich und der Regierung selbst übertragen." Wer siehet nun nicht, daß dieses dem Vorigen ganz widerspricht. Wenn demnach alle gesezgebende und oberrichterliche Gewalt dem König übertragen worden, was bleibt also von diesen vorgeblichen Vorrechten der Nation übrig? Meine Gegner mögen mir hierauf antworten, wenn sie können, und sie werden sich schämen, daß sie einem solchen lügenhaften Märchenkrämer bisher so vielen Glauben beygemessen.

c) Bis auf Karl I, der, als ein Ausländer, in den ungarischen Staatsrechten unerfahren, und, um sich gegen seine beyden Nebenbuhler die zwey After-Könige, den Wenzeslaus und Otto, im Sattel zu erhalten, so singen muste, wie ihm von den Ungarn vorgesungen wurde, folglich während 341 Jahren, finde ich in dem ganzen ungarischen Kodex keine Spur, daß, wenn Geseze gemacht und gegeben werden sollten, die Prälaten, Baronen, Magnaten und der Adel hätten zusammen berufen werden müssen. Denn von dem Stephanus bis auf den Karl stehen sieben königliche Dekrete, (nämlich eines vom Stephanus, und wenn man seine, an seinen Sohn erlassene Lehren und Ermahnungen auch darzu zählen will, zwey; vom Andreas I eines;

eines; vom Ladislaus I drey; zwey vom Kolomannus, und eines vom Andreas II) im ungarischen Kodex, worinnen nicht ein Buchstaben von der, der ungarischen Nation gebührenden, gesezgebenden Gewalt und Vollmacht zu finden; sondern da Stephanus sein Dekret, wie wir schon gezeigt, mit den Worten anfängt: **Wir (König) befehlen Unsern Unterthanen**; so zeigt er damit deutlich, daß die Nation bey der Gesezgebung nichts zu reden gehabt habe. Dieses beweiset auch das zweite Dekret des Kolomannus, worinnen es heisset: **Kolomannus gab dieses Gesez**; wo er, wenn die Einwilligung der Landstände zur Aufstellung eines Gesezes erforderlich gewesen wäre, ganz zuversichtlich hätte sagen müssen: Die Stände, oder Kolomannus mit Genehmigung und Einverständnis der Landstände, haben dieses Gesez gegeben. Wahr ist es, man findet zuweilen in den Dekreten der ersten Könige die Worte: „Im königlichen Rath ist beschlossen worden." Aber was will man damit beweisen? Findet man nicht Tag täglich, selbst in solchen Reichen, welche ganz willkührlich beherrschet werden, Dekrete, welche unter dem Namen dieses oder jenes Kollegiums, oder eines Präsidenten, ausgegeben und gefertiget werden? Ist es nicht bey allen, auch den unumschränktesten Beherrschern üblich, bey wichtigen Staats-Angelegenheiten einsichtsvolle Leute, als Minister und Räthe zu Rath zu ziehen, ohne daß dadurch der Alleinherrschaft nur das geringste vergeben wird, und ohne daß dieserwegen Jemand behaupten dürfte, daß, wo dieses geschiehet, eine vermischte monarchisch-aristokratische Regierungsform vorhanden sei. Da nun dieses auch bey den ältesten ungarischen Königen, wenn sie sich wegen neu zu gebenden Gesezen, mit ihren Ministern und Räthen, berathschlagten, Statt hat; so müssen diejenigen Gegner, welche behaupten, daß die gesezgebende Macht nicht dem König, sondern

dern den Landständen zugehört habe, jene ersten Verträge, die bey der Entstehung der Monarchie zwischen den Fürsten oder Königen und dem Volk errichtet worden, aufweisen. Können sie das, so werde ich ihnen nicht nur den Sieg nicht streitig machen, sondern ohnweigerlich ihre Behauptung auch zu der meinigen machen.

d) Der gröste Streit wegen der ungarischen Krone entstand zu der Zeit, als die Nation in verschiedene Partheien getheilet war, wovon die eine den Wenzeslaus, eine andere den Otto, und die mehresten den Karl, der doch ein Erbrecht auf Ungarn hatte, und deßwegen aus Sicilien abgerufen worden, auf den Thron zu bringen suchte. Diesem damals herrschenden Parthey-Geist muß man es zuschreiben, daß man unter dem König Karl die anfangs erschlichene, nachher aber ihm abgenöthigte, der uralten Verfassung und königlichen Macht ganz zuwiderlaufende Eingangsformel der Dekrete: „Wir haben mit einhelliger Bewilligung und Gutheissen unserer Prälaten und Baronen" in den ungarischen Gesezen findet, welcher unter seinem Nachfolger Ludwig noch folgende Worte zugefügt worden: „Unserer Prälaten, Baronen, Magnaten und des gesammten Adels" die aber, nicht um Geseze zu geben, sondern, wie die deutlichen Worte des Dekrets selbst sagen: „so wie sie es Uns, ihrem König schuldig sind, unterthänigst und einhellig bittend" vor seinem Thron erschienen waren. Das einzige zweyte Dekret des Kaysers und Königs Sigismundus ist schon Beweis genug, daß die Ungarischen Stände, nicht, um Geseze zu machen, sondern, wenn es der König nöthig befunden, ihm mit gutem Rath an die Hand zu gehen, zusammen berufen worden. Denn der Ungarische Kodex Thl. I. Seite 178 redet so von dem unter König Sigismund gehaltenen Landtag:

„Nach-

„Nachdem Wir aus allen Gespanschaften, Städten, Marktflecken und freien Städten Unsers Königreichs Abgeordnete einberufen, und ihre Bitten, Berichte, Beschwerden, Klagen und Meinungen vernommen, auch die Rathschläge Unserer Magnaten und der Abgeordneten selbst mit reifem Nachsinnen überdacht haben: so haben Wir (nämlich Sigismundus) zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens, zum Wohl und Besten Unsers ganzen Königreichs, beschlossen, festgesezt, und befohlen." Im ganzen Kodex findet sich keine Stelle, die so deutlich von den einberufenen Versammlungen der ungarischen Landstände spräche. Und auf diese Stelle hauptsächlich stüzen sich diejenige ungarischen Schriftsteller, welche behaupten, daß ein König, ohne Beytritt der Landstände, keine Geseze geben könne. Aber der Leser mag selbst urtheilen, mit welchem Recht sie dieses behaupten. Sagt denn die erst angeführte Stelle nicht deutlich, daß Sigismundus die Landstände nicht darum einberufen habe, um zu entscheiden, und zu befehlen, sondern um zu berichten, vorzustellen, zu bitten? Welch ein Himmelweiter Unterschied zwischen diesen beiden Dingen! Doch genug davon für dießmal: ein Mehreres wird an seinem Ort vorkommen.

c) Diejenigen Ungarn, denen das allgemeine Wohl des Landes näher am Herzen liegt, als ihr eigener Vortheil und Nuzen, bekennen selbst, daß die bisherigen Landtäge dem Lande mehr geschadet als genuzet haben. Die berühmtesten und glaubwürdigsten Schriftsteller, welche über die Wohlfahrt der Länder und Reiche geschrieben, verwerfen einhellig alle Landtäge, hauptsächlich wenn sie zu dem Endzweck gehalten werden, um neue Geseze zu machen, und das zumal in einem monarchischen Staat. Man lese nur des Stanislaus Lescynszky, Königs in Pohlen,

Pohlen, und nachmaligen Herzogs von Lothringen, erstes Werk nach, so wird man finden, wie viel die Landtäge nicht nur dem Königreich Pohlen, sondern allen Ländern, wo sie sonst üblich gewesen, geschadet haben. Dieser gekrönte, von den Franzosen so genannte wohlthätige Philosoph, hat in seiner Vorrede zu diesem Werk, blos aus dem Lauf der Landtäge, von Pohlen das vorausgesagt, was mit diesem Reiche in unsern Tagen wirklich geschehen ist.

f) Stephanus ward im Jahr 1001 König, folglich ist Ungarn schon seit siebenhundert fünf und achtzig Jahren von Königen beherrscht worden. Landtäge hingegen sind bisher gewesen drey und neunzig, und zwar neun und zwanzig unter den ungarischen Königen, und vier und sechzig unter den östreichischen Regenten, so daß in den ersten fünf Jahrhunderten nur neun und zwanzigmal (wenn man nämlich die zwey Dekrete des Stephanus, eines von Andreas I, drey des Ladislaus I, die zugleicher Zeit gefertiget worden, zweye vom Colomannus, eines vom Andreas II, eines vom Carl I, eines von Ludwig I, eines vom Mathias I, und das erste, vierte und fünfte des Sigismundus nicht rechnet, als welche ausser den Landtägen bloß unter der königlichen Unterschrift ans Licht getreten) das ungarische Volk zusammen berufen worden. Ein neuer und deutlicher Beweis, daß unter den ersten Königen die Einwilligung der Nation zu neuen Gesezen nicht erforderlich gewesen.

g) Worinnen das ungarische Grundgesez bestehe, hab ich schon oben, unter § VI nach den eigenen Worten des Werbözius in seinem Tripartitum gezeigt, wo es ausdrücklich, heißt: „die Majestät des Königs, welchem das ganze Reich nebst dessen Beherrschung übertragen worden" ist die Grundveste,

auf

auf welcher alle ungarischen Rechte ruhen. Ist dieses; wer wird nicht eingestehen müßen, daß die Landtäge, auf welchen sich die Nation befugt hält, den Majestäts-Rechten entgegen zu arbeiten, den Grundgesezen des Reichs schnurstracks entgegen sey?

§. 11.

Hieraus nun fließen von selbst zwey Folgen. Erstlich, daß die Krönung in Ungarn nichts zur königlichen Würde beytrage, und daß dieselbe nur eine äusserliche Ceremonie sey, wodurch dem Volk, das an das Sinnliche gewöhnt ist, durch die, dem ohnehin geheiligten Haupte des Königs aufgesezte Krone, blos mehrere Ehrfurcht eingeflößt werden solle: Zweytens, daß es unrecht sey, den Königen, bey dem Antritt ihrer Regierung, einen Eid abzufordern, der sie doch nicht im geringsten binden kann. Das erste ist aus dem schon bewiesenen Erbrechte a) klar; und das zweite ergibt sich aus den Begriffen und Grundsäzen der Monarchie. b) Die Krone gibt weder ein Recht auf das Reich, noch vermehrt sie die Macht des Königs. Beides thut das Erbrecht allein. Ungarn hat zwar über sechs Jahrhunderte c) beständig gekrönte Könige zu Beherrschern gehabt; allein, bey genauer Untersuchung der Sache findet man, daß die Krönung eine bloße Erfindung des römischen Stuhls gewesen, d) die ihm sehr zuträglich schien, die Gränzen des sich zugeeigneten Ansehens und Macht noch mehr zu erweitern. e) Doch, nun sind andre Zeiten, folglich auch andre Sitten. Die königliche Würde bedarf keines äusserlichen Schmucks oder Zierde mehr; die Liebe der Unter-

terthanen, f) ihre Treue, ihr Diensteifer, ihre Geflissenheit, die besten Absichten ihres Beherrschers auf das bestmöglichste befördern zu helfen, verherrlichet solche mehr, als Diadem und Scepter.

a) Wenn das Erbrecht schon an und für sich so viel befaßend ist, daß nach der Behauptung der Rechtsgelehrten, alle Rechte des Verstorbenen, ohne noch mehrerer Rechtsgründe zu bedürfen, auf seine Erben übergehn: so sehe ich nicht, was die Krone einem Reichs-Erben noch mehr geben könne. In Spanien, Portugal, Sicilien, Sardinien, Dänemark, Preussen, treten die Kron-Prinzen den Besiz ihrer Reiche ohne Krönung an, und begnügen sich blos mit dem Eid der Treue ihrer Unterthanen. Um hier alle diejenigen mit Stillschweigen zu übergehen, die sehr weitläuftig bewiesen haben, daß die Krönung in einem Erbreich etwas ganz überflüßiges sey, will ich nur den Chiflet anführen, der K. XIV p. 82. von der Rheimser Oel-Flasche, aus welcher die Könige in Frankreich gesalbet werden, also schreibt: „Diejenigen, die nicht durch eine Wahl, sondern durch die erbliche Thronfolge zur Krone gelangen, haben zum Beweis ihrer rechtmäßigen Oberherrschaft der königlichen Salbung nicht nöthig; denn schon von ihrer Geburt an sind sie Könige." Und auf der folgenden Seite: „da die Spanier von der Rechtmäßigkeit der erblichen Thronfolge überzeugt sind; so halten sie die Salbung ihrer Könige für überflüßig." Da es nun ausser allem Zweifel gesezt ist, daß Ungarn ein Erbkönigreich ist; wer sollte da nicht sehen, daß die Königskrönung eine überflüßige Sache sey?

b) Siehe den folgenden §.

c) Ohnerachtet diejenigen, welche vor dem Stephanus über die Ungarn geherrscht, nur Fürsten, nicht Könige

nige genennet worden; so ist doch gar nicht mehr daran zu zweifeln, daß sie nicht alle königliche Rechte und Macht ausgeübt, und in Händen gehabt hätten. Dasjenige allein, was aus dem ungenannten Sekretär des Königs Bela angeführet worden, beweiset hinlänglich, daß schon den ältesten ungarischen Fürsten, beym Antritt ihrer Regierung, di Unterthanen den Eid der Treue geleistet, und daß diese Fürsten aus eigener Macht, Güter, Adel, und alle Ehrenstellen und Aemter im Reich verliehen haben; welches alles Beweise der immer ausgeübten Majestäts-Rechte sind. Hier ist also nicht auf den Titel zu sehen, sondern auf das, was geschehen ist, nämlich auf die Benuzung der Majestäts-Rechte. Wer wollte demnach sagen, daß Peter I in Rußland, da er nur den Namen eines Fürsten führte, weniger Macht und Gewalt gehabt hätte, als nachdem er den Titel eines Kaisers angenommen? Das wäre lächerlich, und einem nichtsbesagenden Wortspiele viel zu ähnlich, als daß erst noch das Gegentheil davon bewiesen werden dürfte. Das ist inzwischen gewiß, daß in manchen Provinzen heutiges Tages bloße Grafen unumschränkter herrschen, als manche Könige in weitläuftigen Reichen.

d) Bey den Alten war die Krone eine Belohnung der Tapferkeit, womit bey den Römern die Sieger gekrönt wurden. Da aber diese alte römische Tapferkeit nach und nach in Weichlichkeit ausgeartet, so wird die Krone nun auch oft den Dichtern zu Theil. Nachdem aber Constantin der Große dem Pabst Sylvester den Titel eines Herrn von Rom gab, so erhielt er von diesem, zum Lohn seiner Freygebigkeit, die Krone. Und eine solche Krone bekam auch Stephanus, nachdem er die Ungarn zum christlichen Glauben bekehrt hatte, der mit dem Constantin auch darin viel ähnliches hat, daß diesem Sylvester I, jenem Sylvester II dieselbe aufsezte.

e) In allen Reichen, in welchen die Krönung üblich war, haben sich die Bischöfe solche zugeeignet. Und dieses war der Grund so mancher Unruhen und trauriger Folgen, die man ohne Entsezen nicht lesen kann, indem sie denjenigen Fürsten die Krönung versagten, von welchen sie glaubten, daß sie sich ihrem, sich unrechtmäßig zugeeigneten, Ansehen widersezen möchten.

f) Ein großer, ja der gröste Ruhm unsers Jahrhunderts ist der, daß die Könige nicht Herren, sondern lieber Väter ihrer Völker genannt werden wollen; und daß sie nur dann erst ihren Pflichten Genüge gethan, und rühmlich regiert zu haben glauben, wenn sie auf alle mögliche Art das Wohl ihrer Unterthanen befördert haben.

§. 12.

Daß der, von den gekrönten Königen abgeforderte Eid etwas widerrechtliches sey, fliesset unmittelbar aus dem Begriffe der unumschränkten Macht und Gewalt, welche dem ungarischen Monarchen eigen ist, gegen deren Natur a) es lauft, Verträge mit seinen Unterthanen zu machen, zumal wenn solche durch einen Eid bekräftiget werden. So eine Verpflichtung scheint zur Unterwürfigkeit, nicht aber zur Herrschaft zu führen. Und könnte man die Könige je zu etwas verpflichten, so wär es blos die von ihrer Würde unzertrennliche Pflicht, die Sorge für das allgemeine Wohl ihrer Unterthanen. Ohnerachtet sich daher die ungarischen Könige von **Ferdinand** I, b) ehe sie wirklich den Thron bestiegen, eidlich verbindlich gemacht, die Freyheiten des ungarischen Adels unangetastet

stet zu lassen: so folget daraus doch keine andre, jener zuwiderlaufende Verbindlichkeit, c) nach welcher sie, vermög der Natur der höchsten Gewalt, verbunden sind, alles dasjenige, was zum allgemeinen Wohl des Staats gereicht und dienlich ist, anzuordnen und zu befehlen; das aber, was ihm entgegen oder schädlich seyn könnte — zu verhindern und zu verbieten.

a) Es giebt zweyerley Arten von Monarchien, die eine nennen die Rechtslehrer eine unumschränkte, die andere eine gemäßigte. Hier ist die Rede nur von der unumschränkten, die, nach der Natur der Benennung selbst, durch keine Verträge eingeschränkt werden kann.

b) Vom ersten Einfall der Hunnen in Pannonien bis auf Karl I, folglich in einer Zeit von neun oder noch mehrern Jahrhunderten, finde ich nicht Einen ungarischen Fürsten, der beym Antritt seiner Regierung seinen Unterthanen einen Eid abgelegt hätte. Diesen Saz werden wahrhaftig unsere Gegner nimmermehr umstossen können, die bis auf den heutigen Tag nicht gewust hätten, ob Karl I einen Eid abgelegt habe, oder nicht, wenn ich nicht nach vieler Mühe seine im lezten Kapitel angeführte Eidesformel ausfindig gemacht hätte. Aber von diesem Karl an bis auf Ferdinand I, findet man wieder keine einzige Eidesformel eines ungarischen Königs. Die ungarischen Landstände verlangten zwar im J. 1454 Art. 10. vom Ladislaus Posthumus, daß er schwören möchte; aber ob er ihren Willen gethan, davon ist nirgends etwas zu finden. Alles dieses werden wir im lezten Kapitel dieses Werks weiter auseinander sezen.

c) In welchem Verstand ich diesen unläugbaren, im göttlichen und natürlichen Rechte gegründeten Grund-

saz

saz nehme, werde ich im lezten Kapitel zeigen, wo die Rede von dem Eid seyn wird, welchen die ungarischen Könige heut zu Tage abzulegen pflegen.

§. 13.

Aus all diesem fließt nun von selbst die Antwort auf den §. 7. daß auch den nicht gekrönten Königen, wenn sie anders durch das rechtmäßige Erbrecht vom Throne Besiz nehmen, das vollkommne Recht gebühre, alle hohe Würden und Aemter im Reich zu vergeben, und Jemanden in Adelstand zu erheben. Diese Vorrechte sind unzertrennlich mit der königlichen Würde verknüpft, die in einem Erbreich nicht von der Krönung, sondern der Geburt abhängt. Hieraus läßt sich nun abnehmen, was für ein Recht Bocskay, Tököly und die beiden Rakoczy a) gehabt, ihren rebellischen Anhängern, Leuten aus dem niedrigsten Pöbel, b) ohne vorzügliche Verdienste, Tapferkeit, und andre den Staats-Bürger empfehlende Vollkommenheiten, die höchsten Stufen des ungarischen Adels zu verleihen. c) Es ist wahr, viele von diesen sind in der Folge der Zeit von den rechtmäßigen Königen in ihrem Adelstand bestätiget worden: d) aber überreden kann ich mich doch nie, daß solchen Mitgesellen des Aufruhrs und der Meutereyen dadurch einiges Recht oder Vorrecht sollte zugewachsen seyn. O! der armseligen Könige, die sich gezwungen sehen, ihre Unterthanen, die sich vorher gegen sie empöret, noch obendrein zu belohnen! Was für eine Hoffnung bliebe den rechtschaffenen Unterthanen übrig, die durch Tapferkeit, Wissenschaft, Gelehrsamkeit,

und, was das Vorzüglichste ist, durch die unerschütterlichste, nie gebrochene Treue und Ergebenheit gegen ihren Landesfürsten sich den Adelstand errungen, wenn sie sich denen gleich geachtet sehen sollten, welche blos eine zügellose Frechheit und Kühnheit, Meineid gegen ihren Landesfürsten, und Begierde, in den Eingeweiden ihres Vaterlandes zu wüthen, in den Adelstand erhoben? — Doch, dem seye nun wie ihm wolle, so ist und bleibt doch das entschieden, daß heut zu Tag die Erhebung in den ungarischen Adelstand einzig und allein von der willkührlichen Macht des rechtmäßigen, oder, was gleichviel ist, des durch das Erbrecht zum königlich-ungarischen Thron gelangten Königs abhange.

a) Zu diesen kann auch noch mit allem Recht Johannes Zapolia gezählt werden, der allein mehrere in den ungarischen Adel erhoben, als beynahe alle vorherige Könige.

b) Beyspiele hievon könnte ich genug anführen, und zwar solche, die ich aus den Urschriften der Adelsbriefe selbst herausgenommen; die ich aber, der ich Niemanden vorsätzlich beleidigen möchte, verschweige, um dieses Werk nicht weitläufig zu machen.

c) Dieses läßt sich aus dem zwischen dem Kaiser Rudolph II und Stephanus Bocskay 1606 zu Wien geschlossenen, und, zur Schande der Nation und des Reichs, in dem ungarischen Kodex eingetragenen Friedensschluß sehen. Denn, das unverschämte hochmüthige Begehren der Rebellen und Aufrührer in den vaterländischen Kodex eintragen, heißt das nicht so viel, als dasjenige, was sie gethan, stillschweigend gut heissen?

d) Denn,

d) Denn, wenn die Verträge einzelner Personen, welche durch Furcht oder Gewalt erzwungen worden, ungiltig sind, warum sollten denn Könige verbunden seyn, die unbilligsten und widerrechtlichsten Bündnisse zu halten? — Bündnisse, oder Verträge zwischen Regenten und Unterthanen heissen überhaupt nichts. Sie sind höchstens Forderungen, die, wenn es das Wohl des Staats erfordert, auf einige Zeit bewilliget werden; die aber, sobald sie dem Besten des Landes entgegen sind, ohne Bedenken wieder aufgehoben und vernichtet werden müssen.

Zweites Kapitel.

Von der Art, wie man zu dem ungarischen Adel gelangen kann.

§. 1.

In Ungarn find' ich zweyerley Gattungen von Adel, a) nämlich den sogenannten Grundadel, und den Waffenadel. Der erstere hat seinen Ursprung der Freygebigkeit der ungarischen Könige, vom Arpad an, zu danken. b) Wenn demnach ein König einem gemeinen Mann, oder sonst Jemanden c) eine Besizung auf ewige Zeiten, und zwar mit der ausdrücklichen Willensmeinung, ihn damit zugleich auch in den Adelsstand zu erheben, schenket; so wird solcher unmittelbar aus dem Bauern = Stand herausgehoben, und dem Adel einverleibt. — Der erste Weg also, zu dem ungarischen Adel zu gelangen, ist die königliche Schenkung, und zwar die reine, nicht die gemischte, d) welcher längstens innerhalb Jahres = Frist die förmliche Einsezung (Statutio) e) folgen muß.

a) Es sind zwar in Ungarn sechs verschiedene Gattungen des Adelstands, nämlich der Geschlechtsadel, der Schenkungsadel, der Vereinigungsadel, der Adel von der Annahme an Kindesstatt, der verpflanzte Adel, der Adel der Landesingebohrnen, wozu noch der standesmäsige Adel kommt, dessen sich die Geistlichkeit zu erfreuen hat, die aber alle unter den

zwey

zwey schon erwähnten Gattungen, nämlich dem Grundadel, und dem Waffenadel, begriffen sind.

b) Alle Eroberungen der Hunnen, nach ihrem Ausmarsch aus Scythien, sind unter dem Fürst Arpad gemacht worden, in dessen Willkühr es stand, die dem Feind abgenommenen Länder und Landgüter entweder für sich zu behalten, oder solche an diejenigen, die sich um ihn verdient gemacht, auszutheilen. Daß dem also sey, bezeuget der ungenannte Sekretär des Königs Bela in seinem 15 Kapit. „Nachdem Fürst Arpad, aus besonderer Gnade, den ganzen Strich Landes von Asaturhalma bis an den Fluß Tulhova, nebst dessen Bewohnern, dem Retel geschenket, und nächst diesem, da er sich ganz Pannonien unterwürfig gemacht, dem nämlichen Retel, in Ansehung seiner ihm so treu geleisteten Dienste, eine grosse Strecke Landes neben der Donau und der Waag als ein Eigenthum verliehen" rc. Werbözius irret also sehr, wenn er Th. I, Tit. 18 sagt: „Unsere Vorfahren haben ihre Güter und ihre Besizungsrechte mit dem Schwerdt und ihrem Blut erkauft; und erkaufen sie auch noch heutiges Tages damit;" als wenn er sagen wollte: derjenige, der sich mit eigenen Waffen Landgüter und Grafschaften erwarb, dem gehörten sie von Rechts wegen und auf ewige Zeiten als ein Eigenthum zu. Das ist aber nach den ersten Grundsäzen der Rechte falsch, welche zu einem jeden Recht Beweise, aus welchem Grund man Ansprüche darauf machet, oder was das nämliche ist, Gewalt und Vollmacht darzu erfordern; dieses aber zu beweisen, sind die Waffen eines Privatmannes nicht hinlänglich; denn, sonst würde daraus folgen, daß der Stärkere, der Mächtigere, zum Rauben Geschicktere, und besser als andre Versehene, mit Recht sich die Besizungen seines Nachbars zueignen, mit Gewalt wegnehmen könne. Die Könige

haben von jeher, wenn sie Kriege führten, von der Tapferkeit Veranlassung genommen, Belohnungen an verdiente Leute auszutheilen, und werden es auch noch ferner thun: aber daraus folgt noch nicht, daß derjenige, der sich durch die größte Heldenthaten hervorgethan hat, ein Recht habe, sich, ohne Genehmigung des Regenten, etwas von den Eroberungen selbst zuzueignen.

c) Siehe weiter unten den IX §. Vom Rechte der Landesingebohrnen.

d) In Ungarn hat eine zweifache Schenkung statt; nämlich die einfache, und die gemischte. Jene beschreiben die vaterländischen Rechtsgelehrten also: sie sey eine, von einem Landesfürsten an Jemanden, wegen geleisteten Diensten, oder andern vorzüglichen Eigenschaften, auf immerwährende Zeiten gemachte Schenkung, dieser oder jener Besizung, und der damit verknüpften Rechte und Vorzüge. Die gemischte hingegen: die ausser einem verliehenen Amt oder Würde noch von einer Summe Geldes begleitet ist, welche die Ungarn eine Inscription nennen, die nicht auf immerwährende Zeiten dauert, folglich auch nicht den Adelstand zugleich mit sich führet.

e) Die Statutio ist bey den Ungarn eine feyerliche rechtskräftige Einsezung in die vom König geschenkten Güter, wo sodann die Schenkung selbst nicht Statt hat, wenn dieser Einsezung widersprochen wird, und dieser Widerspruch gerichtlich als giltig angenommen wird. Aus diesem Grunde ist unter den ungarischen Rechtsgelehrten die wichtige Frage entstanden: Ob, wenn auf diese Art die Schenkung nichtig sey, auch der damit, nach der Natur der Sache, verknüpft gewesene Adel, aufhöre?

Viele von ihnen, die wegen ihrem Adel besorgt waren, behaupteten, daß zur Erhebung in den Adelstand nichts mehr erfordert werde, als der Wille des Königs, und daß jener durch die Schenkung hinlänglich bewiesen sey, wenn gleich diese durch die Widersprüche zernichtet werde, indem sie sich hiebey auf den Saz steiffen: Was durch Haß eingeschränket werde, müsse durch Gunst erweitert werden. Aber die, welche dieses behaupten, schlagen sich mit ihren eigenen Waffen. Denn, wenn nach den ersten Grundsäzen einer gesunden Staats-Klugheit, ein gewisser Orden, oder gewisse Gattung Menschen sich so sehr über die bestimmte Zahl ausbreitet und vermehret, daß er dem allgemeinen Besten schädlich wird; so ist wahrhaftig kein Augenblick zu versäumen, diesen verhaßten Orden wieder in seine Gränzen zurückzuweisen und einzuschränken. Hiezu kommt noch, daß wenn die Schenkung, die beim königlichen Willen die Hauptsache ist, ungiltig ist, auch das, was damit in Verbindung stehet, nämlich der Adel, ungiltig seyn müsse.

§. 2.

Vor dem Stephanus erhielten nur sehr wenige auf diese Art den Adel; und auch nur diejenigen, die entweder mit dem königlichen Hause in Verwandtschaft standen, oder welche die Gerechtigkeit der Könige, wegen ihren vorzüglichen Verdiensten, zu Statthaltern ganzer Provinzen, oder zu Generalen bey der Armee gemacht hatte. Jene nannte man Primaten und Grafen, a) diese Herzoge und Fürsten. b) Da aber nach der Hand einige Könige so freygebig, oder vielmehr verschwenderisch waren, c) daß sie, ohne auf Verdienste zu sehen, dem Ersten besten,

hesten, Dörfer, Mayerhöfe, Häuser, Gärten, auch ganze weitläufige Landgüter, und Herrschaften schenkten, so wuchs die Anzahl dieser Beschenkten so an, daß selbst die Könige, von deren Freygebigkeit sie alles erhalten hatten, dieseben wenigstens fürchten mußten, wenn sie auch sonst nichts von ihnen zu befahren hatten.

a) Als Zulta dreyzehen Jahr alt war, so machten die Primaten seines Reichs einhellig einige zu Statthaltern, die unter ihm regieren, und nach den damaligen Gesezen, die Rechtsstreitigkeiten schlichten, entscheiden und beylegen musten, andere aber zu Generalen und Heerführern der Armeen, womit sie manche Reiche verheeren sollten. Der Secret. d. Bela C. 15.

b. Aus dem Dekret des Stephanus erhellet, daß alle diejenigen, welche das Recht hatten, liegende Güter zu besizen, Grafen genennet worden. Denn außer dem, daß im II Dekret das Wort Adelicher nirgends vorkommt, so nimmt Stephanus C. 14 und 33 nur drey Claßen unter seinen Unterthanen an, nämlich Grafen, Soldaten und den gemeinen Pöbel. Dieses bestätiget das 38 Kapitel noch mehr, wo es heisset: „Will Jemand fremden Leibeigenen die Freyheit verschaffen, so muß er für jeden Kopf die ausgesezte Tax zahlen, wovon zwey Drittel dem König, und ein Drittel dem ältesten Leibeignen zufällt: der König hingegen hat von seinem Antheil ein Drittel an den Grafen abzugeben. Warum nicht auch an den Soldaten, oder einen andern von Adel? — Darum, weil man voraussezte, daß der Soldat, dem nur eine Art von Verwaltersstelle zugestanden ward, keine Bauern oder Leibeigne, folglich auch keine Besizungen haben konnte und durfte. Stephanus erwähnt zwar D. L. I. der Fürsten, Baronen, Gra-

Grafen, Soldaten und Adelichen; aber ich bin der Meinung derer, welche glauben, daß dieses ein Zusatz von irgend einem Mönche sey: denn, dieses ganze Dekret ist in einem, in dem damaligen Jahrhundert gar nicht üblichen Stil geschrieben, sondern ganz in dem Geschmack der Mönche verfaßt.

c) Rogerius, in seinem Gedicht, welches Schwandtner seinen Scriptoribus rerum Hung. einverleibt hat, nennet sie eine Verschwendung, indem er Cap. 13 sagt: „Durch die Verschwendung ihrer Vorfahren, waren die Rechte der Gespanschaften so in Abnahm gekommen, daß sie Leuten ohne Unterschied, ohne zu untersuchen, ob sie es verdienten oder nicht, Besizungen, Dörfer, Ländereyen und Häuser, welche den Gespanschaften eigenthümlich gehörten, schenkten." Ich meines Theils aber nenne diese Freygebigkeit, wenn mirs diese guten Könige nicht übel nehmen wollen, eine Unwissenheit, Nicht-Kenntniß, oder unverantwortliche Schläfrigkeit und Nichtachtung ihrer Rechte. Denn warum haben Kolomannus, Bela IV, Mathias Corvinus, nicht nur nicht so viele Schenkungen gemacht wie jene, sondern selbst diejenigen ihrer Vorfahren, blos kraft ihrer Majestäts-Rechte, so wie es sich aus dem folgenden zeigen wird, feierlich widerrufen? — Darum, weil sie wusten, was den Königen gebühre, und was den Unterthanen zukomme; daß diese zu gehorchen, und jene zu befehlen hätten: daher sie den Ungarn selbst lieber und werther waren, als jene gar zu freygebige, aber in ihren Rechten desto unerfahrnere und unwissendere Könige.

§. 3.

Und dieses ist die unselige Quelle, woraus alle jene Uebel und Trübsale, die bisher Ungarn über=

überschwemmten a) und, wo Gott für sey! in Zukunft noch überschwemmen dörften, entsprungen sind, und noch entspringen müssen, wenn sie nicht bey guter Zeit wird ganz verstopfet werden. Hierinnen liegt der Grund, warum beynahe Jedermann in Ungarn reich, der König allein arm b), alle mächtig, und nur der König ohnmächtig ist: denn es liegt nun einmal in der Natur eines Staates selbst, daß, ohne Reichthümer und Uiberfluß die höchste Gewalt bis auf die unterste Stufe des Verfalls herabsinket, hingegen bey vollen Kassen bis auf den höchsten Gipfel der Ehre und des Ansehens sich hinauf erhebet.

a) Matthäus der Trentschiner, Zapolia Bocskay, Bethlehem, Tököly, und die beyden Rakoczy, hätten nimmermehr Anlaß zu so vielem Blutvergiessen in Ungarn geben können, wenn nicht die unbesonnene Güte der Könige sie mit so vielen Schenkungen überhäuft hätte. Denn, beynahe alle Ungarn sind der Meinung, daß die jährliche Einkünfte, blos der beiden Rakoczy, mehr denn etliche Millionen betragen.

b) Uladislaus II mag hier zum Beyspiel dienen, von dem Dubrav, ein gleichzeitiger Schriftsteller, und was noch mehr ist, ein Augenzeug, in seiner Geschichte Böhmens Libr. XXXI Cap. 31 sagt: „Ich habe mit meinen Augen gesehen, wie einige Hofbedienten mit etlichen leeren Flaschen in das Haus des Bischofs Georg zu Fünfkirchen liefen, und Wein für die königliche Tafel verlangten; und da sie der Bischof fragte, ob sie denn keinen Wein im Schloß hätten, so antworteten sie: Nicht einmal etwas zu essen!" Ein ähnliches führet auch Kasper Heltai in

seiner Chron. Hung. Seit. 205, die im J. 1575 gedruckt worden, an, welches nach dem ungarischen Texte also lautet: „Dieser Uladislaus war ein sehr guter und stiller König, und die Ungarn verachteten ihn wegen seiner Stille, und er war auch sehr freygebig. Und da die Ungarn dieses sahen, so begehrten sie alles von ihm, nach was ihnen nur gelüstete. Und hiedurch gerieth er in eine solche Armuth, daß er sich genöthiget sahe, sein täglich benöthigtes Fleisch von den Fleischern in Ofen auf die Borg zu nehmen.“ Daher konnte Sigismundus, Freyherr von Herberstein, Kayserlicher Gesandter an dem Hof des Uladislaus, schon damals in seinem Rerum Moscov. Commentario die unglückliche Schlacht bey Mohacs, als eine unausbleibliche und unselige Folge, des schon zu der Zeit dort eingerissenen herrenlosen Zustandes voraussagen.

§. 4.

Dieses machte einige Regenten aufmerksam, die, wohl wissend, was die königliche Majestät sagen wollte, sich aus allen Kräften der immer weiter um sich greifenden Kühnheit, und dem Durst des Adels nach königlichen Besizungen, widersezten. Wenigstens haben **Colomannus** a), **Ludwig** II b), **Bela** IV c), und **Mathias Corvinus** d), ob er gleich im eigentlichen Verstande nicht König war, ihren Nachfolgern eine herrliche Lehre hinterlassen, was die Könige in Ungarn in solchen Fällen thun können, und thun müssen. Sie hatten es schon so weit gebracht, daß sie die, den apostolischen ungarischen Königen entrissene Majestät beynahe nicht nur wieder völlig hergestellt, sondern noch mehr erweitert

und

und blühender denen entferntesten Nachfolgern hätten hinterlassen können, wenn Uladislaus nicht ihr Thronfolger gewesen wäre, der, an Leib und Geist äusserst schwach e), zum Regieren untauglich, zum Gehorchen aber so geschaffen war, daß er nichts, als den bloßen Namen eines Königs behielt, und auch den verloren hätte, wenn nicht Oestreich, das schon damals ein Augenmerk auf Ungarn hatte, den König von der Knechtschaft f) und, in der Folge der Zeit, das Königreich Ungarn selbst g), vom Untergang gerettet hätte.

a) Damit man mich nicht einer gesagten Unwahrheit beschuldigen möge, so will ich alles aus den Urquellen, und aus dem Kodex des ungarischen Rechts selbst beweisen. Was demnach den Kolomannus anbelangt, so weis ein jeder, der in der ungarischen Geschichte nicht ganz und gar ein Fremdling ist, daß er alle Schenkungen seiner Vorfahren durch ein öffentliches feyerliches Gesez widerrufen habe. Sein Dekret I. Cap. 15 mag selbst reden: „Da es scheinet, daß die Kurien um soviel weniger zuträglich sind, je weniger sie das nothwendige zu den Bedürfnissen des Staats beytragen: so hat es Uns gefallen, um bey allem Unserm eigenen Uiberflus dem äusserſten Mangel des Staats zuvorzukommen, alle Bakhäuser, (so nennet er die Schenkungen, nach der diesem Kapitel vorgesezten Rubrik) ausgenommen diejenigen, welche der heil. Stephanus verschenkt, dem königlichen Thron wieder zuzustellen, indem es schimpflich gewesen wäre, wenn mit Unserm Tode auch die Kurialwürde ausgestorben wäre, da es immer besser ist, wenn ein neuer Thronfolger, eine Menge

 dem

dem Thron anklebender Würden vorfindet."
Im 16 Kapitel heist es: „Eben so haben wir beschlossen, denen Klöstern und Kirchen andere Backhäuser zu geben: die unentbehrlichen aber zum täglichen Gebrauch der Brüder zu überlassen, und nur die überflüßigen einzuziehen."
Das nenne ich herrliche Geseze eines rechtschaffenen ungarischen Königs, die, wenn sie befolgt würden, dem Reich mehr Nuzen schaffen müsten, als alle von dem Andreas II verliehene Freyheiten.

b) Andreas II verliehe in seinem Dekret dem Adel die Freiheit, daß der, so ohne leibliche Erben sterben sollte, befugt sey, seine Besizungen und Güter den Kirchen, oder wem er wolle, zu schenken, zu vermachen, zu veräussern, zu verkaufen. Was sagt aber sein Nachfolger Ludwig dazu? „Und hiezu sind sie durchaus nicht befugt (in seinem Diplom §. 5), wenn nicht die königliche Erlaubniß darzu da ist, und diese Freiheit vom König, kraft seiner Majestätsrechte, erneuert worden." Glücklich wäre dieser König gewesen, wenn er so, wie in diesem Stücke, auch in andern Fällen gewust hätte, seine Macht und Gewalt zu behaupten, und dieselbe geltend zu machen.

c) Da vom Bela IV keine Urkunde vorhanden ist, so muß man sich mit einem gleichzeitigen Schriftsteller begnügen, nämlich mit dem Roger, einem Kanonikus in Warasdin, der im Kap. 13 so von dieser Sache schreibt: „Der König Bela verwies einige seiner Baronen, die von der Partey seines Vaters gegen ihn gewesen waren, des Landes; einige, die er erwischen konnte, lies er in die Gefängnisse werfen, und einem Dyonisius, damaligem Palatinus, ließ er die Augen ausstechen. — Die nachfolgenden Könige entschädigten die Wiederkehrenden, oder die Angehörigen

der

der Gefangenen, so gut, als es thunlich war' indem sie ihnen Mayerhöfe, Landgüter, und ganze Herrschaften auf immerwährende Zeiten schenkten. Dieser aber gab ihnen nicht nur gar nichts, sondern zog eines jeden ganzes Eigenthum, und alle seine vorherigen Rechte ein." Dieses that Bela, nach dem Zeugniß des Roger, wider alle unbezweifelte Rechte und Vorrechte des Adels: und werden ihn wohl die Ungarn deßwillen verwünschen? — Nichts weniger; man höre nur den Turrezius: „Bela, ein Herr von den vortrefflichsten Geistesgaben, dem jede Tugend eigen war, dessen Andenken in dem Mund aller Ungarn und der meisten übrigen Nationen wie Honig schmeckt." Wie gemäß dieses Urtheil der Wahrheit selbst sey, beweiset eine noch heutiges Tags vorhandene Grabschrift, die also lautet:

„Bela, so lang du auf dem Thron sassest, und
„deine königliche Macht ausübtest, so wuste
„man nichts von List und Betrug: überall herrsch-
„te ungestörter Friede und Ruhe, und Recht-
„schaffenheit beglückte deine Völker."

d) Von den Gesezen und Thaten des Mathias Corvinus haben inn- und ausländische Schriftsteller so viele Denkmale der Welt aufgestellt, daß es überflüßig wäre, hier noch mehrere anzuführen.

e) Um mir keine vorsezliche Unbilligkeit gegen diesen König zur Last kommen zu lassen, so will ich mit Vorbedacht keine von meinen eigenen Waaren hier zu Markt bringen, indem es sehr traurig ist, nur an diese Zeiten zu denken. Die gleichzeitigen Schriftsteller haben ohnehin mehr als zu viel davon geschrieben. Ludov. Tubero in dem Kommentar seines Zeitalters L. 5. 6. und in mehrern Stellen. Paul Jovius L. 13. 18. 23. Mathias Bel in Notit.

 Regn.

Regn. Hung. T. III., und der glaubwürdigste ungarische Geschichtschreiber, Nikolaus Isthvanfius, Hist. L. VI. mögen Zeugen hievon seyn. Um aber denjenigen meiner Leser, welche den Uladislaus näher möchten kennen lernen, zu willfahren, will ich etwas Weniges aus dem Dubrav, Herberstein, und Joachim Curreus anführen. Dubrav erzählt in seiner Hist. Bohem. L. XXXI folgendes vom Uladislaus: „Da er die ungarische Sprache nicht verstand, so pflegte er den Ungarn stets mit dem lateinischen Wort bene (gut) und den Böhmen in ihrer Muttersprach, mit dobrse, welches eben so viel heisset, zu antworten; da denn beide Nationen, die nur auf ihren Nuzen bedacht waren, sich zwar alle mögliche Vortheile verschaften, dem König aber, wo sie nur konnten, Schaden und Nachtheil zuzogen. Es ist sich also gar nicht zu wundern, daß durch diese zwei Worte das Reich in den größten Verfall gerathen, und zwar so, daß, nachdem so viele königlichen Städte, Marktflecken, Schlösser, Zölle, und beynahe alle Einkünfte der Krone verloren gegangen, dem König nur ein sehr geringes Einkommen von Mähren und Böhmen übrig blieb. Ja es kam so weit, welches beynahe allen Glauben übersteigt, daß in einem so reichen Land, wie Ungarn war, wo die Lebensmittel in so grossem Ueberfluß waren, der König sich nicht selten genöthiget sahe, da seine Speisekammern und Keller ganz leer waren, sein Mittagmahl von der Wohlthätigkeit Anderer zu erbetteln." — Noch merkwürdiger ist, was Herberstein in seinem schon erwähnten Kommentar Seite 145 erzählt: „Sein, des Mathias Corvinus, Nachfolger war Uladislaus, König in Böhmen, der erstgebohrne Prinz Kasimirs, Königs in Pohlen. Er war ein frommer, gottesfürchtiger Fürst, von einem untadelhaften Le-

bens:

benswandel; aber, eine so kriegerische Nation, die noch dazu so mächtige Feinde zum Nachbar hatte, zu regieren, dem war er ganz und gar nicht gewachsen. Daher kam es denn, daß die durch so manche glückliche Unternehmungen noch wilder und troziger gewordnen Ungarn, die Güte und Gelindigkeit ihres Königs, bis zur Frechheit, Trägheit und Stolz misbrauchten, so, daß sie endlich ihren König sogar verachteten. Die Vornehmsten des Reichs, und vorzüglich die Prälaten, führten einen beynahe unglaublichen Staat, und wetteiferten gleichsam unter sich selbst und den Baronen, wer den andern an Verschwendung und Pracht übertreffen möchte; sie machten auch theils durch Wohlthaten und Geschenke, theils durch Gewalt und Furcht zu dem Ende den geringern Adel von sich abhängig, damit sie ihren Staat vergrössern, ihre Grösse ausposaunen, durch Geschrei und heimliche Anwerbungen ihre Vorträge in öffentlichen Versammlungen unterstüzen und durchsezen helfen möchten. Es ist nicht zu beschreiben, mit welcher Pracht und Menge von Reiterey und Fußvolk, mit vorangehender Feldmusik, sie gleichsam wie im Triumph ihren Einzug in Ofen hielten. Fuhren sie auf das königliche Schloß, oder von da zurück, so waren die öffentlichen Pläze und Gassen beinahe zu klein und zu enge, um die ungeheure Menge ihrer Bedienten, Husaren, und der übrigen Begleitung zu fassen. Giengen sie sodann zur Tafel, so ertönten in allen Ecken der Stadt die Trompeten, wie in einem Lager, und ihre Gastmahle dauerten bis in die sinkende Nacht." Das ist die treue Schilderung von dem, wie es gewöhnlich auf Landtägen zuzugehen pflegte. Nun wollen wir noch den Curreus hören, der in seinen Annal. Siles. vom Jahr 1526 folgendes sagt: „Unter dem

Uladis-

Uladislaus, der zu nachgiebig war, hatten beynahe alle Geseze ihre Kraft und Wirksamkeit verloren. Pracht, Stolz, tyrannisches Verfahren mit den Unterthanen, war die Folge des Müßiggangs, der Unthätigkeit geworden. — Dem verstorbenen Uladislaus succedirte der noch sehr junge Ludwig, der zwar ein vortreffliches Herz hatte, und äusserst sanftmüthig und menschenfreundlich war; aber es fehlten ihm geschickte Rathgeber, getreue Statthalter, und Vormünder — es dauerte nicht lange, so entstanden Partheien unter den Magnaten, Fürsten und Bischöfen: worauf denn die monarchische Regierungsform völlig darnieder sank."

f) Nämlich, durch Traktaten und Bündnisse, vermög welchen der Kaiser Maximilian I sich anheischig machte, dem Uladislaus gegen alle mögliche Feinde und Rebellen beyzustehen. Dü Mont in Corp. Dipl. vom Jahr 1491.

g) Was wäre wohl aus Ungarn noch worden, wenn sich nicht Ferdinand I, nach der unglücklichen Schlacht bey Mohacs seiner erbarmt, und unter seinen Schuz und Szepter genommen hätte? Ganz gewiß müßte es noch heutiges Tags, freilich ein schrecklicher Gedanke! seine Knie vor dem Mond beugen, und das Ottomannische Joch tragen, welches weder Freyheiten, Vorrechte, noch Privilegien gelinder gemacht hätten. Dieses haben die Ungarn selbst eingesehen, indem sie, auf dem zu Neusohl 1542 gehaltenen Landtag vermög Artik. 11 dem Ferdinand I „für die unserm von allen Seiten bedrängten Reich, wie ihre eigene Worte lauteten, in unsrer äussersten Noth geleistete allergnädigste Hülf und Beystand" einhellig dankten. Worauf Ferdinand I nach der ihm, und dem ganzen östreichischen Haus angebohrnen

Gnade und Güte in seinem von 25 Jäner des nämlichen Jahrs zu Prag ausgefertigten Dekret §. 8 sagt: „daß ihr es einsehet und freywillig eingestehet, mit welchem Fleiß, unermüdeter Sorgfalt, und väterlicher Liebe, Wir, von Anfang Unsrer Regierung an, für eure Beschüzung und Erhaltung gesorgt, wie viel ungeheure Summen, grosse Gefahren, und unbeschreibliche Arbeiten Uns solches gekostet: dieses euer eigenes Zeugnis von alle dem, was Wir zum Heil und Wohl des Reichs gethan, kann Uns nicht anders, als zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen gereichen." ꝛc. Im 11 § fährt er folgendermassen fort. „Nächstdem wollen Wir es euch auch nicht verhehlen, daß Wir, so wie jederzeit, nur dahin getrachtet haben, das bedrängte Königreich und dessen getreue Unterthanen und Bewohner, aus den Klauen der Türken zu reissen, und sie bey dauerhaftem Frieden und ungestörter Ruhe zu schüzen und zu erhalten. Und so wie ihr solches selbst in eurer Antwort unterthänigst anerkennet und eingestehet, eben so versichern auch Wir, daß auch Unser jeziges Bestreben einzig und allein nur eben dahin gehet, und daß Wir mit aller Unserer Arbeit, Mühe, und durchwachten Nächten (welche ausserordentliche, nie genug zu verdankende Gnade und Güte des Königs gegen Ungarn!) nichts anderes zu erzielen suchen, als alles dasjenige, was zum Wohl, zur Beschüzung, zur Befreyung und Erhaltung des Königreichs Ungarn, und Unserer treuen Unterthanen gereichen kann, mit den Abgeordneten der Stände dieses Unsers Königreichs Böhmen und der demselben einverleibten Provinzen, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder Lausiz, wie auch Niederösterreichs und Unserer übrigen Länder und Herrschaften, zu dessen schleunigster

st zu Vertheidigung zu überlegen, zu beschliessen vorzukehren, und so geschwind als möglich auszuführen. Sobald dieses geschehen seyn wird, haben Wir beschlossen, unter Gottes Beystand, auf den Reichstag nach Speier zu reisen, wo Wir hoffen, in Gegenwart der kayserlichen und katholischen Majestät, und der Gesandten von andern christlichen Potentaten, solche Anstalten und Bündnisse zu machen, die vorzüglich auch diesem unglücklichen Königreich Ungarn den grösten Nuzen und Vortheil verschaffen sollen. ꝛc." Und nun, Ungarn! antworte mir, wem hast du es zu verdanken, daß dein König von Prag nach Speier gehet, von Speier nach Wien zurück kommt, Hülfe ansucht, Rekrouten ausschreibt, Heere auf die Beine stellt; daß ganze Reiche, die mit dir in gar keiner Verbindung gestanden, und die du vielmehr von jeher, als Feind behandelt, mit vereinigten Kräften zu deiner Rettung herbeyeilen, Geld und ihre Völker dir zu Lieb aufopfern? — Wem anders als der ausserordentlichen Gnade und Güte des Hauses Oestreich, das von jeher gewohnt ist, alle Beleidigungen zu vergessen, und auch seinen Feinden beyzustehen; das Freunden und Feinden gut und geneigt ist.

§. 5.

Doch, wir wollen wieder auf den Adel zurückkehren, den nicht die Palatine a), nicht die Primaten b), die, gegen die ersten Anordnungen der apostolischen Könige, sich das, nur der höchsten Majestät eigene, Recht, Besizungen zu ertheilen, während den stürmischen und aufrührerischen Zeiten, zugeeignet hatten, sondern der König allein, durch eine förmliche Schenkung, verlei=

verleihen konnte c), in dessen Willkühr es stehet, Landgüter und Besizungen, die entweder durch Todesfälle d), oder durch Verbrechen e) der Krone anheimgefallen f), für sich selbst zu behalten, oder solche einem oder dem andern seiner treuen Unterthanen als ein Eigenthum zu überlassen. g) Aus diesem läßt sich nun abnehmen, wie groß die Macht und Befugniß, und wie weit ausgedehnt die Herrschaft der apostolischen Könige ist; indem die Beherrschung von ganz Ungarn nur auf zweyen Vorrechten beruhet, nämlich dem Rechte der Oberherrschaft, und des Eigenthums. Jenes gebührt dem König, als dem Oberhaupt des Landes; dieses in sofern er der natürliche Erbe des Reichs ist.

a) Man erlaube mir hier, von dem Amt, der Würde, und der Macht eines ungarischen Palatinus, etwas weitläuftiger zu reden, da manche vaterländischen Schriftsteller solche so übertrieben, daß sie mit einer unbesonnenen und sträflicheu Frechheit behaupten wollen, daß ein ungarischer König, und ein Palatinus gleiche Macht und Gewalt hätten. Und dieses ist die Ursache, daß nicht nur der dumme Pöbel, sondern auch diejenigen, welche unterrichtet zu seyn scheinen, oder wenigstens unterrichtet seyn sollten, von einem höchst verderblichen Vorurtheil eingenommen, einen Palatinus, als einen weit über den Jupiter erhabenen Halb-Gott betrachten. Um die irrige Meinung dieser desto zuverlässiger umzustürzen, will ich mich ihrer eigenen Waffen bedienen, nämlich ihres Codex, den sie allein als heilig, und glaubwürdig halten. Aus diesem erhellet nun vorzüglich, daß bis zur Zeit des heiligen Ladislaus kein Palatinus in Ungarn gewesen, oder, wenn er auch gewesen, doch keine Bedeutung, folglich auch wenig

Macht

Macht und Ansehen gehabt habe. Man findet weder in den Dekreten des Stephanus, noch des Andreas I die geringste Erwähnung davon. Erst in dem III Dekret des H. Ladislaus wird in dem ungarischen Codex des Namens und des Amts eines Palatinus gedacht, wo es im 3 Cap. also lautet. „Reiset ein Pfalzgraf (andre lesen comes palatii, und das ist schicklicher) nach Haus, so hat er des Königs und Hof-Siegel seinem Amtsverweser zurückzulassen, weil, da nur Ein königlicher Hof ist, auch nur Ein Siegel vorhanden seyn kann. Ist er aber zu Haus, so kann er das königliche Petschaft Niemanden zuschicken (welches bey den Ungarn so viel heisset, als Jemanden vor Gericht fordern) ausser denjenigen, welche Udvarnik, das ist, Hofleute heißen; er darf auch diejenigen, die sich freywillig vor ihm stellen, richten. Handelt er diesem Gesez entgegen, so verfällt er in eine Strafe von 55 Gold-Gulden.“ Hieraus schließe ich, daß ein Palatinus in vorigen Zeiten nichts anders gewesen, als ein Oberaufseher des königlichen Hofstaats, oder Burggraf, dessen Gerichtsbarkeit blos auf die königliche Hofdienerschaft eingeschränkt war. Dieses erhellet noch deutlicher aus des Colomanns Decr. I. Cap. 26. „Wenn im Reich ein großer Lerm entstehet, das ist, wenn sich das Gerücht von einem feindlichen Einfall ausbreitet, so hat der Graf zwey Bothen mit vier Reitpferden dem König zu schicken, denen der Graf Palatinus die Zehrung auf der Hin- und Herreise zu ersezen schuldig ist.“ Ein Palatinus hatte folglich unter den ersten Königen wenig Ansehen, und wenig zu thun. Er wohnte im königlichen Schloß; hatte die Gerichtsbarkeit über die Hofdienerschaft, und hatte eine kleine Kaße unter sich, um die unbedeutenden Ausgaben des Königs daraus zu bezahlen. Dieses waren seine Geschäfte bis auf den Andreas II,

der,

der, wenn er nur die Macht und das Ansehen Anderer erweiteren konnte, seine eigene Hoheit vernachläßigte, in seinem so bekannten Dekret vom Jahr 1222, welches die Ungarn ihre goldene Bulle nennen, dem Palatinus nicht nur die Gerichtsbarkeit über das ganze Reich verlieh, sondern ihm auch erlaubte, zwey Würden oder Aemter zugleich bekleiden zu können; ja ihn, vermög des lezten Artikels, gar zum Mittler zwischen ihm, und dem Reich einsezte, und das zwar darum, wie es aus der Vorrede abzunehmen, weil man vorgab, daß dieses Mittleramt schon unter dem König Stephanus die Palatine bekleidet hätten. Ob hierinnen die Landstände und Magnaten überhaupt es mit ihrem König redlich und ehrlich gemeint, mögen meine Leser, wenn sie dieses mit dem, was ich vorhergesagt, gegeneinander halten wollen, beurtheilen. Durch eben diesen Vorwand allein ist auch Albertus dahingebracht worden, daß er, der Hoheit der königlichen Würde entgegen, den Landständen die Wahl eines Palatinus überlies; worüber der Art. 2. vom Jahr 1439 also redet. „Da ein Palatinus, theils im Namen der ganzen Nation, in vorkommenden Rechts-Angelegenheiten, über den König, als im Namen des Königs über die ganze Nation, ein Urtheil fällen, und Gerechtigkeit handhaben kann und muß: so soll, nach dem alten Reichsherkommen, ein solcher Palatinus nach der Mehrheit der Stimmen, des Königs, der Prälaten, Baronen und des Adels Unsers Reichs erwählet werden.“ Aber woher, und von wann schreibt sich dieses Herkommen her? — Ich fordre alle Ungarn auf, mir solches zu sagen und zu beweisen. Und können sie das nicht, was zuversichtlich hier der Fall ist, so müssen sie ja ganz natürlich in den Verdacht einer Untreu gegen ihren König fallen, deren sie sich noch mehr schuldig machen, wenn sie mit einer ungewöhnlichen und unerhörten Frechheit behaup-

behaupten, daß ein Palatinus im Namen der Nation seinen König richten könne und müsse. Ist denn die Majestät eines apostolischen Königs so elend, so lumpenhaft, daß er von einem Mann, den wir unter den vorigen Königen, als einen Hofbedienten kennen gelernt, vor Gericht geladen, von ihm gerichtet, und, schröcklicher Gedanke! von ihm verurtheilt werden könne? Stephanus! tritt hervor aus deinem Grab, oder stieg von der Höhe der Himmel herab, und hast du einen Fürst Gyula und Cupra, die doch deine Bluts-Freunde waren, durch das tödtliche Schwerdt dir unterthänig gemacht, so schüze und sichre nun dein Reich, deine Krone, deine Thronfolger gegen das knechtische Beil eines einzigen Unterthanen. Ihr aber, die Ihr Könige und Nachfolger des Stephanus seid, deket den Namen Palatinus mit ewiger Finsterniß, und zwar so, daß die ganze Nachwelt nie etwas davon wisse, daß je in Ungarn eine Würde, und zwar eine Hof-Würde oder Amt bestanden habe, vor dessen Richterstuhl die Könige gehalten gewesen, Red und Antwort zu geben, und sich Recht und Unrecht sprechen zu lassen. — Mehreres zu sagen verbietet mir mein Schmerz, mein Zorn, und der enge Raum: dieses Buch würde zu einem Folianten anwachsen, wenn ich, nach meinem ersten Vorsaz, meinem Leser zeigen wollte, was zu allen Zeiten durch die Palatine geschehen, durch welche Ränke solches bewirkt worden, und welche Mißbräuche daraus erwachsen. Das einzige aber kann ich doch nicht verschweigen, daß die Palatine, bis auf den Kaiser und König Mathias II nie so vermessen gewesen, das Recht, königliche Güter und Besizungen an andere zu verschenken, sich zuzueignen. Und dieses ist hauptsächlich den damaligen unglücklichen Zeiten zuzuschreiben, da Mathias der Parthey des Bocskay, und hauptsächlich dessen vorzüglichsten Anhänger Stephanus Illyeshazi, damaligen Palatinus, denen er

wegen

wegen der, noch bey Lebzeiten Rudolph II erhaltenen ungarischen und böhmischen Krone, sehr viele Verbindlichkeit schuldig war, alles dasjenige bewilligte, was zum Vortheil dieser unruhigen Köpfe von ihm gefordert ward. Zu diesem kam noch, daß man diese unverschämte Forderungen als gegründet angab, indem ein uraltes Herkommen selbe gesezmäßig mache. Der Art 66 von 1609 kann hievon zum Beyspiel dienen, wo es heist. „Seine königliche Majestät, unser gnädigster Herr, haben den Herrn Grafen Palatinus, mit allen diesem Amt verliehenen Macht und Ansehen, (welches gleich darauf Jllyeshazi unverantwortlich mißbraucht, indem er den unschuldigen königlichen Fiscal, der, nach seiner ihm obliegenden Pflicht, die ihm von Jllyeshazi gewalthätiger weise in Besiz genommenen Kron-Güter wieder aus seinen Händen reissen wollte, zur Schande der Krone und des Königs, ohne zur Verantwortung gezogen noch überwiesen worden zu seyn, henken lies:) „in seinem Palatinat gnädigst zu bestätigen geruhet, und dafür gehalten, um seinem Amt mehrern Glanz zu geben, ihm auch dasjenige Recht, welches seine Vorgänger gehabt, nämlich das Recht biß auf 32 Bauren-Güter verschenken zu dürfen, einzuräumen für gut befunden.“ Untersucht man nun alles dieses genauer, so findet es sich, daß die ungarischen Könige, von dem Andreas II an durch Gewaltthätigkeit, Meuterei und Gefahr, denen sie sich täglich ausgesezt sahen, dahin gebracht worden, daß sie, um sich in die unglücklichen Zeiten zu schicken, dem zügellosen Volk alles zugestanden, aber doch stets dahin trachteten, damit nichts wider die Anordnungen der ersten Könige geschehen möge. Das ist gewiß, daß in allen Artikeln, wo von dem Amt oder der Macht der Palatine geredet wird, die ausdrückliche Formel stehet: „nach den alten eingeführten Gewohnheiten.“ Da es nun hieraus

gewiß

gewiß ist, daß die Palatine nie eine andere oder höhere Macht oder Gewalt gehabt, als die heutigen Hofmarschalle; so kann man auch folgende Grundsäze, in Ansehung eines Palatinus als ausgemacht und entschieden annehmen: I) Es stehet in des Königs Belieben, einen Palatinus zu ernennen oder nicht, folglich haben ihn auch nicht die Stände zu wählen. II) Ein Palatinus, als ein Unterthan des Königs, geniesset keiner andern Rechte und Vorrechte, als derjenigen, die ihm der regierende König einzuräumen für gut findet: er kann daher, ohne ausdrücklichen Befehl oder Willen des Königs, keine Güter verschenken, keine Landtäge ausschreiben, oder Abgesandten Audienz geben, auch nicht der gesezlich aufgestellte Vormund des Kron-Erben seyn. III) Ist es falsch, ihn Palatinus des Reichs zu nennen, da er nur Palatinus des Königs ist. IV.) Ist die Würde eines königlichen Locumtenens, oder Statthalters, höher, denn die eines Palatinus, der nach den Reichsgesezen, unter dem königlichen Statthalter stehet, wie wir weiter unten sehen werden.

b) Wie groß und mächtig die Geistlichkeit und die Mönche in Ungarn seyen, kann der einsichtsvolle Leser schon daraus abnehmen, daß sie die, von der verschwenderischen Freygebigkeit der Könige, den Kirchen geschenckte Güter nach Belieben weltlichen Leuten wieder schenken, die, einem eingeschlichenen Misbrauch zu Folge, durch diese Schenkung geadelt werden. Mit welchem Recht dieses geschiehet, kann ich nicht einmal vermuthen. Soviel aber ist gewiß, daß weder in den königlichen Verordnungen, noch in dem Tripartitum des Werbözius, worinnen wenigstens nichts, was zur Herabwürdigung der königlichen Majestät etwas beitragen könnte, ausgelassen worden, nur das geringste vorkömmt, was auf dieses Recht einigen Bezug hätte, man müste

denn

denn das, was man in den unruhigen Zeiten durch List, Ränke, Meutereyen, wobey die Religion zum Dekmantel dienen muste, auf erlaubte und unerlaubte Weise erhalten, ein Recht nennen wollen. Es lohnte sich also wohl noch der Mühe, zum Wohl des ganzen Königreichs Ungarn, dem Ursprung dieses vorgeblichen Rechts, unermüdet nachzuforschen, und, wenn man dessen Nichtigkeit, die gewiß so gut als erwiesen ist, entdeckt hätte, denen Herrn Prälaten und Aebten, die sich widerrechtlich zugeeignete Macht und Vollmacht, andere in Adelstand zu erheben, wieder zu entreissen, und ihnen diejenigen Güter, deren Verschenkung ein Kennzeichen eines gar zu großen Reichthums ist, nach dem ruhmwürdigen Beyspiel des großen Colomannus, als überflüssig einzuziehen. Col. Decret. 1. Cap. 16.

c) Ausser dem Reichs-Adel gibt es noch dreyerley Gattungen Edelleute in Ungarn, nämlich solche, die entweder von Palatinen, oder von Erzbischöffen, oder auch von Aebbten den Adel erhielten, und ob diese gleich mit dem Reichs-Adel nicht verglichen werden können, so sind sie doch von allen Auflagen frey, und werden unter den Adel gezählt, dessen meisten Vorrechte sie sich zum grösten Schaden des Königs und des Reichs zueignen. Mein Gott! zu was dieser Palatinal-Erzbischöfliche, und Aebbtische Adel? da es ohnehin in Ungarn so viele Edelleute gibt, daß, wenn sich der gütige Gott nicht seines apostolischen Reichs erbarmt, und der König nicht mit seiner ganzen Macht zu Hülfe kommt, in kurzer Zeit in Ungarn Jedermann ein Edelmann seyn wird? — — Es wäre mir etwas sehr leichtes, auf diese Frage eine geschwinde, und gewiß unerwartete Antwort zu geben; da sie aber zuversichtlich nicht angenehm seyn möchte, weil sie wahr ist, so will ich schweigen.

d) Diejenigen Güter, welche die Könige zu verschenken pflegen, fallen ihnen wieder auf zweyerley Art anheim, nämlich durch den Tod des Besizers, und durch den Hochverrath. Denn, stirbt Jemand ohne Erben, so fällt sein ganzes Vermögen unmittelbar, und das zwar nach den ältesten Gesezen, an den König. Hieraus siehet man, wie unerfahren, ich will nicht sagen, im allgemeinen Staats- im Völker-: im bürgerlichen, sondern selbst im vaterländischen Recht Werbözius gewesen, wenn er P. 1. Tit. 64. sagt: „Das Recht der Könige, in Betreff der Anfälle, wie auch der Erbschaft aller Güter und Besizungen hat, so wie es jezt noch üblich ist, seinen Ursprung von dem vortreflichen König Ludwig erhalten. Denn vor diesem Regenten hatte ein jeder Baron, Edelmann, oder wer sonst mit liegenden Gütern angeseßen war, wenn er auch keine Erben hinterlassen hätte, das Recht, ohne Einwilligung des Königs, nach Willkühr mit seinem Vermögen, seinen Gütern, und denen damit verknüpften Rechten leztwillige Verfügungen zu treffen. Und nur in dem Fall, wenn Jemand weder Erben, noch andre nahe Anverwandte und auch nicht einmal ein Testament hinterlassen: so war die Krone oder der König sein Erbe." Welch eine erstaunliche Unwissenheit oder Bosheit ist nicht in diesem Saz! und um ihn der einen oder der andern zu überführen, sollen mir selbst die Verordnungen derjenigen Könige, so vor dem Ludwig regierten, die Gründe an die Hand geben. Denn selbst Stephanus sagt in seinem zweyten Decret Cap. 24.: „Stirbt der Mann, ohne leibliche Erben zu hinterlassen, so gelangt die Wittib zum Besiz aller seiner Güter, und kann damit machen, was sie will, nach ihrem Tod aber fallen diese nämlichen Güter wieder auf die Aeltern ihres verstorbenen Mannes zurück, wenn

er noch Aeltern hat, hat er aber keine mehr, so ist der König Erbe." Aus diesem Gesetz fliest mehr, als ich nöthig habe; und es sollte etwas sehr leichtes seyn, daraus zu beweisen, daß unter der Regierung des Stephanus die Güter eines ohne Erben Verstorbenen, nicht einmal auf die Brüder gefallen, indem das Gesez ausdrücklich sagt: „Wenn er noch Aeltern hat" unter welcher Benennung die Brüder nach dem ungarischen Rechte nicht verstanden werden können. Denn diese haben erst unter dem Colomannus das Erbrecht auf die Güter der Brüder erhalten, der sich in seinem Decr. Cap. 20. also ausdrückt. „Alle Güter, welche der H. Stephanus verschenkte, fallen denen ohne Ausnahm anheim, welche auch in andern Fällen die Erben des Verstorbenen sind: der Besiz jener Güter aber, welche von andern Königen herkommen, fällt vom Vater auf den Sohn, und, im Fall kein Sohn da wäre, auf den leiblichen Bruder des Verstorbenen, dessen Söhne, wenn er selbst nicht mehr am Leben ist, nicht enterbet werden dörfen. Sollte aber auch kein Bruder da seyn, so gehört das ganze Vermögen des Verstorbenen dem König." Hier wird keines Testaments erwähnt; die Worte des Gesezes sind klar, dessen Wirkung Colomannus Cap. 21. auch auf andere, nicht von Königen geschenkte Besitzungen, nach seiner Art sehr weislich ausdehnet, wenn er ferner sagt: „Auch eine gekaufte Erbschaft kann dem Erben nicht entzogen werden, nur muß sie durch eine Beistimmung bestättiget seyn," womit er soviel sagen wollte: über die nicht durch Schenkungen erhaltenen, sondern mit Geld erkauften Güter kann zwar leztwillig verfüget werden, doch nie ohne königliche Genehmigung, welche in dem ungarischen Rechte Beistimmung (Testimonium) genennet wird, die auch bey gekauften Gütern, wenn kein rechtmäßiger Erbe da ist, erforderlich ist.

Selbst Andreas II, auf den sich Werbözius bezieht, räumt vermöge Art 4. durchaus keinem Adelichen das Recht ein, willkührlich über sein Vermögen leztwillig verfügen zu können. Denn ohnerachtet es da heisset: „Sollte Jemand von Adel (Serviens) ohne Hinterlassung eines Sohnes sterben, so soll den vierten Theil seines Vermögens die Tochter erhalten; über die übrigen drey Theile aber mag er nach Belieben im Testamente verfügen" so erstrekt sich diese leztwillige Verfügung doch nicht weiter, als nur auf seine Blutsfreunde, welches die folgenden Worte noch deutlicher beweisen: „Ist Jemand, ohne vorher eine lezte Willensverordnung machen zu können, vom Tode übereilt worden, so erben seine nächsten Bluts-Freunde; und wenn auch von solchen keiner lebte, der König." Hier ist, wie es der Zusammenhang zeigt, die Rede nur von jenen Adelichen, die, wenn sie auch keine Söhne hätten, doch noch andere Anverwandte haben. Denn sonst würde aus diesem Gesez folgen, daß die Adelichen befugt gewesen wären, selbst ihre Brüder und Anverwandten von ihrer Erbschaft auszuschließen, welches doch abgeschmackt, und selbst gegen die Säze der Gegner ist. Es scheint übrigens, als wenn dieser ganze Artikel des Andreas nicht von Besizungen, die durch königliche Schenkungen, sondern von denen, die durch Geld erkauft, oder sonst durch eigenen Fleis erworben worden, gehandelt habe. Doch, dem sey wie ihm wolle, so ist das doch gewiß, daß dieser Artikel in der Folge der Zeit von Adelichen und Unadelichen sehr verdrehet worden. Denn, sie legten ihn schon dem Ludwig unter dieser Verstümmelung vor: „Daß Adeliche, wenn sie ohne Erben sterben, den Kirchen, und jedem Andern, wem sie wollten, bey Lebzeiten, und beym Sterben, ihre Güter und Vermögen, vermachen, verkaufen, und ver-

schenken

schenken könnten." Ob nun dieses mit dem oben vom Andreas II Eingeführten übereinstimmt, wird Jedermann von selbst einsehen. Daher hat dieser große Ludwig bey der Bestättigung dieses Vorrechtes gar schön hinzugesezt: „Dieses zu thun haben sie durchaus kein Recht, keine Macht." Werbözius schreibt folglich eine Unwahrheit, wenn er dem ungarischen Adel vor den Zeiten Ludwigs des Großen, die unumschränkte Freyheit, leztwillig zu verordnen, zueignet.

e) Auch die Güter derjenigen fallen dem König in Ungarn zu, „die sich gegen den Staat, wie sich Werbözius im Tripart. Th. I. Tit. 13 ausdrückt, und folglich gegen die königliche Majestät halsstarrig auflehnen oder empören, und andere widerrechtlich und mit Gewalt in ihren ruhigen Besizungen stören." Und dieses ist es eben, was die Ungarn eine Makel der Untreue (Nota) nennen, deren man sich in vorigen Zeiten, auf unzählbare Arten schuldig machen konnte. Werbözius giebt achtzehen Fälle an; und zählte man darzu noch die übrigen, die in den verschiedenen königlichen Verordnungen anzutreffen sind: so würde wahrhaftig dem größten Theil des ungarischen Adels bisher wenig von seinen Gütern übrig geblieben seyn. Daher geschahe es auch, daß der höchstselige Kaiser Karl VI, aus allerhöchster Gnade und Wohlwollen gegen die Ungarn, nur sieben Fälle festsezte, in denen man sich der obbenannten Makel schuldig machen, und der Güter verlustig erklärt werden konnte, welche sofort dem königlichen Fiskus anheim fielen.

f) Es giebt viele Ungarn, welche ihren Königen dieses Obereigenthumsrecht, und die Befugniß, die durch Todesfälle oder einen Hochverrath ihnen zugefallenen Güter, für sich zu behalten, gerne aus

den Händen winden möchten. Schon unter dem Albertus wandten sie alle ihre Kräften an, ein Gesez zu Stande zu bringen, vermög welchem die Könige gehalten würden, solche der Krone anheimgefallenen Güter wieder an Andre zu vergeben. Aber diese mögen ihren Werbözius, ihren Anführer in allem dem, was zur Schmälerung der Majestäts-Rechte dienen kann, hören, wenn er Th. I. T. 13 sagt: „Die Königliche Majestät soll für immer die uneingeschränkteste Macht und Vollmacht haben, über die Eigenthumsrechte aller jener, welche ohne Kinder oder Andre Erben absterben, sie mögen seyn wer sie immer wollen, nach Belieben schalten und walten, solche für sich behalten, oder Andern verschenken, verleihen, veräussern zu können." Ich will noch mehr sagen: Auf dem 1599 abgehaltenen Landtag zu Presburg, bathen die Landstände selbst Rudolph II, daß die dem königlichen Fiskus anheimgefallnen Güter nicht andern verliehen werden möchten. Dieses sind die eigenen Worte des 31 Art. vom nämlichen Jahre: „Sie bitten Seine Majestät unterthänigst, das alte Reichsherkommen in Betref der Güter der Magnaten sowohl, als des übrigen Adels aufrecht zu erhalten, und jene Reichsverordnungen gnädigst zu schüzen, und bey ihrer Giltigkeit zu lassen, welche verlangen, daß seine königliche Majestät, die durch Sterbfälle ihr zugefallenen Güter nie aus ihren Händen geben möge." Hätten doch die Könige dieses Gesez stets auf das heiligste beobachtet! Wollte Gott, daß es die künftigen stets beobachten möchten.

g) Das schädlichste Vorurtheil, welches der ungarische Adel so hartnäckig verficht, ist das, vermöge welchem sie glauben, daß ihnen in denen von den Königen geschenkten Besizungen, nicht nur die-

Nu-

Nuzniessung, sondern auch die Oberherrlichkeit gebühre. Dieses Vorurtheil, um sich des gelindesten Ausdrucks zu bedienen, schreibt sich von den Zeiten des Andreas II her, in welchen, nach dem Zeugnüß aller damaligen und nachherigen Geschichtschreiber, einige rebellische Unterthanen, welche nichts anders im Schild führten, als den König, und das ganze königliche Geschlecht auszurotten, sofort den Plan machten, das ganze Königreich dermassen unter sich zu theilen, daß jeder den ihm zugefallenen Theil mit völliger Unabhängigkeit zu beherrschen haben sollte; als wodurch sie einen Staat im Staate eingeführet hätten. Ohneracht et nun die göttliche Vorsehung diese gottlose Anschläge zwar zernichtet hat; so ist dieses Buben-Stück doch nicht ganz so ausgelöscht worden, daß man nicht noch heutiges Tages Spuren davon finden sollte, und auch in Zukunft finden wird, wenn nicht jene ungeheure Festung der Feyheiten und Vorrechte, die blos auf Vorurtheile gebauet ist, niedergerissen und dem Erdboden gleich gemacht wird; die aber unüberwindlich zu seyn scheint, so lange das ersterwähnte Aussenwerk der Vorurtheile nicht ganz zerstöret worden. Dieses zu thun, verpflichtet mich mein gegenwärtiges Vorhaben; nud ich thue es um so viel williger, da ich keine Schuzwehr mehr, weder im vaterländischen Koder, noch in den alten Urkunden, und königlichen Verordnungen, folglich nirgends, finde, hinter welche sich die Feinde flüchten könnten, und aus welchen es sich klarer als der helle Mittag ergibt, daß der König in Ungarn allein Oberherr über alle Güter, und Länder ist, der Edelmann aber nichts, als den Genuß derselben habe. Denn, warum können die Prälaten, Baronen, Magnaten, und der Adel überhaupt, ihre Güter nicht willkürlich veräussern, oder nach Belieben in Abgang kommen lassen? — Warum können sie ohne Genehmigung des Königs weder

unter den Lebendigen noch in Rücksicht ihres Todes eine Schenkung machen? Warum dürfen sie ohne dieselbe weder ein Testament machen, noch Vormünder sezen, oder an Kindesstatt annehmen? — Warum werden die Güter der Verschwender in Beschlag genommen? — Warum unterliegen sie der schweresten Ahndung des Königs, wenn sie mit ihren Unterthanen, als mit Sklaven, umgehen, oder sonst alle Lebensart hintansezen? — Sind das nicht die deutlichsten Beweise meines obigen Sazes? — Können mir denselben die Feinde nicht widerlegen, so mögen sie sich nur gefangen geben, und jenes, der königlichen Majestät, den Gesezen, dem allgemeinen Wohl, dem Nuzen eines Jeden, der Wahrheit selbst nachtheilige und schnurstraks entgegenstehende Vorurtheil abschwören. Was hier noch weiters zu sagen wäre, wird der aufmerksame Leser hin und wieder in diesem Werk zerstreut, hauptsächlich aber in dessen leztem Kapitel finden.

§. 6.

Die zweite Art, wie man zum ungarischen Adel gelangen kann, sind die **Waffenbriefe** a), welche der Fürst in der ausdrücklichen Absicht ertheilet, durch dieselbe Jemanden den Adel zuzuwenden. b) Diese Gewohnheit hat ihren Ursprung aus den Zeiten der ersten ungarischen Fürsten, die sehr oft denjenigen, welche sich im Krieg vorzüglich hervorgethan, im Angesicht der ganzen Armee Waffen ertheilten, um Andre dadurch zu ähnlichen Thaten anzuspornen. Es war auch nichts geringes, ein solches Ehrenzeichen vom Fürsten erhalten zu haben, denn diejenigen, die es verdient hatten, wurden mehr geachtet, als die übrigen, und daher auch **Edelmänner** genannt.

a) Diese Benennung rührt daher, weil die Waffen auf Papier gestochen, oder gemalet waren; und daher werden diejenigen, welche ein solches Geschenk von einem Fürsten erhalten, in Ungarn die Armalisten genennet.

b) „Die bloße Verleihung eines Wappens, sagt Werbözius P. I. T. 2. macht Niemanden adelich, da manche Bürger, und auch Leute aus dem gemeinsten Pöbel, solche von ihren Fürsten erhalten haben, ohne daß sie deßwegen unter die Zahl des Adels gerechnet wurden.“ Hieraus ergiebt sich nun ganz deutlich, daß nicht alle Waffenbriefe, sondern lediglich jene, welche die ausdrückliche Absicht des Königs, Jemanden in den Adelstand zu erheben, enthalten, denselben mittheilen. Wollte man nach diesem Maasstab die Pergamente so vieler eingebildeten Edelmänner untersuchen, ich wette, die ungeheure Anzahl der Armalisten dörfte wohl ziemlich zusammenschmelzen.

§. 7.

Nachdem aber die Kriege, welche Anfangs in Ungarn nie aufhörten, seltener wurden, und die Könige sich auf die Verbesserung der innern Staatsangelegenheiten legten; so machten sie auch solche, die sich in diesem Fach hervorgethan, dieser Ehre theilhaftig, und gaben, so wie dort, den Soldaten Waffen, diesen adeliche Wappen. a) Diejenigen, die zu diesem Adel gelangten, wurden auch nach ihrem Stand und Gewerb verschiedentlich benennt. b) Ohnerachtet diese, den Namen ausgenommen, in Rang und Ansehen weit unter dem, mit Gütern angesessenen, Adel c) stehen, wiewohl sie, nach dem

Dekrete

Dekrete Ludwigs I d) gleiche Rechte und Freyheiten haben sollten: so unterliegen sie doch noch bis auf den heutigen Tag, manchen, zum allgemeinen Wohl des Landes bestimmten Lasten, denen sich jene, unter dem Vorwand ihrer Vorrechte, gänzlich entzogen haben. e) Denn ausser dem, daß sie der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Magistrate untergeordnet sind f), so müssen sie auch, nur unter einem andern Namen, noch Abgaben bezahlen: welches abermals ein Beweis ist, daß vor Zeiten der ganze Adel, ohne Unterschied, zu Bedürfnissen des Staats das Seinige habe beytragen müssen. g)

a) Ein adeliches Wappen von dieser Art ist jenes, welches auf dem Titelblatt dieses Buchs, nach der lateinischen Ausgabe, sich findet. Dasselbe wurde meinem Urgroßältervater, Paul Großing, von bairischer Abkunft, nachdem er unter dem Kaiser und König Ferdinand II mit bairischen Truppen gegen den Türken ausgezogen war, und sich durch seine Tapferkeit vom Gemeinen bis zum Obersten der Festung Raab, dem damaligen Schlüßel der christlichen Länder, wie man sie nannte, geschwungen hatte, von dem Kaiser Leopold mit dessen eigenem Namen Leopold und dem Ehrenbeisaz, Edeln von Zhuda, ertheilet, wie ich dieses in der nächstens zum Vorschein kommenden deutschen Geschichte meines Lebens noch näher auseinander sezen werde. — Jedes Wappen eines ungarischen Edelmanns thut eben diese Dienste.

b) Einige wurden Hof-Verwandte, andere Jobbagyonen, andere Udvarnik, das heist Höflinge, genannt, die, ohnerachtet sie von vielen, die der Sache nicht kundig sind, für einerlei gehalten werden, dennoch so wie dem Namen, also auch ihrer Würde nach

sehr

sehr verschieden sind. Hofjobbagyonen wurden diejenigen genannt, die vorzüglich die Hofdienste verrichteten, und heutiges Tages widerrechtlich den Titel der Reichs-Baronen führen, indem sie nicht dem Reich, sondern dem König dienten. Die Hofverwandte (Aulåfamiliares) waren diejenigen, die ausser dem Hoflager ihre Gerichtsbarkeit, und die Oberaufsicht über die damaligen in allen Gespanschaften häuffig zerstreut gelegene königliche Schlösser hatten; und daher, nebst einem freyen Zutrit am Hof, Burggrafen (Comites castri) genannt wurden. Die übrigen, welche geringere, aber doch adeliche Bedienungen am Hof hatten, nannte man Udvarnik, oder Hofleute. Dieser Adel ward folglich in den Zeiten der ersten Könige blos zu Hofbedienungen gezogen, und hieng als Dienstpersonal (Servientes) wie sie bis auf Andreas II hießen, blos vom Willen und Befehl des Königs ab.

c) Die, wie schon oben gesagt worden, Herzoge und Fürsten genennet wurden, und wegen ihren weitläuftigen Besizungen sowohl, als auch wegen ihren Würden und Vorrechten weit über den übrigen geringeren Adel erhoben waren, welches der Titel Proceres und Primates, der nur dem begüterten Adel zukam, zur Genüge beweiset.

d) Hiezu ward nach meiner Vermuthung Ludwig I bewogen, weil er die zum größten Nachtheil des königlichen Ansehens immer wachsende Macht der Primaten und des ersten Adels wohl voraussahe, und allen Unterschied zwischen ihnen und dem geringeren Adel aufheben, und allen gleiche Freyheiten und Vorrechte verschaffen wollte. Daher sagt er in seinem offenen Briefe vom J. 1351 art. 11 „Eben so bewilligen Wir auch die Bitte Unsers Adels, daß sich jeder Edelmann in Unserem Königreich Ungarn, er mag Namen und Rang haben, wie

er will, mit dem ganzen Adel überhaupt gleicher Vorrechte und Freyheiten zu erfreuen haben solle." Diese Worte zeigen deutlich, daß länger als drey Jahrhunderte vor Ludwig, der Adel nicht gleichen Titel und Rang, nicht gleiche Freyheiten und Vorrechte gehabt. Doch so löblich und gerecht die Absicht des Königs war, so verfehlte er doch seinen Endzweck, und gerade dasjenige Mittel, das er für das schicklichste hielt, die Macht des Adels zu schwächen und herabzusezen, trug zu dessen Erweiterung und Bevestigung das meiste bey: denn das, vom Ludwig gegebene Gesez der Gleichheit, brachte den vorhin so uneinig gewesenen Adel unter einen Hut, und da er durch dieses gemeinschaftliche Band eines gemeinschaftlichen Interesses, natürlich stärker und mächtiger ward; so eignete er sich selbst alle ihm nur beliebigen Vorrechte und Freyheiten zu, und zwang endlich die Könige, die gegen eine solche verbündete und einverstandene Schaar nichts vermochten, und gegen einen so reissenden Strom nicht schwimmen konnten, nachzugeben, und sich in die Zeit zu schicken.

c) Wenn das eine Last zu nennen ist, was zum allgemeinen Besten, zum Wohl, zur Erhaltung, zur Aufnahme des Landes, und seiner Rechte beygetragen wird. Freylich nennen die meisten dasjenige, was zum gemeinen Besten gereicht, eine Last, und das, was den eigenen Vortheil befördert, eine Wohlthat: aber dieß geschieht nur aus dem Grunde, weil noch bis jezt die Wenigsten die Grundsäze einer gesündern und vernünftigern Staatsklugheit kennen. Die jezt glorreichst regierende Königin und Frau Marie Theresie, wünschet zwar, mit königlicher Freygebigkeit und Eifer dieses Studium zu befördern; aber, es ist wenig Hoffnung, daß der Erfolg der großen Absicht dieser Fürstin entsprechen werde, da die Jünglinge, die sich in dieser rühmlichen

chen Wissenschaft am meisten hervorthun würden, mit dem verhaßten Namen der Neuerungsmacher, von denen mit Vorurtheilen noch eingenommenen Graubärten geschimpft werden, und folglich die Jugend, die nicht weis, oder sich nicht darum bekümmert, was zu ihrem Vortheil und Frommen gereicht, gröstentheils von diesem lobenswürdigen Vorhaben abgeschröckt wird. Hierzu kommt noch, daß diejenigen, die sich durch vielen Fleis alle mögliche Kenntniße in allen erforderlichen Wissenschaften erworben, geflissentlich von allen Bedienungen entfernt werden, und daß nur denen der Weg dazu offen stehet, die den Worten oder vielmehr den Lügen des **Werbözius** Treu und Glauben zugeschworen haben.

f) Der gröste Theil der sogenannten Armalisten, wohnet, weil sie keine Güter, oder Besizungen haben, in den freyen königlichen Städten. Daher geschiehet es, daß die Ruhe, die Stille, der Friede und die Sicherheit der Bürger, die sich gegen diese Leute nicht einmal zu muchsen trauen, beinahe beständig durch Zwietracht und Streit, durch Neckereyen, und leider! oft durch Gewaltthätigkeiten und Unterdrückungen gestöret wird. Beyspiele solcher häufigen unverantwortlichen Ausschweifungen und Mißbräuche, und der daraus entstehenden unvermeidlichen Verbitterung der Gemüther könnte ich genug anführen: aber mein Herz blutet, wenn ich daran denke; und ich habe meinen Lesern noch wichtigere Dinge zu sagen. Das aber kann ich doch nicht verschweigen, daß alle Adeliche ohne Unterschied, sie mögen mit Gütern angeseßen seyn oder nicht, unter dem Magistrat derjenigen Stadt stehen, in welcher sie wohnen, und das zwar nach einem öffentlichen Landes-Gesez im Artik. 21 vom Jahr 1635. „Die Einfuhr der Früchte und **Weine**, wenn sie auch nicht

nicht auf dem Grund der Stadt gewachsen wären, sollen, sofern dieselbe auch den übrigen Bürgern erlaubt ist, auch allen daselbst wohnenden Adelichen, zu ihrem eigenen Gebrauch gestattet seyn, doch so, daß sie dagegen alle bürgerlichen Lasten zu tragen, und alle bürgerlichen Steuern und Gaben zu entrichten haben, und in Ansehung der Häuser, der bürgerlichen Gründe und der unter den dortigen Bürgern gemachten Schulden, unter dem bürgerlichen Magistrat stehen sollen." Von dem Adel ohne liegende Güter redet der 15 Artik. von 1649 also: „Jene aber, deren Adel verdächtig ist, und keine Güter besizen, und die gar kein, oder beynahe kein Eigenthum in irgend einer Gespanschaft haben, sollen unter der Gerichtsbarkeit derjenigen Städte, worinnen sie wohnen, stehen." Einige wollten zwar behaupten, dieses Gesez gienge nur diejenigen an, die ihren Adel nicht erweisen könnten: aber der Artikel 127 v. J. 1659 bestätigte den vorigen 15 Artik. von 1649 ausdrüklich durch die Worte, „daß dieses Gesez nicht nur den ungewissen, sondern auch den unangeseßenen Adel angehe. Bürger der freyen königlichen Städte! habt ihr verstanden, was dieses sagen will? — Gut, so befolget dieses Gesez, und vergebet eure Rechte und Gerechtsame nicht!

g) Im 30 Artik. von 1630 wird befohlen: „Diese Armalisten, sie mögen in Städten oder wo immer wohnen, müßen zu den Bedürfnißen der Gespanschaften ihren Antheil bezahlen." Durch Gespanschaftsbedürfnisse (medium Comitatus) wird hier diejenige Abgabe verstanden, welche jährlich zu Bestreitung der öffentlichen Kosten und Landesbedürfnisse dem König entrichtet werden muste. Dieses erkläret der 26 Artik. von 1647 noch deutlicher: „Diejenigen, die keine eigenen

Höfe

Höfe haben, als da sind die Armalisten, welche an den Gränzen, in Städten und Marktflecken wohnen, sollen von den Vice-Gespanen, Landrichtern und den obersten Beamten der Gespanschaften, nach Wissen und Gewissen angelegt werden, und haben ihre Gelder in die Kaße des Ober-Einnehmers zu erlegen." Aus diesem erhellet, daß die Adelichen im Anfang zweyerley Steuern und Gaben zu entrichten hatten, eine nämlich an die Gespanschaft, und eine an die Städte, welche sie noch schuldig wären, wenn sie sich nicht, wie gewöhnlich, auf ihre alte Vorrechte bezogen, und von dem Kaiser und König Carl VI, das herausgepreßt hätten, daß sie in Zukunft nur zu den Bedürfnissen der Gespanschaft beitragen sollen. Ohnerachtet dieses neuere, den ältern ganz widersprechende Gesez nach dem Eid, den jeder beym Antrit seines Amts abzulegen hat, eine gewissenhafte Schäzung (Taxation) wie es die Ungarn nennen, erfordert, so siehet man doch leider! wie wenig auf diesen Eid geachtet wird. Ich habe nicht ohne Thränen die Beitragsverzeichnisse mancher Gespanschaften gelesen, und gefunden, daß manche der reichesten Armalisten, höchstens mit 15 Pfennige belegt waren, da hingegen der arme Bauer, der oft nicht einen Bissen schimmlichtes Brod zu essen hat, funfzehn und mehrere Gulden bezahlen muste. Und dieses soll eine gewissenhafte Schäzung heissen? — Gott erbarme!

h) Denn, wenn der ganze Adel einerley Freyheiten und Vorrechte genießet, so kann wahrhaftig der mit Gründen angeseßene Edelmann nicht besser seyn, als der Armalist: so kann keiner vor dem andern etwas voraus haben. Da nun die Armalisten in vorigen Zeiten zu allen Staats-Bedürfnißen, und seit der Regierung Carl VI nur zu den Comitats-Kaßen beitragen; mit welchem Recht ist

denn der übrige begüterte Adel von diesen allgemeinen Abgaben frey? — Diese Frage werde ich in dem folgenden Kapitel beantworten.

§. 8.

Die dritte Art zum Adel zu gelangen, ist die Annahme an Kindes Statt (Adoption) a) Die vierte, die Einrückung in die männlichen Rechte (Präfectio). b) Beyde Arten erfordern die Genehmigung des Königs, ohne welche die Geseze sowohl jene als diese verbieten. c) Giebt aber der König seine Genehmigung darzu, so sind, nach dem allgemeinen Grundsaz der Ungarn, die an Kindes Statt Angenommenen, und die Erben der also eingerückten Töchter, wenn der Vater auch nicht von Adel gewesen wäre, unmittelbar Edelleute. Aber wie sehr weicht, leider! dieser Grundsaz von der Wahrheit ab; denn zu einer jeden Standeserhöhung wird die Einwilligung, und zwar die ausdrückliche Einwilligung des Königs erfordert: ist aber diese nicht da, so ertheilt weder die Einrückung der Töchter noch die Kindesannahme, ja selbst nicht einmal die Schenkung ganzer Landgüter, oder die Uebertragung der Wappenbriefe den Adel. d)

a) Die Verleihung der Kindesrechte, welche die Ungarn eine rechtmäßige Erbfolge einer jeden fremden Person in die Güter dieses oder jenes, und eine erlaubte Stellvertretung (Substitution) nennen, war, bis auf den Werbözius, eine unbekannte Sache in Ungarn, der diese Gattung von Erbfolge aus dem bürgerlichen Recht entlehnet; welche er für das schicklichste Mittel hielt, die adelichen Besizungen nie aus den Händen zu lassen, und die

Einkünfte

Einkünfte der Könige, wornach ihn am meisten dürstete, zu schmälern, und dadurch mehrere und neuere Wege, wie man zum Besiz irgend eines Guts kommen könnte, in einem dem Regimentsstillstande ohnehin schon so nahen Reiche, einzuführen.

b) Wenn eine Tochter, die keine Brüder hat, zum rechtmäßigen Erben ihrer väterlichen Güter erklärt wird, so nennen dieses die Ungarn, eine Präfektion, die zu eben dem Ziel und Endzweck, wie die Verleihung der Kindesrechte, vom Werbözius eingeführet worden. Wahrhaftig, kennten die Ungarn die widerrechtliche und unverschämte Absichten dieses Mannes, die er in seinem ganzen Tripartitum durchzusezen, und geltend zu machen gesucht, und der die Nachgiebigkeit Uladislaus II, und die Leichtgläubigkeit des, nur auf seinen eigenen Vortheil bedachten Volks so sehr mißbraucht, sie würden ihm wenig glauben, und sich auf seine lügenhafte Beweise nicht soviel zu gut thun. Doch, hievon an seinem Ort ein Mehreres.

c) Wenn das je Geseze genannt werden mögen, was ein Privat-Mann, nach Willkühr, lügenhaft, hinterlistig, falsch, oder in einer, den Regenten höchstnachtheiligen und sträflichen Absicht zusammen geschmiert hat.

d) Dieses beweise ich aus der Gleichheit mit den Armalisten. Denn, werden diese durch die bloßen Waffen, nach den Worten des Werbözius Thl. I. T. 6. „Die bloße Darreichung und Verleihung der Waffen adelt Niemanden" nicht geadelt, so werden auch die mit Gütern Angeseßenen, durch eine bloße Vergünstigung dieser oder jener Besizung, nicht in Adelstand erhoben. Hiezu kommt noch, wie ich es im 1. Kapitel, aus dem Werbözius

selbst

selbst erwiesen, daß eine jede Standeserhöhung, einzig und allein durch die Einwilligung des Königs giltig ist: und wer wird wohl das so auslegen wollen, daß der König denjenigen, dem er aus Gutherzigkeit irgend ein Landgut zu schenken beliebt, auch in den Adelstand habe erheben wollen, ja, um nach dem Eigendünkel der Ungarn zu reden, wollen müssen? Wie aber, wenn ich den Ungarn sagen wollte, daß es unter ihnen Leute gegeben, die Güter die Menge gehabt, ohne daß sie deßwegen Edelleute gewesen wären? Ich weis es nur gar zu wohl, daß sie solches läugnen, und tobend wieder läugnen werden. Aber, ich bitte sie recht sehr, unter andern, nur die Worte des §. 5. von 1547 zu lesen, wo es heist: „Alle Prälaten, Baronen, Magnaten, Adelichen und Andre, welche liegende Güter besizen.“ Wer wird denn in diesem Gesez unter dem Ausdruck: und Andre, welche liegende Güter besizen, wohl anders verstanden, als diejenigen, welche zwar nicht Edelleute sind, und dennoch Güter und Besizungen haben? Diese Worte mögen sie nur erst genauer prüfen, und sie werden gewiß, wenn auch wider Willen, meiner Meinung dennoch beypflichten.

§. 9.

Die fünfte Gattung des ungarischen Adels ist die Mitgenossenschaft der Rechte der Landeseingebohrnen (Indigenat) a), wozu ganz gewiß jener alte, tiefgewurzelte Haß Anlaß gegeben hat, den die Ungarn, aus einem mir unerklärbaren Zutrauen in sich selbst, gegen die meisten fremden Völkerschaften hegen b), und nun genug gethan zu haben glauben, wenn sie jene unzählige Wohlthaten, die sie den Ausländern von jeher c) zu verdanken haben, durch

diese,

diese, an sich geringfügige, in den Augen eines Ungarn aber ausnehmende Dankesbeflissenheit, zu ersezen sich anstellen. — Denn, wem anders, als Ausländern, hat es Ungarn zu verdanken, daß es, nachdem es die rohern Sitten einigermassen abgelegt, sich nun den ausgebildeten europäischen Reichen zu nähern beginnt, unter welchen es gewiß eines der ersten seyn würde, wenn es nicht — gegen die ersten Anordnungen seines Stifters, des Stephanus d), ja sogar gegen eine seit fünf Jahrhunderten ununterbrochene Gewohnheit e), zu der es, wenn es ihm behagt, wie zu einem Heiligthum die Zuflucht nimmt — die Ausländer von Bedienungen f) und dem Adel g) ausgeschlossen hätte! — Durch diese Unbilligkeit in Rücksicht der Fremden haben die Ungarn selbst auch ihren Königen Abbruch gethan, deren Majestät es eben gar nicht angemeßen ist, jenen vorzüglichsten Theil der, den Königen zuständigen, höchsten Gewalt, Ehren und Würden nach Gutbefinden austheilen zu können h), durch besonders aufgestellte Geseze beschränken zu lassen.

a) Bey den Ungarn heisset das Indigenat, die mit allen Umständen begleitete Aufnahme eines Ausländers in die Zahl des ungarischen Adels, womit sie soviel sagen wollen, daß kein Ausländer, ohne auf öffentlichen Land-Tägen eingeholte Einwilligung der Prälaten, Magnaten, Baronen und des Adels, von dem König in den ungarischen Adelstand erhoben werden könne. Wie beleidigend und unanständig dieses einem Könige sey, der allein, wie ich schon durch andere Geseze hin und wieder in diesem Werke bewiesen, das Recht hat, wen er will, in den Adelstand zu erheben, wird

Jedermann einsehen. Selbst Werbözius P. 1. T. 4. sagt: „Sobald unser König Jemanden, wes Standes er immer seyn mag, wegen seinen vorzüglichen und rühmlichen Thaten, und geleisteten Diensten, ein Schloß, ein Dorf, ein Landgut oder auch ein anderes Besizungs-Recht schenkt; so wird er unmittelbar durch diese Schenkung des Königs in den Adelstand erhoben.“ Da nun das Gesez hier keinen Unterschied macht zwischen einem gebornen Ungar und einem Ausländer; so tritt die Rechts-Regel ein: „Wo das Gesetz keinen Unterschied macht, da haben auch wir keinen zu machen.“

b) Ich mag die Menge von Gesetzen nicht anführen, die eben so viele Beweise dieses Hasses sind, den sie durch die schwerersten Ahndungen und Strafen gegen die Pohlen und Venetianer verewigen wollten. Es ist wahr, dieser Haß ist nach und nach verloschen, aber an seine Stelle ist ein andrer getreten, der um so viel schädlicher ist, weil er allgemein ist, indem nun die Ungarn alle Ausländer ohne Unterschied Deutsche nennen. Das, worüber man bey diesem gegen Ausländer eingewurzelten Haß am meisten erstaunen muß, ist, daß man in Ungarn vielleicht kaum zwo Familien, und zwar höchstens unter dem gemeinen Volk antreffen wird, die ihre ursprüngliche Abkunft von gebornen Ungarn herleiten könnten. Denn da die Ungarn durch ihre beständige blutige Kriege das Land so entvölkert hatten, daß sie froh waren, wenn sie nur Fremde hinein bekommen konnten: so glaube ich, daß unter diesem Zusammenfluß von Völkern aus allen Landen kaum ein wahrer ungarischer Tropfen Bluts mehr übrig seyn möchte.

c) Wer hat in Ungarn die Wissenschaften eingeführet, Künstler-Schulen gestiftet, und Manufakturen errich-

errichtet? Wahrhaftig noch heutiges Tages wird man keinen Maler, keinen Bildhauer finden, der ein geborner Ungar wäre. Aber Leute, die sich vom Zank und Streit Andrer nähren, Leute die den ganzen Tag nichts als Tabak rauchen, oder sich ihr ganzes Leben über nur aufs Weintrinken verlegen, die sich, den Ihrigen, dem Vaterlande nichts nützen, kann man zu Hunderttausenden zählen. Die jezt regierende, blos auf das allgemeine Beste bedachte Königin und Frau ist hierdurch aufmerksam gemacht worden, und hat auch die wirksamsten Vorkehrungen gegen ein solches Uebel gemacht. Aber mit welchem Erfolg? Wahrhaftig der läßt sich leicht errathen, ohne erst ein Orakel, oder einen Zeichendeuter zu fragen: Um den Müßiggang beyzuhalten, wendet man das alte Herkommen, alte Gewohnheiten vor; und, um Dummheit und Unwissenheit nicht abkommen zu lassen, beruft man sich auf alte Privilegien.

d) Man höre den Stephanus selbst, wenn er in seinem Dekret I. Kap. 6. seinem Sohn Emerich unter andern folgende Lehren gibt: „Fremde und Ausländer sind dem Staat von solchem Nuzen, daß dieser mit Recht als das sechste Vorrecht der königlichen Würde und Hoheit angesehen werden kann. Was machte das römische Reich von Anfang groß, was seine Könige mächtig, und gefürchtet? Was anders, als so viele ausländische adeliche Familien und Gelehrten, die von allen Enden der Welt herbeykamen, und sich dort ansäßig machten? Rom würde noch bis auf den heutigen Tag eine Magd seyn, wenn nicht Aneades sie zu einer Freyin gemacht hätte. Kommen Fremde und Ausländer aus verschiedenen Provinzen und Ländern in ein Land, so bringen sie fremde Sprachen, fremde Gewohnheiten, fremde Mu-

ster zur Nachahmung und Waffen mit sich, welches alles den Thron und den Hof glänzender macht, und den Stolz der benachbarten Völker in Ehrfurcht erhält. Denn ein Reich, worinnen nur eine Sprache geredet wird, wo nur einerley Sitten und Gebräuche sind, ist ein schwaches, ohnmächtiges Reich. Ich befehle dir also mein Sohn! Fremde willig aufzunehmen, ihnen Brod und Unterhalt zu geben und zu verschaffen, und ihnen mit aller Anständigkeit zu begegnen, damit sie lieber bey dir und in deinem Lande, als anderswo, wohnen mögen. Solltest du aber dasjenige, was ich aufgebauet, niederreissen, was ich gesammelt, verschwenden wollen: so glaube sicher, daß dein Reich in den grösten Verfall gerathen, sich zusehends seinem Untergang nähern wird." Sollten wohl diese goldenen Worte des h. Stephanus bey den Ungarn nicht mehr gelten, als das Geschrey einiger ihrer übelgesinnten Mitbürger welche mit Ungestüm verlangen, daß kein Ausländer zu ungarischen Aemtern oder Ehrenstellen zugelassen werden möge?

c) Die umständliche Aufnahme eines Ausländers unter die ungarische Nation, fieng erst unter Ferdinand I im J. 1542 an. Es hatten zwar schon vor diesen Zeiten manche Ausländer den ungarischen Adel erhalten, indem es erwiesen ist, daß viele Fremde schon von den alten ungarischen Königen mit den angesehensten Würden und Aemtern, und den weitläuftigsten Landgütern beehret und beschenkt worden: aber unter Ferdinand I fiengen die Ungarn erst an, auch sich einen Theil des nur den Königen allein eigenen Rechts, Güter zu verschenken, und in Adelstand zu erheben, zuzueignen. Aber die vorherigen Könige hatten nicht nur ihre Majestäts-Rechte niemals so einschränken lassen, daß sie, um

verdienst-

verdienstvolle Männer zu belohnen, erst ihre Unterthanen um Rath gefragt, und ihre Einwilligung eingehohlt hätten, sondern selbst unter Ferdinand I kamen die ungarischen Stände bittweis bei ihm um die Erlaubnis und Bewilligung ein, den Lascanus, damaligen Commandanten in Gran, zu ihrem Mitglied auf- und annehmen zu dörfen. Dieses sind die eigenen Worte im 50 Artik. von 1542. „Seine königliche Majestät wird im Namen des ganzen Landes gebeten, den so berühmt gewordenen Martinus Musica, sonst Lascanus genannt, Commandanten zu Gran, der sich schon als gemeiner Soldat durch so manche Heldenthaten in Ungarn hervorgethan — — in Anbetracht seiner ausserordentlichen Verdienste durch Schenkung von Gütern und des Besizungs-Rechtes, in den ächten Adelstand des ungarischen Reichs gnädigst aufzunehmen." Hier wird keine Berathschlagung, keine Einwilligung der Landstände zur Schenkung des Indigenats erwähnt. Es stund blos in des Ferdinands Macht und Willkühr, ihnen zu willfahren; und da er es nach der ihm angebohrnen Güte that; so griffen die Ungarn, da sie einmal einen Finger hatten, nach der ganzen Hand, und behaupteten unter dem Vorwand alter Geseze, alten Herkommens, daß es ohne ihre Einwilligung dem Könige nicht erlaubt sey, einem Ausländer Güter zu schenken, oder ihn in Adelstand zu erheben. Denn schon im 77 Artik. von 1550 führen sie diese Sprache: „Da auf die unterthänigste, von den Ständen Seiner königlichen Majestät eingereichte Vorstellung und Bitte, daß Seine Majestät keinen Ausländer, ohne die Einwilligung der Stände, unter die Zahl des ungarischen Adels auf und anzunehmen geruhen mögen, Seine Majestät allergnädigst geantwortet, daß, (der Leser merke sich wohl diese Ausdrücke) da es sich aus den Ur-

kunden

kunden einiger Könige ergeben, daß sie bey solcher Standeserhöhung der Ausländer stets ihre Minister und Räthe zu Rath gezogen: so wollten auch Seine Majestät, nach dem Beyspiel einiger Ihrer glorreichen Vorfahren, und nach der Ihnen zukommenden Macht und Oberherrlichkeit nicht abgeneigt seyn, in Zukunft, wenn Sie einen Ausländer zur Zeit eines öffentlichen Landtages unter die Zahl der Ungarn aufzunehmen gedächten, solches nie ohne Wissen und Willen Ihrer getreuen Stände und Magnaten zu thun." Untersucht man hier den eigentlichen Sinn des Gesezes, so wird man finden, daß das ungebührliche Begehren der Landstände in der klugen Einkleidung der wohlüberlegten Ausdrücke beinahe unvermerkt verworfen worden sei.

f) In welchen Ehren die Ausländer seit dem Stephanus in Ungarn gestanden, wird Jedermann wissen, wer in dessen Geschichte kein Fremdling ist. Die Jahrbücher beweisen deutlich, daß schon unter dem Stephanus, ein Venzel, Huntem, Paznanus, lauter Deutsche, die königlichen Armeen gegen den Gyula und Cupra angeführet, und daß sie der König, nach so vielen glücklich erfochtenen Siegen gegen die Rebellen, so mit Geschencken und Gütern überhäuft habe, daß man sie für reicher und mächtiger gehalten, als selbst die gebornen Ungarn. Und von dieser löblichen Gewohnheit sind auch die nachfolgenden Könige nicht abgegangen, so, daß die Ungarn in dem allgemeinen Ruhm bey allen Völkern standen, daß sie gegen Ausländer freundschaftlich, sanft und gefällig seyen: und so wie Rußland heutiges Tages ein Zusammenfluß von allen Völkern ist, wohin aus allen Enden von Europa Leute eilen, weil sie da das sicherste und rühmlichste Feld offen finden, ihre Fähigkeiten zu zeigen, und geltend zu machen; eben so konnte man

in alten Zeiten das Nämliche auch von dem Königreiche Ungarn sagen. Ich würde nicht fertig werden, wenn ich alle Ausländer hererzählen wollte, welche die ansehnlichsten geist- und weltlichen Würden des Reichs bekleideten. So waren Johannes Herzog von Meran, unter Andreas II, Boleslaus Fürst zu Tost unter Karl I, Georg Graf zu Hohenlohe, unter dem Sigismundus, Johannes von Arragonien, und Hypolitus Herzog von Este, Erzbischöfe zu Gran, und Primaten. Ohne der Militär-Würden zu gedenken, wovon unter beynahe allen Königen die wichtigsten Stellen mit Ausländern besezt waren, hatte Hermann Graf von Cilien und Zagorien unter dem Kaiser Sigismundus, und Ulrich Graf von Cilien unter dem Uladislaus II die Befehlshaberschaft in Croatien und Dalmatien: so war Andreas Pankircher unter dem Mathias Corvinus Obergespan im Presburger Comitat; ja es haben einige, zum Beyspiel, Lambert, zwey Rolland, und Ladislaus Herzog von Oppeln, sogar auch die Palatinats-Würde begleitet. Beweise genug, daß es in der Macht eines ungarischen Königs steht, auch Ausländer zu den höchsten Würden in Ungarn zu erheben, und daß die Geseze, die nie geachtet worden, nichts dagegen auszurichten vermögen. Und dieses kann und muß heut zu Tag um soviel mehr Statt haben, da die große Regentin von Ungarn und Oesterreich so manchen Ungaren auch österreichische Aemter und Würden aufträgt, und mit einer bisher ungewöhnlichen, nie genug zu rühmenden Gnade gegen die Ungarn, diesen zu einem Kriegs-Präsidenten, jenen zu einem Kammer-Vice-Präsidenten, diesen zu einem Gesandten am Berliner Hof, und mehrere zu österreichischen Regierungs-Räthen macht. Werden sich denn die Ungarn dieser ausserordentlichen Gnade der größten Regentin durch wechselseitige Beförderung nicht würdig

zu

zu machen suchen? Wollte Gott, sie thäten es! Wollte Gott, sie nähmen Ausländer zu Gerichts-Beysizern und Räthen! Wahrhaftig, sie sollten finden, daß unter diesen, da sie weder durch Vorliebe, noch durch Anverwandtschaft oder Schwägerschaft gefeßelt sind, die Gerechtigkeit besser gehandhabet, gesündere, vernünftigere, dem allgemeinen Staats-Recht, der wahren Staatskunst angemessenere Rathschläge gefället werden würden; die Wissenschaften würden im Flor seyn, Handel und Wandel würde erweitert werden, und an die Stelle einer angebornen Trägheit und Schläfrigkeit würde jene glückliche Nacheiferung, die Mutter des National-Reichthums treten, der in Ungarn, bey aller der glücklichen Lage, die die Natur dem Lande verliehen, nirgends zu finden ist.

g) Ich will hier meine Gedanken frey heraus sagen, und ich hoffe, daß mir solches Niemand übel nehmen wird, da meine Absicht dabey gut ist. Die Ungarn hatten nach meiner Meinung zwey Gründe, warum sie die Ausländer von dem Adel, und von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen haben wollten. Erstlich, um die Majestät der Könige, die, von allen Europäischen Regenten beneidet, unter den ersten Königen völlig unumschränkt war, und wovon sie befürchteten, daß sie dem System, welches schon ihre Vorfahren unter dem Andreas II im Schilde geführet, entgegen seyn möchten, in engere Gränzen einzuschränken, oder sie gar aufzuheben. Zweytens, wenn sie dieses nicht vermöchten, um wenigstens ihrer Vorrechte und Freyheiten, die sie, wie sie wohl wissen, gegen die Einrichtungen der ersten Könige erschlichen oder erzwungen hatten, um so viel sicherer und ruhiger genießen zu können. Beydes, oder wenigstens eines von beyden, hoften sie ohne viele Mühe zu erzielen, wenn nur Ausländer, die von diesen ihren Anschlägen nichts wußten,

von

von öffentlichen Aemtern und Würden im Reich' entfernt bleiben würden. Denn, was das erste anbelangt, wer sieht nicht, daß alle Empörungen, Rebellionen, Aufruhr und heimliche Verbindungen, welche in dem unglücklichen Ungarn gleich von dem Tod des Stephanus an bis auf Karl VI ununterbrochen das Reich zerrütteten, blos dahin zielten, um den, schon unter dem Andreas II ausgebrüteten und entworfenen Regierungsstillstand den nur die Güte des Allmächtigen verhüten konnte, nach und nach, ohne viel Aufsehens, einzuführen? Um dieses zu Stande zu bringen gieng ihr Anschlag dahin, vor allererst sich das Recht, Könige zu wählen, zuzueignen; sodann den gewählten Königen wieder neue Könige entgegen zu stellen, so wie unter Karl I deren drey aufgestellet waren, und dann die rechtmäßigen Könige, wie es in alten Zeiten beynahe zur Gewohnheit worden, aus dem Weg zu schaffen, welches das, was mit dem Andreas I, Carl I, Marie I, und andern mehr geschehen, zu Genüge beweiset. Was den zweyten Grund anbetrift, so waren die Ungarn, sobald sie unter die Oberherrschaft des österreichischen Hauses kamen, auf nichts so sorgfältig bedacht, als daß nur ja kein Ausländer die seichten Grundfesten ihrer Privilegien entdecken und erfahren möchte. Dieses ist die Ursach, daß in Ungarn bey allen Gerichten, in allen Raths-Stuben, und bey allen Reichs-Angelegenheiten die lateinische Sprache gebraucht wird, die sie meisterhaft zu ihrem Vortheil zu nutzen wußten, indem sie entweder neue Wörter erfanden und erdachten, oder den alten eine ganz andere Bedeutung unterschoben. Man müßte alle Räthsel entziffern können, wenn man das Latein verstehen wollte, das ein Ungar vor Gericht spricht; ein jedes Wort ist ein Geheimspruch. — Alles diese wäre verloren gewesen, wenn sie Ausländer zu Beisizern in ihren Versammlungen gemacht,

oder

oder zu ihren Gesellschaften im täglichen Umgang, und in den öffentlichen Aemtern überhaupt zugelassen hätten. Diese würden es sich gewiß zur heiligsten Pflicht gemacht haben, die Könige, denen sie unter diesen Umständen Ehren und Würden zu danken hätten, vor allen sie bedrohenden Gefahren zu warnen, zu schützen, ihnen die Rathschläge der Uebelgesinnten zu offenbaren, alles der höchsten Majestät Nachtheilige in seiner Geburt zu ersticken, und alles, was mit dem größten Schaden des gemeinen Wesens nur zur Beförderung des Eigennutzens angezettelt worden, zu hintertreiben, und aus dem Weg zu räumen. War es also nicht natürlich, den Königen beständig in den Ohren zu liegen, und alles hervorzusuchen, damit nur ja kein Ausländer zu einem öffentlichen Amte in Ungarn zugelassen werden möchte?

h) Schon unter dem Sigismundus, Albertus, Mathias Corvinus, und Uladislaus II suchten die Ungarn durch ein immerwährendes Gesez die Ausländer von allen Aemtern und Würden im Reich auszuschliessen. Daher sezten sie auch, nach den Umständen der Zeit, je nachdem das Volk mächtiger oder schwächer als der König war, bald gelindere bald schärfere Strafen auf dieses gegen die Ausländer gegebene Gesez. So ward, zum Beyspiel, in jenem Zeitpunkt, wo es das Ansehen hatte, daß die Macht des Mathias Corvinus, der dem Adel äusserst abgeneigt war, und gegen den man den Kayser Friderich III aufgehezt hatte, bald zu Grabe getragen werden würde, mit Genehmigung des Königs, durch ein öffentliches Gesez kund gemacht: „daß jeder Ausländer, welcher ein geistliches Amt erhalten würde, ersäuft werden solle.“ Doch weder dieses noch andere gegen die Ausländer gegebene Geseze, sind je zur Anwendung gekommen; denn, die Könige, die wohl sahen,

daß

daß sie gegen den Strom nicht schwimmen konnten, ließen das Volk beschliessen, was es wollte; und sie thaten was sie wollten. Sie hatten auch recht; denn, von einem ganzen Volk einstimmige gute Rathschläge zu erwarten, ist eine Unmöglichkeit.

§. 10.

Nun ist noch etwas weniges von dem Adel zu sagen, den man, wie ich zu Anfang dieses Kapitels angeführt habe, den standesmäßigen (präsumptiven) nennet. Dieser ist nur den Geistlichen eigen, die, nachdem sie durch die verschwenderische Freygebigkeit der Könige a) zu den grösten Reichthümern gelanget, sich eine solche Macht, ein solches Ansehen in Ungarn erwarben, daß sie, ausser denen Freyheiten, die sie vermöge der heiligen kanonischen Dekrete b) geniessen, sich auch die, dem weltlichen Adel zukommenden Vorrechte und Freyheiten zuzueignen alle Kräften aufbiethen. Es eckelt mir, hier die gerechten Klagen zu wiederholen, die den beyden Welten c) Thränen auspressen. Wir wollen nur das sehen, was eigentlich Ungarn selbst angehet.

a) Der heilige Stephanus sey hier ein Beweis, der allein, nachdem er die Ungarn zum christlichen Glauben gebracht, zehen Bisthümer und unzählige Abbteien und Stifter errichtete, und mit so vielen Gütern beschenkte, daß die geistlichen Besitzungen schon unter seiner Regierung beynahe den dritten Theil des ganzen Königreichs ausmachten, die mit der Zeit, durch allerley Kunstgriffe, die ich nicht nennen will, so anwuchsen, daß sie heutiges Tages die königlichen Güter, von denen sie in alten Zeiten

nur ein geringer Theil waren, weit, sehr weit übersteigen.

b) Daß die heiligen Canones in Ansehung der Glaubens-Lehren, und der Seelsorge wirkliche Geseze sind, behaupte ich selbst; daß sie aber auch in weltlichen Angelegenheiten und Vorfällen giltig sind, das läugne ich. Es wäre mir etwas sehr leichtes, ein ungeheures Verzeichniß derjenigen Irrthümer vorzulegen, welche eine, über ihren eigenthümlichen Wirkungskreis hinausgreiffende Freyheit, in die Kirchen-Sazungen eingeschaltet hat: aber andere Männer haben, mit grossem Fleiß, schon viele solche der Welt aufgedeckt, und werden noch mehrere aufdecken. Ich will nur die einzige, besondere Gerichtsbarkeit, vor welcher man sich nicht genug in Acht nehmen kann, anführen, welche die Geistlichkeit, nach den kanonischen Rechten sich zueignet, die aber, zum Lob der Ungarn seis gesagt! in diesem Lande wenig gilt, indem alle Güter der Geistlichkeit, der weltlichen Gerichtsbarkeit unterliegen. Wollte Gott! alle Länder folgten diesem Beyspiel.

c) Ich würde mich von meinem Vorsaz zu weit entfernen, wenn ich alles das, was ich von den Gütern der Geistlichkeit, ihren Erträgnissen, ihren Einkünften, und was von diesen unzertrennlich ist, ihrer Macht und Ubermacht denke, eröffnen wollte: dieses bleibt in der tiefsten Ecke meines Herzens verborgen, ohne daß ich es dem Urtheil meiner Leser vorzulegen gesonnen wäre. Meine Sache ist es anbey auch nicht blos, den Reden dieses oder jenen beyzupflichten, um dasjenige, was viele unbillig nennen, selbst für ungerecht zu halten. Daher halte ich auch zuweilen die Klage derjenigen für ungereimt, welche sagen, die Geistlichkeit habe zu viele Güter, zu grosse Reichthümer, daher müsse man ihr alle über-

überflüßigen Einkünfte, die sie nicht zu ihren täglichen Nothwendigkeiten brauche, wegnehmen. Ihr guten Diener der Kirche! geniesset immerhin die Güter, die ihr der Wohlthätigkeit eurer Stifter zu danken habt! Ich beneide euch darum nicht, ja ich wünsche euch noch mehrere. Aber verwendet eure Reichthümer nicht auf eitlen Pracht, weltliche Uippigkeit und Wollust. Schmücket eure Paläste, eure Residenzen, eure Häuser nicht mit Gold, Silber, Edelsteinen, da wir inzwischen unsern Gott in einem elenden hölzernen Kästchen anbeten müssen; bekleidet eure Speisesäle, eure Wohn- und Gast-Zimmer nicht mit Marmor, wenn daneben eine Kirche stehet, die von den elendesten Materialien zusammengeflickt ist, und worinnen der Betende vor Wind und Regen nicht sicher ist. Belastet eure Tische nicht mit Leckerbissen, die nur immer Luft, Meer und Erde dem Gaumen des Wollüstlings verschaffen können, da inzwischen die Witwen weinen, die Armen Hunger leiden, die Waisen und Verlassenen verschmachten müssen. Diesen zu helfen, sie zu speisen, zu kleiden, zu trösten, verpflichtet euch euer Amt, eure Reichthümer. Wer hierüber mehreres wissen will, der lese des mehrmal erwähnten, gekrönten Philosophen des Stanislaus Lescynsky Werk Th. II Kap. 1 wo er, so wie es einem Könige geziemt, die Sitten der Geistlichkeit vortreflich und nachdrücklich durchziehet.

§. 11.

Ist irgendwo die Geistlichkeit von ihrer ursprünglichen Bestimmung abgegangen, so hat sie dieses vorzüglich in Ungarn gethan. Denn, weltliche Güter, wenn es ihr einfällt, an sich zu kaufen a); Kirchengelder zum Besten ihrer Anverwandten zu verwenden b); sich in weltliche

Geschäfte und Angelegenheiten zu mischen c); sich den königlichen Befehlen zu widersetzen d); ja sogar zur Schmälerung der königlichen Majestät, zur Begünstigung und Unterstützung aller Feindseligkeiten und Unruhen, zur Stöhrung der allgemeinen Ruhe alles mögliche beyzutragen — daraus macht sie sich nicht nur kein Gewissen, sondern sie glaubt sogar darzu berechtiget zu seyn, e) und zwar aus dem Grund, weil sie, ich weiß nicht mit welchem Rechte, behauptet, daß sie mit dem ganzen ungarischen Adel gleiche Vorrechte habe. f) Aber sagen Sie mir, meine Herren Diener der Kirche, woher haben Sie dieses Recht? Haben Sie nicht alles, was Sie besizen, der frommen Freygebigkeit g) oder Nachsicht der Könige zu danken? Befehlen denn die ungarischen Könige nicht auch Ihnen, in Kraft des apostolischen Rechts, denen es allerdings frey stehet, auch mit Ihnen, vermög oberherrlicher Macht und Gewalt, nach Belieben zu schalten und zu walten? h)

a) Ohnerachtet die ungarische Geistlichkeit Landgüter und Schäze genug besizt, so ist sie damit doch noch nicht zufrieden, und geizet noch immer, vermög einer ihr angebornen Habsucht, nach mehreren weltlichen Gütern, so, daß wenn die königliche Macht in diesem Stück nicht auf die genaueste Befolgung der älteren Geseze wachte, man nicht ohne Grund zu befürchten hätte, daß beynahe ganz Ungarn bald in den Händen der Geistlichkeit seyn dürfte. Dieses bemerkten die Landstände, von denen die vornehmsten selbst Geistliche waren, schon unter dem Uladislaus II, und gaben daher im J. 1498 art. 55 folgendes Gesez: „daß die Bischöfe und Prälaten, weder für sich noch ihre Kirchen, weltli-

che

che Güter, oder ähnliche Besizungsrechte, weder von dem König zum Geschenk zu erhalten, noch auf ewige Zeiten zu kaufen, oder pfandweis zu besizen, befugt seyn sollen und dörfen." Da durch dieses Gesez der Geistlichkeit die Freyheit, weltliche Güter an sich zu kaufen, schon benommen worden; so sezten die Landstände in dem Art. 65 noch weiters fest, daß „wenn Jemand im Reich mit Erzbischöfen, Prälaten oder andern geistlichen Personen, wegen Gütern und Rechtsbesizungen, und hauptsächlich solchen, die mit der Zeit der Krone anheimzufallen hätten, Verträge oder andere Verbindungen eingegangen habe, oder noch eingehen würde, solche Verbindungen und Verträge ungiltig und nichtig seyn sollten; ja, daß alle hierüber ausgestellten Urkunden, wenn solche auch an der Behörde gefertiget, oder die Einwilligung darzu vom Könige selbst ertheilt worden wäre, als ungiltig anzusehen seyen." Was wird nun die Geistlichkeit hierauf antworten können? Sie behaupten gerade das Gegentheil mit dem Verfasser der Cynosura, einem Mann aus ihrem Mittel, der zu seinem Beweis den 97 Art. von 1715 anführt. Da ich nicht Raum habe, solchen hier wörtlich beyzubringen, so bitt' ich meine Leser, ihn selbst hierüber nachzuschlagen und das Gesez zu prüfen. Er wird finden, daß in diesem Artikel blos die Rede von denjenigen Verträgen ist, welche in Ansehung der Zehenden geschlossen worden; und wird auch zugleich einsehen, wie widerrechtlich man oft die vaterländischen Geseze verdrehet habe, um nur den eigenen Nuzen bestmöglichst zu befördern.

b) Die Geistlichen selbst behaupten, daß die Kirchengüter nie veräussert werden könnten, als welche von frommen gottesfürchtigen Leuten bloß den Kirchen so zu sagen in Verwahrung gegeben worden,

um davon die Armen zu ernähren, die Waysen und Unmündigen zu erziehen, und die Wittwen zu unterstüzen. Warum suchen sie sich also das Recht zuzueignen, die Kirchengüter an Andere auf ihrem Sterbebett vermachen zn können? Wahrhaftig sie haben alles mögliche gethan, um sich in den Besiz dieser Freyheit zu sezen. Sie ist ihnen freylich in dem Art. 16 von 1715 in so fern benommen worden, in wie fern der König seine Einwilligung nicht darzu giebt: aber wie viele Mittel und Wege findet nicht, leider! der Ungehorsam und die Halsstarrigkeit, den Willen des Königes zu umgehen, und seiner zu lachen! Man sehe nur das, was täglich geschiehet, so wird mich ein Jeder, wenn ich es auch nicht nenne, verstehen.

c) In Ungarn bekleidet die Geistlichkeit die ersten Stellen in allen Landeskollegien. Eben jezt, da ich dieses schreibe, sitzt ein Geistlicher in der ungarischen Hofkanzley zu Wien, und zwey bey dem Statthalterei-Rath in Presburg; bey der Septemviral- und der königlichen Tafel, den zwei höchsten Reichsgerichten, sizen bey jener sieben, und bey dieser zwey, und das zwar unter dem Vorwand, damit der widerrechtlich sich zugeeigneten geistlichen Gewalt kein Eingrif oder Abbruch geschehen möge. Will der König, wie es seine Schuldigkeit ist, diesem Mißbrauch ein Ende machen, so muß er, nach dem Sinn der heilsamen kanonischen Verordnungen, und dem Beyspiel anderer Nationen, die Bischöfe in ihre Kirchensprengel, und die Kanonikos zu ihren Kapiteln verweisen.

d) Der ungarische Adel zählet auch unter eines, seiner vorzüglichsten Vorrechte, das Recht, alle königliche Befehle, welche sie ihren Freyheiten und Gewohnheiten, oder vielmehr ihrem eigenen Vortheile hinterlich zu seyn glauben, unbefolgt bei Seite zu legen,

legen, ja, wofern es angeht, solchen sich öffentlich und laut entgegen sezen zu dörfen. Daher haben auch die Geistlichen, als ungarische Edelleute, sich dieses Vorrechts anzumassen für befugt gehalten. Sie haben aber zuversichtlich dabey nicht an ihren Lehrer, Christum, gedacht, welcher sagt, alle Gewalt komme von Gott, und Jedermann müsse seinem Herrn und Obrigkeit unterthänig seyn; es müste denn seyn, daß die ungarische Geistlichkeit, vermöge der Vorrechte des ungarischen Adels, auch von der Befolgung der Geseze und Befehle Christi und seiner Religion befreyt worden wäre.

e) Ist der Geschichte nicht alle Glaubwürdigkeit abzusprechen, so ist es ausser allem Zweifel gesezt, daß bey allen Drangsalen, bey allen Empörungen und Aufruhren, womit Ungarn bisher heimgesucht worden, die Geistlichkeit vorzüglich dabey ihre Hand mit im Spiel gehabt habe. Johannes Vitez, Thomas Bahacs, Paul Wardai, alle drey Erzbischöfe zu Gran, und Reichs-Primaten, beweisen dieses durch ihre Beyspiele. Wir könnten auch neuere anführen, wenn wir nicht, aus Achtung für ihre gegenwärtigen Familien, solche mit Stillschweigen zu übergehen für räthlich hielten. Genug, ich mag alle vorherigen Drangsale, unter welchen Ungarn geseufzt, und selbst diejenigen Vorurtheile, gegen die ich jezt kämpfe, untersuchen, ihrem Ursprung nachspüren wie ich will, so finde ich, daß solche meistentheils ein Werk der Geistlichkeit gewesen.

f) Hievon findet man vor dem Tripartitum des Werbözius, nach welchem die Geistlichkeit mit dem Adel in eine Klasse gesezt wird, in dem ganzen Kodex kein Jota. Als Ludovikus I allen Unterschied unter Reichs-Jobbagyonen, Soldaten, Hof-Familiaren, und Servienten aufhub, und allen Adel auf gleichen Fuß sezte; so gedachte er mit keinem

 Wort

Wort der Geistlichkeit. Es hilft ihnen auch nichts, daß sie Güter besizen, mit welchen ihnen, nach dem Werbözius, auch der Adel zu Theil geworden seyn soll: denn Stephanus hat diese Güter nicht den Geistlichen, sondern den Kirchen geschenkt, wovon sie nichts, als nur die Verwaltung haben. Die Kirchen können daher wohl adelich genennt werden, ohne daß dadurch die Geistlichkeit selbst einiges Vorrecht erhalten hätte. Dieser Adel hängt an dem Grund, worauf die Kirche stehet, ohne daß er deßwegen persönlich würde. So kann ein Unadelicher nach dem mütterlichen Erbrecht adeliche Güter besizen, ohne dadurch ein Edelmann zu werden. Hierzu kommt noch, daß selbst nach dem Werbözius, nur eine auf immerwährende Zeiten gemachte Schenkung von Gütern adle, da hingegen die Kirchen-Güter, in Ansehung ihrer Verwaltung, nur zeitlich sind. Damit also alle Misbräuche, die aus diesem Vorurtheil, welches die Wurzel von so vielen andern ist, entspringen, abgeschaft werden mögen, so erfordert es die Wohlfahrt des Landes, und die Würde der königlichen Majestät, daß dieser vorgebliche Adel der Geistlichkeit durch ein feyerliches öffentliches Reichsgesez aufgehoben werde.

g) Ich würde zu weitläuftig werden, wenn ich alle hieher einschlagenden Beweise anführen wollte. Uiber das ist es besser, so etwas zu verheimlichen, als es dem gemeinen Pöbel zur Schau auszustellen: denn ich habe mirs zur heiligsten Pflicht gemacht, Niemanden, vorzüglich aber den geistlichen Stand nicht zu beleidigen, für den ich, wenn er in seinen Schranken bleibt, stets die gröste Hochachtung gehabt, und stets haben werde. Aber von einer Undankbarkeit kann ich ihn doch nicht lossprechen, wenn ich dasjenige, was die Könige für die Geistlichkeit, und diese für die Könige gethan, gegeneinander halte. Die Wohlthaten allein, die das Haus Oesterreich der

der ungarischen Geistlichkeit zufliessen ließ, können sie nie genug verdanken, geschweige wiedervergelten. Sie hätte bey allen den weitläuftigen Besizungen, die sie vom Stephanus geschenkt bekommen, Hungers sterben müssen, wenn nicht Ferdinand I zu jenen Zeiten, wo die Bischöfe ihre Mitbischöfe, die entweder Anhänger der Türken, oder des Zapolia waren, ausplünderten und ausraubten, diese aus seinem eigenen Beutel ernährt und unterhalten hätte. Man höre hierüber nur den Andreas Dudith, den damaligen Bischof zu Tenen in Illyrien, der in seiner ersten Rede an die Kirchenversammlung von Trient unter andern sagt: „Die Noth und Armuth einiger, und beynahe unserer meisten Bischöfe, ist so groß, daß wenn sie nicht der gottesfürchtigste und beste Kaiser, und unser gnädigster König, nach seiner ausserordentlichen Freygebigkeit unterstüzte, und aus seiner eigenen Kasse ernährte, sie in ihren Häusern darben, und Hunger leiden müsten." Wie man sich einer so grossen, von einem solchen Fürsten genossenen Gnade, die von seinen Nachfolgern noch um vieles vervielfältiget worden, würdig zu machen gesucht? darüber mag die Geistlichkeit selbst das Urtheil fällen.

h) Wie groß und unumschränkt das Ansehen, die Macht und Gewalt der apostolischen Könige ist, als welche auch die einem Legaten a latere zukommende Gerichsbarkeit haben, hat Kollar in seinem Jus Pratronatus Regum Hungariä mit vieler Gelehrsamkeit bewiesen, und diese ganze Sache so erschöpft, daß ich mich ausser Stand sehe, etwas mehreres und wichtigerers hierüber zu sagen.

§. 12.

Dem Beyspiele der Bischöfe sind auch die Mönche nachgefolgt a), und haben nichts unversucht gelassen, um, mit Hintansezung ihres Gelübdes der Armuth, zuerst zu vielem Gelde, b) und sodann auch zu adelichen Vorrechten zu gelangen, und sich dadurch den Weg zu jener Hoheit und Macht zu bahnen, welche sie heutiges Tages sehr oft zum Schaden und Nachtheil der königlichen und apostolischen Majestät zu nuzen wissen. Da es aber die Ehre des Königs und das Wohl des ganzen Landes erfordert, daß dieselbe aufrecht und ungekränkt erhalten werde: so müssen die Mönche auf den, ihrem ersten Endzwecke angemessenen Fuß wieder herab = und zurückgesezet werden. c)

a) Die ungarischen Stände haben sich in unsern Zeiten ein Recht zugeeignet, von welchem man in den vorherigen sechs und mehreren Jahrhunderten nichts gewust, nämlich die artikulirte Aufnahm der geistlichen Orden in Ungarn. Woher sie hierauf einen Anspruch machen könnten, das weiß ich nicht. Denn ich finde keine Spur, daß entweder Stephanus, als er den Benediktiner Orden in Ungarn aufnahm, oder Andreas II, als er nach seinem geendigten Kreuzzug den Rittern des h. Johannes von Jerusalem so viele Güter schenkte, jemals die Genehmigung hiezu von seinen Unterthanen nachgesucht hätte. Noch mehr, ohnerachtet es sich aus der Geschichte ergiebt, daß schon unter den ältern Königen viele geistliche Orden mit erstaunlich grossen und vielen Gütern beschenkt worden, so kommt doch, von einer ähnlichen Einwilligung der Landstände, im ganzen ungarischen Kodex kein Wort bis auf Rudolph II vor, indem man in seinem Friedensschluß

vom

vom J. 1606 Art. 8 zum erstenmal folgende Worte findet: „Die Ungarn geben nicht zu, daß die Jesuiten immerwährende oder Besizungs-Rechte in Ungarn haben sollen." Auf welches stolze Ansinnen aber gleich darauf die kluge Antwort des Kaisers folgte; „Doch bestehet Seine Majestät auf ihren Rechten." Hieraus folget denn abermals, daß die Rechte der ungarischen Könige nicht so seicht, nicht so unbedeutend sind, daß sie nach Belieben und Gutdünken ihrer Unterthanen, wie viele glauben, oder wenigstens doch wünschen, geschmälert und eingeschränkt werden könnten.

b) Manche Mönche in Ungarn sind zu so grossen Reichthümern gelanget, daß sie, so unglaublich es beynahe auch zu seyn scheint, sogar durch königliche Briefe zu den Landtägen eingeladen werden. Daher hat auch der Probst des Ordens des h. Paul des Eremiten seinen Siz zwischen den Prälaten, dem noch zwey Mitglieder dieses, durch eine päbstliche Bulle nun aufgehobenen Ordens, an die adeliche Tafel zugegeben werden.

c) Mit welchem Recht alle christliche Potentaten, und vorzüglich der apostolische ungarische König, die Misbräuche der geistlichen Orden abschaffen könne, kann man aus dem von mir im J. 1780 aus dem Deutschen in das Lateinische übersezten, und mit wichtigen Anmerkungen bereicherten, vortreflichen gelehrten Werk des Petrus von Osterwald deutlicher und weitläuftiger sehen.

§. 13.

Und das ist nun dasjenige, was ich theils von dem Ursprung, theils von den Arten und

Wegen

Wegen zur Erlangung des Adels a) vorzubringen für gut gefunden. Ohnerachtet dieses alles in einem Wort, nämlich dem Willen des Königs b) zusammengefaßt werden könnte; so hab ich doch vorsezlich weitläuftiger seyn müssen, um bey nun verstopfter Quelle der Vorrechte c) auch die daraus fliessenden Vorurtheile desto leichter austrocknen zu können, und um der Lehre derer zu folgen, welche sagen, man müsse alles Uebel zusammt der Wurzel ausrotten. Um dieses bewerkstelligen zu können, wollen wir nun sehen, worin eigentlich die Vorrechte der Ungarn bestehen.

a) Hier wäre zwar noch etwas vom Stamm = Geschlechts = oder Familien = Adel zu sagen. Da dieser aber nach heutiger Art, meistens auf Abbildungen der Vorfahren oder nichts bedeutenden Wappen der Voråltern beruhet, und leider die tägliche Erfahrung lehret, daß der Apfel sehr weit von seinem Stamme fällt: so halte ich es für rathsam, diese Gattung des Adels, zu der auch ich gehöre, weil er Niemanden nachtheilig ist, der die Tugend und Rechtschaffenheit liebt, mit Stillschweigen zu übergehen. Doch, das muß ich noch meinen Lesern zur Nachricht sagen, daß derjenige, dessen Mutter adelich, der Vater aber unadelich gewesen, unter die Unadelichen, der Sohn aber eines adelichen Vaters, und einer unadelichen Mutter, unter den ungarischen Adel gezählet wird. Werbözius giebt hievon diesen Grund an: daß der ungarische Adel blos im Geblüt, und vorzüglich in der Tapferkeit und andern kriegerischen Kenntnissen und Verdiensten bestehe, worinnen aber die Weiber ganz unerfahren seyen. Ob dieser Saz mit der Wahrheit übereinstimme, mögen die Beyspiele derjenigen entscheiden, welche, ohne einen Bluts-

tropfen

kropfen verloren, ohne sich durch vorzügliche Thaten hervorgethan zu haben, dennoch Edelleute sind.

b) Wenn man alle diese so verschiedenen Arten, wie man zum Adel gelangen kann, genauer untersucht, so haben sie ihren Ursprung einzig und allein in dem Willen der Könige, von deren Willkühr es abhängt, wen, und wie sie Jemanden in den ungarischen Adelstand erheben wollen.

c) Schon unter Karl VI wurde auf königlichen Befehl eine Kommißion niedergesezt, um zu untersuchen, wer wirklich von Adel sey oder nicht? Aber sie ward bald wieder aufgehoben, bald wieder angesezt, bald war sie schläfrig, und bald unthätig, bis sie endlich vor nicht gar langer Zeit, da ein gewisser, auf seine Vorrechte sich steifende Edelmann aus dem Gömörer Komitat, wenn ich mich nicht irre, eine gebährende Verwalters Frau aus einem Bauernhaus, das er sich zugeeignet, auf die unmenschlichste Art herauswerfen ließ, wieder den Befehl bekam, ihre Arbeit fortzusezen, und ihre Schuldigkeit zu thun. Wollte sie dieses, so dürfte sie nur bey ihrer Arbeit die in diesen zwey Kapiteln abgehandelten Säze zu ihrer Richtschnur machen, und ich bin gewiß, daß sie diese ungeheure Zahl von Edelleuten, die gleichsam wie aus den Drachenzähnen des Cadmus hervorwachsen, in kurzer Zeit sehr zusammenschmelzen sehen wird. Aber darauf müßte sie vorzüglich wachen, daß den Unterbeamten nicht erlaubt würde, den Adel für Geld zu verkaufen. Denn, zur nämlichen Zeit, als die Kommißion mit der Untersuchung der Adelsbriefe beschäftiget war, verbreitete sich ein Gerücht durch ganz Ungarn, daß ein Vice-Gespan eines gewissen Komitats, mittels seiner, über die Aechtheit des Adels von verschiedenen Personen, ausgestellten Zeugnisse mehr Edelleute gemacht hätte, als zuweilen unter drey ungarischen Königen gemacht worden wären.

Drittes Kapitel.

Von den besondern Vorrechten des ungarischen Adels.

§. I.

Ehe noch die Hunnen ihren Götzendienst abgeschworen, ihr aus Scythien mitgebrachtes rohes und wildes Wesen abgelegt, oder sich nach Gewohnheit der gesitteteren Völker in Städten und Dörfern zusammenzuziehen und niederzulassen angefangen hatten, war schon vom Fürst Arpad a) ein Gesez gegeben worden, nach welchem die bisher bey ihnen üblich gewesene Gleichheit des Standes aufgehoben, und alle Einwohner des Landes in Adeliche und Unadeliche b) eingetheilet wurden. Aber dieses Wort hatte damals nicht die Bedeutung, die ihm in den nachfolgenden Zeiten die immer mehr und mehr überhandnehmende Neigung zum Eigennuz, oder die den Menschen angebohrne Begierde, über Andere ihres Gleichen zu herrschen, widerrechtlich gegeben. Der Adel war eine Ehre, die nur als ein persönliches, in gewisse Gränzen c) eingeschränktes Vorrecht ertheilet ward, und um den man ohne Verdienste nicht einmal bittlich anhalten, noch vielweniger erhalten konnte.

a) Man sehe das Kap. I. §. IV.

b) So wie es in Ungarn zweyerley Gattungen des Adels giebt, so werden auch die Unadelichen in zwey

zwey Klassen eingetheilt. Einige von diesen sind freye Leute, die Uibrigen Knechte. Jene sind nur dem rechtmäßigen Fürsten, diese aber zugleich auch ihrem Grund-Herren unterthänig. Die freyen Leute hingegen theilen sich wider in Bürger oder Nichtbürger, wovon die erstern, wenn sie die gewöhnliche Tax des Bürgerrechts bezahlt, in vielen Stücken dem Reichsadel gleich geachtet werden.

c) Ohnerachtet es zuverläßig ist, daß der ungarische Adel schon vom Arpad gestiftet worden, so herrscht doch in Ansehung dessen, was eigentlich dieser Adel habe sagen wollen, oder ob er mit besondern Vorrechten versehen und beschenkt gewesen sei, eine solche Dunkelheit, daß man aus Mangel ächter und richtiger Beweise und Urkunden, hierüber nichts Bestimmtes sagen kann. Sollte inzwischen eine Muthmassung in etwas Statt haben, so bin ich der Meinung, daß die Hunnen nicht nur den Adel selbst, sondern auch die Rechte des Adels den Deutschen abgelernt und abgeborgt. Da es nun bekannt ist, daß der deutsche Adel in alten Zeiten, und oft auch noch heutiges Tages, ausser dem adelichen Namen und Wappen, nichts weiters heißen will: so kann man auch mit Recht behaupten, daß der damalige Adel der Hunnen auch nur blos dieser persönlichen Vorzüge und Ehre sich zu erfreuen gehabt habe.

§. 2.

Dieses Gesez hat auch, nachdem die Hunnen sich zum christlichen Glauben bekehrt, nichts von seiner Kraft verloren, sondern vielmehr unter den frommen Königen noch gewonnen. Unter dem **Stephanus** a) und **Ladislaus** b) wurden die

die Edelleute, welche von dem Weg der Tugend auf den des Lasters abwichen c), schärfer gestraft, als die Unadelichen. Ich finde auch keine einzige Spur von jenen Vorrechten, welche Stephanus zu Anfang der Monarchie ertheilet haben soll d), und welche in den nachfolgenden Zeiten der Adel als gewiß angab. e) Ja, es läßt sich vielmehr aus der Geschichte der damaligen Zeiten ziemlich deutlich beweisen, daß Stephanus alle diejenigen Freiheiten und Vorrechte, welche sich der Adel unter den Fürsten angemaßt, entweder ganz aufgehoben f), oder sie doch wenigstens so geschmälert und eingeschränkt habe, daß nun alle ihre Wirksamkeit und Giltigkeit blos von der Willkühr und Gnade eines jedesmaligen Königs g) abhängt.

a) Dieses beweisen die in dem Kodex selbst vorzufindende Dekrete der ersten Könige. In des Stephanus II Dekret Kap. 14 heißt es: „Wer sein Weib tödtet, der soll, wenn er ein Graf ist 50, ist er ein Kriegsmann 10, und ist er ein gemeiner Mann 5 Kälber den Anverwandten des Weibes zur Schadloshaltung bezahlen." Im 1 Kapitel heißt es: „Meineidige Grafen oder Kriegsmänner sollen ihre Hand verlieren, oder solche mit 50 Kälbern erkaufen; gemeine Leute aber nur mit 12." Im 25 Kapitel: „Für einen Jungfern-Raub hat ein Edelmann 10, ein Unedler 5 Kälber zu bezahlen." Im 33 Kapitel: „Uiberfällt ein Edelmann das Versammlungshaus, oder das Haus eines andern Edelmanns, mit Gewalt oder gewaffneter Hand, so muß er 100, ein gemeiner Mann aber 15 Kälber bezahlen." Aus allem diesem siehet man, daß unter dem Stephanus der Adel schwerern

Strafen

Strafen unterlag, als die Unadelichen; wenn anders dasjenige mit Recht Strenge und Schärfe genennt werden kann, wodurch man zur Tugend angespornt und vom Laster zurückgeschröckt wird.

b) Es ist bekannt, was für strenge Geseze Ladislaus gegen den Diebstahl gemacht, nach welchen die Adelichen viel schwerer gestraft wurden als die Unadelichen. Einen Beweis hievon gibt sein II Dekret Kap. 2. „Ein Edelmann, der einen Diebstahl begehet, soll gehenkt, und sein ganzes Vermögen eingezogen werden; ein Unadelicher hingegen soll seine Nase verlieren, und nur dann erst, wenn er den zweyten Diebstahl begehen sollte, an den Galgen kommen." Im 18 Kapitel: „Hat Jemand mit seinem Schwerdt einen Menschen getödtet, so soll er dem königlichen Gerichte zur Einkerkerung eingeliefert, und all seine Habschaft, nämlich Weingärten, Aecker, Wiesen, Fischereien und Knechte in drey Theile getheilet werden: zwey Drittheile fallen hievon an die Anverwandten des Ermordeten, und ein Drittheil an die Frau und die Söhne des Mörders. Beträgt aber sein Vermögen nicht 105 Goldgülden, so verlieret er auch noch seine Freyheit." Das 11 Kapitel ist noch schärfer: „Wenn ein Edel- oder Kriegsmann eines andern Edelmanns Haus gewaltthätig überfällt, da raubt und plündert, und des Ueberfallenen Frau mit Schlägen mishandelt; so soll seine Habschaft, wenn sie hinlänglich ist, in drey Theile getheilet, zwey Theile dem beleidigten Theil ausgeliefert werden, und der dritte Theil der Frau und den Söhnen des angreifenden Theils bleiben. Hätte er aber kein Vermögen, so soll er mit abgeschornem Kopf gebunden um den öffentlichen Markt herumgepeitscht, und dann dem Meistbiethenden verkauft werden."

Wahr-

Wahrhaftig, herrliche Vorrechte des ungarischen Adels, der, wegen einer einzigen Befehdung eines Privat-Mannes unter den alten Königen mit geschornem Kopf, gebunden, gepeitscht und verkauft ward, heutiges Tages hingegen, ungestraft, ungeahndet mit seinen Königen wegen dem Besiz der Majestäts-Rechte zankt und streitet!

c) Aus dem bisher Gesagten erhellet überflüßig, was den ungarischen Adel über den gemeinen Mann erhoben; nicht Reichthümer, nicht Besizungen, nicht Landgüter, nicht Bediente, und, trauriger Anblick für die Menschlichkeit! nicht die Menge der Leibeigenen: nein, dieses alles nicht, sondern einzig und allein die Tugend. Nur diejenigen, die sich hierinnen hervorgethan, hießen Edelleute, und waren es auch. Und die Könige hatten hiebey auch nichts anders zu thun, als ihnen die öffentlichen Kennzeichen des Adels, die Wappen zuzustellen, damit sie auch von denjenigen, die nicht allemal Augenzeugen von ihren rühmlichen Thaten gewesen, als Edelleute anerkannt werden möchten. Und diese, welche durch solche adelichen Wappen von dem übrigen Haufen unterschieden wurden, begehrten auch nicht mehr, und waren mit diesen, von den Königen ihnen freywillig ertheilten adelichen Ehrenzeichen glücklicher, als der heutige Adel mit allen seinen adelichen Vorrechten, Freyheiten und Privilegien, welche ihre, von der Tugend ihrer Stamm-Aeltern abgewichenen Vorfahren, wider den Willen der Könige, die sich in die Zeiten schicken musten, meistens sträflich und widerrechtlicher Weise erpreßt und erzwungen haben.

d) In beyden noch übrigen Dekreten des Stephanus finde ich kein Vorrecht, das er dem Adel verliehen hätte, ausgenommen, daß er in Ansehung der königlichen Schenkungen L. II. Kap. 33 folgendes

des Gesez gegeben: „Auf Ansuchen der Stände bewilligen Wir, daß ein jeder seine eigene und vom König geschenkt bekommene Güter, ausgenommen diejenigen, so zum Bißthum oder Comitat gehören, so lang er lebt, benuzen und beherrschen möge, und daß nach seinem Tod seine Söhne in den Genuß der nämlichen Rechte des verstorbenen Vaters eintreten können." Ich bitte einen jeden meiner Leser, die Worte dieses Gesezes genau zu überdenken und zu erwägen. Wird er wohl etwas von den übermäßigen Vorrechten, welche der heutige Adel geniesset, daraus abnehmen können? Nun, so will ich denn gerade das Gegentheil daraus erweisen. Denn was wollen die Worte: „Auf Ansuchen bewilligen Wir" anders sagen, als daß es zwar den Unterthanen erlaubt sey, zu bitten, die Bewilligung aber allemal in der Willkühr der Könige stehe. Warum sagt nicht Stephanus: Wir haben den Befehl der Stände bewilliget, oder, Wir haben Uns mit den Ständen dahin einverstanden? Darum, weil der gute König nicht wuste, daß sich seine Unterthanen je soweit erfrechen würden, sich einen Theil der, den Regenten allein zukommenden, gesezgebenden Macht zuzueignen. Und was wollen denn die Worte sagen: „ausgenommen diejenigen, die zum Bißthum oder zum Comitat gehören?" Die Ungarn verstummen: gut, so will ich reden. Unter dem Bißthum verstehet Stephanus die Zehenden, unter dem Comitat die Steuern: diesen unterlagen zu seinen Zeiten alle Edelleute ohne Unterschied. Denn was die Zehenden anbetrift, so findet man hierüber L. II. Kap. 52 das klare Gesez: „Hat Gott Jemanden zehen in einem Jahr gegeben, so gebe er wider den zehenten Theil Gott zurück." Hiervon wird kein Adelicher ausgenommen; denn die Worte „hat Jemanden" treffen den Adelichen so

ni:

wie den Unadelichen. So lautet das Gesez: und wie wird es nun befolgt? Der Adel des Szimegher Comitats verschenkt allen Zehenden der Benediktiner Abtey zu St. Martin. Aber mit welchem Recht? Man höre den Stephanus in seinem Stiftungs-Brief, der also sagt: „Ist es mir freygestanden, wo ich gewollt, Bißthümer und Abteyen zu stiften; sollte mir es denn nicht auch freygestanden haben, überall das zu thun, was mir gefällig gewesen.“ Nun gehe und lerne auch nur aus diesem einzigen Beweis, was, und wie viel die ungarischen Könige vermocht und vermögen!

e) Aus welchem Grund, wenn ich fragen darf? denn, wird in keiner Verordnung des Stephanus einiger Vorrechte erwähnt, woher wollen denn die Gegner ihren Satz beweisen? sie müßten denn noch andere Urkunden des Stephanus in Händen haben. Diese mögen sie vorlegen, und ihre Rechte, die nicht zu verheimlichen, sondern dem Urtheil der ganzen Welt auszustellen sind, so wie es Rechtens ist, beweisen.

f) Ist der Adel vor dem Stephanus in dem Besitz einiger Vorrechte gewesen, so schliesse ich aus den Gesetzen selbst, daß er solche wieder aufgehoben habe. Hier ist eines davon: „Kraft Unserer königlichen Macht (sagt Stephanus L. 2 Cap. 1) haben Wir verordnet, daß Jedermann berechtiger seyn soll, sein Vermögen unter seine Frau, seine Söhne und Töchter, auch Anverwandte, oder Kirchen zu vertheilen.“ Vor dem Stephanus also hatte entweder Niemand das Recht, etwas zu vertheilen und zu verschenken, nicht einmal seiner Frau und Kindern, oder er hat solches beym Antritt seiner Regierung aufgehoben, und durch ein neues Dekret die Genehmigung des Königs da-

zu erforderlich gemacht. Doch hievon an seinem Ort ein Mehreres.

g) Dieses beweisen die eigenen Worte des Stephanus, deren er sich gewöhnlich bey dem Anfang seiner Gesetze bedienet. Denn was wollen die Worte, „Wir haben befohlen, eingewilliget, Wir wollen" anderes sagen, als daß alle Reichs-Geschäfte, Rechte und Privilegien, einzig und allein von dem Willen des Königs abhangen? Davon aber, daß dieser nach Zeit und Umständen verschieden gewesen, und sich nach dem königlichen Gutdünken verändert habe, giebt Colomannus einen Beweis, der, wie wir schon oben gezeigt, alle Backhäuser, oder adelichen Güter, zuerst dem Adel, und dann die überflüßigen auch den Klöstern und Kirchen wegnahm.

§. 3.

Nachdem aber **Colomannus** sehr früh gestorben a) und ihm sein Sohn Stephanus II, der noch ein Knab war, nachfolgte, und unter der willkührlichen Leitung Anderer acht ganzer Jahre regierte; so war die königliche Majestät dermassen von ihrer Höhe und Würde herabgekommen, daß alles dasjenige, was sein Vater mit so vieler Mühe zum Wohl und Aufrechthaltung des königlichen Ansehens aufgebauet hatte, unter seinem Sohn beynahe wieder ganz eingerissen ward. Ja, das Reich neigte sich schon zum ganzen Verfall und Untergang, wenn nicht sein Nachfolger Bela II, ohnerachtet er blind war, den Ursprung des Uibels entdeckt, und gleich beym Antritt seiner Regierung dessen Stifter und Urheber auf das schärfste gestraft hätte. b)

a) Da hier des Colomannus erwähnt wird, kann ich sein Gesetz, welches in seinen Dekreten L. 1. Cap. 57 enthalten ist, nicht mit Stillschweigen übergehen. Es gehört zwar nicht zu dem gegenwärtigen Endzweck; um aber den, durch so vieles schwere Erörtern vielleicht ermüdeten Leser mit etwas Leichterem zu unterhalten, glaubte ich ihm hiedurch keinen unangenehmen Dienst zu thun. Das Gesetz selbst lautet also: „Von den Hexen deren es keine gibt, ist gar nichts zu sagen." Man wird sich wundern, daß von einem ungarischen König, bey einem noch so wenig aufgeklärten Volk, wie es damals war, schon vor vierhundert Jahren, dasjenige durch ein öffentliches Gesetz anerkannt worden, was noch heut zu Tage aufgeklärte Völker, zur Schande und zum größten Nachtheil der Menschlichkeit, nicht wissen, nicht glauben.

b) Alle ungarischen Schriftsteller erzählen sehr weitläufti jenen tragischen, schon längst entworfenen Auftritt, in welchem die Königin, mit den zwey königlichen Kindern im Arm, in die ganze Versammlung der Stände trat, und, nachdem sie jeden scharf angesehen, ausrief: „Woher kommt es, daß ich euch alle mit zwey gesunden, und den König allein seiner beyden Augen beraubt sehe? Hier muß entweder die Natur, oder das abscheulichste Verbrechen seine Hand im Spiel gehabt haben. Ist es das erstere, so bewein' ich sein trauriges Schicksal; ists das andere, so rächet das Verbrechen!" Kaum hatte die Königin ihre Anrede geendiget, so fielen die Gutgesinnten über diejenigen her, welche an der Blendung des Königs Schuld gewesen; ein Theil der Magnaten ward in Stücke gehauen, ein Theil zu den Fenstern hinaus geworfen, und der übrige Theil der Mitschuldigen mußte, auf Befehl des Königs, unter den entsetzlichsten Todes-Strafen, sein Leben und seine Güter einbüssen.

§. 4.

§. 4.

Bey allem dem war das Uebel nicht so ganz gehoben, daß gar keine Spuren mehr davon übrig geblieben wären, die, wie ein Funken, lange unter der Asche lagen, und endlich in verheerende Flammen ausbrachen. Denn, nachdem **Stephanus** III, nach dem Tod **Geysa** II auf den Thron erhoben worden, zeigte sich gar bald die Untreue einiger Magnaten, welche die diebisch entwendete königliche Krone zuerst dem **Ladislaus**, und dann dem **Stephanus**, beyden Söhnen des blinden **Bela** a) aufsezten, und einen allgemeinen Aufstand erregten, der zwar durch den frühen Tod beyder Afterkönige b) und durch das Ansehen **Bela** III. c) einigermassen gestillt ward, aber unter dem **Emerich** d) wieder durch seinen Bruder **Andreas**, der Oel in das Feuer goß, desto fürchterlicher ausbrach.

a) Bela II der Blinde hatte vier Prinzen hinterlassen, nämlich den Geysa, Ladislaus, Stephanus, und Almus. Nach dem Tod des Bela succedirte Geysa nach dem Rechte der Erstgeburt, der, nach einer zwanzig jährigen Regierung seinen Sohn und Erben Stephanus III hinterließ, der der abgesagteste Feind der Venezianer war, theils, weil sie während den innerlichen Unruhen das am Meer gelegene, zu Ungarn unstreitig gehörige Dalmatien widerrechtlich weggenommen, theils noch nebendem einige Magnaten bestochen hatten, welche so fort dem rechtmäßigen Könige den Ladislaus und den Stephanus entgegenstellten. Und dieses ist der wahre Ursprung des Rechts, welches sich die Ungaren bey der Wahl ihrer Könige zueigneten. Denn von dieser Zeit an ist es unter den ungarischen

Ständen beynahe zur Mode geworden, einem jeden, ihren Absichten und Anschlägen abgeneigten Konige sogleich einen andern entgegen zu stellen, um mittlerweile sich diese erschöpften und entkräfteten, desto ruhiger und sicherer ihren eigenen Nutzen und Vortheil gründen und befördern zu können.

b) Und das zwar zuverläßig nach der höchsten Gerechtigkeit Gottes, der den Ladislaus im sechsten, den Stephanus aber im fünften Monate nach ihrer unrechtmäßigen Thronbesteigung, wider alles menschliche Vermuthen, in die Ewigkeit abforderte. Dieses mag den Nachkommen zu einem Beweise dienen, daß nicht unruhige, halsstarrige und aufrührerische Land-Stände, sondern nur die, alles auf der Waagschaale der Gerechtigkeit wägende Vorsehung Gottes, Kronen, Scepter und Reiche verleihen und nehmen könne.

c) Bela III führte zuerst jene gerichtliche Prozeßordnung ein, wovon man noch heutiges Tages die verwirrten, und nur mit einer Art von Zauber-Kunst aufzulösenden Ueberbleibsel in Ungarn findet. Ohnerachtet die Ungarn selbst einsehen, wie schädlich, und sogar der Gerechtigkeit nachtheilig solche sind, so findet sich doch Niemand, der dagegen Hand an das Werk legen wollte. Diesem Uebel wäre nach meiner Meinung sehr leicht abzuhelfen; man dürfte nur jenes müßige, und leider in den vaterländischen Rechten oft ganz unerfahrne Advokaten-Heer auf eine kleine, den Geschäften angemessene Zahl einschränken. Aber - - - - - der Vernünftige versteht mich schon was ich sagen will.

d) Dem Bela III succedirte sein Sohn Emerich, dem die Krone, nach den Reichsgesetzen, vor seinem jüngern Bruder Andreas gehörte, der daher, nach dem Bonfinus Dekad. II. pag. 216. „zuweilen das Recht der Erstgeburt verfluchte,

das

das ihm den Weg zum Thron verschlossen hätte. Von seinen vergeblichen Wünschen verblendet, wandte er sich demnach an die Stände, zog sie durch übertriebene Versprechungen auf seine Seite, und brachte mit ihrer Hilfe ein sehr starkes Heer zusammen, welches aber, da es eben im Begriff war eine Schlacht zu liefern, bloß durch den Anblick des Königs Emerich, der unbewaffnet ihm entgegen gieng, so in Schreken gejagt ward, daß es sogleich seine Waffen streckte, und fußfällig um Gnade bat. Der König begnadigte sie auf der Stelle; und um noch einen deutlichern Beweis seiner Gelindigkeit zu geben, schonte er auch seines Bruders, den doch die Stände selbst zum Tode verurtheilt hatten. — In der That ein ausnehmendes Beispiel seiner Nachgiebigkeit, so sehr sie ihm auch in der Folge zum Schaden gereichte!

§. 5.

Dieß ist denn nun jener Andreas der Zweite, der, nachdem er durch widerrechtliche Kunstgriffe a) zu dem längst gewünschten Thron gelanget war, und, nach seiner Zurückkunft von dem Kreuzzug b) nach Jerusalem, lange mit dem Adel, gegen den er sich aus Dankbarkeit zu so mancherley verbindlich gemacht hatte c), in Streitigkeiten verwickelt war d), endlich im einundzwanzigsten Jahre seiner Regierung sein Versprechen erfüllte, das er, der Sage nach, den Ungarn auf dem Berge Tabor e) gemacht, welches er nun mit einem förmlichen, mit goldenen Siegeln behangenen Diplome bekräftigte. Da der ganze ungarische Adel hauptsächlich hierauf alle seine Freyheiten und Vorrechte gründet, so finde ich es für nothwendig, das Diplom selbst

buchstäblich, so wie es in dem ungarischen Koder stehet, hier einzuschalten, damit der Leser es beständig vor Augen haben, und um soviel unpartheiischer von demjenigen möge urtheilen können, was ich von der Kraft und Glaubwürdigkeit dieser Urkunde theils zuvor schon gesagt, theils noch ferner sagen werde.

a) Der Betrug des Andreas, und seine brennende Sehnsucht nach der Krone war die Ursach, daß der königliche rechtmäßige Erbe Ladislaus, noch in seinen Kinderjahren, sechs Monate nach seines Vaters Tod, sterben mußte. Daß ihm Gift beygebracht worden, trauen sich selbst die einheimischen Geschichtschreiber nicht ganz zu läugnen; Ausländer aber behaupten es einhellig.

b) Als er nach Jerusalem gieng, so übergab er, wie Bonfinus sagt, nicht dem Banko, damaligen Statthalter (Banus) von Croatien, sondern dem Johannes, Herzoge von Meran, und Erzbischof zu Gran, seine Regierung. Denn so schreibt selbst Andreas, in seinem vom Prayus vollständig angeführten Briefe an den Pabst: „Wir wollen überdies Eurer Heiligkeit bekannt machen, daß wir Uns, nach der Uns obliegenden Pflicht, zur Reise nach Jerusalem eifrigst anschicken; und daß Wir glauben, die Regierung Unsers Reichs, dessen Fürsten zu Spaltungen stets bereit sind, und die Vormundschaft Unserer Prinzen, die noch einen Aufseher nöthig haben, Unserm Erzbischof zu Gran, so lange als wir abwesend seyn werden, unabänderlich auftragen zu können." Und dieses ist die erste Veranlassung zu der sogenannten Statthalterei-Würde (Locumtenentialis dignitas) welche, aller Einwendungen der Gegner unangesehen, die erste nach dem König in

Ungarn

Ungarn ist, und zwar noch höher als die eines Palatinus. Denn, wenn nach diesen Worten des Andreas, der Graner Erzbischof Ungarn mit aller, dem König eigenen, Macht und Gewalt regirt hat; so stand folglich auch der Palatinus unter ihm, der, nach allen Zeugnißen der damaligen Jahrbücher, in Ungarn zurückgeblieben war. Hiezu kommt noch, daß unter den ungarischen Königen ein Locumtenens eben soviel war, als ein königlicher Befehlshaber oder Statthalter, in welcher Eigenschaft auch Hunniades und Szilagi aufgestellet waren, unter welchen, nach Jedermanns Eingeständnis, selbst die Palatine standen. Erst unter den Königen aus dem Hause Oestreich machten sich die Palatine, worunter jener schon mehrmalen erwähnte Stephan Illyeshazi besonders genannt zu werden verdient, die damaligen stürmischen Zeiten zu Nuz, und maßten sich desjenigen Ansehens an, welches nur allein dem Lokumtenens gebührte, wie, zum Beyspiel, des Rechts, 32 Besizungen verschenken zu dürfen, welches doch selbst nach dem Kodex, nur dem einzigen Hunyades, als damaligen königlichen Befehlshaber, eingeraumt worden war. Alles dieses beweiset, daß der Locumtenens mehr als ein Palatinus ist; und daß die Gegner nichts für sich aus dem 9. Art. von 1741 anführen können, worinn „der Palatinats- und der nach dem Gesez damit verbundenen Lokumtenential-Würde" Erwähnung geschieht; weil in dem ganzen Kodex kein Gesez anzutreffen ist, das den Palatinus mit dem Locumtenens zu einer und eben derselben Person machte, man müßte denn jene Worte also erklären wollen, daß ein königlicher Locumtenens, kraft seiner vorzüglichen Würde, auch zugleich Palatinus sey.

c) Dem Adel hatte er es nämlich zu verdanken, daß er seinem noch lebenden Bruder eine so fürchterliche Armee entgegen stellen konnte, mit der er ganz gewiß

wiß schon damals seinen ehrgeizigen Endzweck würde erreicht haben, wenn derselbe, wie ich schon oben erzählte, durch die den Königen angebohrne, und Furcht erweckende Majestät nicht wäre vernichtet worden. Doch, was er gegen den Vater nicht vermochte, das führte er, unter der Mitwirkung des Adels, gegen den Sohn aus, den er ohne Zweifel, mit dessen Wissen und Beyhülfe, durch Gift aus der Welt schaffte. Aus diesem Grunde hatte er eine gedoppelte Verbindlichkeit gegen den Adel, die aber alsdann erst ihre höchste Stufe erreichte, als er vollends einhellig zum Könige ernennet ward. Er hatte es überdieß auch noch dem Adel allein zu verdanken, daß seinem Ehrgeize ein unabsehbares Feld eröffnet wurde, als er sich an der Spize einer außerordentlich großen Armee befand, die unter seinen Befehlen in das gelobte Land einbrechen sollte. Und dieses sind die unseligen Ursachen, welche den Andreas zu der Schwachheit verführt haben, die höchste Majestät der ungarischen Könige durch eine öffentliche und feyerliche Urkunde, an seine Unterthanen abzutreten, oder, besser zu sagen, ob es gleich für einen König noch schimpflicher ist, dieselbe für dergleichen schöne Dienste zu verkaufen.

d) Wer nur immer sich mit der Geschichte des Andreas II befaßte, konnte nicht genug von den Zudringlichkeiten und den Behelligungen sagen, die sich derselbe vom Adel gefallen lassen mußte. Dieses kam meines Erachtens daher, daß er schon zu der Zeit, als er, wie schon gesagt, mit dem Gedanken schwanger gieng, seinen Bruder Emerich, mit Beyhilfe des Adels vom Thron zu stossen, sich eidlich gegen den Adel verpflichtet hatte, ihm alle möglichen Freyheiten einzuraumen, wenn er ihm nur beystehen, die königlichen Insignien behändigen, und ihn zum König machen werde. Diese verlangten sie also nun von ihm da er König war. Aber

Andreas,

Andreas, der sich nun in dem Besitz des königlichen Throns sahe, wollte seine Zusage nicht halten, bis er endlich mit Gewalt darzu gezwungen ward.

c) Alle Ungarn glauben, Andreas habe ihnen, auf dem nämlichen Berg, auf welchem Christus verklärt worden, ihre Freyheiten und Vorrechte ertheilet. Aber die Ursachen, warum sie ihnen Andreas verliehen, verschweigen sie sehr sorgfältig; denn, vergleicht man die Zeugniße verschiedener Geschichtschreiber, so ersiehet man, daß sie lediglich in jenem abscheulichen Verbrechen bestanden, da sie auf eben dem Berg Tabor den Tod des jungen Königs beschloßen. Der Archidiakon Thomas giebt in seiner Histor. Salonit. Cap. 26 von dieser Schandthat folgende nähere Umstände an: „Ich weis nicht, ob die verfluchte Kühnheit seiner eigenen Unterthanen, oder der Ausländer den Tod des Königes ausbrütete, und mit bewaffneter Hand und teuflischen Ränken ihm einen Gifttrank beibrachte, wo er dann freylich dem Tode ohnmöglich entgehen konnte." Daß seine eignen Unterthanen diese Kühnheit gehabt, bezeugen selbst die ungarischen Schriftsteller. Denn das ist gewiß, daß die Ungarn, die mit dem Andreas in das gelobte Land gegangen waren, zu wiederholten malen von ihm verlangten, zurückzukehren oder sie zurückkehren zu lassen. Aber er schlug beides ab. Daher wurden sie schlüßig, ein Verbrechen auszuüben; suchten ihn anfangs heimlich aus der Welt zu schaffen, und giengen ihm dann, da der Versuch mit Gift fehlgeschlagen hatte, ohne weitere Zurückhaltung zu Leibe. Dieser Gewalt hätte er nun ohnmöglich widerstehen können, wenn er nicht durch Versprechungen, womit er die Ungarn schon oft eingeschläfert hatte, die Wuth der Mißvergnügten zu besänftigen gewußt hätte. Und eben um sich aus so drohenden Gefahren zu retten, unterzeichnete

er das Diplom, wovon hier die Rede ist. Die Leser werden demnach wohl im Stande seyn, über die Verbindlichkeit und Giltigkeit dieser, mit frevelhafter Gewalt erpreßten Urkunde, ein Urtheil zu fällen. Alles dieses wird durch den Brief des Andreas an den Pabst Honorius, welchen Prayus T. I p. 214 anführt, noch deutlicher, worinn sich der König folgender Ausdrücke bedient: „Nachdem sich während Unsers Aufenthalts in den Morgenländern in Unserm Königreiche unbeschreibliche aufrührerische Rotten hervorgethan, die mit Unsern Kreuz-Zügen und der Gründung und Aufrechthaltung des Christenthums in den dortigen Ländern unzufrieden waren: so sind Wir nach vielem Widerstande gegen Unsern Willen gezwungen worden, aus dem gelobten Land zurückzukehren, wo Wir dann, nach vielen äußerst beschwerlichen Reisen, bey Unserer Ankunft in Ungarn weit mehrere Ausbrüche des Ungehorsams und der Untreue entdeckten als vorher, welche sowohl von geist- und weltlichen Personen begangen worden, ꝛc.“ Wenn diese Worte des Königs genau erwogen werden, so wird Jedermann finden, daß sie dasjenige, was ich gesagt, mehr als deutlich bestätigen.

§. 6.

Hier folgt nun das Diplom von Wort zu Wort: a)

„Im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit „und hochheiligen Dreyeinigkeit! Andreas, „von Gottes Gnaden beständiger König von Un„garn, Dalmatien, Croatien, Rama, Servien, „Gallizien und Ludomerien. Nachdem die von „dem heiligen König Stephanus b) dem Adel „Unseres

„Unseres Reichs sowohl als Andern verliehene „Freyheiten und Vorrechte durch die Macht und „Gewaltthätigkeit einiger Könige c), die entweder aus gefaßtem Unwillen ihren Muth zu „kühlen trachteten, oder den Rathschlägen solcher Leute Gehör gaben, die theils übelgesinnt „und ungerecht, theils lediglich auf ihren Eigennuz bedacht waren, größtentheils gekränkt „und verschmälert worden: so hat Unser Adel „nicht nur Uns, sondern auch Unsere Vorfahren „sehr oft angegangen, gebeten, und aufs dringendste verlangt d), eine dießfallsige Abänderung in Unserm Reich zu bewerkstelligen. Um „also dem Ansuchen desselben, nach Unserer „Schuldigkeit e), in Allem zu willfahren, zumalen, da es dieserwegen zwischen Uns und „dem Adel zu manchen nicht unbedeutenden Mißhelligkeiten und Verdrüßlichkeiten gekommen f), „welche allerdings, zur Erhaltung der königlichen „Würde, zu vermeiden sind, welches durch den „Adel selbst am besten geschehen kann: So bestätigen Wir nicht nur diesem Adel, sondern „auch allen Unsern übrigen Unterthanen, alle „von dem heiligen Stephanus verliehene g) Freyheiten, und verordnen h) nach reiflicher Ueberlegung, was zur heilsamern Einrichtung und „Verfassung Unsers Reichs dienen kann, folgendes: I. i) Wollen Wir jährlich am Fest „des heiligen Stephanus, wofern Wir nicht wegen wichtigen und dringenden Geschäften oder „Krankheiten verhindert werden, zu Stuhlweissenburg öffentliches Gericht halten. Sollten „Wir aber nicht erscheinen können, so wird Unser Palatinus Namens Unsrer ohne Zweifel zugegen seyn, der alsdann an Unsrer Statt die

„Ange-

„Angelegenheiten abzuhören hat. 2. Wollen „weder Wir noch Unsere Nachkommen Jeman„den, zu Gunsten eines vornehmen, und angesehe„nen Mannes, gefänglich einziehen lassen oder „verurtheilen, es sey denn, daß er vorher or„dentlich vorgeladen, und rechtmäßig überführt „und überwiesen worden sey k) 3. Wollen „Wir auch keine Steuern (Kollekten) oder son„stige Auflagen (libras denariorum) von den „Lehngütern der Dienstleute (Servienten) embe„ben l), auch nicht auf ihren adelichen Höfen „oder in ihren Häusern herbergen m), Wir wä„ren denn darzu eingeladen worden. Von den „zur Kirche gehörigen Personen aber (Populus „ekklesiastikus) n) verlangen Wir gar keine Ab„gaben. 4. Stirbt ein Dienstmann (Serviens) „ohne Sohn, so erbt die Tochter den vierten „Theil seiner Verlassenschaft; mit dem übrigen „kann er nach Belieben schalten und walten: „stirbt er aber ohne eine Verordnung gemacht zu „haben, oder machen zu können, so erben ihn „seine nächsten Anverwandten: und hat er gar „keine Kinder o), so ist der König sein Erbe. „5. Die Bezirksgrafen (Comites Parochiani) p) „haben keine Gerichtsbarkeit über die Güter der „Dienstleute, ausgenommen in Münz- und Ze„hendangelegenheiten. Die Burggrafen (Co„mites Kuriä) q) hingegen haben durchaus keine „Gerichtsbarkeit über einen Bezirksgrafen selbst, „sondern blos über die in ihrem Schloß wohnen„den Leute. Ueber Diebe und Mörder haben die „Zentrichter (Bilochi) r) die Gerichtsbarkeit, „doch allemal unter dem Vorsiz des Grafen selbst. „6. Diejenigen, die sich rottenweis gegen Je„manden verschworen haben, sollen nicht, wie „sonst,

„sonst, Diebe genennet werden. 7. Will ein „König mit seinem Heer über die Gränzen von „Ungarn gehen, so sollen die Dienstleute nicht „gehalten seyn, ihm zu folgen, ausser er be„zahle sie aus seinem eigenen Beutel. s) Würde „das Reich aber von auswärtigen Feinden über„fallen, so muß jeder, ohne Unterschied, zu Felde „gehen. Sollten Wir aber selbst mit Unserm „Heer in fremde Länder ziehen, so sind alle die„jenigen, welche Comitate haben, gehalten, Uns „für Unser Geld zu begleiten. 8. Der Palati„nus hat über alle Unsere Unterthanen ohne Un„terschied die Gerichtsbarkeit; doch kann er oh„ne Vorwissen des Königs t) keinen Edelmann „zum Tod, oder zur Beschlagnehmung seiner „Güter verurtheilen; und darf auch nicht mehr „als einen stellvertretenden Richter auf seinem „Gerichtshofe haben. 9. Solang Unser Gerichts„graf in seinem Gerichtshof ist, kann er alle „richten, und die daselbst angefangenen Rechts„händel überall endigen: bleibt er aber auf sei„nem eigenen Gut, so kann er da keinen Ge„richtsspruch ertheilen (Pristaldum dare), auch „Niemanden vor Gericht laden lassen. 10. „Stirbt ein Hofbedienter (Jobbagyo) u), der „bey der Armee eine Stelle bekleidet, so muß „seinem Sohn oder Bruder eine ähnliche anstän„dige Bedienung ertheilet werden. Stirbt aber „ein Dienstmann (Serviens) in einer ähnlichen „Würde, so soll er nach Gutdünken und Belie„ben des Königs bedacht oder beschenket wer„den. 11) Kommen Ausländer, versteht sich „gute ehrliche Leute v), in das Reich, und ma„chen sich da ansäßig, so sollen sie ohne Geneh„migung der Stände des Reichs zu keinen öf-

fentli-

„fentlichen Aemtern und Würden befördert wer„den. 12. Die Wittwen aller verstorbenen, „oder durch Urtheil zum Tod verdammten, oder „im Zweykampf gebliebenen, oder auf irgend „eine andre Art verewigten Männer sollen deß„wegen ihr eingebrachtes oder verschriebenes „Vermögen nicht verlieren. 13. Folgen die „Jobbagyen der Hofhaltung (Curia), sie mag „gehen, wohin sie will, so haben sie sich wohl „zu hüten, damit die Armen nicht von ihnen „gedrückt, oder um das Ihrige gebracht werden. „14. Hat sich ein Comes unanständig betragen, „oder seiner Würde Schaude gemacht, oder das „Vermögen seiner Schloßleute an sich gezogen w), „so soll er öffentlich vor dem ganzen Reich der„selben Würde entsezt, und das unrechtmäßiger„weis Abgenommene wieder zurück gegeben wer„den, sobald er seines Vergehens überwiesen „worden. 15. Kein Reitknecht, kein Hundsjung, „kein Jäger, kein Falkenier darf sichs heraus„nehmen, sich bey den Hofbedienten einzuquar„tiren. 16. Wir wollen keine ganze Comitate, „oder andere Würden x), keine Landgüter und „Besizungen auf ewige Zeiten verleihen und ver„schenken y). 17. Hat Jemand zur Belohnung „seiner Verdienste Besizungen erhalten, so sol„len ihm solche nie wieder genommen werden „können. z) 18. Hat ein Hofbeamter von Uns „die Erlaubniß erhalten, so kann er, so wie vom „Vornehmern zum Geringern, frey und unge„hindert zu Unserm Sohn geben aa), ohne daß „ihm deßwegen seine Güter eingezogen werden „dörften. Ist Jemand von Unserm Sohn recht„mäßig verurtheilt worden, oder hat vor ihm ein „Prozeß seinen Anfang genommen, so wollen „Wir,

„Wir, solange diese Sache nicht auch von ihm „ganz abgethan worden, sie nicht vor Unsern „Richterstuhl ziehen und annehmen, welches „auch er in Ansehung Unserer als eine gegenseitige Pflicht zu beobachten haben soll. 19. Die „Schloß-Jobbagyen bb) haben sich aller der „Freyheiten zu erfreuen, welche ihnen vom heiligen Stephanus verliehen worden, und eben „so auch alle Ausländer von allen Nationen. cc) „20. Die Zehenden sollen nicht mit Geld vergütet, sondern, so wie es die Erde hervorbringt, „mit Wein und Früchten entrichtet werden; und „sollten die Bischöfe sich dagegen weigern, so „haben sie sich von Uns keine Unterstüzung zu „versprechen. 21. Die Bischöfe haben von den „Gütern der Hofbeamten keinen Zehenden in „Unsern Stall zu geben; auch sind sie nicht gehalten, die Zehenden ihrer Unterthanen auf die „königlichen Güter zu führen. dd) 22. Unsere „Schweine sollen nicht in die Wälder und auf „die Wiesen der Hofbeamten zur Mastung getrieben werden, wenn sie es nicht dulden wollen. 23. Unsere neuen Münzen sollen ein ganzes Jahr, nämlich von Ostern zu Ostern, giltig, und das Geld so seyn, wie es zu den Zeiten des Königs Bela war. 24. Die Kammergrafen, welche über das Münzwesen, die Salzgruben, und den Einzug der Abgaben gesezt „sind, müssen ungarische Edelleute seyn; Türken und Juden ee) können zu diesen Aemtern „nicht zugelassen werden. 25. Salzgruben sollen nicht mitten im Reich, sondern nur zu Zaboles, Regez und den benachbarten Gegenden „gebauet werden. 26. Ausserhalb dem Reich ff) „sollen keine Besizungen vergeben werden; sind

„aber

„aber einige vergeben und verkauft worden, so „soll sie das Land wieder einlösen. 27. Die „festgesezten Beiträge (Marturinen) gg) sollen „nach dem vom Colomannus eingeführten Ge„brauch bezahlt werden. 28. Ist Jemand in „aller Form Rechtens verurtheilt worden, so „kann ihn keiner der Mächtigen gegen das ein„mal gesprochene Urtheil schüzen. 29. Die „Grafen haben nur die Rechte ihres Comitats „zu geniessen; die Cibrionen, die Steuern, die „Ochsen, und zwey Theile von Schlössern ge„hören dem König. hh) 30. Ausser diesen Hof„beamten (Jobbagyonen), nämlich dem Pala„tinus, Statthalter, und dem Hofgrafen des „Königs und der Königin, darf Niemand zwey „Aemter oder Würden zugleich besizen. 31. „Und damit diese Unsere Bewilligung und Be„fehle bey Uns und Unsern Nachkommen in ewi„ge Zeiten giltig seyn mögen, so haben wir sie „in sieben gleichlautenden Exemplaren abschrei„ben ii) und mit Unserm goldenen Siegel befe„stigen lassen. Eine von diesen Abschriften soll „dem Papst geschikt werden, die er in seinem „Archiv beyzulegen hat. Das zweyte soll bey „dem Spital, das dritte bey der Kirche, das „vierte bey dem König, das fünfte bey dem „Graner Kapitel, das sechste bey dem Coloscher „Kapitel, das siebente bey dem jedesmaligen „Palatinus aufbewahret werden, damit er die„ses Unser Diplom kk) stets vor Augen habe, „um weder selbst von einem darinn enthaltenen „Stück abzuweichen, noch zuzugeben, daß we„der der König, noch der Adel, noch Andere „davon abweichen, hingegen ihrer ihnen zuge„standenen Freyheiten in vollem Maas genies-

„sen,

„sen, dafür aber Uns und Unsern Nachkommen „stets treu bleiben, und der königlichen Krone „den stets schuldigen Gehorsam leisten mögen. „Sollten aber Wir oder Unsere Nachkommen je„mals diesem Unserm Diplom entgegen handeln „wollen, so ist kraft dieses Unsern Bischöfen, „Hofbeamten, und dem ganzen jeztlebenden „und zukünftigen ungarischen Adel auf ewige „Zeiten die Macht und Vollmacht gegeben und „verliehen, sich Uns und Unsern Nachkommen, „ohne sich des Hochverraths schuldig zu machen, „zu widersezen, zu widersprechen, und den Ge„horsam zu versagen. ll) Gegeben im Jahr „nach Christi Geburt 1222, im siebenzehnten „Jahr Unserer Regierung."

a) Es wird hoffentlich unsern Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich dieses den Ungarn so heilige und merkwürdige Diplom, aus welchem alle Vorrechte und Freyheiten des ganzen ungarischen Adels von selbst fließen oder erpreßt werden, mit zur Sache gehörigen Anmerkungen erläutern werde. Zu diesem Endzweck halte ich es für Pflicht, meine Leser gleich anfangs zu belehren, daß von diesem Diplom des Andreas zweyerley sehr verschiedene Exemplare vorhanden sind. Das eine, welches die Ungarn zu ihrem Vortheil anführen, ist das nämliche vorhergehende, welches, so wie es hier stehet, in ihrem Codex eingetragen ist; das zweyte, welches Raynaldus aus dem römischen Archiv, wo, so wie es aus dem Schlus erhellet, das Original selbst aufbewahret worden, genommen, und in seinen Annalen vom Jahr 1231 vorgelegt hat. Da dieses von dem ungarischen in den vorzüglichsten Stücken abgehet, so will ich, wo es nöthig seyn wird, auch den verschiedenen Text des Raynaldus anführen.

b) Der ungarische Adel hatte dieses Diplom nicht, wie er sagt, freywillig von Andreas erhalten, sondern erpreßt. Aber wo? und worinnen bestehet denn eigentlich die Freyheit, welche ihm Andreas bestätiget haben soll? In allen seinen Decreten kommt nicht ein einziges Wort davon vor. Die Ungarn müßen also vorerst beweisen, daß ihnen Stephanus schon vorher verschiedene Vorrechte verliehen, und eingeraumt; können sie dieses nicht, so will ich beweisen, daß sie den Andreas hintergangen haben, oder, wenn sie dieses nicht zugeben wollen, daß diesem Diplom gar kein Glauben beyzumessen ist, weil nach den diplomatischen Grundsäzen, solche Urkunden, die der Wahrheit widersprechen, unächt und ungiltig sind.

c) Ich weis nicht, was für Könige Andreas bey dieser Stelle meinet, und mit welchem Recht er seine Vorfahren eines schändlichen Wuchers und Ungerechtigkeit beschuldigen könne, da es gewiß ist, daß sich Ungarn nie in so einem blühenden Stand befunden, als von der Regierung des Stephanus an, bis auf den Andreas. Daher kommt es auch, daß die Ungarn jenes Zeitalter noch bis auf diese Stunde das goldene nennen, ob es gleich durch die unbehutsame Nachgiebigkeit eines Andreas unmittelbar darauf zum irdenen herabgesunken ist.

d) Diese Worte zeigen deutlich genug, mit welcher Zudringlichkeit der Adel dieses Privilegium erhalten; denn ich kann mich nicht überreden, daß die ersten ungarischen Könige so unbillig gewesen wären, daß man sie erst durch vieles Bitten, und öfters widerholte Vorstellungen gleichsam hätte nöthigen müßen, diejenigen Vorrechte und Freyheiten, welche Stephanus verliehen haben soll, aufrecht und ungekränkt zu erhalten. Aber gerade diese Unnachgiebigkeit und Hartnäkigkeit der Könige gibt einen ziemlich

lich probhaltigen Beweis, daß solche Vergünstigungen entweder nie Statt gehabt, oder, wenn sie auch wirklich jemals vorhanden gewesen wären, von der nämlichen königlichen Gewalt, von welcher sie ursprünglich herrührten, wieder zernichtet worden seyen.

e) Was wollen denn nun diese Worte sagen? — Also war es die wechselseitige Erbitterung des Königs und der Unterthanen, die den Andreas veranlaßte, dem Adel so ungewöhnliche Freiheiten zuzugestehen? — Dieser einzige Umstand schon sollte, meines geringen Ermessens, der Urkunde alle Glaubwürdigkeit benehmen. Denn, wenn jene gegenseitige Erbitterung die Hauptursache von dem Daseyn des Privilegiums ist, so kann man auch nicht läugnen, daß dasselbe theils mit Gewalt, theils mit Androhung noch größerer Bubenstücke von dem Könige erzwungen worden sei.

f) Sind die Könige verbunden, in alles zu willigen, was ihre Unterthanen von ihnen fordern; mein Gott! was bleibt ihnen dann noch übrig? Mich deucht, Andreas habe hier stillschweigend auf seine Zusagen angespielt, die er bereits, wie schon oben erzählet worden, vorher seinem Bruder Emerich, und dann während seinem Kreuzzuge, von sich gegeben. Aber war er deßwegen an sein Versprechen gebunden, da es erwiesen ist, daß er nicht befugt war, so etwas zu versprechen, und daß dieses Versprechen von ihm erzwungen worden?

g) Hat Andreas durch diesen Freiheitsbrief nur dasjenige bestätiget, was schon von dem Stephanus bewilliget worden, so gebühren dem ungarischen Adel nicht mehrere Vorrechte, als ein jeder andrer Unterthan einer monarchischen Regierung sich zu erfreuen hat. Denn ein jeder Beherrscher eines monarchischen Staats, wenn seine Regierung

sonst nicht zu unerlaubten Gewaltthätigkeiten schreitet, läßt seinen Unterthanen den freyen und ungestörten Genuß ihrer Güter und ihres Vermögens, sie mögen sich solche durch eigenen Fleis erworben, oder sie der Freygebigkeit ihrer Landes-Herren zu danken haben. Mehr als dieses hat auch Stephanus den Ungarn nicht zugestanden; denn wenn man seine beyden Dekrete mit der äussersten Genauigkeit untersucht, so wird man ausser dem 5 u. 35 Kap. nichts finden, was zum Vortheil des Adels ausgelegt werden könnte, da ihm im 5ten die Freyheit, leztwillig zu verordnen, und im 35 der ungestörte Besiz und Nuzniessung der königlichen Schenkungen ertheilet wird. Es scheint mir, daß Andreas mit gutem Vorbedacht diese Worte in seinem Freiheitsbrief habe einfliessen lassen, um dadurch seinen Nachfolgern soviel zu sagen: daß er seinen Unterthanen, deren Zudringlichkeit oder Uiberlegenheit er nachgeben müssen, nichts anders zugestanden, als was ihnen schon vom Stephanus zugestanden worden, und daß die neuzugestandenen Vorrechte bey günstigern Umständen, ohne sich deßwegen an dem h. Stephanus zu versündigen, widerrufen werden dörfen.

h) Konnte Andreas zum Besten des Landes dem Adel diese Freyheiten schenken: sollten denn seine Nachfolger, wenn es das allgemeine Wohl des Reichs erforderte, nicht auch das Recht haben, das nämliche zu thun, und diese Freyheiten zu widerrufen, und als nichtig zu erklären? Man antworte mir hierauf, wenn man kann.

i) Ein Jesuit, der den ungarischen Kodex zusammengetragen, und herausgegeben, hat dieses Dekret eigenmächtig in einzelne Absäze getheilt, und ihnen den Inhalt vorgesezt, der, ohnerachtet er dem Text selbst sehr oft widerspricht und nur ein Privat-Beisaz ist, doch oft,

wenn

wenn er zum Beweis der Vorurtheile des ungarischen Adels dienen soll, als ein heiliges unverbrüchliches Gesez angeführet wird.

k) Wenn jedes Wort dieses Absazes auf die gehörige Art untersucht und erörtert wird, so erwächst daraus dem Adel nicht das allergeringste Vorrecht. Der König macht sich darinnen anheischig, die Gerechtigkeit, damit sie nicht durch die Gunst der Grossen leiden möge, zu allen Zeiten zu handhaben; folglich hat der Bauer darauf eben so gegründete Ansprüche, als der Edelmann.

l) Dieses ist nun das Gesez, vermöge dessen der ungarische Adel sich von allen Steuern, Abgaben, Zöllen, Dreysigst, und allen Auflagen überhaupt, sie mögen heissen wie sie wollen, frey zu seyn behauptet. Doch, wir wollen die Worte des Gesezes genau erwägen. „Keine Steuern (Kollekten) oder andre Geldabgaben (libras denariorum,)" folglich sind die Adelichen nur von diesen, nicht aber von den Cibrionen (wovon weiter unten) von Abgaben (Tributen) von Kammer-Gefällen, von dem Zwanzigsten (Vigesima) befreiet. Die Kollekte war nur eine Gattung von den übrigen Auflagen, die nach den Urkunden und der Geschichte in vorigen Zeiten in Ungarn eingeführt waren. — „Von den Lehn-Gütern der Servienten," folglich können von der Person des Servienten und seinen eigenthümlichen Besizungen noch heutiges Tages Auflagen genommen werden. Inzwischen ist dieser ganze Artikel nicht völlig ächt, indem er in dem Exemplar des Raynaldus also lautet: „Ausser dem Zwanzigsten, (Vigesima) welcher den Königen von alten Zeiten her gebühret, wollen Wir keine Zehenden fordern, weil durch solche der Unterthan zu sehr mitgenommen wird." Unter diesen beiden Texten ist ein himmelweiter Unterschied, da es aus

dem lezteren erhellet, daß vor dem Andreas auch die Zehenden von allen adelichen Besizungen, und von allen Gütern der übrigen Unterthanen den Königen gebühret haben, welche zwar Andreas durch dieses Gesez aufhebt, sich aber ausdrücklich den Zwanzigsten der Landes-Erzeugnisse vorbehält. Warum werden also diese dem König versagt? Warum wird das Gesez weit über die Absicht des Gesezgebers ausgedehnet, und auch auf das mit Gewalt gedeutet und ausgelegt, was seinem Willen schnurgerade entgegen läuft?

m) Vor den Zeiten des Andreas mußte der Adel unter anderen allgemeinen Lasten, die er mittragen half, auch den König, wenn er durch das Land reiste, in seine Wohnungen aufnehmen und bewirthen, welches ihm oft sehr grosse Unkosten verursachte. Diese Bürde hat ihm Andreas erleichtert, aber nicht in dem Sinn, wie es die Gegner auslegen wollen, daß nämlich der Adel, kraft dieses Artikels, von aller Einquartirung der Soldaten sei befreyet worden. Ob aber dieses Gesez dahin gedrehet werden könne, wird jeder vernünftige Leser zu beurtheilen wissen.

n) Die Ausleger der ungarischen Rechte wollen unter dem Populus Ecclesiä die heutigen Guts-Edelleute, wovon im 2 Kapitel die Rede war, verstanden haben. Hiebey ist nur dieses anzumerken, daß diese heut zu Tag überflüßige Gattung von Menschen, die in alten Zeiten im Namen ihrer Kirchen, auf eigene Unkosten im Felde diente, oder andere daselbst unterhalten muste, sich jezt ohne Unterschied, sie mögen von Adel oder nicht von Adel seyn, bey Trägheit und Müßiggang mästet, sich auf dieses günstige Gesez steift, und gerade wie der hohe Adel weder zu den allgemeinen noch zu den besondern Bedürfnissen des Reichs etwas

beyträgt,

beyträgt, so daß nun die ganze Last der Abgaben blos auf dem bettelarmen Pöbel liegt. Ob sich dieses, ich will nicht sagen mit den Grundsäzen der christlichen Religion, sondern nur mit dem natürlichen Recht, mit dem Recht der Menschlichkeit verträgt, das mag der unpartheyische Leser beurtheilen.

o) Von diesem Punkt haben wir schon Kap. 2 §. 5 weitläuftiger gesprochen.

p) Unter den Bezirks-Grafen werden die heutigen Obergespane verstanden, die nach dem Gutdünken und Willkühr des Königs über die verschiedenen Provinzen des Landes, oder sogenannte Comitate, — deren es nun, nachdem das Temeswarer Banat dem Königreich Ungarn einverleibet worden, 57 giebt — gesezt werden. Diesen wird also durch diesen Artikel die Vollmacht eingeräumt, in Ansehung der Münz- und der Zehend-Sachen Richter über den Adel zu seyn; welches wieder ein Beweis seyn mag, daß der ungarische Adel gewisse Zehenden zu entrichten gehabt habe.

q) Die Burg-Grafen (Comites Curiä) wurden diejenigen genennet, welche die Ober-Aufsicht über die königlichen Schlösser zu Presburg, Wissegrad, Munkatsch, Zolgom, Tata rc. hatten. Zu diesen Schlössern gehörten viele Landgüter, deren Erträgniße zur Unterhaltung der Schlösser selbst, und der königlichen Familie, als ein dem König zugehöriges Eigenthum, bestimmt waren; worüber schon Stephanus Lib. 2 Kap. 6 folgendes Gesez gegeben: „damit Niemand etwas davon entwenden, oder veruntreuen, oder sich von obengedachten Einkünften zuzueignen unterfangen möge." Dem König liegt es demnach, kraft seines königlichen Amtes, ob, aus allen Kräften dahin zu arbeiten,

arbeiten, dasjenige, was seine Vorfahren, gegen dieses Gesez ihres Stifters, von diesen Einkünften oder Gütern an einen oder den andern vergeben oder verschenkt, kraft seiner oberherrlichen Macht zu widerrufen und zurück zu nehmen.

r) Die Zent- oder Rügerichter (Bilochi) der vorigen Zeiten waren das, was die heutigen Richter der Adelichen (Judices Nobilium) sind, und hiengen ganz von den Ober- und Vice-Gespanen ab; nur mit dem Unterschied, daß sich heutiges Tages der gemeine Adel ihre Wahl in den Comitaten zueignet, woraus man leicht urtheilen kann, auf wen solche mehrentheils zu fallen pflege.

s) Diese Stelle lautet in dem Exemplar des Raynaldus also: „Wenn Wir mit Unserm Heer ausser Landes ziehen, so ist der Adel nicht gehalten, Uns zu folgen, aber wohl die Schloß-Grafen, und Jobbagyen, und die, so in Unsern Besoldungen stehen; endlich auch noch jene, die wegen den vielen ihnen verliehenen Besizungen aus dienstschuldigstem Gehorsam darzu verpflichtet sind.“ Da sehen wir wieder ein abscheulich verdrehtes Gesetz, welches, wenn es nach dem Buchstaben genommen wird, soviel sagen will: daß allerdings alle Schloß-Grafen und Jobbagyen, und alle mit Gütern angesessenen Edelleute gehalten sind, nicht nur innerhalb, sondern auch ausserhalb dem Reich auf eigene Unkosten dem König im Feld zu dienen. Doch, wollten wir auch zugeben, daß der erste Text der ächte sey; was für ein Vorrecht erwächst wohl daraus für den ungarischen Adel? Fordert nicht das Privilegium des Andreas ausdrücklich, daß der Adel zwar mit königlicher Besoldung, die Obergespanne aber ohne Besoldung dem König auch ausserhalb des Reichs im Felde dienen sollen? Warum wird denn dieses Gesetz heut zu Tag nicht

nicht befolgt? Warum wird der nach dem königlichen Befehl zum Soldatenstand taugliche (konscribirte) Adel zu Friedenszeit, um sich im Krieges-Dienst zu üben, nicht in die Exercier-Lager geführet, um mit der gehörigen Geschiklichkeit bey ausbrechendem Kriege dem Feind entgegen gestellt werden zu können, da es bekannt ist, daß nach der heutigen Verfassung ungeübte Krieger untaugliche Leute sind? oder, wenn er dieser Beschwerlichkeit überhoben seyn möchte, warum wird er nicht angehalten, durch eine andre Geld-Steuer sich von dieser seiner Pflicht loszukaufen? Diese Fragen will ich deutlich beantworten, wenn ich von den Heerzügen (Insurrektionen) umständlich reden werde.

t) Aus] diesem Gesetz erhellet, daß in Ungarn der König der oberste Richter ist, ohne dessen Bestättigung alle Urtheile der übrigen Gerichts-Höfe ungiltig sind. Und in der That, es ist nicht zu beschreiben, wie die Vernachläßigung dieser oberrichterlichen Macht und Rechte, die ohnehin in Ungarn verdorbene Gerichts-Ordnung noch mehr verschlimmert, und der Gerechtigkeit nachtheilig ist. Wären die ungarischen Richter gehalten, ihre Urtheile vor deren Vollstrekung dem König vorzulegen; so würde man sich gewiß nicht über so viele Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten zu beklagen haben. Unterbleibt dieses noch ferner, so wird Ungarn nie zu jenem Ruhm der strengsten Gerechtigkeit gelangen, in welchem es nach dem Zeugnisse aller Schriftsteller unter den alten Königen gestanden.

u) Ein Jobbagy heisset bey den Ungarn soviel, als bey uns ein Unterthan; und diejenigen, welche man heutiges Tages Reichs-Baronen nennet, wurden in vorigen Zeiten, wie es aus diesem Dekret erhellet, des Königs Jobbagyen oder Unterthanen genennet,

deren

deren vorzüglichste Pflicht es war, darauf zu wachen, damit die höchste königliche Majestät nicht durch die Ränke übelgesinnter Unterthanen geschmälert, oder irgend einer anderen Gefahr ausgesetzt werden möge. Daher mußten sie beständig um den König seyn, er mochte sich aufhalten wo er wollte: und um Jedermann mehr Ehrfurcht und Ehrerbietung gegen ihn einzuflössen, so verrichteten sie auch alle Hofdienste. Dieses beweisen ihre verschiedenen Amtsnamen, die auch noch heutiges Tags üblich sind, da einer Reichs-Obrist-Jägermeister, Reichs-Truchses, ein anderer Reichs-Obrist-Kellermeister, oder Oberst-Reichs-Thürhüter ꝛc. genennet wird. Aber diese Aemter dauerten nicht lebenslänglich. Es stand in des Königs Belieben, sie ihnen, wenn er wollte, abzunehmen, und mit niedrigeren zu vertauschen. Dieses würde auch heutiges Tages oft nothwendig seyn, hauptsächlich wenn sie das ihnen vom König verliehene Ansehen gegen die königliche Majestät zu misbrauchen sich unterfangen sollten.

v) Dieses ist, um mich des gelindesten Ausdruks zu bedienen, eines der schädlichsten Gesetze, welches die Dummheit und Unwissenheit der Nation, nachdem sie sich die gesetzgebende Macht zugeeignet hatte, den königlichen Dekreten einverleibte. „Gute ehrliche rechtschaffene Leute," nennen sie diejenigen Ausländer, denen das ganze Reich zuweilen sein Wohl und Glück zu danken hatte: und dennoch wollen sie solche von öffentlichen Aemtern und Bedienungen ausschliessen. Andreas, und die übrigen Könige, die dieses Dekret bestättiget haben, schreiben es freylich blos der halsstarrigen, übermüthigen und ungestümmen Nation zu, daß dieses kühne und stolze, dem Wohl der Nation selbst entgegen arbeitende Begehren in die öffentlichen Reichs-Gesetze eingetragen, aber doch nie befolget worden. Ein Beweis davon ist Ludwig I, der, ohnerachtet er durch eine feyerliche

Urkunde

Urkunde dieses Dekret bestättiget hatte, dennoch den Ladislaus, Herzog von Oppeln, folglich einen Schlesier, zum Palatinus machte. Uladislaus II ist auch ein Beweis hievon, dessen merkwürdiges Dekret, das ich, ohnerachtet es Prayus in seine Annal. Hung. T. 2. pag. 284. eingetragen, auch hier einzurücken für gut erachtet habe, um daraus zu sehen, was die Könige zu thun haben, wenn sie wider ihren Willen von einer Nation gezwungen werden, ein Gesetz nach ihrem Gefallen zu geben. Das Dekret selbst lautet also: „Uladislaus von Gottes Gnaden König von Ungarn und Böhmen. Kund und zu wissen sey hiemit Jedermann gemacht, daß, nachdem Uns die Verdienste, Rechtschaffenheit, Tugend und Gelehrsamkeit Unseres getreuen Angelus, Doktors der kanonischen Rechte, und Prälatens der Abtey Peterwardein zur Genüge bekannt worden, so haben Wir aus verschiedenen guten Rücksichten, ohnerachtet des vor nicht gar langer Zeit von den Prälaten, Baronen und dem übrigen Adel dieses Reichs verfaßten Dekrets, vermög welchem kein Ausländer zu einem Dienst oder einer Besizung in diesem Reich zugelassen werden darf, dennoch gnädigst zu bewilligen und zu erlauben geruhet, und bewilligen und erlauben, kraft dieses Unseres Dekrets, daß erstgedachter Prälat befugt seyn solle, alle mögliche Beneficien, Besizungen und Aemter in diesem Königreich zu erhalten, zu geniessen und zu bekleiden; und auch noch mehrere zu erlangen, wenn ihm solche nur nach den kanonischen Gesetzen, und ohne die geringste Bestechung zu Theil werden." Gegeben ꝛc.

w) Dieses Gesez verbietet die Bedrückungen der Bauern, ohne daß ihnen deßwegen bis auf den heutigen Tag das eiserne Joch ihrer Grundherren, das

das sie so schwer drükt, wäre erleichtert oder gar abgenommen worden. Und in diesem Fall geht es in Ungarn wie in den übrigen Reichen, in welchen ein Theil der Unterthanen besondere Vorrechte und Freyheiten geniesset, der gemeine Mann aber, worunter auch die zu zählen sind, welche keine Reichthümer besizen, der Ungerechtigkeit, und leider auch der Tyranney der Grössern und Mächtigern Preis gegeben ist, welches aber allemal eine wohlverdiente Strafe Gottes ist, der es zuläßt, daß ein Volk, das seinem Könige ungehorsam ist, und seine Gerechtsame schmälert, endlich das Joch seiner Mitbürger tragen muß.

x) Abermal ein Beweis von der Macht der ungarischen Könige! Kein Amt, keine Würde ist in Ungarn lebenslänglich; und es hängt blos von der Willkühr des Königs ab, auf wie lange Zeit er solche übertragen will: daher kann er auch solche ohne Anstand, sobald er es in Ansehung seiner selbst oder des Reichs zuträglich findet, wegnehmen und aufheben.

y) So wie der schon erwähnte Jesuit, welcher den Kodex zusammentrug, diese Stelle anführt, wird der Sinn dunkel: deßwegen glaube ich, daß er so müsse gelesen werden, wie ich ihn vorgetragen; und das um sovielmehr, da mein Text nicht nur mit der ächten und unverstümmelten Abschrift, die ich vor mir habe, sondern auch mit dem Gesez des Stephanus, das ich schon anderswo angeführt, vollkommen übereinstimmt. Unter diesen Umständen sind alle Schenkungen, die die ungarischen Könige von des Andreas Zeiten an machten, unverbindlich. Denn, wenn der zweite und dritte Artikel dieser Urkunde um deßwillen so unverlezlich ist, weil sein Inhalt dem Adel günstig ist, so weiß ich nicht, warum der sechzehente, da er die Majestätsrechte

betrifft,

betrifft, sollte verworfen werden dörfen; es wäre denn, daß der besondere Nuzen des Adels dem Besten des Königs und des Reichs vorgezogen werden dürfte.

z) Vor dieser Zeit also konnte der König nach eigenem Wohlgefallen dem Adel auch diejenige Besizungen wegnehmen, die er wegen Verdiensten und wirklich geleisteten Diensten erhalten hatte. Und das unfehlbar aus dem Grund, weil der Adel nur die Nuzniessung hatte, dem König aber allemal das Grundeigenthum blieb. Denn alles, was der Adel in Ungarn besizt, hat er nicht nur der Güte desjenigen Königs, der ihm Besizungen geschenkt, sondern auch dessen, der diese Schenkungen nicht widerruft, zu verdanken: und es ist blos der besondern königlichen Gnade zuzuschreiben, wenn sie einem Jeden dasjenige lassen, was sie ihm, ohne deßwegen ungerecht zu seyn, wieder nehmen könnten.

aa) Die langwierigen Mishelligkeiten zwischen dem Andreas und seinem Sohn Bela sind bekannt, welche allein Schuld waren, daß der Adel dieses Privilegium vom Andreas erhielt. Andreas sahe auch wohl ein, daß ihn Gott durch die Empörung seines Sohnes Bela, wegen dem gegen seinen Bruder Emerich begangenen Verbrechen strafen wollte. Um sich nun gegen die Verfolgungen seines Sohnes sicher zu sezen, und den ihm zugethanen Adel auf seine Seite zu bringen, so ertheilte er mit einer unüberlegten, einem König unanständigen, und selbst seinen Nachfolgern höchst schädlichen Voreiligkeit, jene zwar oft versprochene, aber, eben weil sie erzwungen waren, so lange als sich die aufrührischen Gemüther nur immer wieder in etwas besänftigt hatten, niemals urkundlich bestätigte Vorrechte, von denen hier die Rede ist. Dieses

wuste

wuste sein Nachfolger Bela, der, sobald er zum Thron gelanget war, alles, was Andreas gethan hatte, und hauptsächlich dieses Privilegium mit einer ganz männlichen Entschlossenheit widerrief, und zuversichtlich alles auf den alten Fuß hergestellt haben würde, wenn nicht der von dem Adel, wie man glaubt, angestiftete, unglückselige, und für die ganze Christenheit beweinenswerthe Einfall der Tartarn alle diese heilsamen und gerechtesten Anschläge des Königs vereitelt hätte.

bb) Die Gränzen, die ich mir bey diesem Werk vorgeschrieben, erlauben mir nicht, alle Freyheiten hier anzuführen, welche die frommen alten ungarischen Könige dem armen Pöbel gegen die unmäßige Tiranney seiner Grund-Herren ertheilet und verliehen haben. Diese wünschet zwar die jezige Königin, die in allen Stücken dem heiligen Stephanus nachzuahmen sucht, einzuschränken, und abzuschaffen; aber es ist beynahe nicht möglich, daß so viele Hindernisse, welche der Eigennuz in Weg leget, mit Einem Schlage weggeraumt werden könnten. Dieses Feld war ihrem glorreichen Nachfolger Joseph vorbehalten, der nach seiner nie genug zu verehrenden Gnade, als der Vater seiner Völker, dem Misbrauch des, sich unrechtmäßiger Weise so viele Macht und Herrschaft anmassenden und ausübenden Adels, durch die gerechteste und bündigste Geseze, so wie es seine königliche Würde erfordert und zu hoffen ist, zuversichtlich engere Gränzen sezen wird.

cc) Da siehet man, daß der heilige Stephanus auch Ausländern Freyheiten und Vorrechte eingeräumt habe. Worinn sie eigentlich bestanden, hat uns das neidische Alterthum nicht bekannt gemacht; daß sie aber beträchtlich und groß gewesen, läßt sich

aus den eigenen Worten des Stephanus, die wir K. II. § IX angeführt haben, sehr leicht ersehen.

dd) Was wollen die Worte dieses Artikels anders sagen, als daß die Bischöfe in alten Zeiten die Zehenden von ihren Zehenden an die Könige zu entrichten verpflichtet waren, als wovon sie selbst in diesem Dekret des Andreas nicht befreyet worden? Denn Andreas bewilliget in diesem Gesez nur zweyerley: Erstlich, daß sie von denen Zehenden, die sie von den Lehn-Gütern des Adels erheben, nichts abzugeben haben sollen. Zweytens, daß die bischöflichen Leute, oder Unterthanen, oder welches wahrscheinlicher ist, die bischöflichen Lehns-Edelleute, nicht gezwungen werden könnten, ihre Zehenden selbst in die königlichen Scheunen zu führen. Hieraus erhält der Text des Raynaldus, den ich oben anführte, ein großes Licht; und da es, nach allen Rechtsgelehrten, ein allemal giltiger Saz ist, daß neuere Geseze die älteren aufheben: wer wird wohl behaupten, daß die Prädial-Edelleute, laut dieses Gesezes, zu keinen königlichen Abgaben gehalten seyen?

ee) Dieses Gesez schliesset nur Türken und Juden, aber nicht Ausländer von hinlänglichen Wissenschaften, Kenntnissen und vorzüglichen Talenten, vom Adel und Kameral-Aemtern aus. Warum wird dieses Gesez nicht befolget? Man erlaube mir zu antworten: Weil es kein dem Adel günstiges Vorrecht enthält.

ff) Das heist: Ausländern, die ausserhalb, aber nicht solche, die im Reich wohnen, welche folglich, nach diesem Artikel selbst, Besizungen in Ungarn haben können.

gg) Unter dem König Colomannus war eine Ab-

gabe

gabe eingeführt, die in Ungarn Lucrum Cameræ, in Siebenbürgen Quinquagesimæ, und in Sklavonien Marturinæ hieß. Dieses erhellet aus Art. VII von 1439 wo es heisset. „Den bisher gewöhnlich abgenommenen Lucrum Cameræ in Ungarn, die Quinquagesimam in Siebenbürgen, und die Marturinas in Sklavonien, wollen Wir auf die vorhin schon üblich gewesene Art einheben lassen.“ In diesem Artikel also befiehlt Andreas, daß die Abgaben, so wie unter dem Colomannus, dem Könige richtig bezahlt werden sollen, ohne daß das Gesez einen Unterschied zwischen Adelichen und Unadelichen gemacht hätte. Es fragt sich also, ob nach diesem Privilegium der ungarische Adel von Auflagen frey sey oder nicht? — Nach meinem, und derjenigen Urtheil, die das, was ich bisher gesagt, genau geprüft haben werden, läßt sich aus diesem Privilegium nichts weniger als das herausbringen, daß der ungarische Adel nicht schuldig sey, dem König eine Abgabe zu bezahlen. Denn entweder ist der Text des dritten Artikels, den die Ungarn zu ihrem Vortheil anführen, ächt, oder falsch. Ist er ächt, so wird er durch dieses spätere Gesez aufgehoben. Ist er falsch, so wird wohl Niemand so unvernünftig seyn, und seine Rechte aus falschen Urkunden erweisen wollen.

hh) Hier wird abermal, ohne einen Unterschied zwischen den Adelichen und Unadelichen zu machen, der Auflagen gedacht, welche Worte, wenn sie nur recht verstanden werden, zum deutlichsten Beweise des Vorhergesagten dienen.

ii) Von sieben, an sieben verschiedenen Orten aufbewahrten, Exemplaren können doch nicht sechse verschwunden seyn, so daß kein einziges jezt zu finden seyn sollte. Solang ich in Wien war, und in den verschiedenen Jahren, da ich in Ungarn lebte, hab ich

ich keinen Fleiß, keine Mühe gespart, um, wenn nicht das Privilegium selbst, doch wenigstens einige Uiberbleibsel davon ausfindig zu machen. Aber alles war vergeblich. Und daher kam ich auf den vielleicht nicht ganz unbedeutenden Verdacht, ob wohl Andreas jemals ein solches Privilegium ertheilet haben möchte? oder wenn er es ertheilet hätte, ob es von Wort zu Wort so möchte gelautet haben, wie ich es hier, nach dem in dem ungarischen Codex befindlichen Exemplar, meinen Lesern vor Augen gelegt habe. Daß ich dieses Leztere glaube, überzeuget mich ein anderes Exemplar des Raynaldus, dessen ich schon anfangs gedacht, und das von diesem himmelweit unterschieden ist. Auf den ersten Verdacht aber führet mich die den Ungarn angeborne Sorgfalt, vermög welcher sie alles, was ihre besondre Vortheile begünstiget, mitten unter den Krieges-Flammen, und unausgesezten Kriegen allemal fleißig erhalten und aufbewahret haben, und zuverläßig dasjenige, was dem ganzen Adel gemeinschaftlich heilsam und dienlich hätte seyn können, noch sorgfältiger aufbewahret haben würden; es müste denn seyn, daß Gott durch einen unerforschlichen Rathschluß alle ihre Vorsichtigkeit und Sorgfalt vereitelt hätte, um dadurch denen Thronfolgern, und denenjenigen von den Nachkommen, die bey dieser Sache mitbetroffen werden, einen Wink zu geben, daß diejenigen Vorrechte und Freyheiten, worüber die ausgefertigten Privilegien verloren gegangen, niemals zur ununterbrochenen Dauer bestimmt gewesen wären.

kk) Dieses ist derjenige Text, aus welchem die Ungarn jenes unselige Gesez unter dem Albertus herausgezogen, welches ich Kap. I, § V wo von der Würde eines Palatinus die Rede war, angeführet habe. Das einzige muß ich hier noch hinzufügen, daß in dem Dekret des Raynaldus nicht die geringste

ringste Spur von diesem Text anzutreffen ist. Hieraus erhellet, wie boshaft diese Leute gewesen, welche dieses Diplom so schändlich und widerrechtlich verhunzten, und, um ihre Bosheit auf das höchste zu treiben, dieses verhunzte und verfälschte Diplom sogar dem ungarischen Kodex einverleibten, um ihm dadurch die Kraft und Wirkung eines unabänderlichen, immerwährenden Gesezes zuwege zu bringen. Wahrhaftig, hätte dieser Betrüger — ich scheue mich nicht, diesen verdienten Namen einem Mann zu geben, der frech genug war, die Majestät der Könige zu einem Gespött zu machen — zur Zeit des Königs Bela IV gelebt, der ohnerachtet dieses Privilegiums des Andreas, doch dem Palatinus Dionysius die Augen ausstechen lies, er hätte, so wie Dionysius, zusammt dem, den er zum Richter seines Königs zu ernennen suchte, dem damaligen Palatinus, seine Augen verloren.

11) Ein herrliches Gesez! über welches die Ungarn, wenn sie es genau überdenken, werden erröthen, und die ganze Welt erstaunen müssen. — Denn wer sollte wohl glauben, daß es je in der Welt ein Volk gegeben, das, unter einem monarchischen Scepter, die Freyheit, die Macht gehabt hätte, den Gehorsam seinem Monarchen zu versagen, sich ihm widersezen zu dörfen? Beynahe vier ganzer Jahrhunderte rühmte sich Ungarn des Genusses dieses Gesezes, und würde sich vielleicht noch bis auf den heutigen Tag rühmen, wenn nicht der, der Unsterblichkeit würdige Kaiser Leopold, nicht sowohl aus Besorglichkeit für sich selbst, — denn was hatte er von einem Volk zu fürchten, das er sich durch das Recht der Waffen unterthänig gemacht hatte? — sondern aus Liebe für die Ungarn, dieses Gesez, auf das sie sich steiften, und das sie ihrem gänzlichen Untergang und Verfall immer näher führte, nach erstaunlich vieler Mühe und Arbeit aufgeho-

ben

ben hätte. Ein kalter Schauer wird meine Leser bey dieser Erzählung überfallen, und sie werden mit gerechtem Zorn sagen, daß Andreas, da er dieses Diplom unterfertigte, wahnsinnig gewesen seyn müsse. Denn von einem klugen König, der bey gesunder Vernunft ist, ist nicht einmal zu vermuthen, daß er gegen die sonnenklaresten Rechte seiner Vorfahren, die ihm als sein unstreitigstes Erbrecht zugefallen, ein solches; den Thron so entehrendes, so gottloses Gesez seinen eigenen Unterthanen geben sollte. Doch hieran ist nicht Andreas Schuld, sondern jene Schurken und Betrüger, welche nicht nur das ganze Diplom, sondern vorzüglich den Schluß davon, so unverantwortlich verfälscht haben. Bey dem Raynaldus findet man wenigstens kein Wort von allem diesem, und der Schluß seines angeführten Diploms lautet also: „Wir erlauben es, daß, wenn Wir, Unsere Söhne oder Unsere Nachkommen sichs beygehen ließen, diese Unsere ertheilten Freyheiten und Vorrechte zu schmälern, zu kränken, oder gar aufzuheben, der Graner Erzbischof befugt seyn solle, wenn seine vorausgegangene geziemende Ermahnung nichts gefruchtet, den Kirchenbann über Uns zu verhängen." Ohnerachtet auch schon dieses eine zu tiefe Herablassung, eine zu feige Nachgiebigkeit eines Königs verräth, der doch in seinem apostolischen Reich den Pabst selbst vorstellt; so ist es doch sehr von dem Texte, den Treulosigkeit und Betrug in den ungarischen Kodex eingerüket, und dessen Schandfleck auch die Nachkommen nicht werden auslöschen können, bis nicht diese, ich weis beinahe nicht, welches schikliche Beywort ich ihnen geben soll, allen Rechten durchaus widersprechende Worte, aus denen unwiderruflichen königlichen Dekreten, unter welche sie der unvorsichtige jesuitische Sammler, nach der Hand, da schon Leopoldus ein, diesem ganz entgegenstehendes

hendes Gesez gegeben hatte, dennoch eingemischt hat, ausgerottet, und gänzlich vertilget werden. Denn, was diese Worte vermögen, wie aufmunternd, wie willkommen sie denen ungehorsamen aufrührischen Gemüthern sind, das hat, leider! Ungarn nur zu oft mit seinem eigenen Schaden erfahren, das durch innerliche Unruhen und Rebellionen mehr Unterthanen und Einwohner verloren hat, als ihm Jahrhunderte wieder ersezen können. Daher wird man auch überall finden, daß, indem innerliche Feinde des Vaterlandes, unter dem erdichteten Vorwande ihrer Vorrechte und Freyheiten, das Wohl des Vaterlandes beschüzen zu wollen sich rühmen, sie dabey auch noch ihre eigene Wohlfahrt, ihre eigene Freyheit verlieren. Denn alle Beispiele von Anfange der Welt beweisen es, daß keine Empörung gegen rechtmäßige Monarchen je geglükt, oder ein gutes Ende genommen.

§. 7.

Aus allem diesem fließt nun von selbst, daß dieses Diplom des Andreas entweder weniger Glauben verdiene a), oder wenigstens ganz ungiltig sey, indem es durch Gewalt b), Furcht c) und List der herrschsüchtigen und aufrührerischen Unterthanen nicht sowohl ausgewirkt, als erpreßt worden. d) Da sich demnach die meisten ungarischen Vorrechte auf dieses Privilegium gründen, so müssen folglich auch diese alle ihre Giltigkeit verlieren, und sind in Zukunft nicht mehr Vorrechte, sondern **Vorurtheile** e) zu nennen, welche durch die Treulosigkeit mancher Unterthanen in Ungarn eingeführet worden.

a)

a) Dieses beweisen drey Gründe. Denn, erstlich ist es schon hinlänglich erwiesen worden, durch welche Ränke, Macht, Gewalt, Furcht, List und Betrug dieses Diplom dem Andreas abgenöthiget und ertrozt worden. Zweitens machen die Geseze selbst dieses Privilegium ungiltig. Denn Werbözius Th. I T. 11 sagt: „Ein Privilegium, das zum Nachtheil eines Andern gereicht, oder das dem allgemeinen Recht, oder der ganzen Staatsverfassung nachtheilig ist, hat keine Giltigkeit." Alles dieses passet ganz angemessen auf dieses Privilegium. Denn, daß es nicht nur zum Nachtheil des Volks, das nun alle Lasten, die sonst auch der Adel trug, allein tragen muß, sondern auch des Königs, folglich auch der königlichen Krone gereiche, wird Jedermann einsehen; und, daß es der Staatsverfassung und den Gesezen derjenigen Könige, die vor dem Andreas regieret, entgegen, und nachtheilig sey, das ist, wie ich hoffe, schon zur Genüge erwiesen worden. Drittens bezeugen es sowohl ungarische als ausländische Schriftsteller einhellig, daß Andreas selbst dieses Privilegium 1231 feyerlich widerrufen habe; welche Zeugnisse, da ich sie ebenfalls bey der Hand habe, ich hier gerne beybringen möchte, wenn ich nicht befürchten müste, zu weitläuftig zu werden: indessen aber kann sie der neugierige Leser bey dem Prayus oder Raynaldus selbst nachlesen. Das aber muß ich doch anmerken, daß der ungezweifelte Rechtssaz: Spätere Geseze entkräften die ältern" so wie überall, also auch bey den Ungarn gelte. Werbözius sagt Th. II. T. 12: „Wenn zweyerley Geseze oder Privilegien vorhanden sind, welche die nämliche Person oder Gesellschaft betreffen, so wird das erste aufgehoben, und das zweyte befolgt." Da dieses alles bey dem gegenwärtigen Privilegium des Andreas anwendbar ist; so wird ein jeder einsehen, wie viel Verbindlichkeit demselben beyzumessen sey.

b) Daß dem Andreas dieses Privilegium mit Gewalt abgenöthiget und abgedrungen worden, beweiset dasjenige, was ich im V und VI § angeführt, zur Genüge, zumal wenn es ohne Vorurtheil, ohne alle vorgefaßte Meinung erwogen wird.

c) Was Andreas zu befürchten gehabt hat, erhellet außer dem, was wir schon angeführt, aus den Zeugnißen verschiedener Schriftsteller. Von diesen wollen wir nur den Prayus anhören, was er Thl. I. S. 232 sagt: „Die Magnaten faßten heimlich den gottlosen Entschluß, beyde (nämlich den Andreas und seinen Sohn Bela) aus dem Weg zu schaffen, und, um ihren unter sich geschlossenen Bund desto fester zu machen, und das sich einander gegebene Wort um so viel heiliger zu halten, theilten sie Ungarn in gewiße verhältnismäßige Antheile ein, um solche nach vollbrachtem Mord unter sich, als ihr künftiges erbliches Eigenthum zu vertheilen.“ Dieses mögen die Gegner lesen, und dann werden sie einsehen, auf was Art dieses Privilegium von dem Andreas erpreßt worden.

d) Nun bleibet nichts mehr übrig, als dieses Diplom laut und ohne Scheu ungiltig zu nennen. Denn, wenn Gewalt und Furcht jeden bürgerlichen Vertrag ruckgängig und unkräftig machen; so müßen jene königliche Diplome noch weniger rechtskräftig seyn, welche die Zudringlichkeit treuloser Unterthanen erpreßt hat.

e) Ich finde kein gelinderes Wort, um die unzähligen Misbräuche, die ihren Ursprung in den sogenannten Vorrechten und Freyheiten haben, besser und bestimmter ausdrücken zu können. Und es ist auch meine einzige Absicht, den Ungarn die Augen zu öffnen, damit sie doch einmal einsehen mögen,

daß

daß alle ihre bisher widerrechtlich sogenannten Vorrechte nichts anders, als höchstschädliche Vorurtheile sind. Die Wahrheit wird sie ohne mein Zuthun hinlänglich überzeugen.

§. 8.

Aber, wir wollen annehmen, daß dieses Privilegium des Andreas nicht durch Gewalt und Furcht erpreßt a) worden, und zu den ächten giltigen Privilegien zu rechnen sey: können denn daraus jene Freyheiten hergeleitet werden, welche Werbözius die Hauptvorzüge (Prärogativas cardinales) des ungarischen Adels nennet; und welche er, unbekümmert um das allgemeine Wohl des Landes, blos zum Vortheil einzelner Ungarn, so schändlich und betrügerisch verdrehet, und verfälscht hat, daß es das Ansehen gewinnt, als wenn er, mit allem Fleiß und Vorbedacht, die Nachkommen zum Besten hätte haben wollen? Damit mich hier Niemand einer Verunglimpfung beschuldigen möge, so will ich vorerst den Text des Werbözius selbst vorlegen, und sodann dasjenige, was der Wahrheit widerspricht, oder mit ihr übereinstimmt, durch klare Beweise darthun, b) um, wenn alle Finsternisse und Vorurtheile zerstreuet seyn werden, desto richtiger von den sogenannten Hauptvorrechten des ungarischen Adels c) urtheilen zu können.

a) Man glaube ja nicht, daß ich hier dasjenige vorsätzlich eingestehe, was ich bisher mit so wichtigen Gründen widerlegt und bestritten habe; und als wenn ich an demjenigen, was ich angeführt, selbst zweifelte. Nein, ich bediene mich nur der eigenen Waffen

Waffen meiner Feinde, damit es einem jeden um soviel mehr in die Augen fallen möge, daß ich blos die Billigkeit und Gerechtigkeit zu meiner Stüze habe, und Honig da sammle, wo andre Gift herholen. Daher wird es denn auch zu erklären seyn, wenn ich oft Gründe anführe, die ich erst kurz vorher widerlegt und umgestossen: ich führe sie an, nicht um ihnen Glauben und Beyfall zu erwecken, sondern damit der Leser sehen möge, daß dasjenige, was die Gegner zur Behauptung ihres Sazes anführen, gerade dasjenige ist, was meinen Gegensaz beweiset.

b) Ich bin keiner von denen, die, indem sie gegen etwas Einwendungen machen wollen, alles umstossen oder platterdings läugnen; auch bin ich kein staubleckerischer Sklav der Könige, der dem Unterthan alle möglichen Freyheiten absprechen wollte. Ich bin nur allein bemüht, meine an sich billige und gesezmäßige Freyheit nicht in eine wilde zügellosse Ausgelassenheit ausarten zu lassen. Daher werde ich auch diejenigen Vorrechte, welche dem ungarischen Adel von Rechtswegen zukommen, da, wo es nöthig ist, nicht nur selbst anzeigen, sondern auch mit männlichem Muth vertheidigen, aber auch mit der Waagschaale in der Hand, das Recht vom Unrecht, das Schädliche vom Nüzlichen getreulich absondern.

c) Werbözius, dessen hieher einschlagende Säze ich nach der Reihe, wie er sie vorgelegt, auch hier nach und nach erzählen und anführen werde, behauptet vier Haupt-Vorrechte des ungarischen Adels, aus welcher Quelle alle seine übrigen Freyheiten entweder von selbst herfliessen, oder erpreßt, und mit Haaren herbeygezogen werden.

§. 9.

Nachdem **Werbözius** vieles von den Freyheiten, welche dem ungarischen Adel, vermög landesfürstlicher Privilegien und Landesgeseze, zukommen, gesagt und vorausgeschickt hat a), so nennet er Th. 1 T. 9 zuerst diese, als die vornehmste und vorzüglichste Freyheit: „Daß diejenigen, welche nicht vorgeladen, berufen, und „nach der Gerichtsordnung für schuldig erklärt „worden, für ihre Person niemals, von Niemanden, und auf Niemandens Bitten, Ansuchen, oder Beschwerden gefänglich eingezogen „werden können. b) Doch erstreckt sich diese „Freyheit nicht c) auf zeitliche Sachen, als: „vorsäzlichen Mord, Mordbrennerey, Diebstahl, „Strassenraub und gewaltthätigen Ehebruch oder „Nothzucht d), bey welchen Verbrechen ein Edelmann nicht nur Ehre, Würde, Amt und Freyheit verliert, sondern auch von dem ersten besten Bauern, wenn er auf der That, oder an „dem Ort, wo er eines dieser Verbrechen begangen, erwischt wird, gefänglich eingezogen, „und sodann nach Verdienst verurtheilt und bestraft werden kann. e) Sollte er sich aber von „dem Ort, wo er das Verbrechen begangen, „geflüchtet haben, und den Händen der Beleidigten entwischt seyn; so kann er alsdann nicht „anders, als nach vorhergegangener Vorladung „und Aufgebot, gerichtlich belangt und abgeurtheilet werden.“ f) Dieses nun ist ein neues Gesez des **Werbözius**, von dem die Ungarn nichts gewußt, und das der Betrüger, indem er das Dekret des **Andreas** so boshaft ausgelegt und verdrehet, aus seinem eignen Kopfe

erdichtet

erdichtet. Daher kam es denn, daß, indem er dieses, nicht nur dem Adel, sondern auch dem geringsten unter dem Pöbel zukommende Recht zu weit auszudehnen suchte, solches auf die gottloseste, unverantwortlichste Art verfälschte. g)

a) Werbözius verräth gleich zu Anfang dieses Gesezes das heimlich versteckte Gift, wenn er sagt: „Viele Freyheiten sind erst durch die Privilegien und Verfügungen der Könige näher bestimmt, und erkläret worden." Denn, warum sagt er erklärt? Sollen sie ächt und giltig seyn, so müssen sie durch ein deutliches, bestimmtes Gesez, von dem rechtmäßigen Regenten verliehen seyn. Kann also der ungarische Adel Vorrechte haben, die ihm nicht von seinen Königen verliehen worden? Hier bahnet sich Werbözius hinterlistiger Weise den Weg, um den Adel so weit zu bringen, daß er den Königen ihre Macht streitig machen könne. Daher sagt er, jene Vorzüge seyen von den Königen durch eine bestimmtere Erklärung der Freyheiten gleichsam nur entwickelt, nicht aber verliehen worden, wie wenn sie sich der Adel hätte selbst zueignen können. Siehet hier nicht Jedermann das Falsche, das Abgeschmackte? Wahrhaftig, man muß jedes Wort dieses treulosen Mannes auf die Waagschaale legen, wenn man das heimliche Gift, das darinnen steckt, entdecken will.

b) Dieses hat Werbözius aus dem II Artikel des obenerwähnten Dekrets, aber ganz verfälscht, ausgeschrieben. „Weder Wir noch Unsere Nachfolger sollen befugt seyn, jemals einen Unserer Servienten, zu Gunsten eines Mächtigen, gefänglich, und ihm sein Vermögen einziehen zu lassen" so sagte Andreas; und nun sagt Werbözius: „sollen auf Niemands Klagen, Bitten, oder Ansuchen, jemals gefänglich eingezogen werden können."

können." Ob dieses einerley sey, das mag der Leser selbst beurtheilen. Inzwischen ist es nicht zu beschreiben, wie sehr manche juristischen Ränkemacher diese Worte des Werbözius zum höchsten Nachtheil der Gerechtigkeit mißbrauchen. Denn, aus diesem Gesez leiten sie die noch mit vielen Einschränkungen und Bedingungen belastete Vorladung, den Tribut, das dreymalige Aufgeboth vor den öffentlichen Gerichts-Thüren, und jenen herrlichen Schlupfwinkel von Einreden (Exceptionen), die zur schädlichsten Verzögerung der Gerechtigkeit erfunden worden, her; welche, wann sie der König und das Reich, als die ungerechtesten Mißbräuche abgeschaft wissen will, — und wer sollte das nicht wollen? — so müssen sie nicht nur durch Geseze, wie bisher geschehen, eingeschränkt, sondern auch bey unausbleiblicher schwerer Strafe verbothen werden.

c) Ein neuer Beweis von der Boßheit des Werbözius. Denn, wie kann eine Freyheit gekränkt, geschwächt werden, die, wie er selbst gleich hernach sagt, ein jeder, der sich eines solchen Verbrechens schuldig machet, verlieret. Eine jede Kränkung oder Beleidigung sezt eine Ungerechtigkeit voraus. Wenn also, nach den Worten des Werbözius, die Freyheit desjenigen gekränkt und geschwächt wird, der wegen peinlichen Verbrechen eingezogen wird, so geschiehet den Missethätern Unrecht, denen doch nach den Rechten aller Völker keine Geseze günstig sind. Dieses hat folglich Werbözius aus gröster Unwissenheit, oder äusserster Boßheit geschrieben.

d) Warum nennt hier Werbözius nicht auch das Verbrechen der beleidigten Majestät und des Hochverraths? da doch schon Stephanus verordnete, daß bey solchen Fällen auch die Adelichen, ohne Rücksicht auf ihre Vorrechte, gefangen genommen werden können, und zwar so, daß ihnen auch nicht

einmal

einmal die Kirche zu einer Freystatt dienen kann, wenn er Th. II Kap. 51 sagt: „Sollte sich Jemand in eine Verschwörung gegen den König oder das Reich eingelassen haben, so sollen ihm auch die Kirchen zu keiner Zuflucht dienen können." Warum? — Darum, weil ihm dieses Gesez nicht behagte, da er sich schon damals, als er sein Tripartitum ausarbeite, dieses Verbrechens schuldig wuste, wofür er auch, nach den Reichsverordnungen, wie wir unten sehen werden, büssen muste.

e) Ehe noch die jezt regierende Kaiserin, nach der ihr angebornen Menschenliebe, in allen ihren Erbländern das Gesetz wegen der so unmenschlichen Folter aufgehoben hatte: so behauptete der ungarische Adel, daß er nie auf die Folter hätte gebracht werden können, ohnerachtet von diesem Vorrecht kein Wort in dem ganzen Kodex vorkommt. Ueberdieß behauptet er auch, daß ein ungarischer Edelmann, vermög seiner Vorrechte, niemals mit dem Strang hingerichtet werden könne, ohnerachtet es doch aus dem schon oben angeführten Gesetz des Ladislaus erhellet, daß der Strang von Rechtswegen auch Adelichen schon zuerkannt worden sey. Dieses haben die Ungarn aus den Reichs-Gesetzen ersehen, aus welchen sie manches, was zu ihrem besondern Vortheil gereichen konnte, entlehnet, aber, ohne auch dasjenige Nüzliche und Heilsame nachzuahmen, was was man darinnen so häufig, zur Beförderung des allgemeinen Bestens eines Landes verordnet, antrifft.

f) Daher kommt es, daß, wenn der ärgste Verbrecher nicht auf der That erwischt und eingesetzt wird, oder wenn er wirklich gefänglich eingezogen worden, sich aber aus dem Ort, wo er das Verbrechen begangen, geflüchtet, ihm nicht weiter nachgesetzt werden darf. Daß nun dieses, ich will nicht sagen dem bürgerlichen oder allgemeinen, sondern sogar

sogar den natürlichen und göttlichen Rechten und Gesetzen entgegen sey, wird ein jeder, der nur die geringste Rechtskenntniß hat, von selbst einsehen. Denn, wenn man die Verbrecher, anstatt daß man sie nach aller gesezlichen Strenge bestrafen sollte, durch Eröfnung so vieler Schlupfwinkel noch begünstigt; so behindert man dadurch die allgemeine Wohlfahrt, die man befördern sollte. Ich wenigstens bin weit entfernt, dasjenige für einen Vorzug zu halten, was dem Laster zur Schuzwehre dienet.

g) Wir alle, die wir auf die Vorrechte der Menschlichkeit Ansprüche haben, folglich alle Menschen, geniessen, ohne Unterschied, jener unschäzbaren Freyheit, daß kein Monarch befugt ist, Jemanden, ohne daß er zuvor gehört oder überwiesen worden wäre, zu verurtheilen. Doch ist diese Freyheit nicht so zu erklären, daß, sobald es die Sicherheit des gemeinen Wesens, oder auch nur des geringsten Bürgers erforderte, es nicht erlaubt sey, zuweilen auch einen Unschuldigen in Verhaft zu nehmen. Denn, wenn dieses nicht Statt hätte, so würde die rechtmäßigste Freyheit zu der schändlichsten Ausgelassenheit ausarten. Wie viele Verbrechen werden blos dadurch verhindert, daß man bisweilen auf einen auch nur geringen Argwohn wachet, der, wenn man ihn nicht achtete, zum Schaden und Gefahr Vieler ausbrechen würde. Und daher kommt es auch, daß in Ungarn die Privatsicherheit der Bürger sehr oft grosser Gefahr ausgesezt ist. Um aber diese Sicherheit, welche zum Wohl des Reichs und des Königs erforderlich ist, unversehrt zu erhalten: sollten nicht alle ähnliche Misbräuche abgeschaft werden müssen? — Dieserwegen hätten auch die Ungarn für ihre Freyheit nichts zu befürchten, da dasjenige, was dem allgemeinen Wohl entgegen ist, durchaus keine Freyheit genennet werden kann.

§. 10.

Zur zweyten Freyheit zählt **Werbözius**: „Daß der Adel des ganzen Königreichs a) nur „unter der Herrschaft eines rechtmäßigen, und, „wie schon bewiesen worden, eines gekrönten „Königes stehe b), und daß selbst unser König, „auf blosse Klage und zweideutiges Angeben c), „keinen Edelmann, ausser dem ordentlichen Weg „Rechtens d), und ohne daß auch der gegen„seitige Theil gehöret worden, nach der ordent„lichen Macht und Gewalt e) gefänglich einzie„hen, oder sein Vermögen in Beschlag nehmen „könne." Aber ist dieses nicht ein Vorrecht, dessen sich Jedermann ohne Unterschied, er mag adelich oder unadelich, ein Bauer oder ein Magnat seyn, zu erfreuen hat? Dieses Vorrecht der Menschlichkeit, welches der Allmächtige selbst in die Herzen der Regenten gepräget hat, damit sie es ja nicht verlezen mögen, kömmt also nicht dem ungarischen Adel allein zu. Ich sehe also nicht ein, was für ein Recht dem ungarischen Adel aus diesem Vorrecht erwachsen sollte? er müßte denn durch die mancherley Auslegungen, der es unterworfen ist, ein solches daraus erpressen und erzwingen, das ihm zur Beförderung seines Privatvortheils am zuträglichsten zu seyn dünken möchte. Und daß dieses, leider! geschiehet, lehret die tägliche Erfahrung. f)

a) Aus diesem folgern sie, daß nicht nur der ungarische, sondern auch der kroatische, dalmatische, sklawonische, siebenbürgische Adel, wie auch der Adel aller, dem Königreich Ungarn einverleibter, oder ihm unterworfener Reiche und Provinzen, gleicher

gleicher Freyheiten, Vorzüge, und Vorrechte genieſſe. Aber, wie viele Beweiſe hat man nicht, aus welchen das Gegentheil von allem dieſem erwieſen werden kann! Vielleicht findet ſich noch ein Plätzchen, wo wir einige davon kürzlich anführen können. Daß Siebenbürgen — das ſchon unter dem Stephanus dem Königreich Ungarn einverleibet war, ſich nach vielen widrigen Schickſalen, freywillig, mit Einwilligung, ja ſelbſt auf Anſuchen der ungariſchen Landſtände, von der ungariſchen Krone abgeriſſen, und dann unter das Türkiſche Joch kam, von welchem es durch die ſiegreiche Waffen des Hauſes Oeſterreich befreyet worden — unter den erſten Königen keine Edelleute, wie die in Ungarn waren, gehabt — daran iſt gar kein Zweifel mehr. Und ſind auch hernach in den unruhigen Zeiten einige da geweſen, ſo weis ich nicht, was ſich dieſe, durch das Recht der Waffen unterwürffig gemachten, heutiges Tages, für Vorrechte, nach dem Beyſpiel der Ungarn, zueignen wollen. Ich kann mich nicht überreden, ja ich bin es gewiß, daß ſich der ſiebenbürgiſche Adel, zu der Zeit, da er unter dem ottomaniſchen Scepter ſtand, nicht einmal von einigen Freyheiten und Vorrechten träumen lies. Woher kommt es denn, daß dieſer Adel, nachdem er von dem ſchweren türkiſchen Joch befreyet, und unter den ſanften öſterreichiſchen Scepter gebracht worden, ſeine Vorrechte gegen die heilſamſten Befehle ſeiner Fürſtin vorwendet? — Ich weis es nicht; er müſte dann glauben, auf diejenigen Vorrechte und Freyheiten einen rechtmäßigen Anſpruch machen zu können, welche ihm bisher die Unthätigkeit oder Unwiſſenheit der Könige, nicht ſowohl verliehen, als vielmehr bei dem Beſitz derſelben durch die Finger ſehen wollen.

b) Hier bekennet Werbözius ausdrücklich, und vielleicht ohne daß es sein Wille geweſen wäre, daß

der

der ganze ungarische Adel der königlichen Macht unterthänig sey. Man erlaube mir jedes Wort dieses Textes etwas genauer zu erörtern, und dasjenige, was die Gegner durch die seltsamste Verdrehung daraus gefolgert haben, zu meiner Absicht anzuwenden, wobei ich blos bey dem Wort = Verstände bleiben will. — In Ungarn hat also der König die höchste, und zwar unumschränkteste Macht und Gewalt, welcher der ganze Adel unterworfen ist, der diese Unterwürfigkeit sogar noch als ein Vorrecht ansiehet. Saget mir nun, ihr Adelichen des Königreichs Ungarn! heist dieses nicht soviel, als, ihr seid euers Königs Unterthanen? Mit welchem Recht widersezet ihr euch denn nun euerm Könige; warum befolget ihr nicht seine Befehle; wie kommt ihr daran, die gesezgebende Macht mit ihm theilen zu wollen; warum weigert ihr euch, zu den allgemeinen Bedürfnissen beyzusteuern, die allgemeine Lasten mittragen zu helfen; was berechtigt euch, eure Beyhilfe zur Erhaltung der Sicherheit des Königs und des Reichs zu versagen? Wenn es ein Vorrecht ist, dem Könige unterthan zu seyn; so saget mir doch, wie muß ich das nennen, was ich so eben anführte, und dessen ihr euch, wie es die tägliche Erfahrung zeiget, anmasset? Beydes zugleich kann unmöglich bestehen: denn derjenige, der sich so etwas herausnimmt, kann unmöglich der Unterthan eines Andern seyn: der Meinung wenigstens bin ich. Was ist also zu thun? — Was? — Beweiset es durch That = Sachen, daß ihr es euch für eine Ehre anrechnet, euerm König unterthänig zu seyn!

c) Zweideutiges Angeben sagt er. Wenn nun aber das Angeben ächt, und gegründet, wenn Gefahr beym Verzug vorhanden wäre, oder die Wohlfarth des Staats oder eines Bürgers von der schleunigen Hilfe abhienge: so stehet es in des Regenten Belieben,

lieben, das zu thun, was er nach den Umständen gut und zuträglich zu seyn erachtet.

d) Allerliebst! Derjenige, dessen Gewalt er vorhin alles unterthänig zu seyn behauptete, der soll nun an den Weg Rechtens gebunden seyn; als wenn der Regent erst einen förmlichen Prozeß mit seinen Unterthanen anzufangen, oder gar sich ihrem Urtheil zu unterwerfen hätte! Der Weg Rechtens hat nur zwischen Privat-Personen statt. Dieser gehet den Regenten nichts an, der Richter, und dessen Wille ein Gesez ist, gegen den keine entlehnte Behelfe, sondern blos Bitten gelten. Dieses wissen die Ungarn nicht, weil sie nicht wissen, was ein Monarch ist: sie würden es aber wohl alsdann wissen, wenn sie einen Begriff von dem hätten, was der Wohlfarth ihres Vaterlandes zuträglich ist.

e) Hier scheinet es, als wenn Werbözius auf bessere Wege einlenke, indem er den Königen eine zweifache Oberherrlichkeit, nämlich die ordentliche und ausserordentliche zugestehet. Und darinnen hat er Recht. Denn, ein jeder Monarch hat, nach der Meinung aller Rechtsgelehrten, eine doppelte Macht und Gewalt. Die eine, welche er durch Geschäftsträger ausübt, indem er nämlich den Richtern einen Theil dieser obersten Gewalt in seinem Namen, und Statt seiner zu verwalten überläßt; und diese heisset bey den Lehrern des bürgerlichen Rechts, die **ordentliche**: die zweyte, die sich ein Regent selbst vorbehält, um solche nach seinem Belieben auszuüben, und diese wird die ausserordentliche genennet. Diese beyde zusammen machen die oberherrliche Macht eines Regenten aus. Hat also Werbözius seine Worte in diesem Verstande gebraucht, so hab ich nichts dagegen einzuwenden, indem ich selbst behaupte, daß die vom Monarchen verordneten Richter außer dem Weg Rechtens nichts entscheiden können.

f) Ohne des vielen Andern, das sich der ungarische Adel, dem Werbözius zufolge, zueignet, zu erwähnen, will ich nur des einen, mit Haaren herbeygezogenen Sazes gedenken, nach welchem sie behaupten, daß nicht einmal der königliche Fiskus eigenmächtig, und ausser dem Wege Rechtens befugt sey, die Güter, der ohne alle Erben verstorbenen Ungarn in Besiz zu nehmen. Dieses ist die Ursache, daß die Prozeße über königliche Regalien wegen ihrer Langwierigkeit selten Statt haben, oder wegen dem zweifelhaften Ausgang der Sache gar für verloren geachtet werden. Aber wie, wenn ich nun bewiese, daß der König, ohne Mitwirkung des Fiscus, adeliche Güter in Besiz nehmen, und die darüber ertheilten Schenkungen, nach dem alten Reichs-Herkommen, widerrufen könne? Und das will ich, im IX §. des folgenden Kapitels, wohin ich den Leser verwiesen haben will.

§. 11.

„Die dritte Hauptfreyheit des ungarischen „Adels bestehet darinnen, sagt Werbözius, „daß er befugt sey, seine gerechten Rechte a), „soweit als sich sein Grund und Boden erstreckt, „beständig, frey und ungehindert, und nach ei„genem Wohlgefallen b) zu geniessen; daß er „von allen Beschwerden c), Abgaben, Auflagen, „Steuern, Zöllen, Dreysigst d), in allen Fäl„len befreyet, und blos zur Vertheidigung und „Beschüzung des Reichs im Feld zu dienen ver„bunden sey." e) Und dieses ist das vorzüglichste Vorrecht, welches sich der ungarische Adel zuschreibt, und welches daher wohl verdienet, daß man es etwas genauer untersuchet. Zu diesem Endzweck wollen wir vorerst von der Frey-

heit,

heit, keine Steuern und Gaben entrichten zu dörfen, und sodann von dem Kriegszug (Insurrection) so handeln, daß wir, um allen Verdacht der Schmeicheley und des Neides zu vermeiden, nichts anderes vortragen werden, als was mit der Wahrheit und der allgemeinen Wohlfahrt des Landes übereinstimmt.

a) Also giebt es auch ungerechte? Wenn es deren sonst irgendwo giebt, so bleibt doch das gewiß, daß man in Ungarn deren genug findet. Daher hat sich Werbözius selbst nicht getraut, alle ungarischen Verordnungen und Geseze gerecht zu nennen, indem er dem Adel nur den Genuß gerechter Rechte zugestehet. Aber welches sind denn die ungarischen gerechte, oder ungerechten Rechte? Wer ein redendes Bild davon haben will, der lese nur dieses Buch mit Unpartheylichkeit und Aufmerksamkeit, so wird er gar leicht einsehen, daß alle diejenigen Rechte, die zur Beförderung des allgemeinen Wohls des Landes, und zur Aufrechthaltung der damit unzertrennbar verknüpften königlichen Majestät abzwecken, gerecht; diejenigen Rechte hingegen, die nur den Privatvortheil allein so sehr begünstigen, daß sie nicht nur zur Beförderung des allgemeinen Bestens nichts beytragen, sondern, was noch ärger ist, solchem offenbar entgegen arbeiten, und Schaden zuziehen, ungerechte Rechte sind.

b) Aus diesen Worten des Werbözius wollen einige folgern, daß sie ihre Unterthanen nach Willkühr behandeln könnten; als wenn sie so zu sagen, blos durch den Machtspruch des Werbözius, an keine Geseze gebunden, und von aller Beobachtung der Gerechtigkeit und Billigkeit wären losgezählet worden. Ohnerachtet ich zwar auf den Werbözius gar nichts halte, so kann ich mich doch nicht überreden,

daß er so unverschämt und gewissenlos hätte seyn, und mit diesen Worten einen solchen Sinn verbinden wollen, den ihnen die Auslegung der Uebelgesinnten nicht selten giebt. Denn, da er sagt, daß dem Adel blos das Recht des Genusses zukomme, so scheint es, als ob er damit deutlich habe wollen zu verstehen geben, daß er nur die Nuzniessung, nicht die oberherrliche Herrschaft seiner Güter habe, und daß er folglich nicht befugt sey, diese königlichen Schenkungen nach eigener Willkühr, sondern nach dem Willen und der Vorschrift des Königs zu geniessen so wie ich dieses schon an einem andern Orte bewiesen.

c) Werbözius macht zwischen den Abgaben (Datia), Auflage (Kollekta), und Steuern (Tribut) vermuthlich aus dem Grund einen Unterschied, weil die Beiträge der Ungarn überhaupt, in alten Zeiten, wie ich schon sonst wo erinnerte, verschiedene Benennungen gehabt haben.

d) Die ungarischen Edelleute haben von jeher Dreysigst, Zölle und Mauthen bezahlt: und ohnerachtet sie zwar solches zuweilen gegen Leute, die von der ungarischen Verfassung gar nichts wissen, läugnen, so sind sie dessen doch ganz überzeugt, und behaupten noch bis auf den heutigen Tag, in Ansehung der Allodial-Erzeugnisse, das ist, dessen, was auf ihren eigenen Gütern wächst, von allen möglichen Abgaben befreyet zu seyn. Aber der 49 Artikel von 1637 hebt die ganze Schwierigkeit auf einmal; denn daselbst heisset es: „Es wird festgesezt, daß alle Herren Prälaten, Baronen, Magnaten, Edelleute, und Jedermann, wes Standes und Würde er immer seyn möge, im ganzen Königreich Ungarn, und den übrigen, zu solchem gehörigen Provinzen, auch von ihrem allodial- oder eigenthümlich gewachsenen Wein das Dreysigst zu bezahlen gehalten seyn solle." Vielleicht glaubt

glaubt der Leser, da hier die Rede blos von dem Wein ist, daß die übrigen Allodial-Früchte von dem Dreysigst befreyet geblieben. Aber, man muß wissen, daß es in vorigen Zeiten bey den Ungarn üblich war, alle die Artikel, die zum Vortheil der Könige verfaßt wurden, durch alle nur möglichen Umschweife, und doppelsinnigen Worte, einzuschränken und zweydeutig zu machen; daher es denn geschah, daß man in einem und dem nämlichen Gesez, Widersprüche fand. Der eben erwähnte Artikel mag zum Beweise dienen, dessen Ueberschrift so lautet: „Alle Unterthanen sollen von ihren Allodial-Früchten das Dreysigst bezahlen" da doch im Artikel selbst nur des Weins Erwähnung geschiehet.

e) Wenn diese Worte des Werbözius nur mit geringer Aufmerksamkeit geprüfet werden, so kann man sie mit einiger Veränderung also verstehen: „Der ungarische Adel ist nur deßwegen vom Dreysigst, den Zöllen, den Mauthen, und von andern Abgaben befreyt, weil er gehalten ist, zum Besten des Reichs, Kriegesdienste zu thun." Hieraus fliesset nun der umgekehrte Saz: Sobald der Adel nicht gehalten ist, zum Besten des Reichs Krieges-Dienste zu thun; so ist er an und für sich selbst auch verpflichtet, Abgaben zu bezahlen. Denn höret der Beweggrund auf, so fällt auch die Wirkung hinweg. Dieses ist so klar, daß man mit gesundem Verstande daran nicht zweifeln kann. Woher sollte es denn kommen, daß, ohnerachtet seit mehr als hundert Jahren kein Feldzug gegen die Türken, und nur einer gegen Bayern, welches, nach dem eigenen Einbekänntniß der Ungarn im Art. 63 von 1741 die unbilligsten Forderungen an das Erb-Königreich Ungarn machte, Statt gehabt, der ungarische Adel dennoch bis auf den heutigen Tag nichts zu den Bedürfnissen des Reichs beytragen will? Diese Frage soll an seinem Ort zuversichtlich nicht unbeantwortet gelassen werden.

§. 12.

Alles, was zu den allgemeinen Bedürfnissen des Reichs, oder, welches gleichviel ist, des Königs a) von dem Volk dem Landesherrn bezahlt wird, heisset Abgabe (Tribut), oder mit einem verhunzten lateinischen Worte **Contribution**. Dieselbe war, wie beynahe überall, in Ungarn von sehr verschiedenen Arten. b) Von diesen musten einige nur die Bauern c), andere die Bürger in Städten d), viele die Edelleute e), und die mehresten alle Einwohner des Landes, ohne einigen Unterschied, bezahlen. Nachdem aber die sich ihrem Untergang immer mehr und mehr nähernde Wohlfahrt des Königreichs Ungarn so vernachläßigt ward, daß man es beynahe für eine Wohlthat hielt, zu dessen Aufkommen nichts mehr beytragen zu dörfen: so stieg die Verwegenheit mancher Edelleute so weit, daß sie von den Königen solche Vorrechte verlangten, vermittelst welcher sie von aller Theilnahme an der öffentlichen Wohlfahrt gesezlich losgezählet wurden. f) Da nun die Uebrigen sahen, daß Einige solche Vorrechte durch einen Misbrauch g) der königlichen Macht erhalten hatten: so eigneten sich, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, und durch Beyspiele dreiste gemacht, Alle, ohne erst die erforderlichen Befreyungsbriefe erlangt zu haben, dasjenige eigenmächtig und gewaltthätig zu, was eine unüberlegte und beyspiellose h) Freygebigkeit der Könige nur einigen Wenigen zugestanden hatte.

a) Dieses ist ein Grundsaz, von dem es zu wünschen wäre, daß ihn die Ungarn bei sich in Anwendung bringen

bringen möchten. Denn, in welchem Reich kann man auf das Glück und die Wohlfarth des Landes Rechnung machen, wo die Macht und das Ansehen des Königs tagtäglich in Zerfall zu kommen Gefahr lauft: man wünscht das Reich auf seinen vorigen alten Flor zu bringen, ohne daß Jemand nur das Geringste zu dessen Wiederherstellung beytragen wollte. In ältern Zeiten hatten die ungarischen Könige ausnehmend beträchtliche Einkünfte, besassen ausserordentlich große Schäze, und wurden, nach dem Zeugnis des Aeneas Sylvius, die Erz-Könige benannt, und das zwar zu einer Zeit, wo die benachbarten Völker noch keine stehenden Truppen hatten, wo man Rußland kaum dem Namen nach kannte, wo das Haus Habsburg nur erst den gräflichen Titel führte, und der Türk noch nicht vorhanden war. Aber, welch ein Unterschied zwischen jezt und damals! Alle, an das Königreich Ungarn angränzende Länder sind bis zur höchsten Macht gestiegen; überall stehen fürchterliche Heere auf den Beinen: Ungarn allein schläft sorglos fort, da es doch die meisten europäischen Reiche an Volksmenge, Reichthümern, und, was von diesen unzertrennlich ist, an Macht weit überwiegen würde, wofern es nur die von der Natur ihm verliehenen Kräfte weislich anwenden möchte. Aber, warum geschiehet dieses nicht? — Darum, weil sie sich weigern, dem König, bey den heilsamsten Anstalten zur Beförderung der Wohlfahrt des Landes, hilfreiche Hand zu bieten; weil sie die öffentlichen Einkünfte nicht vermehren, und kein Geld beytragen wollen, das doch die Achse aller Unternehmungen ist. Daher kommt es denn, daß der König weder mehrere Soldaten ausheben, noch seine Armeen verstärken, und selbst die vortreflichsten, jedoch mit Aufwand verbundenen Anstalten nicht ausführen kann. Folglich muß sein Wohl, und das damit verknüpfte Wohl des Landes vernachläßigt bleiben,

und wird es auch noch ferner bleiben, wofern sich nicht die Ungarn nach dem Vorgang andrer Nationen bequemen, heilsame Anordnungen bey sich einzuführen.

b) Denn, wie hätten sonst die ersten ungarischen Könige so große Schenkungen machen, so kostspielige Reisen unternehmen, so schwere und langwierige Kriege gegen die vornehmsten Mächte Europens führen, den glänzendsten Hof unterhalten können, wenn nicht alle Unterthanen, da die Kron-Güter damals noch nicht soviel abwarfen, aus ihrem eigenen Vermögen, auch etwas zu den Bedürfnissen des Königs beygetragen hätten? Diesem Beyspiel der vorigen Ungarn müssen ihre Nachkommen nachfolgen, aber nicht in die Fußstapfen derjenigen treten, die, um als Feinde des Vaterlandes das Reich seinem Untergang immer näher zu bringen, die königlichen Einkünfte zu schmälern angefangen, um alsdann, wenn der König selbst ohnmächtig und entkräftet seyn würde, desto sicherer in den Eingeweiden ihres Vaterlandes wüthen zu können.

c) Dieses beweisen nicht nur die Diplome, deren ich eine Menge anführen könnte, sondern die Gesetze selbst. So nahmen vor Ludwig I die Könige den neunten Theil (Nonas), welchen heutiges Tages die Grund-Herren nehmen. Denn wie hätte Ludwig den Bauern unter dem Vorwande den Neunten abfordern können, weil die Edelleute mit ihm in Kriegsverrichtungen nach Neapel gezogen wären, wenn nicht schon vor Ludwigs Zeiten auch seinen Vorfahren der neunte Theil der Früchte hätte abgeliefert werden müssen; zumal, da es in den Reichsgesetzen festgesetzt ist, daß Privilegien ungiltig sind, wenn sie einem Dritten nachtheilig werden? Die Gegner mögen hierauf antworten, wenn sie können: sie mögen aus diesem einzigen Beweis einsehen lernen, was

ein König, wenn er bey dem alten Herkommen beharren, und das Prrvilegium Ludwigs wieder herstellen wollte, thun könnte!

d) Die Bürger mußten, so wie es aus des Kaiser Sigismunds Dekret von 1405. Art. 13 zu ersehen ist, dem König alle Jahr unter dem Titel eines Neujahr-Geschenks, oder Angebindes, ihre schuldigen Gaben und Steuern, und dem Obrist Thürhüter 6 Gulden bezahlen, dem Obrist Jägermeister aber gab eine jede Zunft ein Stück ihrer Arbeit; als „die ganze Kirschner-Zunft, wie sich das Gesetz ausdrükt, einen Pelz, und alle Riemer einen Zaum," welches alles heutiges Tages nicht mehr beobachtet wird.

e) So hatte auch der Adel verschiedene Abgaben zu entrichten. Nach des Colomannus Dekr. 1. C. 36. ward jedem König, wenn er einem Comitat beywohnte, ein königliches Heer-Pferd, das ist, ein mit aller Krieges-Rüstung versehenes Pferd geschenkt. Noch nach den Zeiten des Andreas II zahlte der sämmtliche Adel von jeder Besizung jährlich einen Grundzinns von einen Gold-Ferto, welches eine den alten Ungarn eigene Münzsorte war. Dieses ist ein neuer Beweis, daß das Privilegium des Andreas entweder nie giltig gewesen, oder daß diejenigen, welche solches ausgewirckt, doch nicht geglaubt haben, daß es sie ganz und gar von aller Abgabe freysprche. Die Gegner werden wüthend das Gegentheil behaupten, und mich beschuldigen, daß dieses blos eine Erfindung von mir sey. Aber ich bitte sie recht sehr, mich, der ich eben so wenig Jemanden beleidigen will, als ich mich beleidigen lasse, mit ihren voreiligen Anfällen und Verunglimpfungen zu verschonen. Das, was ich gesagt habe, will ich aus den königlichen Diplomen selbst beweisen. Hier ist also eines vom König Bela, welches in des Wagners

ners Analektis Skekpusii Part. 1. pag. 80. also lautet: „Bela von Gottes Gnaden König ꝛc. Um den Schenkungen der Könige eine immerwährende Giltigkeit zu geben, werden sie durch schriftliche Zeugniße bestättiget. Kund und zu wissen sey demnach hiemit Jedermann, daß, nachdem Wir das Landgut Nadasth, der Slawischen Familie der Sipesz, die sich bey uns niedergelassen, gegen eine jährliche bestimmte Abgabe, wie aus ihrem hierüber erlangten Privilegium deutlicher zu ersehen ist, geschenkt, die vier Morgen Acker aber, welche davon noch übrig geblieben, und welche vorhin ein gewisser Conrad im Besitz gehabt haben soll, Unserm getreuen Geubulinus und seinem Bruder Termannus, und ihren Erben, und Erbes-Erben, dergestalt verliehen, daß sie jährlich einen Gold-Ferto dafür zu bezahlen, und sie so wie die übrigen von Sipesz, die uns Gold für den Aker-Zins entrichten, zu geniessen haben sollen." Der Einwurf gilt hier nichts, daß dieses nur zu den Zeiten des Bela üblich gewesen. Denn der nämliche Wagner führet auch P. 1. p. 118. ein Dekret des Ladislaus IV von 1278 an, in welchem folgende Stelle vorkommt: „Wir haben demnach den erwähnten adelichen Hof, ihm, seinen Erben und Erbes-Erben auf immerwährenden Besitz, nur mit Beybehaltung der vorigen alten Gränzen, gegeben, geschenkt, und übertragen, doch unter der Bedingung, daß er Graf Elias in Betreff dieses adelichen Hofs jährlich am Tag des heiligen Martinus gehalten seyn solle, einen Gold-Gulden zu bezahlen." Was möchten die Gegner wohl hierauf antworten? Vermuthlich werden sie einwenden, diese Abgabe habe nur in der Grafschaft Zips, aber nicht im übrigen Theil von Ungarn Statt gehabt. Aber dieses muß bewiesen werden, und man muß die unwidersprechlichsten,

unum-

unumstößlichsten Gründe vorlegen könnten, wenn man die Glaubwürdigkeit der Diplome, die aus dem Original selbst abgeschrieben worden, verdächtig machen oder gar umstoßen will. Die übrigen ungarischen Comitate sollen nur ihre so sorgfältig verschlossenen Archive, nach dem Beyspiel der Zipser, gelehrten, und ehrlichen, rechtschaffenen Männern öffnen, so werden sie gewiß viele Diplome finden, die das nämliche beweisen werden, was das Zipser bewiesen hat; und das um soviel mehr, da der ganze ungarische Adel einerley gleichlautende, und Keinem mehr oder weniger zulegende Vorrechte und Freyheiten hat. Wäre also der übrige ungarische Adel von der Bezahlung dieses Tributs frey gewesen, wie hätten denn die Zipser darzu verpflichtet werden können, da alle ungarischen Jahrbücher darinnen übereinkommen, daß in den damaligen Zeiten der Zipser Adel mächtiger, reicher, und zahlreicher gewesen, als der übrige in ganz Ungarn? Warum wird denn nun dieser Tribut nicht auch heutiges Tages den ungarischen Königen bezahlt? Hierauf mögen die Gegner antworten, oder verstummend einsehen, auf welchen schwachen Grundvesten ihre Rechte ruhen.

f) Wer wird wohl dasjenige ein Recht nennen, was unrechtmäßiger Weise geschiehet? Kann denn Jemand dasjenige, was er selbst nicht hat, Andern geben? Kann ein König als Verweser, als Verwalter des allgemeinen Besten, durch Gesetze oder Privilegien, dasjenige verändern, erlassen, aufheben, was gerade zur Beförderung der Wohlfahrt des Landes dienet? Hat denn nicht der ungarische Adel selbst unter dem Kaiser Sigismundus 1405 Art 12, durch ein öffentliches Gesetz beschlossen, daß wenn ein König einen Bürger von seinen Abgaben befreye, so solle er, der König, aus seinem Beutel soviel zu den öffentlichen Bedürfnissen bezahlen, als der freygesprochene Bürger zu bezahlen gehabt hätte? Und das

das von Rechtswegen: denn, ohnerachtet ich selbst den Königen die oberste Gewalt einräume, so geb ich doch nicht zu, daß sie dahin misbraucht werde, daß ein König dasjenige, ohne welches das allgemeine Wohl des Landes nicht bestehen kann, nach seinem oder eines Andern Belieben, abändern, oder Jemanden gar von den darzu erforderlichen Beyträgen freysprechen, und loszählen könne. Weis denn nicht Jedermann, daß nach dem heutigen System, nichts mehr zur Beförderung des allgemeinen Wohls beytrage, als eine öffentliche und gleiche Verlegung der Abgaben?

g) Dieses ist keine Benuzung, sondern ein Misbrauch der Majestät, und das vorzüglich in einem Erb-Königreich. Denn wie kann sich ein König das Recht anmaßen, auch seinen Nachfolgern die rechtmäßigen Einkünfte zu entziehen, von denen der König nur Verweser, aber nicht eigenthümlicher Besizer ist, da doch die Könige unter sich, in Ansehung ihrer Reiche, eben denen Gesezen unterworfen sind, denen Privat-Leute in Ansehung ihrer Erbschaften unterliegen? Das ist unstreitig gewiß, daß dem Thronfolger alle Rechte der Krone, ungeschmälert, ungekränkt hinterlassen werden müssen; ja sie sind, wenn es das Wohl des Landes erfordert, verpflichtet, solche Misbräuche abzuschaffen, und alles was daraus fliesset, auf den alten Fuß zu setzen.

h) Man nenne mir doch nur ein einziges Reich in der Welt, in welchem der Adel von den öffentlichen allgemeinen Abgaben befreyet wäre! Haben denn nicht die Engländer weit mehr Freyheiten und Vorrechte, als kein Volk, das unter dem Scepter eines Königs stehet? Und doch halten sie es für Pflicht, zu dem königlichen Schaze, und zu den allgemeinen Landes-Bedürfnissen beyzusteuern. Wahrhaftig in keinem Lande wird dem König jähr-

lich

lich soviel bezahlt, als in Engllanb, gegen das doch die Natur nicht so freygebig gewesen, als gegen Ungarn, ohne daß der Engländer deßwegen glauben sollte, etwas von seinen Freyheiten zu verlieren. Möchten doch die Ungarn diesem Beyspiel folgen, und von dem freyesten Volke lernen, wie groß der Unterschied zwischen Freyheit — und zügelloser Ausgelassenheit sey.

§. 13.

Ohnerachtet allen diesen sich zugeeigneten unrechtmäßigen Freyheiten konnte es der ungarische Adel doch nicht dahin bringen, daß er sich ganz und gar von allen Abgaben an den König losgemacht hätte. a) Denn die Kammergefälle (Lucrum Cameră) b) muste auch der ungarische Adel von den ältesten c) bis auf die neuern Zeiten bezahlen. d) Es findet sich auch in dem ganzen Koder kein einziges Gesez, durch welches er von diesen Abgaben befreyet würde. e) Ja es giebt Geseze genug, daß er auch die Geldgebühren (Dication) f) entrichten müste, welche er vom **Mathias Corvinus** bis auf **Ferdinand III** beständig in baarem Geld bezahlte, und von da bis auf **Karl VI** statt des baaren Geldes die kostspieligste Verpflegung der Soldaten tragen muste. g) Alles dieses ist heutiges Tages zum grösten Schaden und Nachtheil des Königs und des Reichs abgekommen. Wenn nun ein König nach der ihm obliegenden Pflicht verbunden ist, alles mögliche vorzukehren, daß weder ein Gesez h) noch ein altes Herkommen diesen Misbrauch von Freyheiten und Vorrechten begünstige; wer wird nicht behaupten müssen,

daß

daß der ungarische Adel von Rechtswegen gehalten sey, zu den allgemeinen Bedürfnissen des Reichs auch seinen Theil beyzutragen?

a) Ausser diesen bisher angeführten Abgaben gab es noch manche Steuern, welche der Adel entrichten muste. Dahin gehörten die, nach dem deutschen Worte Zober, so genannten Cibrionen, welche, wie wir schon aus dem Diplom des Andreas II gesehen, den Königen gebührten. Diese Cibrionen waren eine Art Zehenden vom Wein, welche, wie es verschiedene königlichen Diplome bezeugen, jährlich bezahlt wurden. Eben so musten auch noch zu den Zeiten Uladislaus II auf den Krongütern die Feldfrüchte unentgeltlich geschnitten, die Wiesen gemähet, und das Heu in die königlichen Scheuern eingeführet werden, so wie solches der 101 Art. von 1492 darthut, der hierunter nur einen gewaltthätigen Zwang, aber keine rechtmäßige Forderung verbiethet. Und alles dieses muste auch der Adel leisten, da kein Gesez zu finden, in welchem er ausdrücklich davon befreyet worden wäre.

b) Was lucrum cameræ gewesen, bestimmt das im ungarischen Kodex vom J. 1342 befindliche Dekret Karls I, welches also lautet: „Wir befehlen, daß in allen Gespanschaften von jedem Thor, durch welches ein mit Feld-Früchten oder Heu beladener Wagen fahren kann, 18 Pfennige, als ein lucrum cameræ, an Unsere Kammer und Unsere Kammer-Grafen bezahlt werden sollen." Dieses von Ludwig I bestätigte Gesez hat der Kaiser und König Sigismundus im Jahr 1411 als immerwährend dahin abgeändert: „Wir haben befohlen, daß die Steuer-Einnehmer bey dieser Steuer (Dication) von einem ganzen Thor, durch welches ein Wagen fahren kann, wenn auch auf demselbigen Hofe mehrere Familien

als

als eine wohnen sollten, 39 Pfennige einzuheben gehalten seyn sollen." Aus diesem erhellet, daß lucrum cameræ eine Art von Auflage gewesen, die ihren Namen, so wie bey auswärtigen Nationen von den Rauchfängen, den Lichtern und verschiedenen andern Sachen, in Ungarn von den Thüren erhalten, und, wie es der Name selbst gibt, nicht zu den Bedürfnissen des Reichs, sondern des Königs selbst verwendet ward.

c) Von denen, die von diesem lucrum cameræ befreyet waren, sagt Sigismundus in dem erst erwähnten Dekret folgendes: „Wir verordnen, daß vorerwähnte Einnehmer der Kammergefälle, zur Zeit dieser Steuer-Einhebung, von solchen Bauern, Handwerkern, und Tagelöhnern, oder von solchen Hausleuten, welche von ihrer Herrschaft Kleidung und Unterhalt erhalten, wenn diese auf ihr Ehrenwort, oder in ihrer Abwesenheit, die Verwalter, und Beamten eidlich aussagen, daß jene wirklich im Sold stehende Leute seyen, diese Steuer nicht abnehmen sollen." Folglich waren nur die in ihrer Herrschaft Sold stehenden Leute, nicht aber die Herrschaft selbst von dem Kammergefälle befreyt; welches auch daraus noch mehr erhellet, daß das Kammergefäll niemals unter dem Wort Auflage (Tribut) vorgekommen, wie wir bald sehen werden.

d) Sehr merkwürdig ist das Gesez Ferdinands I, welches in dem 9 Art. von 1563 so lautet: „Von den Kammergefällen (lucrum cameræ) welche Seine kayserliche Majestät, als ein eigenthümliches Kron-Einkommen, künftig alle Jahr, es mögen nun ausserordentliche Steuern (Subsidien) ausgeschrieben werden oder nicht, nach der alten Gewohnheit unabänderlich fordert, glauben die Landstände, daß ohnerachtet sie

wohl

wohl wissen, daß dieses Kammergefäll ein besonderes und ordentliches Einkommen der Könige sey, sie sich doch erinnerten, daß es seit langen Jahren gebräuchlich gewesen, daß wenn das Land ausserordentliche Steuern bezahlt, das Kammergefäll beständig mit darunter begriffen gewesen, und niemals besonders abgefordert worden, und daß folglich auch jezt von diesem alten Gebrauch (welch ein Widerspruch! Sie wissen daß dieses rechtmäßige, von der ungarischen Krone unzertrennliche Einkommen, nach dem alten Gebrauch, wie sie selbst sagen, alle Jahr einzuheben ist, und ziehen doch, unter dem Vorwand eines alten Gebrauchs, den durch Meuterey eingeführten Misbrauch vor!) nicht abgegangen werden können: und bitten daher Seine Majestät, sie bey diesem alten Herkommen zu schüzen, und dieses lucrum cameræ unter denen ausgeschrieben ausserordentlichen Steuern mit begriffen seyn zu lassen. Dieses hat zwar seine kayserliche Majestät gnädigst bewilliget, doch so, daß in Zukunft dieses Kammergefäll alle Jahr nach dem alten Gebrauch eingehoben werden solle, wenn es sich ereignen sollte, daß nicht alle Jahr, oder auch mehrere Jahre hindurch keine Steuer oder sonstige Abgaben ausgeschrieben werden sollten." Aus diesem Gesez erhellet, daß das Kammergefäll ein eigenthümliches Einkommen der Krone gewesen, welches aufzuheben, oder zu vergeben und zu verschenken, selbst ein König nicht befugt ist. Ich sehe auch nicht ein, mit welchem Recht die ungarischen Landstände dasjenige, was sie selbst ein eigenes und ordentliches Einkommen ihrer Könige nennen, zu den öffentlichen allgemeinen Reichs-Bedürfnissen rechnen können. In der That, sogar diese Ungerechtigkeit bemänteln sie mit der alleinigen alten Gewohnheit, deren Ursprung sie nicht wissen. Sie mögen nur den 6

Art-

Art. von 1574 lesen, so werden sie finden, daß dieses Kammergefäll, aus blosser Milde des Mathias Corvinus, auf ein einziges Jahr nachgelassen worden, und daß gleich das Jahr darauf, ausser dem Betrag eines Gold-Gulden, wie es aus dem Kodex zu ersehen, das Kammergefäll besonders bezahlet werden müssen. Wie können sie also dasjenige, was ihnen von einem ihrer Könige nur auf eine kurze Zeit nachgelassen worden, nun als ein ihnen von Gott und Rechtswegen zukommendes Vorrecht fordern? Oder, wenn sie ja meinen, zwischen den Kammergefällen und den übrigen Abgaben sey kein Unterschied: warum wollen sie zu diesen nichts beytragen? da es doch aus dem Vorhergehenden erwiesen ist, daß auch der Adel die Kammergefälle haben bezahlen müssen.

e) Dicare heisset bey den Ungarn soviel als zählen; und da man man nach der Zahl der Thore beitragen muß: so wird diese Abgabe Dicatio genennet. Daher ist es bey ihnen üblich zu sagen, die Dicas eintreiben, der Dication unterworfen seyn. Diese Dication nun war von dreyerley Art. Die erste war diejenige, die von Jedermann, oder eigentlicher, von jedem Kopf bezahlt ward. Und diese war zur Zeit des Mathias Corvinus üblich, unter dessen Regierung von jedem Kopf, er mochte adelich oder unadelich seyn, ein Gold-Guld.n bezahlt werden muste. Die zweyte ward von jedem Haus abgenommen, welche vom Ferdinand I, vermög des 1 und 2 Art. von 1537 eingeführet worden, nach welcher jeder Edelmann von jedem Haus seiner Unterthanen 40 Pfenning, und zwar aus seinem eigenen Beutel, ohne sich dieser wegen von seinen Unterthanen wieder bezahlt zu machen, unter Strafe des dreyfachen Ersazes, bezahlen muste. Die dritte ward von jedem Thor, durch welches ein mit Heu beladener Wagen fahren konnte, abgenommen. Diese

lezte Art von Dica ist noch heutiges Tages in Ungarn üblich, nur daß die Zahl der Thore verringert worden. Denn nach der lezten Zahlung auf dem Landtag von 1564 fanden sich nur 5544 Thore. Da nun auf ein Thor heutiges Tages 688 fl. 50 kr. kommen, so erhält der König, unter dem Titel eines Einkommens (Contribution) aus dem ganzen grossen Königreich Ungarn, das nach der lezteren Konscription fünf und mehrere Millionen Menschen enthält, nicht mehr denn 3, 179, 982 fl. 39 kr. in die Kriegskasse, aus der er auch die ungarische adeliche Leibgarde besolden muß.

f) Dasjenige, was vor dem Mathias Corvinus in Ungarn geschehen, hier zu untersuchen, erlaubt der Raum nicht, weil wir es uns fest vorgesezt, bei diesen Sachen nicht in jene Zeiten, wo noch kein Kodex war, hinein zu gehen. Was aber den Mathias Corvinus anbelangt, so zeiget nachfolgende Tabelle, was von ihm an bis auf Leopold den Großen, folglich innerhalb ganzer zwey Jahrhunderte, und das unausgesezt, von dem ungarischen Adel seinen Königen bezahlet worden.

Contributions-Tabelle

von Mathias Corvinus bis auf Leopold den Großen.

Im Jahr 1474. Nach dem ersten Art. fieng die Contribution mit der Kopf-Steuer, wo von jedem Kopf ein Gulden gezahlet werden muste, an, welche bis zum Tod des Corvinus, folglich ganzer sechzehen Jahre dauerte. Ungarn zählt nach der vor zwey Jahren geendigten Seelen-Beschreibung (Konscription) nebst dem Adel, — (adeliche Familien, deren einige oft aus 200 Köpfen bestehen, zählet man 80000) — der, ich weiß nicht unter welchem Vorwand

wand von Vorrecht, nicht konscribirt worden, beynahe 6 Millionen Menschen; wenn also diese Contribution noch heut zu Tag üblich wäre, so würde der König aus Ungarn allein, den Gold-Gulden zu vier Silber-Gulden gerechnet, über 20 Millionen Gulden jährlich ziehen. Mein Gott! welch ein Unterschied zwischen den heutigen königlichen Einkünften, und dieser Summe.

Im J. 1490. Nach dem Tod des Corvinus wurde, so lang als Uladislaus II regierte, nachdem, vermög Art. 26 von 1492, die vom Mathias eingeführte Contribution aufgehoben worden, das Kammergefäll unter Straf von drey Mark, jedesmal zu 50 Pfenning von jedem Thor gerechnet, ohne einige Ausnahme bezahlet. Und daß auch noch eine andre, von dem Kammergefäll verschiedene Contribution bestanden, erhellet aus dem zweyten Artikel des Sklavonischen Adels, vom nämlichen Jahr, welcher also lautet: „Wenn der König seinen ungarischen Unterthanen, aus was immer für Ursachen — (abermal ein Beweis, daß die königliche Majestät von dem Volke nicht beschränkt gewesen sey!) — jezt und in Zukunft einige Abgaben auflegt, so soll er die Hälfte dieser Abgaben und Auflagen, auch im Königreich Sklavonien, nach der dort eingeführten und bis jezt beständig beobachteten Gewohnheit, zu fordern und zu erheben haben.“ Wie viel aber bey solchen Fällen bezahlt worden, weis man nicht, indem wegen den damaligen unruhigen Zeiten die hierüber abgefaßten Geseze der Nachkommenschaft nicht haben bekannt werden können. Es haben freylich manche, die Unthätigkeit des Uladislaus misbrauchende Unterthanen, das von ihm herausgebracht, daß er, unter dem Vorwand, als wenn Corvinus widerrechtliche Neuerungen eingeführet hätte, die von diesem so weislich angeordnete Contribution

aufgehoben; aber es fanden sich doch noch einige getreue und wohlgesinnte Männer, die, um dem seinem Verfall sich nähernden Vaterland zu Hilfe zu kommen, heimlich und hinterlistig (weil sie sich wegen der Uibelgesinnten nicht trauten, es öffentlich zu thun,) dem König Uladislaus Subsidien-Gelder zustekten: daher kam es auch, daß durch die überwiegende Uibermacht der Uibelgesinnten im J. 1504 der erste Artikel verfaßt ward, den ich deßwegen, da er mit ewiger Nacht bedekt zu seyn verdiente, hier nicht ans Licht gezogen, damit die Welt nicht erfahre, daß zuweilen auf den öffentlichen ungarischen Landtägen nicht nur der Billigkeit und gesunden Vernunft, sondern sogar der Menschlichkeit entgegenarbeitende Geseze gegeben worden. Doch diesen Fehler haben die Ungarn unter seinem Nachfolger Ludwig II wieder gut gemacht, ohne den Adel auch hier unter die Ausnahme zu bringen.

Im J. 1518. Im Tolnaer Convent Art. 9. von jedem Thor 50 Pfenninge; und im Batscher vermög des der Ewigkeit würdigen ersten Artikels, noch mehr versprochen. Denn dieser lezte Artikel hebt alles auf, was Uladislaus veranstaltet und gethan, und läßt den Leser gleichsam mit einem Blick übersehen, was von der ungarischen Staats-Verfassung zu halten, zumal wenn sie mit dem 3 und 7 Artikel gegeneinander gehalten wird.

Im J. 1519 wurde das Nämliche, wie im ersten Jahr bezahlet, und das zwar bis 1522, wo, nach Aussage des Compilators, jenes Jesuiten, P. I. Cod. Hung. p. 344. „Dem König eine ausserordentliche und große Abgabe bewilligt wurde, welche er aber" — nach seinen eigenen Worten — „umständlich anzuführen keine Lust hatte, und sich begnügte, das zu berühren, was

die Armee und die Rechte des Reichs betrift." Welch ein unverschämter Saz eines Geistlichen! als wenn dem König zu kontribuiren nicht zu den Rechten des Reichs gehörte! Er war nicht zu träg, die abgeschmaktesten, widersinnigsten, durch öffentliche Geseze längst abgeschaften Sachen, wenn sie gegen den König zeugen, in den Kodex einzutragen; aber dasjenige, was zur Erweiterung der königlichen Majestät gereichte, vorzumerken, — darzu war er zu träg! Dieses ist die Ursache, daß wir nicht wissen, wie stark damals die Contribution gewesen, daß sie aber ungeheuer groß müße gewesen seyn, erhellet aus der erst angeführten Stelle.

Im J. 1526 haben die Ungarn in Ansehung der Contribution, und der königlichen Macht und Gewalt überhaupt, ein merkwürdiges Gesez gemacht, welches im 3ten § des 5ten Kapitels dieses Werks vorkommen wird. Das Einzige ist hier nur zu merken, daß vermög des 39 Artikels dieses Jahres die Edelleute abermals von jedem Thor ihrer Unterthanen 50 Pfenninge bezahlt haben, und das zwar 10 ganzer Jahre, bis auf Ferdinand I, unter welchem

Im J. 1536 von jedem Einwohner eine Kopfsteuer, zu zwey Gulden vom Kopf, dem König bezahlt wurde, welche vermög des 34 Art. auch der Adel bezahlen muste.

Im J. 1537. Nach dem 1 und 2 Art. nicht von jedem Haus, sondern von jedem Kopf drey Gulden.

Im J. 1538. Nach dem 1 Art. 2 Gulden. Nach dem 12 Art. von 20 Rauchfängen einen mit Lebensmitteln beladenen immer bereit stehenden Wagen. Ausserdem musten auch alle Magnaten, nach Art.

15 und der ganze Adel, und alle geistlichen Kapitel, den zwanzigsten Theil von allen Feldfrüchten, z. B. Korn, Waizen, Hirsen, u. s. w. und in Folge des 55 Art. das Rauchgeld, oder von jedem Rauchfang 10 Pfenninge bezahlen

Im J. 1542. Nach dem 26 Art. von jedem Thor einen Gulden. Die Grundherren aber zahlten, nach der immerwährenden Schäzung ihrer Unterthanen und Einwohner, nach welcher jeder derselben zu 40 Gulden angeschlagen war, den sechzigsten Theil, folglich von zwey Einwohnern oder Unterthanen, 1 Gulden 20 kr. Die Edelleute hingegen, die nur einen Wohnsiz hatten, musten nach Art. 29 den sechzigsten Theil von ihren beweglichen Gütern, als da waren, Gold, Silber, Vieh, Feldfrüchte, Weine ꝛc. bezahlen. Die Bedienten hingegen zahlten nach Art. 38 von jedem Gulden ihres Lohnes oder Besoldung 5 Pfenninge.

Im J. 1543. Nach dem 9 Artikel, die Unterthanen 2 Gulden, der mit Gründen angesessene Adel aber nach Art. 11 von hundert Unterthanen, vier Reiter; Edelleute von einem Wohnsitz hingegen mußten ausser einem Gulden von jeder Landgab noch einen Reiter, gemeinschaftlich mit 5 Curien, unterhalten. Hieher gehöret noch der 15 Art. dieses Jahres, wo es heisset: „So sollen auch alle mit Gründen angesessene Unterthanen, von was Stand und Würde sie immer seyn mögen, (folglich auch der Adel) von deren Gütern in vorigen Zeiten Abgaben bezahlt worden waren, auch in Zukunft zu den Komitats-Bedürfnissen beytragen, und die ausgeschriebenen Subsidien-Gelder bezahlen.“ Ein deutliches Gesetz! welches alles, was ich bisher von der Verbindlichkeit des Adels, und dessen Schuldigkeit, Abgaben zu entrichten, gesagt habe, oder noch sagen werde, mit ausdrücklichen Worten bestättigt.

Im

Im J. 1545. Nach dem 17 Art. mußten diejenigen, welche Zehenden bezogen, von jedem hundert Gulden 5 Reiter ernähren. Nach dem 40 Art. aber „soll, der adelichen Vorrechte ungeachtet, von nun an, und zwar unter Strafe des Gefängnisses, ein Gulden, ausser den Kammergefällen von 20 Pfenningen, nach der Art und Weise, wie es in diesem Artikel vorgeschrieben worden, treu und ohne Gefährde, von Jedermanns Gütern in die königliche Kammer, und zwar unter der hierüber festgesezten Strafe, bezahlt und entrichtet werden.“ Nach dem 53 Art. wurden alle Zehenden und Einkünfte des Erlauer Bißthums dem König abgeliefert, die heutiges Tages nach vieler Meinung sich auf mehr als 300,000 Gulden belaufen sollen.

Im J. 1546. Nach dem 6 und 8 Art. zwey Gulden nebst den Kammergefällen, welche Abgabe den Ungarn selbst unzulänglich scheinet, indem sie Art. 16 sagen: „Seine Majestät sehen es selbst, daß die ungarischen Beyträge allein zu allem diesem lange nicht hinlänglich sind.“

Im J. 1548. Nach dem 23 Art. zwey Gulden; und die Edelleute von einem Wohnsitz, von jedem ganzen Landgute 50 Pfenninge.

Im J. 1550. Nach dem 22 Art. von jedem Haus 2 Gulden.

Im J. 1552. Nach dem 4 Art. 3 Gulden.

Im J. 1553. Von jedem Unterthan 2 Gulden. Nach dem 25 Art. trugen alle Adelichen sowohl als Unadelichen, Kopf für Kopf, 10 Pfenninge zur Belohnung der Soldaten bey, welche das Erlauer = Schloß so tapfer gegen die Türken vertheidiget hatten.

Im J. 1554. Nach dem 4 Art. von jedem Haus abermals 2 Gulden.

Im J. 1555. Nach dem 3 Art. 2 Gulden, und von 100 Bauern zwey zu dem Soldaten-Stand.

Im J. 1556. Nach dem 3 Art. von jedem Bauer oder Unterthan 2 Gulden; und ausser dem noch 50 Pfenninge, wie auch von hundert Unterthanen vier Wägen, und zwar nach dem 15 Art. bey Verlust der Güter.

Im J. 1557. Nach Art. 3 zwey Gulden: für die Gesandten aber auf die deutschen Reichs-Täge 3 Pfenninge.

Im J. 1559. Nach dem 11 Art. abermals 2 Gulden. Hier ist zu merken, daß auf diesem Landtag der 14 Artikel verfaßt worden, aus welchem erhellet, daß vor diesem Jahr nicht nur die Geistlichkeit, in Betracht ihrer Zehenden, sondern auch der Adel wegen den Neunten, von jedem Hundert Gulden 2 Reiter erhalten müssen: welches ich für nöthig befunden, hier nachzutragen, weil es an seinem gehörigen Ort vergessen worden.

Im J. 1563. Nach dem 2 Art. von jedem Bauer 3 Gulden, und zwar nach dem 3 Art. auch in den 2 folgenden Jahren. Eben so mußten auch die Edelleute nicht auf Unkosten der Unterthanen, sondern aus ihren Beuteln, für die Verpflegung der Steuer-Einnehmer sorgen. Gleichfalls ward auch verordnet, daß zu den Bedürfnissen des Krieges Holz in den adelichen Waldungen geschlagen werden dürfte, und daß die Eigenthümer eines jeden Thors gehalten seyn sollen, sechs Täge hindurch unentgeltliche Hand-Arbeit zu leisten.

Im J. 1566. Nach dem 4 Art. 2 Gulden, und das zwar

zwar ohne Rücksicht auf alle bisherigen Befreyungen, die durch den 8 Art. feyerlich aufgehoben, und vernichtet wurden. Wir wollen den Artikel selbst anführen: „Wenn Seine Majestät verlangt, daß in Zukunft keine Befreyung mehr Statt haben, sondern Jedermann die vorgeschriebenen Beyträge bezahlen solle; so wird es den Ständen sehr wohl erinnerlich seyn, was sie schon längst selbst beschlossen und festgesetzt haben, nämlich, daß alle von den vorigen Königen auf immerwährende Zeiten verliehenen Befreyungen und Loszählungen von der Last der Abgaben, bis auf glücklichere Zeiten, ungiltig und nichtig seyn sollten." In diesem Jahr wurden auch die Kammergefälle für ein ewiges Einkommen des Königs erklärt.

Im J. 1567. Nach dem 3 Art. 2 Gulden mit Inbegriff der Kammergefälle, und zwölftägige unentgeltliche Arbeit.

Im J. 1568. Nach dem 2 Art. ausser dem erstgenannten noch 20 Pfenninge für die Kammergefälle.

Im J. 1569. Nach dem 6 Art. 4 Gulden 80 Pfenninge, wie auch 12 tägige Handarbeit, und zwar beydes auch in den zwey nachfolgenden Jahren.

Im J. 1572. Nach dem 4 Art. 4 Gulden, und noch einen Gulden zum Ehren-Geschenk für den neuen König Maximilian II.

Im J. 1574. Wiederum 4 Gulden, und 12 tägige unentgeltliche Handarbeit, oder statt dieser von jedem Thor 10 Pfenninge.

Im J. 1578. Nach dem 1 Art. 2 Gulden. Dem Adel aber ward durch den 8 Art. die Unterhaltung einer beständigen Reiterey, bey Verlust der Güter, neuerdings aufgeleget.

Im J. 1582. Nach dem 1 Art. nebst den unentgeltlichen Handarbeiten, und der Unterhaltung der stehenden Armeen noch 2 Gulden.

Im J. 1588. Nach dem 12 Art. 2 Gulden, dem Erzherzog Ernst 40 Pfenninge, und den Kommißairs 10 Pfenninge Im übrigen blieb es beym Alten, ausser daß im 48 Art. noch die Klausel beygesetzt ward: „Daß Seine Majestät in Ansehung der unentgeltlichen Hand-Arbeiten nach Belieben zu schalten und zu walten habe."

Im J. 1593. Nach dem 3 Art. von jedem Thor 3 Gulden. Aus dem 5 Art. dieses Jahres ergibt es sich auch ferner, daß in alten Zeiten die königlichen ungarischen freyen Städte nichts zu den öffentlichen Kassen beygetragen, sondern, daß solche nach Gutbefinden des Königs angeschlagen worden, und was sie alsdann bezahlet, solches in den Kammer-Beutel des Königs gefallen sey.

Im J. 1595. Ausser andern Abgaben zahlte der gemeine Mann von jedem Thor 9 Gulden, der Grundherr aber, das ist, der begüterte Edelmann von jedem Thor seiner Bauern, aus seinem eigenen Beutel 6 Gulden, und das zwar bey Straf des Dreyfachen. Die Edelleute hingegen, die nur ein Gut hatten, der Wappenadel, die Gutsbesizer (Prädiales), die Freygelassenen, oder Freyen, nach Art. 5 und 6, die niedre Geistlichkeit (Plebani) und die Prediger nach Art. 12, die Aebte, Pröbste, Altaristen, Archidiakonen, die Kapitel, ja selbst die Mönche und Nonnen, nach Art. 14 waren der allgemeinen Auflage unterworfen, welche noch in diesem Jahr nach Art. 42 zu Gran ausgeschrieben ward, und ungeheuer stark war. Wie stark sie aber eigentlich gewesen, scheint man aus leicht zu errathenden Ursachen vorsäzlich verborgen zu haben.

Im

Im J. 1597. Nach dem 2 Art. hat man wegen der äusserſten Armuth, wie es da heisset, und wegen Mangel an geprägtem Geld, eine neue Art von Abgabe ausgedacht, die aber, wie wir unten sehen werden, lästiger und drükender als die vorhergenden war.

Im J. 1598. Die Unadelichen von jedem Haus 1 Gulden, und die Grundherren 50 Pfenninge. Von 10 Thoren drey Reiter, und 3 Soldaten zu Fuß. Ausser diesem mußte auch jeder begüterte Edelmann diese Reiter und Infanteristen, jenen monatlich zu 6, diesen zu 4 Gulden, nach dem Landesgesez gerechnet, bezahlen, so, daß er von 10 Thoren, ohne die Rüstung, Kleidung und übrige Feldgeräthschaft zu rechnen, blos an Löhnung jährlich 360 Gulden beyzutragen hatte.

Im J. 1599. Nach dem 6 Art. zehen tausend Soldaten, ohne die kostbare und beschwerliche Kriegszüge (Insurrektion) zu rechnen. Nimmt man zu diesen Zehntausenden noch jene tausend Mann, welche der Graner Erzbischof zu Kriegs- und Friedenszeiten erhalten mußte: so hatte Ungarn, ohne seine eigene Miliz zu rechnen, noch 11000 Mann im Sold. Rechnet man nun, was die Unterhaltung dieser Soldaten jährlich gekostet; so wird man sehen, wie unbedeutend, und unbeträchtlich die Abgaben sind, welche Ungarn heutiges Tages bezahlt.

Im J. 1600. Nach dem 3 Art. von jedem Haus 1 Gulden, ausser den 50 Pfenningen, die jeder Grundherr davon aus seinem eigenen Beutel bezahlen mußte.

Im J. 1602. Nach dem 2 Art. zwey Gulden. Da die Stände selbst, Art. 9, die persönliche Theilnehmung an den Kriegszügen als unnüz erklärten, so stellte jeder Edelmann von 20 Häusern einen berittenen, und ganz ausgerüsteten Husaren. Nebst diesem nach

Art.

Art. 11 von 50 Häusern einen Wagen, und sechstägige unentgeltliche Handarbeit, und dieses alles auch in den 5 nachfolgenden Jahren.

Im J. 1608. In welchem der Kayser Mathias den ungarischen Thron bestieg, vermög Art. 14 nach der Krönung von jedem Thor 4 Gulden.

Im J. 1609. Nach dem 62 Art. von jedem Thor (zu einem Thor wurden 4 Häuser damals gerechnet; heutiges Tages oft 3 Dörfer) abermals 4 Gulden.

Im J. 1613. Ohne den Sold, grobes Geschütz, und übrige Krieges-Geräthschaften, und die Handarbeit zu rechnen, noch ein freywilliges Geschenk von 2 Gulden von jedem Thor, und ausser diesen, nach dem 10 Art. noch 4 Gulden.

Im J. 1618. Nach dem 36 Art. von jedem Thore 3 Gulden, einen als ein freywilliges Geschenk, einen für die Kron-Bewahrer, und dann 60 Pfenninge zur Ausbesserung des Landhauses.

Im J. 1622. Unter Ferdinand II nach dem 32 Art. von jedem Thor 3 Gulden, und noch einen als ein freywilliges Geschenk. Aus dem eigenen Beutel der Grundherren aber von jedem Thor 1 Gulden für die Kron-Bewahrer.

Im J. 1625. Nach dem 25 Art. ausser der vorjährigen Steuer, aus dem eigenen Beutel der Grundherren von jedem Thor 1 Gulden, und das zwar bis zu dem künftigen Landtag, folglich fünf ganzer Jahre.

Im J. 1630. Nach dem 5 Art. von jedem Haus 5 Gulden, einen für die sogenannten Kron-Hüter, und 50 Pfenninge zum Land-Haus.

Im J. 1635. Nach dem 5 Art. von jedem Haus 5 Gulden; nächstdem ausser dem gewöhnlichen Dreysigst, einen halben Gulden von allen Waaren, und von jedem Thore zwey Kübel Korn, und das zwar durch 2 Jahre.

Im J. 1638. Unter Ferdinand III nach dem 5 Art. von jedem Thor 5 Gulden; das halbe Dreysigst; 1 Gulden als freywilliges Geschenk, 1 für die Kron-Hüter; ausserdem 400 wohlbewaffnete Reiter, mit einem monatlichen Gehalt von 4 Gulden, „welche (das sind die eigenen Worte des Artikels) aus dem eigenen Beutel des Adels und der Grundherren, zur Erleichterung des armen Unterthanen bezahlt werden müssen" und das zwar bis zum folgenden Landtag, folglich 8 Jahre.

Im J. 1647. Nach dem 25 Art. für jedes Thor, von den Unadelichen 5, von dem Adel aber, aus eigenem Beutel, auch 5 Gulden, und das zwar bey Straf des Dreyfachen: nächstdem das halbe Dreysigst, und die Proviant-Lieferung, welche für jedes Thor nach dem 31 Art. zu 2 Gulden in Geld angeschlagen war, wie auch 1 Gulden für die Kron-Hüter; und das alles auf 2 Jahre.

Im J. 1649. Nach dem 3 Art. haben die Landstände statt der Geldabgabe, bis auf den nächsten Landtag, die Unterhaltung der Soldaten selbst übernommen, und sich jährlich auf 3900 Mann eingelassen. Rechnet man nun einen Mann, ohne Montur, ohne Rüstung monatlich zu 4 Gulden, so muste der Adel allein durch diese Jahre hindurch jährlich 187200 Gulden bezahlen.

Im J. 1655. Nach dem 5 Art. wurden ausser der Hälfte des Dreysigst, vom Adel noch 10865 inn-

ländische und Gränz-Truppen erhalten, deren Sold jährlich 519120 Gulden betrug. Ausser diesem gab er dem König 1450 Reiter, und 450 Fußgänger. Nächstdem wurden noch von jedem Thor 75 Pfenninge für die Kron-Hüter, und 25 für verschiedene Kommißionen, und das zwar bis zum nächsten Landtag, bezahlt.

Im J. 1659. Ausser dem vorhinigen nach dem 6 Art. in den an der Theis gelegenen Distrikten zwey Kübel, und in denen an der Donau sechs Metzen Frucht von jedem Thor. So auch von jedem Thore, aus dem eigenen Beutel der Grund-Herren 10 Gulden. Der Graner Erzbischof hingegen muste ausser seinem Soldatentrupp (Banderia) 100 Reiter erhalten. Und diese Abgabe ward bis zum nächstfolgenden Landtag festgesezt.

Im J. 1681. In diesem Jahr blieb alles, bis zum künftigen Landtag, auf dem alten Fuß, ausgenommen, daß noch ein freywilliges Geschenk von 1 Gulden genehmiget ward.

Im J. 1687. Leopold der Grosse, dieser der Unsterblichkeit würdige Fürst, ließ schon in seinem ersten Diplom ein immerwährendes Gesez ausgehen, daß in Zukunft alles, was das Contributions-Wesen anbelange, nicht mehr vor den Land-Tägen abzuthun, und festzusezen sey. Wir wollen dieses Dekret selbst hier einrücken, damit die ganze Welt einsehen möge, daß die ungarischen Könige, wenn sie nur wollen, auch in Ungarn, ohne Genehmigung des Adels, ohne mit ihm sich berathschlagt zu haben, vieles, was zum Wohl des Reichs gehöret, eigenmächtig, nach dem ihnen eigenen Majestäts-Recht, anordnen und befehlen können; das Dekret lautet also: „Wir Leopold ꝛc. Nachdem Wir unter Gottes Beystand durch die siegreiche kayserlich-königliche

nigliche Waffen die abscheulichste Rebellion gestillet, und gedämpft haben, in welche nicht nur die Häupter der ungarischen Nation selbst verflochten waren, sondern auch die übrigen Landstände mit hineingezogen, aufgehezt, und dahin vermocht hatten, daß sie sich sogar erfrechten, Unsere mit Unsern Völkern besezte Pläze anzugreifen, sich Unserem zur Stillung der Unruhen ausgesandten Heer zu widersezen, mit ihren rebellischen Truppen die Eintreibung der Abgaben, die Verhinderung und Zerstörung heimlicher und gefährlicher Zusammenkünfte zu hintertreiben und zu vereiteln, Unsere Schazkammern zu plündern, in Unsere Provinzen feindselig einzufallen, sogar auf die unverantwortlichste treuloseste Art nach Unserm eigenen Leben zu trachten, und Unsern Truppen, denen Wir die Sicherheit und Vertheidigung des Landes anvertrauet hatten, ihren unentbehrlichsten Unterhalt zu versagen: so haben Wir befohlen, eine Eintheilung der Abgaben zur mitlerweiligen Verpflegung der Armee zu veranstalten, um damit einen Versuch zu machen, ob diejenigen, die sich so schwer gegen Uns vergangen, nicht in sich gehen, ihre Schuldigkeit genauer erwägen, und durch dieses Merkmal ihres Gehorsams ihr Verbrechen einigermaßen wieder gut machen wollen; und ob auch diejenigen, welche die Pflichten, die sie Gott und Uns schuldig sind, ausübten noch ferere Beweise ihres Gehorsams und ihrer Treue geben würden. Dieses befehlen und verlangen Wir kraft der Uns von Gott verliehenen, und von Rechtswegen gebührenden königlichen oberherrlichen Machtvollkommenheit, und leben der Hoffnung, daß Wir Uns nicht werden genöthiget sehen, gegen die Uns angebohrne Gnade und Huld, zu strengern und schärfern

Mitteln wider die Ungehorsamen und Halsstarrigen schreiten zu müßen. Gegeben ꝛc." Die Folge, die dieses Dekret gehabt, beschreibt ein französischer Schriftsteller folgendermaßen: „Nachdem der Adel verschiedene ihm günstig scheinende Vorrechte und Freyheiten vergeblich angeführet hatte, so bequemte er sich endlich, das von dem König Verlangte zu bezahlen, und ausser der Bestrafung der Rebellen, und der Einziehung ihrer Güter, 30000 Mann zu erhalten. Auf solche Art wurden die Ungarn, die sich sammt der dortigen Geistlichkeit gegen ihren Monarchen empöret hatten, zum Gehorsam gebracht, und das mit allem Recht." Daher machten die Landstände selbst auf dem Landtag 1687 im 12 Art. folgendes Gesez: „Ohnerachtet es nach den hierüber vorhandenen ausdrüklichen Landes-Gesezen ausgemacht ist, daß der ganze ungarische Adel, ohne Ausnahme, gleiche Rechte und Freyheiten zu geniessen habe, und in Ansehung der Person selbst, oder seiner Güter gemeinschaftlich, oder als einzelne Mitglieder dieses Körpers, die allgemeine Lasten und Auflagen verhältnißmäßig mit tragen und bezahlen müße; einige Adelichen aber — — — zum Schaden des übrigen Adels und der Grundherren, wie auch zum grösten Nachtheil des allgemeinen Wohls, sich geweigert, diese verhältnißmäßigen Abgaben zu bezahlen: so wird beschlossen, daß diese, eben so wie der übrige Adel, den allgemeinen Auflagen unterworfen seyen, und sie pflichtschuldigst in Zukunft zu bezahlen haben, und daß gegen die Halsstarrigen und Widerspenstigen, nach den alten und eingeführten Rechten, Gewalt und Vollmacht der Gespanschaften, vorgegangen, und verfahren werden könne." Dieser Artikel hebt alles ausdrüklich und deutlich, was in dieser Sache noch

eingewendet, oder bezweifelt werden könnte. Es bleibt also nichts übrig, als daß dieses heilsame Gesez erneuert, und, so wie in vorigen Zeiten, unnachsichtlich befolget, und darauf gehalten werde.

g) Wie viel die Unterhaltung der Soldaten den Adel gekostet, hab ich schon unter dem Jahr 1655 erwiesen. Wahrhaftig, wenn man in die damaligen Zeiten mit einem forschenden Blick zurück gehet, wenn man bedenkt, in wie geringem Werth damals die Landgüter gewesen, und wie alles so theuer war; so ist es mir beynahe unbegreiflich, wie der ungarische Adel soviel hätte beitragen konnen, wenn mich das Ansehen der vorhandenen Geseze nicht selbst davon überzeugte. Woher kommt es denn, daß bey dem jezigen blühenden Zustand von Ungarn, in welchem heutiges Tages ein Landgut, welches in alten Zeiten 200 Gulden gekostet, auf 20000 Gulden geschäzt wird, der Adel beynahe nichts in die Kasse des Reichs und des Königs beyträgt? Was spricht ihn von diesen allgemeinen Beyträgen los? Die Geseze? Nein! Denn wir haben gesehen, daß ihm solche so oft und vielmal sehr verschiedene Abgaben aufgelegt. Die Gewohnheit, das Herkommen? — Nein — Denn ziehet man diese zu Rath, so findet man, daß der Adel, seit drey Jahrhunderten, unausgesezt die Abgaben bezahlen müssen. Vielleicht die Privilegien? — Auch diese nicht — Denn wir haben es so hell, als die mittägige Sonne ist, bewiesen, — das gesundeste Aug müste denn am hellen Mittag blind seyn, — daß sie entweder ungiltig, unächt gewesen, oder von den Königen, und zuweilen selbst mit Einwilligung des Adels, widerrufen und vernichtet worden

h) Erlaubte es die Blätterzahl dieses Buchs, so würde ich alle von den Abgaben handelnde Geseze weitläuftig und ausführlich eingeschaltet haben; so

aber

aber muste ich mich begnügen, solche nur anzuzeigen. Glaubt Jemand meinen Worten nicht, so mag er den ungarischen Kodex selbst nachschlagen, und er wird finden, daß ich nicht um eine Linie von der Wahrheit abgewichen bin.

§. 14.

Was können nun die Gegner auf alles dieses antworten? — Sie decken sich mit dem unmittelbaren Heerszug (Insurrection) a) und wissen nicht, daß sie aus dem Regen unter die Traufe gerathen. Die Insurrection war eine sehr beschwerliche drückende Last b), erforderte grosse Ausgaben c), und war im Grund, wenn man die Benennung abrechnet, doch nichts anders, als eine Auflage. d) Der Adel muste zu Feld gehen, wohin e) und wann f) der König es verlangte. Es war aber nicht genug, daß der Adeliche für seine Person gegen den Feind dienen muste. Es musten auch Kompagnien (Banderien) g) errichtet und Soldaten angeworben werden, die auf den ersten Wink gehalten waren, in die Schlacht zu gehen. Dieses war die in Ungarn gebräuchliche Art, Armeen auf die Beine zu stellen, und gegen den Feind in das Feld zu rücken: eine Art, die nur bey jenen Völkern üblich ist, welche, an barbarische Geseze gewöhnt h), die leutseligere, menschenfreundlichere Unterhaltung stehender und ordnungsmäßig geübter Truppen nicht kennen. Ungarn hat diese Art zwar längst abgeschaft i), ohne jedoch etwas einzuführen, wodurch der Abgang dieser abgeschaften Gewohnheit ersezt worden wäre. Nun fällt die ganze Last der ehemaligen

ligen Feldzüge auf den König k), aber ohne daß er dadurch den Vortheilen und der Entschädigung, die mit dieser Last verknüpft waren, entsagt hätte. Aber freylich muß der König, ohne daß ihn Jemand unterstüzte, diese Last allein tragen; denn Eigenliebe und besonderer Vortheil geht von seiner Regel noch nicht ab, sucht alles, was ihm nachtheilig ist, wenn es auch zum allgemeinen Besten höchst zuträglich wäre, von sich abzulehnen, und alles das, was ihm günstig ist, wenn auch König und Reich dadurch zu Grunde gehen sollten, beyzubehalten.

a) Sobald die Ungarn wegen den, dem König versagten Subsidien und Abgaben angegangen und gemahnet werden, entschuldigen sie sich mit der ihnen obliegenden Insurrektion, ohne daß viele von ihnen nur wüßten, was dieses Wort eigentlich sagen will. Sie können Gott nicht genug dafür danken, daß nun nicht mehr mit Leuten, die vom Pflug hinweg in die Schlacht genommen werden, sondern mit lang geübten Soldaten Krieg geführet wird. Wenigstens sollten sie sich, nach dem Beyspiel ihrer Anherrn, lieber einer Abgabe unterwerfen, als ihr Leben, deßen sie sich um ein geringes Geld versichern können, einer augenbliklichen Todesgefahr Preiß geben, so wie sie noch nebenbey von Müssigang und Wollust würden abgezogen werden.

b) Es gibt selbst unter den Ungarn sehr wenige, die sich einen rechten Begriff von der Insurrektion machen könnten. Denn die hierüber vorhandenen Gesetze sind so dunkel, so verwirrt, daß eine außerordentliche Arbeit darzu gehöret, sie in Ordnung zu bringen, und sie, ich will nicht sagen dem Ausländer, sondern nur dem Innländer einigermaßen verständlich zu machen. Doch, da es die vorgenom-

mene Arbeit von mir fordert, so will ich Hand an das Werk legen, und ich hoffe blos mit Beyhilf des ungarischen Kodex, die Sache so in das Reine zu bringen, daß sich auch der ungelehrte, in den Rechten und der Geschichte unbewanderte Leser ohne noch eines besonderu Leitfadens benöthigt zu seyn, leicht aus diesen Irrgängen heraus wird arbeiten können. — Nun zur Sache! — Das ganze ungarische Insurrektionswesen, so verworren und schwer es auch an sich selbst ist, läßt sich ohne Schwierigkeit auf folgende Art begreiflich machen. Sie ist nämlich zuweilen entweder die allgemeine oder besondere. Die allgemeine wird wieder eingetheilet in die ordentliche und ausserordentliche. Die allgemeine ordentliche war mit folgenden Umständen verknüpft. 1) Sobald ein Krieg ausbrach, mußte der besoldete Soldat, den, wie wir aus den Contributions-Tabellen gesehen, der ungarische Adel aus seinem Beutel besolden und verpflegen mußte, dem Feind entgegen rücken. 2) War dieser nicht hinlänglich, so kamen noch die Völker (Gentes) darzu, welche die Geistlichkeit oft doppelt stellen mußte, und das zwar, theils in Anbetracht der Einkünfte von den Kirchen-Gütern, theis der Zehenden, welche der Bauer bezahlt; ja zuweilen mußte ein Prälat dreyerley Völker unterhalten, wenn er nämlich auch noch eigene Familien-Güter hatte. 3) Wollte der Feind noch nicht weichen; so wurden auch die Compagnien (Banderien) wovon wir noch in diesem § reden werden, demselben entgegengestellt. Waren aber auch diese zur Erhaltung der Sicherheit des Landes nicht hinlänglich; so 4) ergriff jeder Edelmann die Waffen, zog in das Feld, und diente auf eigene Unkosten: und dieses ward die persönliche Insurrektion genennet. Die außerordentliche allgemeine aber bestand darinnen, daß, so oft eine dringende Gefahr sich zeigte, die Prälaten, Baronen, Magnaten, und der ganze Adel mit allen ihren Leuten, nicht

nach

nach und nach, sondern auf einmal sich fertig zu halten, und dem Feind entgegen zu rücken verbunden waren. Und diese schrieb der König so oft vor, als er es für nothwendig fand; so wie man es an den Beyspiel des Ladislaus Posthumus, Ludwig II, Ferdinand I, Mirimilian II, und Rudolphus zur Genüge bewiesen findet. Die besondre Insurrektion hatte alsdann Statt, wenn zwar die oben erwähnten Völker nicht hinlänglich waren, den Feind zurückzujagen, ein allgemeiner Kriegszug aber doch nicht verlangt ward, in welchem Fall den ein jeder ungarischer Edelmann von hundert Unterthanen beständig drey Reuter und drey Fußgänger zu Hause bereit halten mußte, um auf den ersten Wink des Generals ohne Verzug zu dem übrigen Heer stoßen zu können. — Und hierinnen bestehet mit wenig Worten, das ganze System der Insurrektion, von welcher die Gegner soviel Aufhebens machen.

c) Ohne der ungewöhnlichen, eine Insurrektion begleitenden Lasten zu gedenken, so will ich nur diejenigen anführen, welche meistens, und zwar nach den Gesezen, der Adel tragen mußte. So war, zum Beyspiel, jeder Edelmann verpflichtet, von 100 Unterthanen drey Reuter und drey Fußgänger, beständig, wie das Gesetz sagt, folglich zu Kriegs- und Friedenszeiten, zu erhalten. Da nun nach den Gesetzen der Reuter 6 und der Fußgänger 4 Gulden monatlichen Sold bekam; so hatte er, wenn man die Montur, die Pferde, die Waffen, welches alles der Edelmann aus seinem Beutel anschaffen mußte, abziehet, jährlich von 100 Unterthanen 360 Gulden zu bezahlen; und das zwar aus seinem eigenen Vermögen, ohne sich deßwegen an seinen Unterthanen schadlos zu machen. Ist das nicht kostspielig? Freilich wohl kostspieliger, als das Nichts, was der Adel heutiges Tags seinem Könige bezahlt.

d) Alles dasjenige, was zur Vergrösserung, Vervollkommnung des Landes, zur Sicherheit der Bürger und Unterthanen, zur Erhaltung und Wohlfart des Königs und des Reichs beygetragen wird, heisset Abgabe (Contribution). Der ungarische Adel war verbunden, von seinem eigenen Vermögen, auf seine eigene Unkosten, ins Feld zu ziehen. — Entrichtete er also keine Abgaben? — Eine leichte Frage, deren Beantwortung in der Frage selbst liegt.

e) Die Gegner mögen schreien und lärmen, wie sie wollen, so werden sie weder mich, noch jemand andern, der die ungarischen Gesetze kennet, je von meinem Satz abbringen, daß der Adel verpflichtet gewesen sei, auch ausserhalb seinem Vaterland, auf seine eigene Unkosten, im Felde zu dienen. Sie mögen nur in die vorigen Zeiten zurückgehen, und die Feldzüge des Andreas II nach Jerusalem, des Ludwig I nach Neapel, des Mathias, und anderer, nach Böhmen, Oesterreich, Steyermark und Pohlen betrachten: so werden sie von selbst einsehen, daß dieselben, mit der Kron-Armee allein, die nur aus 1000 Köpfen bestand, unmöglich bewerkstelligt werden konnten. Sie dörfen nur die Diplome ihrer Voraltern lesen, in welchen die Könige ihnen Landgüter und Herrschaften geschenkt; so würden sie sehen, daß sie auch ausserhalb dem Vaterland, nicht auf des Königs, sondern ihre eigenen Unkosten, im Felde gedienet haben. Das Privilegium des Andreas, das bey dieser Stelle noch darzu, wie wir schon gezeiget, verfälscht ist, kann hier nicht als Gegenbeweis angeführet werden; denn sonst wäre die Last einer Insurrektion etwas lächerliches gewesen, wenn sie sich nicht auch jenseits der vaterländischen Gränzen erstrekt hätte. Denn man muß den Feind überfallen, nicht aber von ihm sich überfallen laßen. Auch erfordert es zuweilen die Wohlfart des Landes, einen entfernten Feind auf seinem

Grund

Grund und Boden anzugreiffen, nicht aber seinen Angriff erst zu erwarten, um sich in die Nothwendigkeit versetzt zu sehen, innerhalb den eigenen Gränzen, seine Rechte vertheidigen, sein Haab und Gut beschüzen zu müßen.

f) Nach den Gesetzen gehöret die Insurrektions-Sache nicht vor die Landtäge, indem alle hievon handelnden Artikel unwidersprechlich darthun, daß es allemal der Willkühr des Königes anheim gestellt gewesen, nach Gutbefinden eine Insurrektion anzubefehlen. Dieses läugnen sogar die Gegner nicht; aber das wünschte ich von ihnen beantwortet zu haben, warum sie die Contributions-Sache, die doch, nach der heutigen ungarischen Verfaßung, in Ansehung der Unadelichen das nämliche, was in Absicht auf den Adel die Insurrektion ist, vor die Land-Täge ziehen? — Warum sie die königliche Macht dahin einschränken wollen, daß der Monarch, ohne vorherige Berathschlagung und Genehmigung des Adels, in Contributions-Angelegenheiten nichts bestimmen, nichts befehlen könne? — Wie, wenn ein König im ganzen Reich alle Steuern und Abgaben aufheben und einstellen sollte: würde wohl deßwegen Jemand sagen, daß die Landes-Gesetze gebrochen worden wären? — Warum schreien sie denn so sehr, und beklagen sich, daß die Landes-Gesetze und Privilegien übertreten und entheiligt werden, sobald ein König, wenn es die Staats-Bedürfnisse erfordern, die Auflagen erhöhet? — Darum, weil sie verlangen, daß das Gutbefinden eines jeden einzelnen Unterthanen dem Könige zu seiner Richtschnur dienen soll; — weil sie dem König in allem dem, was dem allgemeinen Wohl nüzlich ist, alle Macht und Gewalt abzusprechen trachten, und ihm solche nur in den Fällen, wo der Schaden des Reichs unvermeidlich ist, zugestehen.

g) Banderium ist ein verhunztes Wort aus dem italiänischen Banderia, eine Fahne. Bey den Ungarn bestand ein Banderium aus tausend Köpfen; und solcher Banderien mußte der Graner Erzbischof zwey, eben so viel der zu Erlau, jeder Prälat, Reichs-Baron und Magnat aber eine im Krieg errichten und unterhalten. Diese Banderien der Geistlichkeit waren zuweilen sehr zahlreich, so, daß unter Uladislaus II, wie aus dem Kodex zu ersehen, sieben und zwanzig Prälaten 12450 Soldaten zu ernähren hatten. Und was haben nicht ausser diesen noch die ungeheure Schaar von Aebten, Pröbsten, und die sogenannten Bischöfe in partibus; was soviele Baronen und Grafen; was die übrigen Edelleute beytragen müßen? — Nach diesem Maasstab muß man die Macht des Königreichs Ungarn abmessen: und dann wird man erstaunen, wie weit die heutige von jener absteher.

h) Die Insurrektion hat, nach der Meinung des Montesquieu, zuerst bey den Cretensern ihren Anfang genommen, welchen hernach die meisten übrigen Völker nachgeahmet. Daher waren diese Heere stets ein zusammengerafftes Volk, das blos vom Rauben und Plündern lebte. Die Römer waren die ersten, welche beständige Soldaten hielten; und um diese desto leichter ernähren zu können, beständig Kriege führten. Heutiges Tages hält jede europäische Macht große stehende Kriegs-Heere; nur Ungarn will sich nicht darzu bequemen, das nämliche zu thun. Dieses große und weitläuftige Reich, das mit seinen unzählbaren Kriegern oft allen europäischen, ja auch asiatischen Fürsten Furcht und Schrecken eingejagt, hat nicht mehr als siebenzehn, nämlich 7 Kavallerie- und 10 Infanterie Regimenter. Man wird vermuthlich um die Ursach hievon fragen? Gut, diese liegt in der Eigenliebe, in dem Privat-Vortheil der Adelichen, welche

der

der heilige Stephanus, die Beschüzer des Reichs, und die Vermehrer der Monarchie nennet. O! der herrlichen Beschüzer, die zu den allgemeinen Staats-Bedürfnissen nicht einen Heller beytragen.

i) Daß die Insurrektion nichts tauge, ja zuweilen schädlich sey, das haben selbst die Ungarn oft eingesehen. Die Worte des 9 Art. von 1602: „daß die persönliche Kriegsdienste der Landstände nicht sonderlich vieles nüzen, ist schon theils in vorigen Jahren, theils auch auf gegenwärtigem Landtag deutlich dargethan worden" werden schon allein den Leser belehren, was von der Insurrektion der Ungarn zu halten ist, zumal wenn man den 20 Art. von 1523 noch zu Hilfe nimmt, wo es heisset: „der Adel soll nicht, wie es viele von ihnen zu thun gewohnt sind, in Kutschen, sondern wie es Soldaten geziemt, zu Pferd oder zu Fuß, um fechten zu können, erscheinen." denn Einige, und beynahe die Meisten, fuhren in Wägen zum Krieg, wie zu einem Gastmahl, um mehr geneigte Zuschauer, als Streiter abzugeben; woraus man leicht auf ihre Siege schließen kann. So oft ich über die glücklichen Vorschritte der Türcken nachdenke, so glaube ich zuversichtlich, daß die Insurrektion das meiste darzu beygetragen habe. Nimmermehr hätten sie ihre asiatischen Gränzen überschreiten, und in das Herz von Europa eindringen können, wenn die Ungarn jene Kösten, die sie auf die so unnüze Insurrektion aufgewandt, zur Verpflegung eines regulirten Heeres verwendet hätten. Hätte wohl Mathias Corvinus die Türken aus ganz Ungarn verjagen können, wenn er sich nicht der so berühmten, von den Geschichtschreiberen sogenannten schwarzen Legion bedienet hätte? Diese hätte Ungarn beybehalten sollen, so würde es nie die schröckliche Niederlag bey Mohacs, nachdem

Ludwig in einem Morast erstickt war, zu beweinen gehabt haben. Aber, es war nun einmal die Laune des Schicksals, daß der unbärtige König eher dem Privat-Nuzen seiner Unterthanen willfahrte, als daß er den weisen Lehren des Mathias Corvinus gefolget hätte.

k) In ältern Zeiten hatte der König nur eine Banderie, und folglich nur tausend Mann zu ernähren. Heutiges Tages hat er zu Kriegs- und Friedenszeiten siebenzehn Regimenter zu kleiden, zu bewaffnen, zu besolden, ohne daß der Adel, der die Last der Unterhaltung des Soldaten nach den Landesgesezen tragen muß, nur das geringste zur Erleichterung dieser Last beyträgt. Aber, hat der ungarische Adel Vorrechte, so hat sie gewiß auch sein König. Wie, wenn er diese geltend machen, nur tausend Mann halten, und sich um die übrigen Soldaten gar nicht bekümmern wollte? Mein Gott! wie würde es mit Ungarn aussehen; was würde daraus werden? Es würde ein Raub, ein Schlachtopfer der Feinde sein. — So wie es aber jezt in Ungarn aussiehet, sah' es unter Ferdinand I nicht aus. Hier folgt ein Verzeichnis derjenigen Abgaben, die unter seiner glorreichen Regierung von dem ungarischen Adel bezahlet worden. 1) Von jedem Wohnsiz seiner Unterthanen, zu dem Militair und den übrigen öffentlichen Bedürfnissen, nach dem 26 Art. 1542 des zu Neusohl gefertigten Dekrets einen Gold-Gulden. 2) Da ein jeder adelicher Unterthan, auf 40 Gulden geschäzt war, so muste der Edelmann den sechzigsten Theil davon, und zwar aus seinem eigenen Beutel, ohne Belästigung der Unterthanen (siehe Art. 28 des oben erwähnten, und den II Art. des 1542 zu Presburg gefertigten Dekrets) bey Straf des Dreyfachen an die königliche Kasse bezahlen. 3) Diejenigen Edelleute, welche keine Unterthanen hatten, zahlten nach dem 29 Art. von 1542, den sechzigsten Theil

Theil von ihrem ganzen Vermögen jährlich dem König. 4) Nebst diesem musten sie persönlich den Feldzügen beiwohnen, und von zwanzig Unterthanen noch einen Reuter zur Armee stellen. 5) Die Adelichen von einer Besizung, das ist, die Besizer von einem Landgut, musten Mann für Mann zu Felde gehen, und allemal fünf und fünfe gemeinschaftlich einen Soldaten bewaffnen. 6) Jeder Prälat stellte in Ansehung seiner Zehenden einen, und für seine Person auch einen Reuter, folglich zwey in allem. 7) Die Alten, Kranken, und adelichen Beamte der Grundherren schickten für ihre Person einen, und von 20 ihrer Unterthanen auch einen Soldaten. 8) Die Pfarrer, und alle übrigen Geistlichen zahlten den zehnten Theil von allen ihren Einkünften, an die königliche Schazkammer. 9) Die Adelichen mußten auch auf ihre Unkosten ihre Städte und Schlösser befestigen, den Proviant unentgeltlich zur Armee liefern, und solchen mit eigenen Wägen in das Lager führen lassen: ja sie mußten noch über das auch Holz aus ihren Wäldern hergeben, und noch unzählich andere Abgaben tragen; wovon das Mehrere in den Dekreten des Ferdinand I, hauptsächlich in dem von 1542 vorzufinden ist. — Was würden nun wohl die hochpreislichen ungarischen Landstände sagen, wenn sie angehalten würden, alle diese schweren Lasten auch jezt zu tragen? Und wem haben sie es zu verdanken, daß sie davon befreyet sind? Glauben sie vielleicht die Sache damit abgethan zu haben, daß sie sich auf alte Gewohnheiten berufen? Und warum werden solche in dieser Sache mit Stillschweigen übergangen? Etwa darum, weil Ungarn damals seinen Feinden fürchterlich war? Es ists nun nicht weniger! Sie mögen hinblicken, wohin sie wollen, so werden sie sich von allen Seiten von den mächtigsten Feinden umgeben sehen. Der Kluge fürchtet auch die entferntesten Gefahren, welche allemal um so viel näher sind, je schwächer wir sind, ihnen zu widerstehen. Diese Grundsäze müssen

sen die Ungarn annehmen; und wollten sie dabey klug zu Werke gehen, so werden sie ihre Macht zu einer Höhe steigen sehen, welche die ganze Welt fürchten, oder — beneiden wird.

§. 15.

Nun wäre noch von einem gewissen andern Gegenstande etwas hier zu reden übrig: aber ich mache mir ein Gewissen daraus, dessen Erwähnung zu thun. Werbözius nennet ihn ein Vorrecht, aber ich würdige es nicht einmal des Namens eines Vorurtheils, so gottlos, so ungerecht, so schimpflich ist es. Es mag in jene Finsternisse der Ungerechtigkeit, aus welchen es hervorgeschlichen, zurückkehren, und, mit ewigem Dunkel bedeckt, unsern aufgeklärten Zeiten ein Geheimniß bleiben. Unser Jahrhundert betet die Könige an, beuget seine Knie vor den Regenten, und zählet sie als die Gesalbten Gottes unter seine Heiligthümer. Ich würde die Achtung, die ich dem Menschengeschlecht schuldig bin, verlezen, wenn ich beweisen wollte, daß es Völker gegeben, die — um mit wenigem doch viel zu sagen — die das Blut ihrer Könige vergießen zu dörfen glaubten. — — Laßt uns weiter gehen!

Viertes Kapitel.

Von den übrigen Freyheiten des Adels.

§. 1.

Nachdem wir die vorzüglichsten Vorrechte des ungarischen Adels erwogen, so wollen wir auch jene Vorzüge und Freyheiten betrachten, die aus jener Quelle hergeleitet werden. a) Eine der vornehmsten ist diese, daß ein Adelicher von keinem Unadelichen vor Gericht gefordert werden kann. Der Adeliche mag Häuser angezündet, Reisende ausgeplündert, oder das von Jemanden ihm in der äussersten Noth geliehene Geld abgeläugnet haben; so kann man ihn nicht gerichtlich belangen b), wenn man nicht selbst auch von Adel ist. Freylich wohl wird man die Gerechtigkeit, die eine solche Unbilligkeit nicht siehet, einer Blindheit beschuldigen; aber die Geseze sind unschuldig: sie reden, sie erwähnen kein Wort hievon. c) Man beruft sich blos auf altes Herkommen, auf die Gewohnheit d) — eine Mutter der meisten Ungerechtigkeiten, und eine Stiefmutter der Gerechtigkeit.

a) Ob sie natürlich und von selbst daraus fliessen, oder mit Zwang davon hergeleitet werden, läßt sich aus dem Bisherigen so ziemlich abnehmen. Was ich aber etwa noch weiter zu sagen hätte, so hab ich mir

mir zwar alle Mühe gegeben, selbst aus dem vaterländischen Gesezbuch auf den Grund der mehresten Freyheiten, die sich der ungarische Adel zueignet, zu kommen: aber alles vergebens! Die Gegner hingegen sind glücklicher gewesen als ich, und haben in dem trüben Meer der Geseze so geschickt zu fischen gewust, daß sie gar da Freyheiten und Vorrechte herausgezogen haben, wo keine sind.

b) Die ungarischen Rechtsgelehrten führen den eben so abgenuzten als abgeschmakten Lehrsaz stets im Munde, daß ein Unadelicher mit einem Adelichen keinen Prozeß anfangen könne. Wenn daher, auch bey der gerechtesten Sache, der Beklagte beweisen kann, daß der Kläger nicht von Adel ist, so hat sogleich der Prozeß nimmer Statt. Es ist zwar wahr, es gibt ein Mittel, dessen sich auch der Unadeliche, um einen Adelichen zu belangen, bedienen kann, welches darin bestehet, daß er die Hilfe des Fiskals (Aßistentia Fiskalis) anflehet: aber dieses Mittel ist mit sovielen Ausgaben verknüpft, daß die meisten lieber ihre gerechteste Sache aufgeben, als soviel Geld, womit sie die Richter gleichsam erst auf die Seite bringen müßen, verlieren wollen.

c) In dem ganzen ungarischen Kodex findet sich kein Gesez, welches dem Adel diese Freyheit zuerkännte. Man kann sich also lediglich auf die natürliche Billigkeit berufen, welche befiehlt, einem Jeden, er sey wer er wolle, das Seinige zu lassen, und zu geben. Diese mögen die Gegner zu Rath ziehen, und sie werden auch hierin eine neue Probe ihrer Vorurtheile antreffen.

d) Es ist bey den Ungarn etwas gemeines und alltägliches, daß wenn sie keine Gründe, keine Beweise von einer Sache vorlegen können, sie ihre Zuflucht zur alten Gewohnheit, zum Herkommen nehmen.

Aber,

Aber, ist dadurch die Sache erwiesen und abgethan? Artet eine Gewohnheit, sobald sie dem allgemeinen Besten entgegen ist, nicht unmittelbar in Mißbrauch aus? — Sollten denn wohl jene Gewohnheiten, die gar kein Gesez vor sich haben, von den Königen nicht nach Gutbefinden abgeschaft oder zwekmäßig gemacht werden können? — Nun gehört auch diese Freiheit, wovon hier die Rede ist, unter die Klasse von Gewohnheiten, die nirgends kein Gesez zur Grundlage haben: folglich ist es unstrittig, daß sie von dem Könige aufgehoben werden mögen.

§. 2.

Eine zweite Freyheit ist diese, daß kein gebohrner Ungar, wenn er nicht von Adel ist, Güter in Ungarn besizen kann; und hat er deren wirklich einige, so kann ihn der erste beste Edelmann, wenn er das Geld dafür, soviel nämlich das Gut nach der gewöhnlichen Schäzung a) werth ist, erlegt, aus seinem Besiz verjagen. Diese Gewohnheit, welche die Ungarn eine Freyheit nennen, findet man in keinem Gesez bestätiget b); eine Freyheit, die Manche in die bedauernswürdigste Knechtschaft stürzet. Daher kommt es, daß sehr viele von den ältesten besten Häusern in Lumpen gekleidet einhergehen, als Knechte dienen, oder sich vom Betteln nähren müssen, die doch von Mangel und Noth nichts wissen würden, wenn sie ihre Güter an Unadeliche verkaufen könnten.

a) Diese Schäzung ist bei den Ungarn ein Anschlag der beweglichen und unbeweglichen Güter. Sie ist von einer zweifachen Art, nämlich die immerwährende (perennalis) und die gewöhnliche (communis)

munis). Zwischen beiden ist der Unterschied, daß man das, was die erstere auf 40 Gulden sezt, vermittelst die leztern um vier Gulden bekommen kann. Wenn also, zum Beyspiel, ein Unadelicher ein Land-Gut für 4000 Gulden gekauft hätte, so muß er es dem Edelmann für 400 Gulden abtreten. Ist dieses nicht die auffallendste, die unverantwortlichste Ungerechtigkeit?

b) Die Gegner führen zu ihrem Vortheil den 23 Art von 1715 an. Aber hier ist die Rede nur von Ausländern. Und gesezt, die Könige hätten sich durch ungestümes Bitten bewegen lassen, die Ausländer von allen ungarischen Besizungen auszuschließen; wo ist denn nun ein Gesez, das auch den unadelichen, obgleich gebohrnen Ungarn, den Besiz der Güter in Ungarn versagt? — Im ganzen Kodex ist meines Wißens keines zu finden; man müste denn seine Zuflucht zu dem Orakel des Werbözius nehmen, den wir aber noch in diesem Kapitel von seinem Dreyfus herabstürzen sehen werden.

c) Die Ungarn sehen nicht ein, daß diese Pfeile, die sie, unter dem Vorwand ihrer Freyheit, auf die Unadelichen abschießen, auf ihre eigene Häupter fallen. In der That, diese sogenannte Freyheit bringt manche adeliche Familie an den Bettelstab. Um die Sache Jedermann verständlich zu machen will ich ein Beyspiel anführen. Ein verschuldeter Edelmann, der sich von seinen Schulden los zu machen suchte, both sein väterliches Landgut für 2000 Gulden zum Kauf an, in der Hoffnung, von diesem Geld nicht nur seine Schulden bezahlen, sondern sich auch wieder aufhelfen, und vielleicht ein anderes Gütchen kaufen zu können. Ein Unadelicher war zwar da, der dieses Gut um obige Summe kaufen wollte; aber der von dem einge-

eingewurzelten Vorurtheil eingenommene Verkäufer glaubte solches nur einem Adelichen verkaufen zu können, der, da er wußte, daß der Verkäufer in der äußersten Noth sei, ihm nur 80 Gulden anboth, welche dieser aus Mangel an Geld annehmen mußte, und so weder seine Schulden bezahlen, noch sich vom Bettelstabe retten konnte. — Wenn die Gegner alles dieses nur mit einem ein wenig ruhigen Geist betrachten wollen, so werden sie finden, daß ein großer Theil ihres Adels, blos aus diesem Grund, gegen Mangel und Armuth kämpfen muß.

§. 3.

Hieher gehöret auch das Vorgeben, daß jedes Ehrenamt von einem Edelmann müsse bekleidet werden, deren Besezung a) sich der Adel, wider die den Königen angestammte Macht, wider alle Majestätsrechte, und selbst zum Schaden des gemeinen Wesens b) zueignet. Räumt man dem König die Macht zu strafen ein, mit welchem Recht will man ihm die zu belohnen absprechen? Das allgemeine Beste nimmt keine Rücksicht auf Vorrechte des Adels, oder wer es immer sey; es fordert blos solche Beamten, welche durch Rechtschaffenheit, Fähigkeit, Geschicklichkeit, und durch die Dienste empfohlen werden, die sie dem Könige oder dem Vaterlande geleistet haben. Denn, Gott behüte, daß man öffentliche Reichsbedienungen ja nicht als Fleischbänke ansehen möge, in welche nichts anders als Fleisch und Blut c) gebracht werden darf. Wehe dem Reich! in welchem der grosse Haufen (vulgus) d) die Aemter zu besezen und zu vergeben hat; der nicht auf dazu erforderliche Verdienste und Fähigkeiten, sondern nur auf Geld

und Reichthum siehet. Dem König kommt es zu, so wie überhaupt für das allgemeine Beste zu wachen, also auch die öffentlichen Aemter mit Männern zu besezen e), welche Fähigkeit und Willen haben, alles mögliche darzu beyzutragen.

a) Die ungarischen Landstände behaupten, indem sie sich, wie gewöhnlich, auf Gewohnheit und Herkommen beziehen, daß ihnen das Recht zukomme, nicht nur den Palatinus, sondern auch die Kron-Hüter, deren Würden unter die vorzüglichsten des Reichs gehören, zu wählen. Aber diese Gewohnheit ist ein blosser Mißbrauch, da es erwiesen ist, daß vor den Zeiten des Mathias Corvinus die ungarische Krone von Prälaten verwahret ward, die der König nach eigenem Belieben darzu ernannte. Wundern muß ich mich, wie die Gegner den rechtmäßigen Königen jene Befugnis absprechen können, die sie doch den unrechtmäßigen Thron-Besizern, ohne daß jemand etwas einwendete, zugestanden. So trug unter andern Zapolia, ein Nebenbuhler Ferdinands I — dem Albertus Laßky einem Pohlen, und dem Ludwig Gritto, einem Venezianer, die ersten Hof und Reichs-Würden auf. Ohnerachtet nun dieser Zapolia und andere den Adel mit der äußersten Tyranney behandelten; so wurden ihnen doch nie die Vorrechte entgegengestellt: zum offenbaren Beweis, daß dasjenige, was man sich unrechtmäßiger Weise zueignet, von Mächtigern wieder unrechtmäßig entrissen werde. Daher kam es, daß, ohnerachtet dieser Zapolia und andere ungarische Regenten, die sich durch Meuterey auf den Thron schwangen, dem Adel dennoch ungeheure Abgaben auflegten, die auch ohne die geringste Widerrede bezahlet wurden, und das ohne Zweifel darum, weil sie unrechtmäßiger Weise aufgelegt worden.

b) Ganz Ungarn wird in etlich und fünfzig Distrikte eingetheilt, welche Gespanschaften (Comitate) genennet werden. Einem jeden Comitat ist aus dem Mittel der Magnaten ein Ober-Gespan, und aus dem geringern Adel ein Vice-Gespan vorgesezt; ausser diesen sind mehrentheils noch vier adeliche Richter (Judices Nobilium) daselbst, die nach dem Gutdünken der Ober- und Vice-Gespane die Verwaltung der Gerechtigkeit, und die übrigen Angelegenheiten des Comitats zu besorgen haben: dann sind auch bey jedem Comitat noch zwey Notare, welche die Aufsäze in Comitats-Angelegenheiten verfertigen und aufbewahren müssen, und zwey Einnehmer (Perceptores), welche die Abgaben des gemeinen Mannes in Empfang nehmen. Dieses sind die in jedem Comitat gewöhnlichen Aemter, welche ohne Vorwissen und Genehmigung des Königs, blos von dem Adel, nach Willkühr besezt werden. Daher kommt es, daß meistentheils solche Leute diese Stellen erhalten, welche die Vorurtheile des grossen Haufens begünstigen, und, mit Hintansezung des allgemeinen Besten, nur das thun, was dem einen oder dem andern vom Adel behagt. Alle hieher einschlagenden Mißbräuche, und die daraus fliessenden Uibel hier zu erzählen; ist mir unmöglich; genug, daß die Unterdrückung des Pöbels gemeiniglich das End vom Lied ist.

c) Alle Gesezgeber, welche nicht die Gunst und Gewogenheit, sondern die Verdienste zu ihrem Maasstab genommen, haben beständig, und sehr wachsam dafür gesorgt, daß öffentliche Aemter nie mit An- und Blutsverwandten besezt werden möchten. In Ungarn ist es gerade umgekehrt, wo beynahe alle Komitats-Aemter erblich, und aus einer Familie besezt sind, und zwar so, daß oft in einem und dem nämlichen Comitat, der Vater Vice-Gespan, der Schwieger-Vater adelicher Richter, der Eidam

Einnehmer, und der Sohn Notar ist. Hieraus läßt sich leicht der Schluß machen, welchen Lauf die Geschäfte nehmen, bey welchen leider nur zu oft Wahrheit und Gerechtigkeit ganz aus den Augen gesezt wird.

d) Unter dem Wort grossen Haufen (Vulgus) verstehe ich hier nicht den Bauer, nicht den Pöbel. Ein jeder Stand hat seinen Pöbel, den königlichen selbst nicht ausgenommen. Hier ist die Rede von jenen Edelleuten, deren verworrene Menge beständig die Namen der Vice-Gespanen, adelicher Richter und Notare im Munde führet.

e) Nach den Landes-Gesezen haben nur allein die Könige alle öffentliche Aemter, sie mögen Namen haben wie sie wollen, zu vergeben. Der 15 Art. von 1439, der unter Albert festgesezt wurde, sagt: „Der König soll die unumschränkte Macht haben, weltliche Ehrenstellen ohne Beystimmung oder Einwilligung Anderer, an Landes-Kinder, nach eigenem Belieben, zu vergeben, und solche ihnen wieder abzunehmen." Art. 16 vom nämlichen Jahr: „Wir wollen Unsere Aemter und Würden, an Unsere ungarischen Eingebohrne, nach Gutbefinden, und nach dem in diesem Königreich eingeführten Gebrauch übertragen." Noch deutlicher ist der zweyte Artikel, von 1526. „Da nächst der Wahl eines Palatinus, auch die Wahl aller anderer königlichen Beamten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, einzig und allein Seiner Majestät gebühret, so stehet es in Ihrem Belieben, die gegenwärtigen Beamten beyzubehalten, oder, wenn es Ihr gefällig ist, andere an ihre Stelle zu sezen." Da siehet nun Jedermann die, durch die feyerlichsten Geseze, ohne irgend eine Einschränkung oder Ausnahm, bestimmten Rechte und Macht

eines

eines Königs: diese aufrecht zu erhalten, darzu verpflichten einen jeden König unzählbare und wichtige Gründe.

§. 4.

Ein der königlichen Macht eben so zuwiderlaufendes, von dem ungarischen Adel sich zugeeignetes Vorrecht ist dieses, die mit ungewöhnlichen a), oder ohne die gewöhnliche b) Klauseln versehenen königliche Befehle, sie mögen Rechtssachen und Rechtsstreitigkeiten, oder öffentliche Landesangelegenheiten zum Gegenstand haben, bey Seite zu legen. c) Hiezu hat wohl der Umstand Anlaß gegeben, daß die Könige zuweilen, um den Bitten eines oder des andern zu willfahren, etwas befohlen, was wider die gewöhnliche Gerichtsordnung zu laufen schien. Um diesem Uibel also abzuhelfen d), ward ein Gesez gemacht, daß, wenn durch die Kunstgriffe der Partheien solche Dekrete erwirkt worden wären, welche mit der Wahrheit und Gerechtigkeit nicht übereinkämen, die Sache dem Lauf der Billigkeit überlassen werden sollte; und daß solche durch List erschlichene Befehle als nichtgegeben anzusehen seyen. Ein sehr heilsames, das allgemeine Beste beförderndes, und das Eigenthum des Unterthanen sicherndes Gesez! Aber das Privatinteresse hat nicht geruhet, bis es auch dasselbe zu seinem Vortheil verdrehet und widerrechtlich anwendbar gemacht hatte. Denn nun halten sie sich berechtiget, alle königlichen Befehle, wenn sie auch nicht Rechtsangelegenheiten betreffen, zu untersuchen, ihren Werth und Unwerth zu prüfen, und sofort als ungiltig und wi-

derrechtlich zu verwerfen. So machens diejenigen, welche sich rühmen, die königlichen Angelegenheiten zu besorgen, und die sich königliche Beamte nennen. e) Ob nun dieses neben dem, dem Landesherrn schuldigen Gehorsam, und der den Königen gebührenden Ehrerbietung bestehen könne, wird ein jeder von selbst einsehen. Dieses heisset sich die Könige unterthänig machen, aber nicht ihnen unterthänig seyn, und ist unter jene unselige Uiberbleibsel zu rechnen, welche von der so oft versuchten Aufhebung der höchsten Gewalt noch übrig geblieben. Wir rühmen uns einer monarchischen Regierung, und wissen in unsern Zeiten nichts davon, daß Unterthanen die Könige beurtheilen, richten können. Warum sollte man also diesen Misbrauch nicht abschaffen, der den Unterthanen ein so übermüthiges, unerhörtes f) Beurtheilungsrecht über ihre Könige einräumt?

a) Die Klauseln stehen bey den Ungarn in gar großem Ansehen, da sie darzu dienen, die Worte der Mandate zu drehen und auszulegen, wie sie wollen. Einige davon sind gesezmäßig als: Nach dem Willen und Genehmigung (De konsensu et voluntate) Aus den Händen des Königs (De manibus regiis) Wovon uns dieser oder jener versicherte (De kujus vel quorum notitia nos talis homo certificavit). Sobald eine von diesen Klauseln in einem Befehle stehet, so ist er an und vor sich selbst ungiltig.

b) Ist aber ein Mandat mit den gewöhnlichen Klauseln nicht versehen, so ist es ebenfals ungiltig. Die gewöhnlichen sind: Da Wir (Cum nos) Wir haben vernommen (Dicitur nobis) Unbescha-

det

det den Rechten eines Dritten (Salvo jure alieno.) Ich würde zu weitläuftig werden, wenn ich erklären wollte, was diese Klauseln sagen wollen. Das aber kann ich in Ansehung der lezten nicht mit Stillschweigen übergehen, daß alle Privilegien, in welchen diese Klausul nicht stehet, bey den Ungarn ungiltig, und ohne Wirkung sind: daher hab ich mich oft wundern müssen, wie die Bulle des Andreas II von den Ungarn für so heilig und unverbrüchlich gehalten werden könne, da doch diese Klausel nicht darinnen stehet; diese Regel müste denn in den Fällen, wo die Vorurtheile des Adels einigen Nuzen daraus ziehen können, eine Ausnahme leiden.

c) Damit der unpartheyische Leser dieses möge beurtheilen können; so will ich die Verhandlungsart erzählen, wie die Landesangelegenheiten in Comitaten abgethan zu werden pflegen. Beynahe alle drey Monate wird der Adel jedes Comitats zu einer sogenannten Congregation, oder Zusammenkunft einberufen, in welcher vor allererst diejenige königlichen Mandate, die in dieser Zwischenzeit eingegangen, von dem Notar vorgelesen werden. Finden diese bey dem adelichen Pöbel Beyfall; gut: wo nicht, so entstehet ein wilder Lärm, ein betäubendes Geschrey. Will nun der Notar dieses stillen, so schreibt er die Worte auf das Mandat: Gegenwärtiges königliche gnädigste Mandat wird hiemit mit aller Ehrerbietung bey Seite geleget, und ließt das Geschriebene laut ab: und da geschiehet es denn, daß die heilsamsten Befehle unbefolgt bleiben.

d) Ich nenne es deßwegen ein Uibel, weil die Könige so oft angelogen werden; aber nicht deßwegen, als wenn ich die Gerichts-Ordnung in Ungarn für gut hielte, als welche gewiß die geschickteste in der

Welt ist, einen Proceß ewig dauernd zu machen. Denn man findet darin alle nur mögliche Schlupf-Winkel, welche zum Schuz der Unbilligkeit und Ungerechtigkeit ausgedacht werden konnten.

e) Königliche Beamte (Regii Homines) werden die Comitats-Beamte genennet, die aber nichts weniger, als den Nuzen und Vortheil der Könige wahrnehmen. Thäten sie dieses, so würden sie gewiß nach Verlauf der drey ersten Jahre — denn alle drey Jahre werden neue Comitats-Beamte erwählet — kaum eine Wahl-Stimme für sich zuwege bringen, und würden ein Amt verlieren, dessen Besezung blos von der Willkühr des adelichen Pöbels abhangt.

f) Daß es ein Mißbrauch sey, erhellet schon daher, weil keine Geseze darüber vorhanden sind. Man kann also gar nichts dagegen einwenden, wenn ein König, nach der ihm obliegenden Pflicht, solchen abgeschaft haben will!

§. 5.

Hier ist der schicklichste Ort, auch etwas von dem so auffallenden Misbrauch des sonst sehr gerechten und billigen Vorrechts zu erwähnen, welches die Ungarn eine **Handlung der grössern Gewalt** (actum majoris potentiä) a) nennen. Schon unter den ersten ungarischen Königen b) wurden diejenigen auf das schärfste gestraft, welche nach der damaligen, den Ungarn besonders eignen Wildheit, gewaltthätiger Weise fremde Häuser überfielen, oder einen Edelmann umbrachten. c) Derjenige, der sich eines solchen Verbrechens schuldig gemacht hatte, verlor Güter und Leben. d) Eine schwere Strafe; aber

die

die Lüsternheit nach dem Vermögen seines Nächsten hat dieselbe auch auf andere Fälle ausgedehnet; sie trifft nun auch diejenigen, die einen Adelichen schlagen, und wenn es auch nur ein einziger Schlag gewesen wäre. e) Daher es denn kommt, daß Manche vorsäzlich Anlaß zu Zänkereien geben, die sich dann gemeiniglich mit Schlägereyen endigen, um sodann die Güter der Schläger erhaschen zu können.

a) Es giebt in Ungarn zweyerley Gattungen der Gewaltthätigkeit, die größere und die geringere. Zur ersteren wird gerechnet: Gewaltthätiger Einfall in die Häuser, Todtschlag, Einkerkerung, und gewaltthätige Besiznehmung der Landgüter. Wer so etwas thut, von dem heisset es, daß er sich einer Handlung der größern Gewalt (aktus majoris potentiå,) schuldig gemacht habe, auf welche in vorigen Zeiten das Leben, und der Verlust der Güter stand. Heutiges Tages aber nur das Leben, oder die Güter. Wer sich einer Handlung der geringern Gewaltthätigkeit schuldig macht, muß, außer dem Ersaz der Unkosten, noch 100 Gulden Straf bezahlen, und wird durch den Gewaltthats-Prozeß (prozeßus violentialis), wie ihn die Ungarn nennen, abgeurtheilt.

b) Was unter dem Ladislaus geschehen, ist schon in dem ersten Kapitel dieses Werks gesagt worden. Nur das einzige muß ich hier noch anmerken, daß die Ungarn in alten Zeiten einen sehr großen Hang zu Gewaltthätigkeiten müßen gehabt haben, weil schon von Anfang des ungarischen Reichs häufige und sehr strenge Geseze dagegen gegeben worden.

c) In alten Zeiten machte sich Jemand schon dadurch

der

der größern Gewaltthätigkeit schuldig, wenn er entweder einen Edelmann ermordet, oder ein Haus eines andern, welches Jedermann heilig ist, überfallen hatte. Ich mißbillige es auch nicht, daß eine so schwere Strafe auf dieses gewaltthätige oder jenes unmenschliche Verbrechen gesezt worden; ja ich lobe es vielmehr: denn auch mir ist die Person eines jeden Edelmanns heilig, und Niemand soll einen solchen ungestraft kränken oder todten. Aber das glaube ich ist gegen die Menschheit, daß Jemand wegen einem einzigen Schlag, den er einem Adelichen gegeben, sein Leben, oder seine Güter verlieren soll. Die adelichen Personen sind heilig, aber noch heiliger ist das Leben auch des gemeinsten Mannes, dessen Verlust nun und nimmer wieder ersezt werden kann.

d) Folglich beides zugleich, heutiges Tages aber, wie schon gesagt, nur eines oder das andere.

e) Nirgends sind die Zänkereyen so häufig, als in Ungarn, indem sie oft mit gutem Vorsaz veranlasset werden, weil derjenige, der Schläge bekömmt, auch die Hofnung hat, durch einen Prozeß, den er eben sucht, fremde Güter zu erhalten. Daher kann man ja wohl einige Schläge aushalten, wenn sie so theuer bezahlet werden.

§. 6.

Es giebt in Ungarn noch eine besondere Gattung von Edelleuten, von der ich, da ich bisher nichts davon sagen können a), etwas weniges gedenken will. Die Ungarn nennen diejenige Edelleute, welche nur einen Wohnsiz (Sezion) haben, von ihren Gütern b), adelichen Höfen (Curiis) **Curialisten.** Die meisten von diesen

wohnen

wohnen in den königlichen Freystädten, und haben, zum grösten Schaden und Nachtheil des Königs und der übrigen Mitbürger, Häuser c), ohne davon nur die geringste Abgabe zu bezahlen; welches doch wider alle so häufig vorhandene Landesgeseze ist. Denn die Städte gehören eigentlich den Königen zu, und alle königliche und Reichsdekrete verbieten, auch nur den geringsten Theil davon zu veräussern, und befehlen dagegen, das Veräusserte wieder zurückzustellen. d) Aus diesem läßt sich leicht der Schluß machen, was der König zu thun hätte, wenn er auf die Beobachtung der Geseze dringen, und sein Recht ungekränkt erhalten wollte. e)

a) Aus dem wenigen, was hierüber schon im ersten Kapitel, wo die Rede von den Auflagen war, gesagt worden, wird jeder Leser gesehen haben, daß die Adelichen von einer Seßion, in alten Zeiten verschiedene, und zwar große Abgaben bezahlen müssen. Jezt zahlen sie einige wenige Pfenninge zu den Comitats-Bedürfnißen, und das mit tausenderley Vorbehalten; denn sie verfechten mit mehrerer Heftigkeit ihre Vorrechte, oder vielmehr Vorurtheile, als die Beherrscher ganzer Länder.

b) Curia ist den Ungarn das, was dem Deutschen ein Freyhaus ist; und deren sind in Ungarn so viele, daß ich nicht zuviel sage, wenn ich behaupte, daß sie den fünften Theil des Reichs ausmachen.

c) Man könnte die Curialisten kleine Könige nennen, wenn man ihre Herrschaft, ihre Macht in Erwägung ziehet, welche sie mitten zwischen den Bürgern ausüben, unter denen sie wohnen: so sehr werden die Freyheiten durch Eigenmächtigkeiten mißbraucht! Diese zu bändigen und abzuschaffen ist

der

der König um soviel mehr verbunden, da die Bürger die treuesten Unterthanen des Staats sind, indem sie — ob sie gleich Gelegenheit gehabt, sich mit dem nämlichen Recht, wie der Adel, Freyheiten zuzueignen — alle Vorurtheile abgeschworen, und sich einzig und allein der Willkühr, und unumschränkten Macht der Könige unterworfen; und die noch mächtiger als der Adel seyn würden, wenn der König diejenigen Privilegien wieder geltend machen wollte, die sie von älteren Königen zum Schuz gegen den Adel erhalten. Ausser diesen sind wirklich öffentliche Geseze vorhanden, nach welchen der in Städten wohnende Adel unter der Gerichtsbarkeit des Stadt-Magistrats stehet. Da diese Geseze schon oben angeführet worden, so muß ich hier nur noch anmerken, daß in vorigen Zeiten die Curialisten auch zu den städtischen Cassen beigetragen, ja sogar verpflichtet gewesen, an der Unterhaltung der Nachtwächter, und anderer bürgerlichen Lasten ihren Antheil zu leiden. Daß auch hierüber authentische königliche Urkunden vorhanden sind, hat mich ein angesehener ungarischer Kavalier schriftlich versichert, und er hätte mir auch die Abschriften davon eingesendet, wenn er sie nicht selbst zum Druck bestimmt hätte.

d) Man erinnere sich aller der Geseze, die ich in diesem Werk angeführet, hauptsächlich des heiligen Stephanus L. II Cap. 6. und des 2 Art. von 1505, und dann wird man sehen, auf welchen Grundfesten meine Säze ruhen.

e) Der Adel hat seine Privilegien über die Steuer-Freyheit von seinen Kurialgründen entweder zu der Zeit erhalten, da die königliche Freystädte schon bestanden, oder da die Marktflecken noch keine Städte waren. Ist das erste; so sind die Privilegien schon an und für sich selbst ungiltig, weil der

der König von den Städten nichts veräussern, oder verschenken kann, und ein Schaden eines Dritten, nämlich der Städte, dabey obwaltet. Ist der zweyte Fall; so müssen sie sogleich aufgehoben seyn, weil das Gesez will, daß alles dasjenige, was von den Einkünften des Königs veräussert und verschenket worden, widerrufen, und wieder hereingebracht werden soll. Auch die Verjährung kann hier zu keinem Vorwand dienen, da sie gegen öffentliche Geseze nie Statt hat; denn alles, was wider ein öffentliches Gesez geschiehet, ist ein Mißbrauch, ja eine unerlaubte Handlung, welche ein König, nach der ihm obliegenden Pflicht, abzustellen und abzuschaffen hat. Dazu kommt noch, daß der verdächtige Glaube (mala Fides) alle Verjährung unkräftig macht: daß sich aber alle in den Städten wohnenden Kurialisten dessen schuldig gemacht, ist um soviel weniger zu läugnen, da sie ihre Privilegien ganz gesezwidrig erhalten. Es bleibt also in beiden Fällen eine ausgemachte Sache, daß der König das Recht habe, die Privilegien der Freyhäuser aufzuheben und zu widerrufen.

§. 7.

Unter die Freyheiten zählen die Ungarn auch das, daß sie von allen Land- a) und Wasserzöllen b) durch ganz Ungarn frey sind. Diese Freyheit ist nicht nur den vaterländischen Gesezen c), sondern auch der natürlichen Billigkeit schnurgerad entgegen. d) Ich muß es zwar bekennen, viele Geseze und eine Menge von Privilegien reden von dieser Freyheit: aber sind denn nicht alle, dem Recht der Natur widersprechende Geseze, alle Privilegien, die zum Nachtheil und Schaden eines Dritten ertheilet worden, ungiltig? Mit was für einem Recht können sich

also

also die Adelichen in Ungarn den unentgeltlichen und willkührlichen Genuß einer Sache zueignen, die ein andererer mit schwerem Geld erkauft, und als ein Eigenthum an sich gebracht? Dieses ist ein klarer Beweis, wie verwirrt die ungarischen Rechte sind, da in einem Gesez dasjenige zu versäumen erlaubt ist, was in einem andern auf das schärfste anbefohlen wird. c) Aber, das kann nun freilich leider nicht anders seyn, sobald bey einer Gesezgebung die Eigenliebe einzelner Personen zur Richtschnur genommen wird. Da es aber schon ihre Art so ist, den Mantel nach dem Winde zu hängen, und bald diese, bald eine andre Gestalt anzunehmen: so ist es ganz natürlich, daß die Abstämmlinge dieser fruchtbaren Mutter, denen die Unbilligkeit zum Daseyn verholfen, gleichfalls der Veränderung und dem Wechsel unterworfen sind.

a) Der Zoll ist ein von dem Landes-Fürsten verliehenes Gnaden-Recht, von den Reisenden eine kleine Abgabe abzunehmen; und da damit gemeiniglich auch eine Last verknüpft ist, so ist ein jeder, der ein solches Privilegium von einem Landes-Fürsten erhalten, verbunden, die Landstrassen auszubessern, und in gutem Stande zu erhalten. Aber auch hierinnen wird gemeiniglich ganz verkehrt zu Werk gegangen, indem viele diese ihnen ertheilte Gnade als ein Vorrecht ansehen, ohne von der, mit dieser Gnade verknüpften Last etwas wissen zu wollen. Den Zoll nehmen sie ab, aber an die Ausbesserung der Land und Herrstrassen wird nicht gedacht; welches jeder wird erfahren haben, der schon in Ungarn gereiset ist.

b) Was bey dem Land-Zoll gilt, das nämliche gilt

auch bey dem Wasser-Zoll: daher sind diejenigen, welche einen solchen besizen, verpflichtet, die Brücken in baurechtem Stand zu erhalten, beständig Schiffe zum Ueberführen bereit zu haben, und den Reisenden alle schuldige Sicherheit zu verschaffen.

c) Hierüber findet man in den königlichen Dekreten Verordnungen genug, welche denen, die sich weigern, die Zölle zu bezahlen, auflegen, ihre Privilegien vorzuzeigen, in welchen ihnen diese Befreyung von den Zöllen zugestanden worden. Der 14te Artikel von 1500 sey hievon Beweises genug.

d) Welche befiehlt, einem Jeden das Seinige zu geben. Es ist billig, daß einem jeden Eigenthümer eines Land- oder Wasser-Zolles, wenn er das dabey leistet, was er zu leisten hat, der gesezmäßig vorgeschriebene und erlaubte Zoll bezahlet werde, und das um soviel mehr, da ihm die beständige Ausbesserung der Wege immer neue Ausgaben verursachet.

e) Die Ungarn widersprechen sich meistens selbst in Ansehung ihrer Geseze und Freyheiten, indem sie bald behaupten, daß die von den Königen verliehenen Privilegien auf das heiligste beobachtet, die Vorrechte ungekränkt erhalten, und die Freyheiten wieder auf den alten Fus hergestellet werden müsten; und bald wieder sagen, daß Niemanden ein Privilegium zum Schaden und Nachtheil eines Dritten gegeben, und Niemandens rechtmäßiges Eigenthum und Rechte geschmälert und gekränkt werden können, und daß solches, wenn es irgendwo geschehen sey oder geschehe, alsogleich aufgehoben und abgeschaft werden müße. Daher entschuldigen sie sich immer, wenn man ihnen Vorwürfe macht, mit dem Chaos ihrer Geseze. Leider ist es ein Chaos; aber sollte solches Jemand in das Reine, und in

Ordnung

Ordnung bringen wollen, so würde er gewiß Gefahr laufen, als ein Staatsverbrecher bestraft zu werden.

§. 8.

Da ich der Zölle gedacht, so will ich hier auch etwas weniges von dem Recht sagen, welches den Königen, nach einer alten a), wiewohl freilich vernachläßigten b) Gewohnheit, in Ansehung der adelichen Privätzölle zukommt. In dem ersten Jahrhundert der christlichen ungarischen Könige war es sehr gewöhnlich, daß sie wohlverdienten Männern Zollprivilegien ertheilten, doch allemal unter der Bedingung, daß der dritte Theil der davon eingegangenen Gelder dem jedesmaligen Obergespan, gleichsam als ein jährliches Pachtgeld, und der zehnte Theil den Bischöfen c) bezahlt werden solle. Es war also nur ein blosses zeitliches Gnadenrecht, das der Landesfürst nach Belieben wieder aufheben konnte. Daß alle Zollgefälle in Ungarn unter der Regierung **Andreas II** zu den Einkünften des Königs gehöret haben, beweiset seine eigene goldene Bulle. d) Ist es demnach also — und daß es so sey, beweisen die Geseze und Urkunden e) — so sind alle über Zollgefälle ertheilte Privilegien, und zwar nach dem Grundgesez des Reichs f), ungiltig; so erfordert es die, ohne den grösten Nachtheil der Geseze nicht zu versäumende Pflicht der Könige, alle in Betreff der Zölle ausgefertigte Schenkungen der vorigen Könige als ungiltig zu widerrufen, und alle Zolleinkünfte, wovon hingegen der König auch die Ausbesserung

der Heerstrassen über sich zu nehmen hat, wieder in die königlichen Kassen zurückzuleiten. g)

a) Es gibt in Ungarn sehr viele Zollstätte, wo nur der arme Pöbel ausgesaugt wird, indem der Adel und der Bürger der freien Städte keinen Zoll bezahlet, und nur der Bauer diese Last tragen muß.

b) Ist es dem Adel erlaubt, seine Zuflucht zu den alten Gewohnheiten zu nehmen, warum wird diese Freystatt dem König versagt? Er nennet sie heilig, und ohne ein Verbrechen zu begehen, unverbrüchlich, sobald sie ihm günstig sind; warum heissen sie denn unheilig und widerrechtlich, sobald sie zum Vortheil der Könige ausgeleget werden können, da doch die Gewohnheiten, auf welche sich die Könige berufen, in den vaterländischen Gesezen gegründet sind; diejenigen hingegen, auf welche sich der Adel steift, ihren Ursprung in dem Mißbrauch der Geseze haben? Dieses haben wir bisher in diesem ganzen Werk bewiesen, und jenes werden wir bald beweisen.

c) Beides beweiset das Dekret des Colomannus, wo es L. I. Cap. 25 also heisset: „So haben Wir auch beschlossen, und befohlen, daß der dritte Theil von den Zöllen an die Obergespane, der zehente Theil aber an die Bischöfe bezahlet werden solle." Diese Worte sind so deutlich, daß sie gar keiner weitern Auslegung nöthig haben.

d) Es wird nicht undienlich seyn, die schon sonst wo angeführten Worte des Andreas II hier nochmals zu wiederholen, welche im 29 Art. also lauten: „Die Obergespane haben sich nur des Genußes ihrer Comitats-Rechte zu erfreuen, alles übrige dem König Angehörige aber, als die Cibrionen, Tribute, Ochsen, und zwey Theile der

Schlößer behält der König." Aus diesem erhellet klar und deutlich, daß alle mögliche Tribute, die sich schon damals einige Obergespane zuzueignen trachteten, zu den unveräusserlichen Einkünften des Königs gehören.

e) Ausser den schon angeführten Gesezen, beweisen dieses auch verschiedene Diplome, von welchen ich nur das vom Carl I, das noch nicht zum Vorschein gekommen, dem folgenden § einverleiben will.

f) Einige machen listiger Weise einen Unterschied, zwischen den Einkünften des Königs und der Krone. Aber Ungarn wuste unter den alten Königen nichts von einem solchen Unterschied; und sein vernünftigerer Theil weis auch heutiges Tages nicht nur nichts davon, sondern läugnet ihn ganz und gar: denn so wie die Krone, ohne einen König, ein Hirngespinst ist, eben so widersinnig ist einem klugen Mann ein Unterschied zwischen den Einkünften eines Königs und der Krone. Daß aber die Einkünfte der Krone, oder was gleich viel ist, des Königs, von Niemanden veräussert werden können, beweisen die meisten, und zwar Grundgeseze des Reichs, unter welchen das Gesez des Stephanus „keiner soll sich unterstehen, sich etwas von diesen zuzueignen" das älteste und vorzüglichste ist, welchem um soviel mehr der 2ten Art. von 1574 an die Seite gesezt werden muß, und kann, da dieses Gesez unter Uladislaus II freywillig von dem Adel gemacht worden; und also lautet: „Seine königliche Majestät sollen Niemanden, in was für dringenden Umständen es immer seyn möge, ohne mit ihren Räthen sich vorher berathschlaget zu haben, ihre königlichen Einkünfte verschreiben: denn hätte sich Jemand von den Magnaten oder Adelichen solche Einkünfte verschreiben lassen, so verliert er nicht nur das

dafür

dafür gegebene Geld, sondern er wird noch nach dem Werth des Betrags dieser Einkünfte als ein Wucherer bestraft." Das Gesez nennet also diejenigen, die sich königliche Einkünfte haben verschreiben lassen, Wucherer; wie soll man denn nun diejenige nennen, die der Güte ihrer Könige mißbraucht, und von ihnen eine Schenkung königlicher Gefälle hinterlistiger Weise heraus gelockt, oder, was noch ärger ist, durch Gewalt und aufrührerische Waffen, sich in deren Besiz gesezt haben?

g) Geschähe dieses, so hätte man doch gegründetere Hoffnung auf bessere Wege in Ungarn, welche von den gegenwärtigen Eigenthümern der Zölle, da auch die Magistrate durch die Finger sehen, gänzlich vernachläßiget werden, besonders da noch viele Zölle, ohne von den Gesezen oder von dem Landesfürsten darzu berechtiget zu seyn, eigenmächtig vom Adel angeleget werden. Dieses sahe die weise Kaiserin Königin wohl ein, und befahl demnach vor einigen Jahren ihrem ungarischen Statthalterei-Rathe die Regulirung der Zölle und Mauthen. Gott gebe! daß derselbe dieser löblichen Absicht entsprechen, und endlich einmal einem Mißbrauch, der dem Wohl und der Gemächlichkeit des Reichs so entgegen ist, Gränzen gesezt und abgeholfen werden möge.

§. 9.

Auch darf das unsere Gegner gar nicht befremden, wenn es dem König, kraft der ihm eigenen Macht und Gewalt, die über Zölle ertheilten Privilegien zu widerrufen gefällig seyn sollte. Die vorigen Könige haben wohl noch herrlichere Denkmale ihrer Macht hinterlassen, welche zu keiner Zeit, durch keine Geseze mis-

billigt oder verworfen worden sind. Ohne daß es die Nothdurft des Staats erfordert hätte, und aller nur möglichen Privilegien unangesehen, sezten sie sich, blos nach ihrer Willkühr, in den Besiz ganzer adelicher Herrschaften, ohne daß nur ein einziger von Adel seine Vorrechte dagegen vorgeschüzt hätte, sondern es vielmehr für eine Gnade hielt, sich seinem König gefällig erzeigen zu können. Man glaube aber ja nicht, als wenn das, was ich eben gesagt, nur mein Gedanke, meine Erfindung sey. Glaubwürdige Schriftsteller a), und ächte Urkunden b) sind meine Gewährsstüzen. Ja die Geseze selbst räumen diese Macht den Königen ein, oder machen sie ihnen doch wenigstens nicht streitig. c) Wohlan, du Feind des Königs und des Vaterlandes! sage mir nun: mit was für einem Auge wirst du deinen König ansehen, wenn er, unter dem Schuz der Geseze und des alten Herkommens, dir diejenigen Güter wegnehmen sollte, die dich so stolz machen, daß du ohne Bedenken dich seiner Majestät widersezest? — Wie, wenn er, um seine gekränkten Rechte und Gewalt zu rächen, die nämlichen Waffen ergriffe, die du zur Vertheidigung deiner Vorurtheile misbrauchest? — Wie, wenn er die alten Gewohnheiten wieder einführte, die du selbst heilig nennest? — Wenn er die Privilegien vernichtete? — die ihm entrissene Güter wieder zurückforderte? — Wirst du dich nun noch weigern, etwas davon abzugeben? — Gehe nun, und stüze dich nun auch in dieser Sache auf das alte Herkommen!

a) Unter so vielen mag es den einzigen, oft erwähnten Notar des Königs Bela anzuführen genug seyn, der im 15 Kap. sagt: „Der König Andreas, — nämlich der Zweyte, folglich eben der, welcher die so hochgepriesene ungarische goldene Bulle ausstellte, — hat den Nachkommen des Retel aus zwey Ursachen diesen Ort abgenommen, und einen andern dagegen angewiesen: erstlich, weil er den Königen zur Jagd sehr gelegen war; zweytens, weil seine Gemahlin gerne an solchen Orten wohnte, die nahe an ihrem ehemaligen Vaterland lagen, denn sie war eine Tochter des Herzogs zu Weiß=Reussen." Das waren die Ursachen, warum Andreas ein Landgut sich zueignete, das sich die Vorfahren des Retel, wie wir sonst wo gesehen, mit ihrem eigenen Blut erworben hatten.

b) Das erste ist vom König Ladislaus, vom Jahr 1278, welches beym Wagner in seinen Annal. Scepus. P. 1. pag. 109. unter andern folgendermaßen lautet: „Da das Dorf Daman, welches Wir vorher dem Graf Polan geschenket, wegen der Nähe an Unserm Schloß Zips, Uns sehr nüzlich und bequem gedaücht, so nehmen Wir solches von obgedachtem Grafen Polan wieder zum Dienst und Nuzen Unseres Schlosses zurük." Kann wohl etwas deutlicher seyn, als dieses? Nun wollen wir auch den Bela II bey dem Prayus hören, der in einem seiner Diplome also sagt: „Es liegt einem Könige ob, das Zerstreute zu sammeln, das Gesammelte zu bewahren, sein Volk in Ruhe nnd Frieden zu erhalten, und jeden in dem ruhigen Besiz seiner Rechte zu lassen, und zu beschüzen. Da demnach das in dem Presburger Comitat gelegene Ort Zumbathely Uns am zuträglichsten zu seyn scheinet, um daselbst fremde Gäste aufnehmen

zu können, so wollen Wir, daß solches vorzüglich zur königlichen Krone gehören, und weder durch Schenkungen noch durch andre Wege, an Andre übertragen, verliehen, oder geschenkt werden solle." rc. rc. In dem Diplom des Bela IV, welches der nämliche Prayus T. 1 pag. 169. eingerücket, heisset es: „Da Wir nach dem Willen Unseres Vaters, und nach wohl überdachtem Rath anderer Regenten, die untauglichen und schädlichen, auf immerwährende Zeiten gemachten Schenkungen hiemit widerrufen, so hat Uns Chama berichtet rc. Allen Zweifel aber, wenn noch einige in dieser Sache gemacht werden könnten, hebt das in dem Presburger Stadt-Archiv noch bis auf den heutigen Tag aufbewahrte Diplom Carl I. Da dieses nie im Druk erschienen, so habe ich es der Mühe werth gehalten, solches, wie es von Wort zu Wort lautet, meinen Lesern mitzutheilen.

Wir Carl von Gottes Gnaden König in Ungarn, Dalmatien, Croatien, Rama, Servien, Gallizien, Lodomerien, Cumanien und Bulgarien, Fürst zu Salerno, Herr zu St Angelo rc. entbiethen allen Unseren jezigen und künftigen Getreuen, welche diese Schrift lesen werden, Unsern freundlichen Gruß in Christo. Da alles in der Zeit Geschehene mit der Zeit vergehet, und dasjenige, was Menschen gethan, meistens in Vergessenheit geräth: so ist die Schrift erfunden worden, um dasjenige, was man der Vergessenheit zu entreissen wünscht, auch auf die spätesten Nachkommen unverändert bringen zu können. Kund und zu wissen sey demnach hiemit Jedermann, daß, nachdem Rufus, der Sohn Unseres getreuen Grafen Meynokh vor Uns erschienen, und Uns zwey Privilegien Unserer glorreichen Vorfahren überreicht, und angezeiget, daß Unsere Vorgänger und vorhini-

ge ungarischen Könige, in dem einen Privilegium einem gewissen Aba und Thomas, Söhnen des Hypolitus, das Gut Sempthey, in dem anderen aber ihr erledigtes Gut Olnu, den Gebrüdern Fredlin, und Schwester-Söhnen des Conrad Warhagow verliehen; er Uns gebeten, daß Wir die nämlichen Privilegien erneuern, und ihn durch solche in dem Besiz dieser Güter beståttigen möchten. Da Wie aber erst erwähnte Güter Semthey und Olnu für Uns selbst sehr gelegen und zuträglich gefunden, und die erst genannten Privilegien für Uns zurükzubehalten für gut erachtet: so haben Wir mit dem oberwähnten Graf Abraham Rufus, ohne ihm deßwegen schaden, oder ihn um seine Rechte und Gerechtsame bringen, sondern um ihm vielmehr Unsere Gnade und Gewogenheit bezeigen zu wollen, nicht auf sein Ansuchen, sondern aus Unserem eigenen Trieb und Willkühr, wegen der ihm abgenommenen Güter einen Tausch getroffen, und ihm dafür Unser Gut Cheklesz sammt dem dortigen Schloß gleichen Namens, sammt allen darzu gehörigen Rechten und Besizungen, nebst dem dortigen kleinen Tribut von zwey Pfennigen, jedoch mit dem Uns vorbehaltenen größern gewöhnlichen Brücken-Zoll, gegeben, und verliehen. Da also dieses Gut Cheklesz ehemals dem Sohn des Abraham Szengyorg, Namens Abraham zugehöret, und solches von ihm, laut den von dem dortigen Adel und Kapitel Uns hierüber zugefertigten Berichten und Urkunden, an den Mathäus, den Sohn des Petrus, eines Staatsverbrechers verkauft worden, von diesem Mathäus aber, als dem Sohn eines des Hochverraths sich schuldig gemachten Vaters, dessen Nachkommen nach den Gesetzen aller Würden und Güter verlustiger-klärt worden, an Uns anheim gefallen: so haben

Wir

Wir dieses Gut ihm, Grafen Abraham Rufus, seinen Erben und Erbes-Erben, mit allen den Rechten, wie Wir es besessen, auf ewige Zeiten, gegeben verliehen und überlassen. Gegeben und ausgefertigt durch unsern wohlbetrauten Magister Andreas, Lektor an der Kirche zu Fünfkirchen, Unsern lieben und getreuen Vicekanzler an Unserm Hofe, im Jahr Christi 1324, den 26 Apr. Unsers Reichs im Vierundzwanzigsten.

So deutlich dieses Diplom spricht, so sind doch vorzüglich die Worte zu merken, „nicht auf sein Ansuchen, sondern aus Unserem eigenen Trieb und Willkühr." Hieraus folget: Erstlich, daß es in der Macht des Königs stehet, alle Güter des Adels, wenn er es zuträglich findet, zu seinem Gebrauch zu verwenden; oder welches gleich viel ist, daß der König Eigenthums-Herr von allen adelichen Gütern ist. Denn, wer einem Andern, nach Belieben, eine Sache rechtmäßig wegnehmen kann, ist der nicht Herr dieser Sache? Zweytens, daß es einzig und allein von dem König abhängt, ob er die dem Adel weggenommenen Güter auf eine oder die andere Art wieder vergüten, und ersezen will, als wozu er nach keinem Reichs-Gesetz verbunden ist. Beydes ist ein unumstößlicher Beweis der unumschränkten Macht der ungarischen Könige.

*) Man erinnere sich hier was Kap. II. § 4. vom Colomannus gesaget worden, und man wird finden, daß man auch hierüber Gesetze anführen könne. Doch, dem sey nun wie ihm wolle, so ist das doch gewiß, das in dem ganzen Kodex kein Gesetz vorhanden, welches dem König die Macht und Freyheit benähme, die Privilegien zu widerrufen und aufzuheben; und wenn auch ein solches Gesetz da wäre, so würde es nichts helfen, indem es nach den ungarischen Fundamental-Rechten Niemanden erlaubt ist, von seinem Erbgut etwas zum Nachtheil seiner Erben und

und Nachfolger zu veräussern: und folglich ist es um soviel weniger einem König erlaubt, der von seinen Vorfahren das Reich als ein Erbgut erhalten, unbewegliche Güter zum Nachtheil seiner Nachfolger zu veräussern, oder zu verschenken. Doch, hievon wollen wir im folgenden Kapitel, wo die Rede von der Macht der Könige seyn wird, ausführlicher handeln.

§. 10.

Die noch übrigen Vorurtheile des Adels nach der Reihe vorzunehmen, wäre eine unangenehme vergebliche Arbeit, da sie eine blosse Erfindung des **Werbözius** a) sind, und sich blos auf seine Gewährleistung, auf seine Ehrlichkeit und Glaubwürdigkeit gründen. Ist diese umgestossen und widerlegt, so ist beynahe von allen wirklichen Vorrechten des ungarischen Adels alles gesagt, was immer gesagt werden konnte. Wir wollen also sehen, wie viel Glaubwürdigkeit man dem **Werbözius** zutrauen, wieviele Gewährleistung man von ihm annehmen kann. Was seine Glaubwürdigkeit anbelangt, so ist sie nicht nur zweydeutig und unzulänglich b), sondern auch ganz falsch und ganz verwerflich. Denn wie kann man Treue von einem Treulosen hoffen, der von den Ständen, als ein solcher, aus dem Lande öffentlich verbannet worden? c) Was seine Gewährleistung anbelangt, so heisset diese nichts, oder noch weniger als nichts. Denn die Gegner mögen dagegen schreyen, wie sie wollen, sie mögen Himmel und Erde bewegen, so werden sie niemals beweisen können, daß das **Tripartitum** des **Werbözius** d) als ein öffent-

liches

liches Gesezbuch in Ungarn gegolten, und als solches auf- und angenommen worden. e) Es ist das Werk eines Privatmannes, das um so vielmehr zu verachten ist, da dessen Verfasser ein so ehrloser Mann war.

a) Ich würde nicht fertig werden, wann ich diejenigen Vorrechte, welche sich die Gegner unter dem Namen der Freyheiten zuzueignen suchen, weitläuftiger beschreiben wollte. Ich verweise meine Leser hierinnen auf das Werk des **Werbözius** selbst, in welchem sie eine ungeheure, aber auch dunkle, unverständliche, verwirrte Menge davon vorfinden werden. Und, von einem Mann, der mit Hintansezung aller Wahrheit, nach Willkühr erdachte und ersann, konnte man auch nichts anderes erwarten. Der Lügner kennet keine Ordnung, und derjenige, der nicht die Wahrheit schreiben will, kann seine Gedanken auch nicht schicklich ordnen. Daher kommt es, daß er alles unter einander gemenget, und sich beynahe auf jedem Blatt widerspricht; welches jedem bekannt seyn muß, dem das Tripartitum eine nicht ganz unbekannte Schrift ist.

b) Ein sicheres Kennzeichen einer zweydeutigen und unzulänglichen Glaubwürdigkeit ist das, wenn sich ein Schriftsteller selbst widerspricht; und dieses Widerspruchs beschuldigen selbst unsere Gegner den **Werbözius**. Diese Widersprüche hat **Kittonics**, in seiner Centuria Contrarietatum, welche dem ungarischen Kodex angehängt worden, größtentheils auszugleichen gesucht; aber er hat doch nichts mehr als diejenigen geleistet, welche das Weisse im Schwarzen suchen. Die 11, 12, 17, 28 Thesis kann zum Beweis hievon dienen. Inzwischen hat **Kittonics** doch nur die leichtern Widersprüche ausgehoben, mit denen er bald fertig zu werden hoffte: die

schwerern

schwerern ausfindig zu machen, wär eine Arbeit, die einem adelichen Ungar, der ohnehin Musse genug darzu hätte, Ehre machen würde.

c) Werbözius sagt zwar, daß er sein Tripartitum unter dem Uladislaus II geschrieben habe, das aber erst unter Ludwig II zum Vorschein gekommen, folglich gerade zu der Zeit, da er eine der schwärzesten und gefährlichsten Meutereyen anzuzetteln im Begrif war. Denn, da der König noch nicht über seine Knaben-Jahre hinaus war, so glaubte Werbözius, daß dieses die schicklichste Gelegenheit sey, dasjenige, was er vorher seine Landsleute in seinen Schriften gelehrt, ihnen nun, durch sein eigenes Beyspiel, als ausführbar zu beweisen. In dieser Absicht erregte er eine der abscheulichsten Zusammenverschwörungen, schrieb einen Landtag nach Hatwan aus, machte sich daselbst erstlich eigenmächtig zum Palatinus, und unterfertigte sodann Dekrete, welche eben soviel werth sind, als sein Tripartitum, die aber auf dem öffentlichen Land-Tag, von allen Ständen, im Jahr 1526 Art. 15 verworfen worden. „Weil der Landtag zu Hatwan — das sind die eigenen Worte des Artikels — ohne den Befehl Seiner königlichen Majestät und gegen die Reichsfreiheiten gehalten worden, als welches Seine Majestät uns und alle Comitaten durch eigenhändige Schreiben zu versichern geruhet: so wollen und beschliessen wir, daß obgedachter Landtag als nicht gehalten angesehen werden, und alles daselbst Beschlossene, ungiltig und ohne Wirkung seyn solle; ja, daß, wenn daraus etwas zum Nachtheil des Ansehens oder der Gerechtsame des Königs, oder der Reichs-Freyheiten entsprungen seyn sollte, Seine Majestät die Gnade haben möchte, solches mit Beyhilfe seines Raths ab- und auf den alten vorigen Fuß wieder herzustellen.“ Aus diesen Worten erhellet, daß Werbözius

bözius auf dem Hatwaner Landtag alles Mögliche müsse gethan haben, um nach seinen, im Tripartitum ausgekramten Grundsäzen, das Ansehen und die Majestät der Könige zu schmälern, oder sie, wenn es möglich gewesen wäre, aus Ungarn ganz und gar wegzuschaffen. Um also dieses abscheuliche Verbrechen des Werbözius auch der Nachwelt bekannt zu machen, so verlangten die sämtlichen Stände des Reichs, auf öffentlichem Landtag — ein Vorfall, der sich noch nie ereignet hatte — vom König, daß er den Werbözius durch ein feyerliches Gesez in die Acht erklären, und ihn, weil er sich bereits schon flüchtig gemacht, wenn er etwa ertappt werden sollte, zur wohlverdienten Strafe ziehen möchte. Wir wollen die Worte des 26 Art. von 1526, und jene, welche in dem ungarischen Kodex B. 1 pag. 351 als eine ewige Schand-Säule des, des Hochverraths sich schuldig gemachten, Werbözius aufgestellt bleiben, selbst anführen. Sie lauten also: Daß Seine Majestät, nach der seinen getreuen Unterthanen schon mündlich gethanen Zusage, befehlen möge, die Achts-Erklärung gegen den, des Hochverraths sich schuldig gemachten, Stephanus Werbözi und Michael Zobi, ausfertigen und öffentlich anschlagen zu lassen, und die in die Acht Erklärte, wegen ihrem Verbrechen, zur wohlverdienten Strafe zu ziehen." Wer sollte sich nun nicht wundern, daß das Machwerk eines treulosen Mannes so viel Glaubwürdigkeit bey der getreuesten Nation haben sollte, daß sie oft nicht nur den Vorzug vor den heiligsten königlichen Dekreten hat, sondern auch sogar höher geachtet, ehrwürdiger gehalten wird, als selbst die gesunde Vernunft. Wahrhaftig, wenn der Schluß von der Vortreflichkeit einer Schrift auf die Rechtschaffenheit ihres Verfassers richtig ist; so muß man auch von dem Werth des Verfassers auf den Werth seiner Schrift schliessen können. Andere Völker tragen die Ver-

fassung ihrer Geseze Männern auf, deren Klugheit und Rechtschaffenheit erprobt und bewährt befunden worden; Warum befolgt die ungarische Nazion allein solche Geseze, welche von einem in die Acht erklärten Flüchtling zusammen geschmieret worden? Die Geseze sind heilig, und müssen heilig seyn. Wie kann aber etwas Heiliges, etwas Ehrwürdiges aus der Feder eines treulosen Staatsverbrechers fliessen?

d) Jedermann weis, was das Tripartitum Juris Hungarici, oder das Werk von den Rechten und Gesezen des Königreichs Ungarn, in drei Theilen, ist, und wer solches herausgegeben; es würde folglich etwas überflüßiges seyn, wenn man sich länger hiebey aufhalten wollte.

e) Die Gegner sagen, das Tripartitum des Werbözius sey auf öffentlichem Landtag, als ein künftiges Gesezbuch, auf- und angenommen worden. Dieses ist die Meinung aller Ungarn, und sogar derjenigen, die etwas weiter sehen, und klüger seyn wollen, als der Pöbel. Aber sie mögen mir doch nur einen einzigen auf einem öffentlichen Landtag verfaßten Artikel zeigen, in welchem das Tripartitum des Werbözius als ein förmliches Landes-Gesez wäre angenommen worden; und wenn sie das können, so mag mich die ganze Welt einen Lügner und Betrüger schelten. Ich habe die auf öffentlichen Landtägen ausgefertigten Dekrete alle gelesen, und mehr als einmal gelesen. Sie sind alle im Druck heraus; der Leser kann sie also selbst nachschlagen. Er wird zwar finden, daß darinnen des Werbözius gedacht wird, aber nur bey der Gelegenheit, da er in die Acht erklärt ward. Wie können sie also sagen, daß sein Tripartitum auf öffentlichem Landtag angenommen worden? — Hier ist die Antwort! Sie berufen sich auf jenes Privilegium

vilegium des Uladislaus II, welches Werbözius seinem Werk gleich zu Anfang beygerückt hat, und welches vom 19 November, dem Gedächtnis-Tag der heiligen Elisabeth, vom Jahr 1514 datirt ist, — folglich gerade von dem Jahr und Tag, an welchem der siebente Landtag unter Uladislaus II geendiget worden — und sagen, daß es, vermög dieses Privilegiums, zu einem rechtmäßigen Landes-Gesez gediehen, und durch deßen Befolgung durch mehr als zwey Jahrhunderte hindurch, als solches bestätiget worden. Aber, die Andersgesinnten erlauben mir hier eine Frage, was sie nämlich nach den Rechten, und Reichs-Herkommen darzu fordern, daß eine Sazung, eine Urkunde, ein Privilegium, zu einem öffentlichen Landes-Gesez gedeihe? Sie werden antworten, daß drey wesentliche Stücke darzu erfordert würden: 1) daß es von Wort zu Wort in die Landtags-Artikel eingetragen seyn müsse. 2) Daß der König seine Einwilligung darzu geben, solches eigenhändig unterschreiben und besiegeln müsse. 3) Daß ein geschriebenes oder gedrucktes Exemplar, vom König selbst, jedem Comitat eingeschikt, und sodann vor jeder Comitats-Versammlung bey offenen Thüren bekannt gemacht werde. Daß diese drey Stücke unumgänglich erfordert werden, wenn etwas, als ein Gesez, seine Giltigkeit haben soll, das gestehen alle ungarischen Rechtsgelehrten ein. Wir wollen also sehen, ob diese Merkmale bey dem Tripartitum Stich halten; und ich hoffe, daß, wenn ich werde bewiesen haben, daß nicht ein einziges davon bey dem Werk des Werbözius zu finden, Niemand mehr behaupten werde, daß solches die Kraft und Wirkung eines Gesezes habe. Also für das Erste: das Tripartitum des Werbözius ist niemals in die Landtags-Artikel eingetragen worden. Der Leser schlage den ungarischen Codex nach, und da er in keinem Landtags-Schluß eine Erwähnung des Tripar-

tirums

titums finden wird, so wird er auch diesen Saz als hinlänglich erwiesen annehmen. Werbözius sagt freilich in seiner Vorrede: „In dem auf den Tag des heiligen Evangelisten Lucas im Jahr Christi 1514 ausgeschriebenen und in Gegenwart aller Herren Prälaten, Baronen, Magnaten, und des Adels abgehaltenen öffentlichen Landtag, nachdem der kurz vorher ausgebrochene Bauern Aufstand schon wieder gestillet und beygeleget war, hat Seine königliche Majestät dieses, von Allen verlangte, gebilligte, belobte, und unter seiner Leitung, unter seinem Schuz ausgearbeitete Handbuch des ungarischen Rechts, mit ausdrücklichen Worten" (— Man merke sich wohl, was hier Werbözius sagt. Denn hat er es nur mit ausdrüklichen Worten bestätiget, so ist unmittelbar selbst das Privilegium, welches er seinem Werk vordrucken lassen, falsch, und untergeschoben —) „gebilliget, und solches, vermög seiner königlichen Macht Gewalt und Vollmacht, als ein unwiderrufliches Gesez bestätiget." Aber dieses ist die häßlichste Lüge des Verfassers. Denn wäre dieses auf dem Landtag geschehen, so würde ganz natürlich ein Artikel, ja selbst das vollständige Dekret da seyn, in welchem das Tripartitum genehmiget, und angenommen worden. Hiezu kommt noch, daß in dem nämlichen Dekret Art. 63 ausdrücklich festgesezt wird: „Daß alle Dekrete geordnet, und dann in Eines zusammengetragen werden sollen." Sie musten folglich erst geordnet, und dann zusammengetragen werden, welches Werbözius in einem und dem nämlichen Tag nicht hätte bewerkstelligen konnen, indem dieser Artikel an dem nämlichen Tag verfasset worden, an welchem nach seinem Vorgeben, auch das erwähnte Privilegium des Uladislaus ausgefertiget worden. Uiber dieses wird hier nicht des Tripartitums, sondern nur der Dekrete erwähnet,

wähnet, welche schon nach dem 6ten Art. von 1468 von dem Protonotarius Adam zusammengetragen werden sollten; denn die Worte dieses Artickels lauten also: „Da die Pronotarien bey Gericht beständig die alten Gewohnheiten anzuführen pflegen, so sollen diese Gewohnheiten oder Reichs = Herkommen genau aufgezeichnet und zusammengetragen werden, wo sodann (— merkwürdige Worte!) diejenigen, welche Seine Majestät und die Richter als rechtmäßig und vernünftig befinden werden, beybehalten, und darnach bey Gerichten gesprochen werden soll; jene hingegen, welche bloße Misbräuche, und widersinnig sind, als abgeschafft angesehen seyn sollen. Seine Majestät übertragen demnach diese Arbeit dem Protonotar Adam, wo übrigens die Stände für seine dißfällige Belohnung sorgen, und sich mit ihm hierüber einverstehen werden." Hier stehet kein Wort vom Werbözius. Blos dem Adam wird die Aufzeichnung der Gewohnheiten aufgetragen, dessen Werk ohne Zweifel die Uibelgesinnten unterdrukt haben, damit die Nachwelt die vernünftigen und rechtmäßigen Gewohnheiten nicht kennen, und die widersinnigen des Werbözius um soviclmehr Gewicht und Nachdruck behalten mögen. Hieraus erhellet, daß das Tripartitum des Werbözius das erste Kennzeichen eines ächten Gesezes nicht hat, sondern daß solches blos aus eigenem Trieb, und zwar von einem zum Aufruhr und Meuterey geeigneten Kopf, verfasset worden. Denn, selbst aus der Vorrede des Verfassers siehet man, daß dieses Werk erst nach dem Tod des Uladislaus zum Vorschein gekommen, gerade zu der Zeit, da er wegen seinem gegen Ludwig II angezettelten Aufstand in die Acht erkläret worden.

Nun wollen wir zum zweiten Erforderniß schreiten. Wir haben gesagt, daß ein Gesez nicht giltig

sey,

sey, wenn die eigenhändige Unterschrift des Königs und sein beygedrucktes Siegel abgehet. Und daß beydes bey dem Tripartitum des Werbözius fehle, bekennet er selbst in der Vorrede, wenn er sagt: „Damit aber dieses mit so vielem Fleiß und Mühe ausgearbeitete, von Seiner Majestät, doch ohne beygedrucktes Siegel, bestätigte Werk ꝛc.“ Aber auch das dritte Merkzeichen fehlt, indem Werbözius selbst in der Vorrede sagt: daß Uladislaus eher gestorben sey, als er Zeit gehabt, das Tripartitum den Comitaten einzusenden, und es daselbst öffentlich bekannt machen zu lassen. Zum Beschluß will ich noch dasjenige anführen, was die Landstände vom Ferdinand I, der wenige Zeit nach dem Uladislaus regierte, im Jahr 1526 Art. 3. bathen: „Daß Seine Majestät alle Dekrete Ihrer Vorfahrer, durch die darzu ernannten sechzehn Rechtsgelehrten, und andere, die Sie darzu ernennen würden, bis zum künftigen Landtag durchsehen, verbessern, in einen Band zusammentragen lassen, und solche sodann, auf dem künftigen Landtag selbst, mit Beystimmung aller Landstände, gnädigst bestätigen möge.“ Im 10 Art. von 1550. „Es wird den Landständen angezeiget, was Seine Majestät in Betreff der Verbesserung und Berichtigung der Dekrete, und der einstweiligen billigen Verwaltung der Gerechtigkeit verlangten. Sie wollen also, daß das angefangene Werk baldigst geendiget, diejenigen, denen diese Arbeit aufgetragen worden, zur Beschleunigung angehalten, ihnen eine größere Besoldung gegeben, und auf solche Art alle Verzögerung leichter gehoben werden möge.“ Wahrhaftig, das hätten die Landstände, denen ihre alten Geseze stets so heilig sind, nie gethan, wenn das Tripartitum des Werbözius je als ein Gesez wäre angenommen worden. Was

bleibet

bleibet also anders übrig, als daß wir behaupten, daß Werbözius die ganze ungarische Nation bißher hintergangen; welchen Irrthum sie nie wieder gut machen kann, als wenn sie das Tripartitum, als ein von einem, und zwar in die Acht erklärten Privat-Mann, zusammengetragenes Werk, für kein Gesez-Buch mehr ansiehet, und nur dasjenige als ein Gesez annimmt, was der oberste ungarische Gesezgeber, nämlich der König, als ein Gesez zu befolgen, und zu beobachten befehlen wird.

§. 11.

Du so weit und breit berühmte ungarische Nation! was wirst du nun von deinem Werbözius halten? Wirst du noch, da man dir die Augen geöffnet, da man dir alles das gezeiget, was du bisher nicht gewußt, wirst du noch, sag ich, auf die Worte eines Lotterbuben, eines Landesverräthers schwören, sie als heilig halten? Ich habe mehr Achtung für dich, ich denke billiger von dir, als daß ich dieses glauben könnte. Die Ungarn haben von jeher Gerechtigkeit und Billigkeit geliebet, und sind sie ie einmal von dieser ihrer rühmlichen Gewohnheit abgegangen a), so ist es nicht ihrer Schuld zuzuschreiben, sondern jenen Bösewichtern, welche der Unbilligkeit und Ungerechtigkeit den Anstrich des Rechts und der Billigkeit gegeben. Schwöre demnach die Lehren und Geseze des Werbözius ab, auf die du geschworen hast; und lege die Irrthümer und Vorurtheile ab, welche dir ein Schurke eingeflösset. Geniesse das Licht, welches nach nun zerstreuten Wolken der Verblen-

dung

dung die siegende Wahrheit ihren — reuvoll wiederkehrenden Verehrern, anbietet! — Fort mit aller bisherigen widerrechtlichen, willkührlichen Zügellosigkeit und Frechheit; und erlaube dir nur die Freyheiten, die deiner und deines Königs würdig sind!

a) Aeneas Sylvius sagt in seinem Brief an den Graner Erzbischof Dyonisius unter andern: „Ich bin überzeugt, daß euer Reich gröstentheils darum so verheeret worden, weil keine Einigkeit unter euch war; und die Einigkeit hat euch deßwegen den Rücken zugekehret, weil ihr Feinde der Gerechtigkeit waret." Wie gegründet und wahr diese Worte dieses grossen Mannes gewesen, zu beweisen, das gehört nicht zu meinem gegenwärtigen Endzweck.

Fünftes Kapitel.

Ob ein König diese Freyheiten und Vorrechte des Adels, ohne die Geseze zu kränken und zu schmälern, aufheben könne, oder solche gar, wenn es das allgemeine Beste erforderte, aufheben müsse.

§. 1.

Hier muß ich zwey Stücke abhandeln. Erstlich: Ob ein König, kraft seiner oberherrlichen Macht und Gewalt, befugt sey, die in diesem Werk angeführten Freyheiten des Adels, ohne die alten Landesgeseze umzustossen, aufzuheben? Zweitens: Ob er sie, wenn es das allgemeine Wohl, der gemeinschaftliche Nuzen und Vortheil des Landes erforderte, nach der ihm obliegenden Pflicht auch aufheben und abschaffen müsse? Das erste begreift alles dasjenige, was ein ungarischer König thun kann; das zweyte, was er thun muß. Dieses Kapitel handelt also mit zwey Worten: von der Macht und Pflicht des Königs. Beydes will ich nach der Ordnung erörtern, daß ich zeige, wie groß und unumschränkt jene, und wie wichtig und heilig diese ist.

§. 2.

Die Macht eines jeden Landesfürsten a) ist nach dem Maasstab — wie und auf was Art er zu dem Besiz seiner Länder gelanget — abzumessen

zumessen, und zu beurtheilen. Alle Rechtsgelehrten kommen darinnen überein, und die Erfahrung bestätiget es, daß es nur fünf Wege giebt, die zum Thron führen. b) Nämlich das **Erbrecht** c), **Bündnisse und Verträge, der Kauf, der Krieg, und die Wahl.** Diese verschiedenen Erwerbungsarten verschaffen auch den Königen verschiedene Arten von Macht: dem Krieg, der Erbschaft, dem Kauf folgt die unumschränkte; den Verträgen d) und der Wahl die eingeschränkte Macht auf dem Fuße nach. So wie jedes Recht von desto weiterm Umfang ist, je mehrere rechtmäßige Ansprüche es für sich hat: eben so kann man auch sagen, daß jede Macht um soviel grösser und ausgebreiteter ist, je unstreitiger die Rechte sind, worauf sie sich stüzet.

a) Unter Landes-Fürsten verstehe ich alle diejenigen, die über Königreiche oder ganze Provinzen die höchste Gewalt ausüben. Sie haben verschiedene Namen, einige heissen Kayser, die mehresten Konige, und viele Herzoge und Fürsten. Aber aus ihrer Benennung läßt sich nicht auf ihre Befugniße schliessen, so wie ich schon im ersten Kapitel erinnerte. Heutiges Tages herrschen drey Kayser, und zehen Könige in Europa.

b) Von rechtmäßigen nämlich allein; denn von unrechtmäßigen hab ich in diesem Werk gar nichts zu reden.

c) Nimmt man Pohlen aus, so sind alle übrigen Königreiche erblich, zu deren Besiz die älteren Regenten durch verschiedene Wege gelanget sind. Die Waffen haben gemeiniglich den Besiz derselben entschieden. Daher sind auch die meisten europäischen

Reiche monarchisch, wo man ausser der natürlichen Gerechtigkeit keine andere Einschränkung kennet, indem der Ueberwundene dem Sieger keine Geseze vorschreiben kann.

d) Diese Worte muß man in dem ihnen angemessenen Sinne nehmen, so werden alle gegenseitige Einwürfe hinweg fallen.

§. 3.

Die ersten ungarischen Fürsten, die man hernach Könige nannte, haben bis auf Ferdinand I blos vermög des ihnen zukommenden Erbrechts über Ungarn geherrschet a), und zwar mit einer Unumschränktheit, die zuerst vom Attila b) und dann vom Almus an, auf sie gekommen, und welche durch nichts, als eine gewisse natürliche Billigkeit und Gerechtigkeit d) eingeschränkt war. Freilich wollten nach der Zeit manche aufrührerische Unterthanen, nach der Gewohnheit der damaligen Zeiten e), dieselben einschränken, untergraben und umstürzen; aber sie konnten doch nichts ausrichten, und es gieng, bey allen ihren üblen Absichten, den Regenten so, wie es der Sonne öfters zu gehen pflegt, die, nachdem sie von den fürchterlichsten Wolken unter Sturm und Ungewitter eine Zeit lang bedeckt gewesen, sobald die Elemente wieder zu wüthen aufhören, heller und prächtiger ihren Lauf fortsezet.

a) Daß Ungarn, von seinem Ursprung an, bis auf Ferdinand I erblich gewesen, glaube ich schon im I Cap. § VIII so bewiesen zu haben, daß ich es für überflüßig halte, noch etwas mehreres darüber zu sagen. Inzwischen hätte ich auch in dieser Sache

noch

noch mehrere Beweise anführen können, wenn mir die verschlossenen Archiven alle offen stünden. Ich muste also bey meiner Arbeit blos das Gedächtniß zu Hilf nehmen, dem nichts als die sonst öftere Durchlesung der ungarischen Geschichte zu Statten kam.

b) Wie unumschränkt Attila regieret habe, kann Niemanden unbewust seyn, der nur ein wenig mit der Geschichte bekannt ist. Wahrhaftig, damals bezog man sich nicht auf die Freyheiten und Vorrechte des Adels, den er gewiß mit Feuer und Schwerdt ausgerottet hätte, wenn er sich hätte beygehen lassen, nur diejenigen Verbrechen sich zu denken, deren er sich gegen die Nachfolger des Attila wirklich schuldig gemacht, und an die er vielleicht nie würde gedacht haben, wenn die ungarischen Könige den Muth eines Attila gehabt hätten, oder wenn ihnen die ungarische Nation so gut bekannt gewesen wäre, als sie es demselben war. Ungarn hat tapfere, und muthige Regenten jederzeit geliebt. Beweise davon sind Colomannus, Bela IV, Ludwig der Grosse, Mathias Corvinus, und Kaiser Leopold.

c) Nach dem Tod des Attila gieng es den Hunnen eben so, wie es den Macedoniern nach dem Tod des Alexanders gieng. Die Angesehensten des Landes theilten das Reich unter sich, und wo man hinsahe, erblickte man Partheien, und Aufruhr; bis sie endlich der siegreiche Karl der Große aus ganz Pannonien vertrieb, und vermuthlich auf ewig in die scithischen Wüsten zurück gescheucht hätte, wenn nicht der Enkel des Attila, Almus, ihre hin und her zerstreuten Ueberbleibsel gesammelt hätte, dessen Macht sie sich neuerdings mit aller möglichen Feyerlichkeit unterwarfen, und — was man bey keinem Volk antrift! — den ihm geleisteten

steten Eid mit ihrem eigenen Blut besiegelten. Und in der That zeigte er sich auch, bald nach dem Antrit seiner Regierung, als einen mächtigen, uneingeschränkten, blos nach seinem Willen handelnder Beherrscher Ungarns, indem er noch bey seinen Lebzeiten seinen Sohn Arpad zu seinem Nachfolger ernannte, und die Ungarn nöthigte, ihm den Eid der Treue zu leisten.

d) Was für Bedingungen die Ungarn dem Almus vorgeschrieben, davon gibt uns, meines Wissens, nur der einzige ungenannte Sekretair des Königs Bela einige Nachricht, wenn er sagt: „Sie gelobten in ihrem Eide zuerst, so lang sie und ihre Nachkommen leben würden, keinen anderen Fürsten, als einen aus dem Geschlecht des Fürst Almus haben zu wollen." In diesem Eid wird mit keiner Silbe der übermäßigen Vorrechte gedacht, die der ungarische Adel von Anfang des ungarischen Reichs genossen zu haben sich rühmet; ja man findet vielmehr überall die deutlichsten Spuren, der den ungarischen Königen eigenen oberherrlichen Macht. Und daß diese durch keine adelichen Freyheiten und Vorrechte eingeschränkt gewesen, beweiset das so häuffig vergossene Blut des ersten ungarischen Adels, den der jezt lebende zum Theil als seine Stamm-Eltern angibt. An diese mögen sich die Widriggesinnten erinnern, und sie werden finden, wie erstaunlich weit sie von ihren heldenmäßigen Voraltern abgeartet.

e) Leider war es in den damaligen Zeiten etwas gewöhnliches, daß beynahe allen europäischen Nationen die Herrschaft der Könige lästig war, und daß sie, da sie noch nicht einmal ihre Wildheit abgelegt hatten, frey, unabhängig und zügellos leben wollten. Daher gab es im 15ten und 16ten Jahrhundert soviele Kriege; daher flossen in den damaligen

ligen Zeiten durch ganz Europa ganze Ströme von Menschenblut; bis endlich der Himmel so gnädig war, und die Völker, wie die Frösche in der Fabel, mit ihrem Schaden lehrte, daß ein Reich ohne König eben das sey, was ein menschlicher Körper ohne Kopf ist; und daß es leichter sey, wenn viele Einem, als wenn Einer vielen gehorche.

§. 4.

Hievon mögen die Zeiten des **Ladislaus Posthumus** zum Beyspiel dienen. Da dieser erst nach dem Tod seines Vaters **Albert** gebohren ward, so ruften die Ungarn, welche die verwittibte Königin **Elisabeth** nicht zu ihrer Königin haben wollten a), den **Uladislaus I** aus Pohlen, sezten ihn vermittelst einer verfassungswidrigen Wahl b) auf den Thron, und würden das königliche Geschlecht von seinem, ihm von Gott und Rechtswegen gebührenden, Erbtheil unfehlbar ausgeschlossen haben, wenn nicht die göttliche Vorsehung solches noch verhindert hätte. — **Uladislaus** herrschte nämlich nicht lange über seine rebellischen Unterthanen: denn nachdem er erst einen schweren innerlichen Krieg zu führen hatte, so blieb er endlich in der von dem **Amurath** gewonnenen Schlacht bey **Varna** c), welcher Ort den Ungarn wegen der daselbst erlittenen Niederlage stets merkwürdig bleiben wird. Inzwischen war **Ladislaus** unter der Vormundschaft Kaiser **Friedrichs II** in Wien ziemlich herangewachsen; und ohnerachtet ihn hernach selbst die Feinde des Vaterlandes zu ihrem Könige haben wollten, so willigte der Kaiser doch aus der Ursache nicht darein, weil er einen noch so schwa-

chen Jüngling nicht vorsäzlich der Gefahr auszusezen wollte d), von seinen Unterthanen gekränkt zu werden. Dieses gab wieder zu neuen Aufruhren Anlaß, wobey das Absehen kein anders war, als die königliche Würde in Ungarn auf immer abzuschaffen. Aber der vernünftigere Theil der Nation widersezte sich dieser Absicht mit einer Treue und Eifer, der nur biedern Unterthanen eigen ist. e) Da sie sich nun eines Bessern besonnen, und dem **Hunyades** — den sie schon, wie oben gesagt worden, zum Reichsverweser ernannt hatten — die Krone übertrugen, so berathschlagten sie sich noch weiters, mit welcher List und Ränke sie dem **Ladislaus** das ihm unstreitig zustehende Erbrecht aus den Händen winden könnten. Aber ehe sie noch hierüber einen festen Entschluß gefasset hatten, veränderten sie, wie es bey Meutereien und Aufruhr gemeiniglich geschieht, plözlich ihren Sinn, bequemten sich zur Bitte g), und unterwarfen sich mit allem, was sie hatten, der Botmäßigkeit des **Ladislaus**.

a) Verläumdung ists, was der Compilator des ungarischen Kodex P. I. p. 207 sagt: „Als Elisabeth den Ladislaus noch unter ihrem Herzen trug, und nicht wuste, ob sie einen Prinzen oder eine Prinzeßin gebähren würde, aber doch noch während ihrer Schwangerschaft gern einen andern Mann gehabt hätte; lag sie den Ständen, wiewohl zu frühzeitig, an, einen neuen König zu wählen. Die Landstände, ohne einen Augenblick zu versäumen, schikten, sobald sie die Einwilligung der Königin hatten, auf der Stelle Abgesandte nach Pohlen, und ließen dem Uladislaus, dem Sohn des Uladislaus

Jagello

Jagello aus der dritten Ehe, die ungarische Krone antragen." Was hier von der unbesonnenen Ermahnung der Elisabeth, einen neuen König zu wählen, und von ihrer Lüsternheit nach einem andern Gatten gesagt wird, ist falsch, und eine Erdichtung der ungarischen und pohlnischen Geschichtschreiber; selbe aber zu widerlegen, ist hier meine Sache nicht.

b) Bey diesem Fall wird man sagen, daß Ungarn ein Wahlreich gewesen. Aber man lese nur die angeführte Stelle des ungarischen Kodex, so wird man finden, daß alle Privilegien, welche Uladislaus I den Ungarn verliehen, ungiltig sind; da es ganz sicher ist, daß seine durch diese unbefugte Wahl erhaltene Macht, widerrechtlich und unstatthaft ist. Denn die Privilegien unrechtmäßiger Könige haben keine Giltigkeit: Uladislaus war ein unrechtmäßiger König, folglich mußte auch — ein Schluß, der aus der Sache selbst fließet — seine Wahl unrechtmäßig und ungiltig seyn.

c) In der erst angeführten Stelle des Kodex sagt der Compilator: „Hierauf hat ihn kein Mensch mehr, weder lebendig noch todt, zu Gesicht bekommen." Ein trauriges Schicksal, das Uladislaus hätte vermeiden können, wenn er den Rathschlägen seiner Anhänger und Räthe nicht Gehör gegeben hätte. Und in der That, so oft auch die übrigen ungarischen Könige auf bloßes Einrathen ihrer Rathgeber und Anhänger Krieg angefangen, haben sie ihre Unbehutsamkeit fast allemal mit ihrem Leben bezahlen müssen. Daher ist den Ungarn noch bis auf den heutigen Tag das Andenken an Varna und Mohacs eben so verwünscht, als Kannä ehemals den Römern. Dort ward Uladislaus I, hier Ludwig der Zweyte ein unglück-

liches

liches Opfer der Rathschläge ihrer Stände; jener kam weder todt noch lebendig mehr zum Vorschein, dieser erstikte in einem Sumpfe.

d) Die ungarischen Schriftsteller treten dem Kaiser Friderich sehr zu nahe, wenn sie behaupten, daß er den Ladislaus nur darum den Ungarn nicht zu ihrem König hätte wollen verabfolgen lassen, weil er selbst nach der ungarischen Krone getrachtet hätte. Dieses wäre leicht zu widerlegen, da es bewiesen ist, daß Friderich nur verhüthen wollen, damit er einen noch so schwachen Knaben, während den fortdauernden Aufruhren nicht der Gefahr der rebellischen Waffen aussezen, und selbst Gelegenheit geben möge, den zur Austilgung des königlichen Stamms entworfenen Plan um soviel leichter ausführen zu können. Denn Friderich sahe zum voraus, daß das geschehen würde, was einige Zeit darauf mit dem unglücklichen Ladislaus geschah.

e) Merkwürdig ist das Gesez, welches im Koder P. I p. 206 Art 5 stehet, und also lautet: „Daß alle Verträge, Verbindungen, Verständnisse, oder was immer für Verabredungen zwischen den Prälaten, Baronen und übrigen Landes-Insassen, eingegangen und getroffen worden wären, sobald sie dem Nutzen des Königs und des Vaterlandes hinderlich oder nachtheilig sind, als nichtig und unverbindlich angesehen seyn sollen." Man ersieht aus diesen Worten ziemlich deutlich, daß der Zustand des Reichs um dieselbe Zeit gerade so gewesen, wie es übelgesinnte und aufrührische Unterthanen so gerne sehen, nämlich verwirrt und seinem völligen Zerfall sehr nahe.

f) Diese damalige Zerrüttung des ungarischen Reichs beschreibt Aeneas Silvius in seinem schon oben

oben erwähnten Brief an den Graner Erzbischof, Dyonisius, nach seiner Art sehr herrlich. Wir wollen nur das davon anführen, was zu dieser Sache gehöret: „O du sonst so überreiches Ungarn! O goldenes Land! O Zierde der Welt! Wohin hat sich dein ehmaliger Glanz verlohren? Wie ist der Wohlstand deiner Bewohner so sehr herabgesunken? Wo ist deine alte Tapferkeit? Wo die Achtung, die alle Völker dir schenkten? Wo die Majestät des Königs? Wo dein Ruhm? — Das ungarische Reich, das kaum seines Gleichen hatte, ist so zertrümmert, so zerstükelt, daß alle Theile aus ihrer gemeinschaftlichen Verbindung ganz herausgerissen sind, und von ihrem ehemaligen brüderlichen Zusammenhang nichts mehr wissen." Goldne Worte! Aber wie kränkend ists, daß sie sich auch auf unsre Zeiten schicken! Aeneas Sylvius fährt also fort: „Ihr wisset selbst, wie zerrüttet euer Reich ist. Werfet einmal einen Blick auf das ehemalige Ganze! Die Venezianer, welche ehedem einen Tribut für den Grund und Boden ihres Venedigs bezahlten, besizen nun einen grossen Theil von Dalmatien. Die Türken, die sich ehedem aus Furcht vor euern Bogen und Pfeilen nicht über den Hellespont herüber wagten, wüthen nun in den Eingeweiden Ungarns. Die Pohlen, welche einst gewissermassen zu euerm Reich gehörten, haben sich die Moldau zugeeignet; die angränzenden Türken, die Böhmen, die Deutschen, alle haben einen Theil eures Reichs an sich gerissen. Und was soll ich noch von denen in Ungarn herum schwärmenden, Schismatikern und Sektirern sagen! ꝛc" Zum Beschluß fügt er noch hinzu: „Sollte Jemand von euern ersten adelichen Voreltern von den Todten auferstehen, und nach Ungarn kommen, bey Gott! er würde sein Vaterland nicht mehr kennen."

Und wenn jezt ein Ungar, der zur Zeit des Stephanus oder Colomannus gelebt, nach Ungarn zurückkehren sollte, würde er wohl glauben in seinem ehemaligen Vaterlande zu seyn? Wenn er den Adel, der zur Zeit des Stephanus mit seinem Gut und Blut sein Vaterland beschüzte, jezt in Unthätigkeit und Müßiggang versunken, seinen Königen allen Beystand, alle Beyträge versagen sehen; wenn er die gekränkte Majestät der Könige, die ihnen durch die entzogenen Abgaben geschmälerte Macht erblicken sollte? Würde er nicht in dem Mittelpunkt von Ungarn staunend stehen bleiben, und fragen, wo ist Ungarn? — Möchte es doch dem Himmel gefallen, daß es der grossen Teresie, die sich einen Ruhm daraus macht, in die Fußstapfen des heiligen Stephanus zu treten, und ihrem eben so grossen Sohne Joseph nach so vieler saurer Mühe endlich einmal glücken möge, es dahin zu bringen, daß, wenn etwa ein Ungar aus den längst verflossenen Jahrhunderten zurückkommen sollte, er sein längst verlassenes Vaterland in dem jezigen Ungarn erkennen, wiederfinden möchte.

g) Wir wollen doch hören, was die ungarischen Landstände in ihrem Brief an den Pabst, welchen Johannes von Zvedna, der Geheimschreiber des Statthalters Hunyades, in seinem 67 Brief mittheilet, schreiben: „Von den öffentlichen Angelegenheiten, und dem Wohl des Staats überhaupt aufgefordert, haben wir in diesen Tägen unsere gewöhnliche jährliche Zusammenkunft gehalten, und darinnen unter anderm hauptsächlich über die Erhaltung des Wohls unseres Vaterlandes berathschlagt. Da wir zu diesem Endzweck eine bestimmte Ordnung in dem Gang der Geschäfte festzusezen gesinnet sind, das aber unter andern schweren Arbeiten uns viele Sorgen macht: so stossen wir von einer Bedenklichkeit

lichkeit auf die andre, da wir das königliche Schloß, und den königlichen Thron verwaiset, ohne Haupt, ohne Regenten sehen, dem eigentlich das Recht der Erhaltung der Majestät obläge, der Gnaden und Wohlthaten ertheilen könnte, und dem es allein und unabänderlich zukäme, Rechte und Freyheiten zu ertheilen. rc." Was wollen diese Worte sagen, ihr Widriggesinnten? — Erwäget alles genau, und lernet aus dem eigenen Zeugniß eurer Vorfahren, worinnen die Macht der ungarischen Könige bestehe, als welchen es allein zukommt, Rechte und Freyheiten zu ertheilen.

§. 5.

Zu den Zeiten des Uladislaus II sahe es nicht viel besser in Ungarn aus, unter dessen Regierung das königliche Ansehen, die königliche Majestät so herabgekommen war, daß man sie ihrem gänzlichen Einsturz nahe zu seyn glaubte. a) Das Reich neigte sich zur Herrenlosigkeit, und man hatte so viel Könige, als Magnaten. b) Uladislaus hatte aber auch weder Muth, noch genugsame Kenntniß c), um die königlichen Rechte zu retten und aufrecht erhalten zu können. Die ganze Welt glaubte, daß es um die königliche Würde in Ungarn geschehen sey d); aber ehe man sichs versahe, übernahmen selbst diejenigen freywillig ihre Vertheidigung, welche vorher alles Mögliche gethan hatten, um sie auszutilgen. Daher wurden Landtäge ausgeschrieben, die Feinde der Könige mit Feuer und Schwerdt verfolget, und zur Gründung und Befestigung der königlichen Würde solche Geseze gegeben, worüber sich die Welt wundern, die Nachwelt erstaunen muste. e) Denn so pflegt es

der

der Ewige zu machen, der über die Könige mit ihren Reichen und Völkern wachet, und es nicht selten dahin einleitet, daß die Urheber der Unbilligkeiten die Beschüzer der Gerechtigkeit werden müssen.

a) Man lese nur das Dekret des Uladislaus II, welches in dem ungarischen Kodex P. 1. pag. 255. stehen, und man wird selbst aus den Reichs-Sazungen sehen, in welcher Verfassung Ungarn unter diesem König gewesen. Ohneracht et ich in keiner Verbindung, in keinem Verhältnis mit Ungarn stehe, ohnerachtet ich weit davon entfernt, mit meinem Schicksal zufrieden lebe, und weder Schaden noch Nutzen davon habe, ob Ungarn glücklich, oder unglücklich ist: so kann ich doch nie ohne Thränen die Dekrete des Uladislaus ansehen, indem mir jeder Artikel neue Verbrechen darbiethet. „Der König soll die von dem König Mathias eingeführten Neuerungen abschaffen. — Er soll sich mit seinen gewöhnlichen Einkünften begnügen. — Er soll die von Mathias in Besiz genommenen Güter zurückgeben. — Er soll Niemanden wegen des Hochverraths zum Tod verurtheilen. — Es sey Jedermann erlaubt, die Landesverräther bey sich vierzig Täge zu beherbergen, und zu verhehlen. — Der König soll auch den Rebellen ein sicheres Geleit geben. — Mehr als hundert Unterthanen darf er nicht verschenken, und auch das nur an einen gebornen Ungar. — Er soll jeden Edelmann besonders zum Landtag einberufen. — Verleihet der König einem Ausländer eine geistliche Stiftung, so soll er ersäuft werden. — Wer dem König außer den Kammergefällen noch eine Beysteuer verspricht, soll als ein treuloser, eidbrüchiger, seiner Ehren entsezt, und aus der Zahl des ungarischen Adels ausgestoßen werden. — Wer in dem geheimen

heimen Rath des Königs etwas gegen den Adel vorträgt, den sollen die übrigen Räthe auf öffentlichem Landtag als einen Landesverräther mit Namen nennen, und angeben." Solche Gesetze wurden unter dem Uladislaus gemacht; wohin man noch den 40 Art. von 1492 rechnen kann, in welchem die Landstände befehlen, daß er Mähren, Schlesien und die Laußnitz, — welche Länder Uladislaus eigenthümlich, als König in Böhmen, nebst den darzu gehörigen Provinzen besaß, — dem Königreich Ungarn, als ein Erbgut einverleiben sollte, und also verlangten, daß fremden Nationen das Erbrecht aufgebürdet werden sollte, von dem sie doch selbst auf die treuloseste Art sich losmachen wollten. Das heisset die Würde der Könige entheiligen, und sie, um mich glimpflich auszudrücken, — zum Gespött anderer Völker machen. Man erwäge diese Worte, und Niemand wird meinen gerechten Unwillen mißbilligen können.

b) Ausser dem Johannes Zapolia, der schon damals mehrere Proben seines Ehrgeizes, und seiner Lüsternheit nach der ungarischen Krone gab, war auch Thomas Bakacs, damaliger Erzbischof zu Gran, dem König am meisten entgegen, und ob er gleich auf Empfehlung des Uladislaus selbst den Kardinals-Hut erhalten hatte, so bestand dennoch seine ganze Dankbarkeit nur darinn, daß er des Königs Unmacht verspottete. Zu diesen gehöret auch Stephanus Zapolia, damaliger Palatinus, bey deßen Erwähnung ich nicht umhin kann, jene merkwürdige Antwort des unter den Ruinen seiner zerfallenen Majestät schmachtenden Uladislaus, die er den Abgeordneten des Zapolia gab, hier anzuführen. Sie lautet nach dem Isthvanfy L. 3 und nach dem Prayus P. 4 pag. 266 also: Es sey viel unbilliger, wenn ein Palatinus, dessen Schuldigkeit es wäre, aller Ungerechtigkeit zu steuern, Jemand Unrecht

Unrecht thue, und sich nicht einmal durch das Ansehen des Königs davon abwendig machen lasse, als wenn der König angeführter Ursachen halber einen öffentlichen Feind mit gewaffneter Hand verfolge. Er, (Uladislaus), der doch nach seiner königlichen Würde soviel Macht und Gewalt besize, daß sein Wille allerdings soviel gelten müße, als das heiligste und gerechteste Gesez, würde in Sachen, worauf die Wohlfahrt des Reichs, oder die öffentliche Ruhe ankäme, weder eine Ungerechtigkeit begehen, noch die strengste Untersuchung versagen, noch Krieg und Gefahr fürchten. Es stehe also beständig in dem Belieben des Palatinus, ob er lieber einen gütigen und gnädigen, oder einen strengen und unerbittlichen König und Herrn haben wolle." Das nenne ich eines Königs würdige Worte, welche genugsam die über die Gränzen ausschweifende Frechheit und Kühnheit des Palatinus ausdrucken. Uladislaus! fahre fort aus diesem Ton zu reden, und bald, bald wirst du deine Majestät wieder auf der ihr geziemenden Höhe glänzen sehen.

b) Man sehe, was ich schon oben Kap. 2 § 4 aus dem Dubrav, als einem Augenzeugen, angeführet habe.

d) Wir wollen auch hören, was Herberstein, der kayserliche Gesandte am Hof des Uladislaus sagt, der in seinem Rer. Moscov. Comment. p. 145, nach den im 11 Kap. schon angeführten Worten, folgendermaßen fortfährt: „In Ungarn fieng alles an dermaßen in Zerfall und Verwirrung zu gerathen, daß ein jeder, wenn er nicht die geringste Erfahrung hatte, voraussehen konnte, daß dieses, unter so vielen Widerwärtigkeiten und Unglücksfällen schmachtende Reich,

ohner-

ohnerachtet es keinen benachbarten Feind hatte, bald werde zu Grunde gehen müssen. Ich, als Gesandter meines Kaysers zu Ofen, machte es mir also zu einer Pflicht, die ungarische Königin Maria in der Stille zu ermahnen, daß sie auf die Zukunft bedacht seyn, sich auf alle Fälle eine Zuflucht verschaffen, und das Benöthigte beyseite legen möchte. Ich sagte ihr, die ungarische Nation sey wild, unruhig, stürmisch, aufrührisch, und Fremden und Ausländern sehr abgeneigt; Ungarn werde von einem der mächtigsten Feinde bedrohet, dessen Absicht zuversichtlich dahin gehe, dieses Reich ganz unter seine Bothmäßigkeit zu bringen. Ich stellte ihr vor, daß es ihr sehr zuträglich sein würde, wenn sie etwas beyseite legen, und irgendwo verbergen möchte, um davon, wenn ja ein Unglück geschehen sollte, sich und die Ihrigen ernähren, und unterstüzen zu können. Meine Erinnerung ward zwar nach königlichem Gebrauch gnädig aufgenommen, auch erhielt ich den aufrichtigsten Dank dafür: aber, was ich schon damals im Geist voraussahe und befürchtete, das erfolgte, da meine gutgemeinten Ermahnungen und Rathschläge nicht benuzet und befolget wurden, zu unserem grösten Schaden und Unglück.

c) Hier ist vorerst der 26 Art. von 1498 welcher also lautet: „In dem Dekret unserer Vorfahren ward beschlossen und festgesezt, daß es dem König freystehe, nach Belieben, wann und wem er wolle, hundert Leibeigne schenken zu können, daß aber, wenn die Zahl mehr als hundert wäre, vorher die Berathschlagung und Einwilligung der Landstände rc. Da nun dieses den Herren Landständen unanständig und widerrecht-

lich zu seyn deucht, so wollen sie der Macht und der Majestät der Könige in keinem Stück Schranken gesezt wissen." Die Ungarn gestehen also selbst, daß es unanständig, widerrechtlich sey, durch Geseze die königliche Macht und Majestäts-Rechte einschränken zu wollen. Nun folgt der 2 Art. von 1526, welcher werth ist, daß ihn jeder Ungar auswendig lernte. Er lautet also: „Alle Prälaten, Baronen, und alle Stände überhaupt haben beschlossen, und Seine Königliche Majestät gebeten, daß Höchstdieselbe die Gnade haben möchten, die ihr eigene Macht Gewalt und Vollmacht zu nuzen, alles das, zur Regierung des Reichs gehörige, nach vorheriger reiflicher Ueberlegung zu befehlen, zu thun, und anzuordnen, die Einkünfte der Krone und des Königs nach eigenem Gutachten zu verwalten, zu vermehren, zu verwenden; und alles, was nur immer zur Beschüzung und Vertheidigung, zur Erhaltung der Freyheit, und zur Befriedigung der übrigen Bedürfnisse des Landes erforderlich seyn möchte, beliebigst zu veranstalten." Abermal ein Gesez, welches für sich allein schon alles dasjenige, was ich bisher von der unumschränkten Macht der ungarischen Könige gesagt habe, auf das bündigste beweiset.

§. 6.

Alle ungarischen Könige, welche vermög der erblichen Thronfolge zur ungarischen Krone gelanget waren, hatten folglich eine unumschränkte Macht a), welche auch diejenigen Könige ausübten, welche die Wahl auf den Thron erhoben hatte. **Mathias Corvinus** giebt hievon das deutlichste Beyspiel, der, ohnerachtet er der Wahl der Stände seine königliche Würde zu verdanken

ken hatte, doch so unumschränkt herrschte, daß es das Ansehen gewann, als wenn Attila wieder der Beherrscher Ungarns wäre. b) **Mathias** that alles willkührlich, ordnete alles eigenmächtig an, was er glaubte, daß es seinen Unterthanen nüzlich, dem Reich zuträglich seyn möchte, ohne sich durch die Freyheiten und Vorrechte des Adels nur im geringsten irre machen zu lassen; damals rühmte sich der Adel nicht, daß er von allen allgemeinen Lasten und Abgaben frey und unumschränkter Herr seiner Landgüter sey. Unter diesem seine Rechte vollkommen kennenden Könige dienten die Vorrechte zu keinem Schild, zu keiner Schuzwehr; die Ungarn hatten keine andere Freyheit, als die, ihrem König blindlings zu gehorchen, und seine Befehle zu befolgen. Daher kam es, daß unter dem **Mathias** das Reich sich zu einer solchen Höhe von Macht und Glanz geschwungen, den es schon längst, aber immer vergeblich, gewünscht hatte, den es aber nun verloren hat, und beweint; und den es auch nie wieder erhalten wird, die Könige müßten denn, nach dem Beyspiel des **Mathias**, alle Vorurtheile des Adels zernichten und ausrotten, den armen Landmann und Unterthan c) gegen die tyrannischen Bedrückungen und Mishandlungen ihrer Grundherren schüzen, und die angebohrne Freyheit des Unadelichen zur Vormauer gegen die zügellose Frechheit und Kühnheit der Mächtigern und des Adels überhaupt machen.

a) Fast jede Zeile dieses Werks ist ein Beweis, daß den ungarischen Königen eine, durch keine Beystimmung oder Einwilligung der Unterthanen begränzte, folglich ganz unumschränkte Gewalt zu-

 komme.

komme. Dieses beweiset noch vorzüglich, und vielleicht am stärksten, daß die Ungarn bis auf den Uladislaus II, ja, wenn wir nun, von Vorurtheilen frey, da das Tripartitum des Werbözius nach dem vorhergesagten, ohnehin alle Giltigkeit eines Gesezes verlieret, noch bis auf den heutigen Tag kein förmliches geschriebenes und bestätigtes Staatsrecht, oder Gesezbuch haben. Daß dieses das untrüglichste Kennzeichen einer unumschränkten Macht sey; behaupten alle Staatsrechtslehrer. Wir wollen nur den Achenwall, einen der berühmtesten Rechtsgelehrten unserer Zeit anführen, der in seinem Werk p. 13 sagt: „In einem Reich, wo nur Gewohnheit und Reichsherkommen die Stelle des Rechts und der Geseze vertritt, kann man den sichern Schluß machen, daß der Wille des Landesfürsten das erste und vornehmste Gesez sey.

b) Zeit und Raum erlauben es mir nicht, alle Thaten, alle Vorkehrungen und Anstalten des Mathias hier nach der Länge zu erzählen, da schon inn- und ausländische Geschichtschreiber ganze Bände davon vollgeschrieben. Das aber will ich doch anführen, was sich davon entweder in seinen Dekreten findet, oder was sich aus den nachfolgenden Artikeln seines Nachfolgers des Uladislaus ergiebt. Vor allererst also ward vermög dem ersten Art. von 1474 und 1478 beschlossen und festgesezt, daß jeder ansäßige Ungar, ohne Unterschied, dem König jährlich einen Gold-Gulden bezahlen muste. Der Adel sträubte sich zwar schon damals dagegen, und behauptete, daß dieses gegen seine Vorrechte, und nur ein zeitiges Gesez sey; aber er richtete damit bey dem König, der bey seinem Entschluß standhaft blieb, und der von seinen Rechten nichts vergeben wollte, nichts anders aus, als daß dieser Gold-Gulden nicht nur während seiner ganzen Regierung, folglich durch ganze zwey und dreyßig

Jahre

Jahre bezahlt werden muste; sondern daß auch der König, vermög seiner Macht, unter schweren Strafen, die widerspenstigen zur Bezahlung dieser Abgabe zwang. Ich glaube sogar, und das nicht ohne Grund, daß der Adel auch den neunten Theil der Feldfrüchte, welchen Ludwig I den Grundherren von den Früchten ihrer Unterthanen zugestanden hatte, dem Mathias entrichten müssen, indem der Adel vermög dem 47 Art. von 1492 diese Schenkung neuerdings unter dem Uladislaus erpresset; und weil es auch aus dem 50 Art. des nämlichen Jahrs erhellet, daß der Adel, ohne Unterschied, unter dem Mathias gezwungen worden, den Zehenden von ihren eigenen Grundstücken zu bezahlen. Alles dieses hatte Uladislaus aufgehoben, und widerrufen, indem er nicht nur seine und seiner Nachfolger Rechte verwahrloste und vernachläßigte, sondern auch durch sein Lieblings-Wort, bene, unendlich viel Uibels stiftete, welches nicht anders wieder gut gemacht werden kann, als wenn der König neuerdings alles dasjenige wieder einführet, was Mathias veranstaltet, und eingeführet hatte.

c) Wie sehr Mathias seine Unterthanen vom gemeinen Stand geliebt, davon erzählen die ungarischen Geschichtschreiber mehr als ein Beyspiel; hingegen segnet der Pöbel auch noch heutiges Tages sein Andenken, und führet noch jezt beständig das Sprichwort im Munde: Mathias ist todt, die Gerechtigkeit ist zum Teufel. Daher erzählet noch heutiges Tages der ungarische Bauer, daß Mathias sehr oft in ganz gemeiner Kleidung in ihren elendesten Hütten gegessen, mit ihnen in den Wirthshäusern getrunken, und sich in ihre ländliche Tänze und Spiele gemischt habe. Und dieses erzählt er mit Freuden-Thränen; oder vielmehr mit Thränen des Schmerzens, den ihm die, unter

dem Mathias ganz unbekannte, unmenschliche Härte, und Grausamkeit seines Grundherrns ausgepreßt. Und in der That, solche Thränen würde man nie fliessen sehen, wenn Uladislaus in die Fußstapfen des Mathias getreten wär; der Bauernstand, ohne welchen — nach dem eigenen Geständniß der Stände im 14 Art. vom J. 1514 — der Adel nichts heißt und nichts vermag, hätte gewiß, wenn es bey der Verfassung des Mathias geblieben wäre, nie jenen fürchterlichen mörderischen Aufstand erreget, der mit so vielem adelichen Blut gestillet werden muste, den aber zuversichtlich die göttliche Gerechtigkeit als ein Strafgericht verhängte, daß diejenigen von der Hand des Pöbels blutend fallen musten, welche durch neue unmenschliche Auflagen und Bedrückungen ihren armen Unterthanen den Blut-Schweiß ausgepreßt hatten.

§. 7.

So sahe es in alten Zeiten aus. Heutiges Tages besizen die allerdurchlauchtigsten österreichischen Regenten das Königreich Ungarn aus fünferley Rechtsgründen. Erstlich, vermöge ihres Erbrechts, indem sie weiblicher Seits in gerader Linie von dem heiligen Stephanus abstammen. a) Zweitens, vermöge der Bündnisse, welche, der älteren nicht einmal zu gedenken, zwischen dem Mathias und Friedrich III, und dann zwischen dem Uladislaus und Maximilian I geschlossen worden. b) Drittens, vermöge des Kaufs, oder, nach der in Ungarn gleichvielbedeutenden Benennung, der Inscription c), und viertens, vermöge des Rechts der Waffen, indem Ferdinand I mit siegreichen Waffen

und

und Geld Ungarn von der Tiranney des Zapolia errettete d), so wie hernach Leopold mit vielem Blut der Seinigen, ohne die geringste Beyhilfe von Ungarn e), dieses von dem Joch der Ottomannen erlöste. f) Rechnet man zu diesem noch die Wahl, vermittelst welcher die Ungarn, obgleich ohne Grund g), bis auf den Leopold beständig dem Haus Oesterreich die Krone angetragen; so wird man finden, daß dieses allerdurchlauchtigste Haus alle nur möglichen Rechte einer völlig unumschränkten Macht und Herrschaft über Ungarn habe.

a) Dieses haben verschiedene ungarische Schriftsteller bewiesen, und erst kürzlich auch Carolus Palma in seiner gelehrten Abhandlung, welche er dem Werk des Grafen Rudolph Coronini beygefügt. Es würde demnach überflüßig seyn, dasjenige, woran Niemand mehr zweifelt, hier nochmals zu wiederholen. Nur das will ich noch anmerken, daß durch die österreichische Erbfolge-Ordnung (Sanktio pragmatika) des Kaisers Leopold oder Karl VI, vorzüglich das angestammte Recht des Hauses Oesterreich bestätiget, die bisherige Thronfolge nach der Erstgeburt durch ein feyerlicheres Gesez festgesezt, und neuerdings anerkannt worden sey.

b) Die Schranken, die ich mir bey diesem Werk gesezt, erlauben mir nicht, die Urkunden von jenen Bündnissen und Verträgen hier nach der Länge einzurücken, worin die Ungarn zuerst dem Albert, dem Tochtermann des Kaisers Sigismund, dann dem Friedrich III, dem Maximilian I, und dem ganzen Haus Oesterreich die erbliche Thronfolge eingeräumt und übertragen haben. Wer solche nachlesen will, findet sie in des Dumont Corpus Diplom. T. III, P. II, p. 286; bey dem Prayus

in seinen Annalen T. IV, p. 231, und bey dem Sambucus und Bonfinius, unter dem Jahr 1491. Ich will also nur dasjenige, was vorzüglich zum Beweis dieser Sache dienet, herausziehen. Was also das, von allen ungarischen Landständen genehmigte Diplom, welches von dem Friedrich und Mathias Corvinus unterfertiget worden, anbelanget: so kommt darinnen folgende Stelle vor: „Um das Band der väterlichen Liebe noch dauerhafter zu machen, und Unsere gnädigste Zuneigung gegen den erwähnten König Mathias, Unsern Sohn, und gegen das ganze Land zu bezeigen; und um für die Beförderung des Wohls und Glücks des Landes desto geschwinder und bereitwilliger zu sorgen: so ist beschlossen worden, daß, wenn erst erwähnter König Mathias ohne rechtmäßige Söhne oder Enkeln sterben, der Thron folglich ganz erlediget werden sollte, Wir Kaiser Friedrich oder Unser Sohn, mit allen Oberherrlichkeitsrechten, den ungarischen Thron besteigen sollen. Gegeben im Jahr 1463." Ein ähnliches kommt auch in dem Diplom des Uladislaus II vor, wo es unter andern heisset: „Sollte der König Uladislaus keine männlichen Erben bekommen, oder sollten diejenigen, die er etwa gehabt, noch vor ihm gestorben seyn; so soll das Königreich Ungarn, mit allen darzu gehörigen Reichen, Ländern, und Provinzen, auf Seine kaiserliche Majestät oder Ihre rechtmäßige, in gerader Linie abstammende Erben, also gleich, und von selbst, fallen. So geschehen zu Presburg 1491." Beweise genug, daß Ungarn auch durch Bündnisse und Verträge dem Haus Oesterreich unterthänig ist.

c) Daß Ungarn dem Haus Oesterreich auch vermöge der Inscription oder des Kaufs zugehöre, beweiset erst erwähntes Diploma des Uladislaus deutlich, wenn

wenn es darinnen heisset: „In Ansehung des Rechts, welches der römische König Maximilian auf das Königreich Ungarn, kraft einer Inscription, hat.“

d) Der Leser erinnere sich dessen, was ich, aus dem ungarischen Kodex selbst herausgezogen, und Cap. II, § IV vom Ferdinand I, gesagt; so wird er, ohne daß ich ein Wort mehr sage, einsehen, was dieser Kaiser alles gethan, um Ungarn von dem Joch der Türken und der Rebellen zu befreyen. Und das haben auch die Ungarn selbst sehr wohl eingesehen, welches die darüber vorhandenen Reichs-Dekrete zur Genüge beweisen. Ich glaube einige wenige Auszüge davon dörften meinen Lesern nicht unangenehm seyn. Unter andern sagen die Landstände im ersten Art. von 1552: „Wie viele Unkosten, wie viele Sorgen er auf die Beschüzung und Erhaltung seines Königreichs Ungarn von jeher schon verwendet, indem er endlich unter göttlichem Beystand Siebenbürgen und die übrigen zum Reich gehörigen Provinzen unter den Schuz seines Scepters genommen, und die Verbindung des Reichs wieder hergestellet, das erkennen die getreuen Landstände, und danken nicht nur Seiner königlichen Majestät, ihrem gnädigsten König und Herrn, für seine Gnade, Güte und Gewogenheit, und für alle dem ganzen Land erzeigte vielfältige Wohlthaten; sondern sie geloben auch, und machen sich für alle Zukunft auf das feyerlichste anheischig, sich ihr Leben, ihr Haab und Gut — von dem sie doch jezt auch nur den geringsten Theil dem König versagen! — zum Dienst Seiner Majestät, und seiner durchlauchtigsten Erben aufzuopfern.“ Abermal ein Beweis, daß Ungarn ein Erbreich, und durch das Recht der Waffen dem Haus Oestreich noch mehr eigenthümlich

lich geworden ist. Dieses beweiset ebenfalls der erste Artikel von 1563, in welchem die ungarischen Landstände „unterthänigst bitten, daß er mit seiner gütigen, und wahrhaft väterlichen Liebe gegen sie, nach seiner allerhöchsten Gnade fortfahren, und diesem seinem Zerfall sich nähernden, mit so vielem Unglück heimgesuchten und bedroheten, ja in der äussersten Gefahr stehenden Reich, auch noch ferner, unter Gottes Beystand, mit seiner allergnädigsten Obsorg und Hilf beyzustehen, und huldreichst zu unterstützen geruhen möge. So wie aber dieses Bestreben seiner Majestät von Gott gnädig angesehen, und bei allen Nachkommen unvergeßlich bleiben wird: also werden sichs auch die gehorsamsten Landstände angelegen seyn lassen, sich dieser allerhöchsten königlichen Gnade würdig zu machen, und sich unabläßig bemühen, ihre unterthänigste Denkesbeflissenheit jederzeit mit Blut und Leben zu erproben. Schöne Worte! aber wie wenig sie gehalten, wie wenig darauf geachtet worden, haben leider die so häufigen Rebellionen, und Empörungtn gegen die Könige mehr als zu deutlich bewiesen.

c) Es sind hundert und mehrere Jahre, daß die Ungarn gegen die Türken keinen unmittelbaren Heereszug unternommen haben. Nicht, als wenn die Türken seit hundert Jahren die Ungarn nicht beunruhiget hätten; nein, sondern darum, weil sie sich mit ihnen in keine Schlacht einlassen wollten. Denn ohnerachtet Leopoldus, um Ungarn in Freyheit zu setzen, die schwersten Kriege mit den Türken führte: so bediente er sich dabey doch nur der Lohnsoldaten, zu deren Unterhaltung die Ungarn keinen Pfenning beygetragen haben, indem sie unter dem Vorwande einer Insurrektion, die auf jedem Landtag sorgfältig geschlossen wurde, sich zurükzogen, ohne jedoch ihr

Heil auf dem Kampfplaze versuchen zu wollen. Denn, sobald die Kriegstrommel durchs Land erschallte, zog sich jeder in seine Schlupfwinkel zurük, aus welchen sie, als unthätige Zuschauer, dem Schicksal des Krieges, und dem für Ungarn stromweis fliessenden fremden Blut, ruhig zusahen. Kaum aber hatte die Wuth des Krieges nachgelassen, kaum war die Gefahr entfernt: so sprachen sie von Insurrektionen, rühmten sich, Beschüzer ihres Vaterlandes, eine Vormauer der Christenheit zu seyn, und suchten sich unter derley Vorwänden von allen Beyträgen und Abgaben loszumachen. Dieses ist Wahrheit, und so gegründete Wahrheit, daß selbst die Gegner nicht einmal daran zweifeln können. Denn, wer hat Ofen, die erste Vestung des Reichs, von dem beynahe zweyhundert jährigen Joch der Türken befreyet? Thatens nicht die von dem grossen Leopold besoldeten Krieger? Wer hat Belgrad, die Vormauer von Ungarn und der Christenheit, von den Türken erobert? Thaten dieses nicht die von dem Kaiser dahin geführten fremden Völker? Wer hat denn endlich den Solimann ganz aus Ungarn hinausgejaget? War es nicht das Heer der Deutschen, welche die Ungarn zu der nämlichen Zeit, da dieselbe für sie ihr Blut aufopferten, durch ungestümes Bitten bey dem König aus ihrem Land verdrängt haben wollten; wie, wenn es sie verdröße — — daß der Türk von Deutschen überwunden werden sollte. Daß es sie aber wirklich im Ernst verdrossen habe, könnte mit mehrfälligen Beweisen erhärtet werden, wenn ich nicht wünschte, daß sie lieber ewig unbekannt bleiben, als je an das Tageslicht kommen möchten.

f) Es würde ein ganzes Buch erfordern, wenn man erzählen wollte, wie viel Mühe und Beschwerlichkeiten sichs Leopold habe kosten lassen, Ungarn frey zu machen; wie viel Menschenblut er in dieser Absicht

aufge-

aufgeopfert, wie viel Summen er darzu verwendet habe! Wir wollen nur die eigene Worte des hochseligen Kaisers anführen, welche in seinen gnädigsten Anträgen an die auf dem Landtag 1687 versammelte Landstände also lauten: „Seine Kaiserlich Königliche Majestät könnten zwar diesem Reich, das Sie mit so vieler Mühe und Arbeit, Gefahr, Aufwand, und mit dem Blut seiner Unterthanen gleichsam wie neu erworben und aus den Händen der Rebellen und Türken wieder an sich gebracht, neue Gesetze geben; dasjenige was durch seine siegreiche Waffen erobert, nach dem Recht des Krieges, für sich und seine Nachkommen besonders behalten, und nach willkührlichen, ihm gefälligen Gesetzen beherrschen.“ rc. Diese Worte des großen Leopoldus bekräftigen die Landstände selbst, indem sie im ersten Artikel von 1687 sagen: „Das durch siegreiche Waffen erlöste und eroberte Königreich Ungarn.“ Aus diesem allem wird wohl jeder unbefangene Leser sehen, daß Ungarn, auch nach dem Recht der Waffen, ein Eigenthum des Hauses Oesterreich ist.

g) Ich weiß nicht, was ich sagen soll, wenn ich nur mit ein wenig Aufmerksamkeit die Begierde der Gegner betrachte, womit sie zu behaupten suchen, daß auch die Könige aus dem Haus Oesterreich, welche vor dem Leopold auf dem ungarischen Thron gesessen, nur durch das Wahlrecht zu solchem gelanget seyen, als wenn nicht schon unter Ferdinand I durch ein öffentliches feyerliches Gesetz die erbliche Thronfolge eingeführt gewesen wäre. Hier sind die, diesen Satz beweisende Worte des 5ten Artikels von 1547: „Sie bitten seine Majestät den König, daß er sich nach Ungarn begeben, und als das Haupt diese seine matten Glieder stärken und aufrichten möge. Sollte aber seine Majestät,

wegen

wegen Angelegenheiten der Christenheit noch nicht kommen, oder nicht unter ihren getreuen Unterthanen in Ungarn verweilen und bleiben können, so möchten Sie gnädigst geruhen, den durchlauchtigsten Erzherzog Maximilian, Ihren Sohn, Unseren gnädigsten Herrn, zu Ihren getreuen Ungarn zu senden. Denn da sich die Landstände und das ganze Land, nicht nur seiner königlichen Majestät, sondern auch Ihren Erben auf ewige Zeiten unterworfen." Diese Worte sind so deutlich, daß sie weder einer Auslegung bedürfen, noch auf irgend eine Art verdrehet werden können.

§. 8.

Es ist also ausgemacht und entschieden, daß die ungarischen Könige unumschränkt und ganz unabhängig in Ungarn herrschen; und da diese unumschränkte Herrschaft hauptsächlich in der gesezgebenden und vollstreckenden Macht bestehet a): so stehet es allerdings in der Willkühr des Königs, dem Reich solche Geseze zu geben, die ihm angemessen sind. Dieses vorausgesezt — und daß es keine leere Voraussezung sey, haben meine so viele gründlichen Beweise, die ich hier und da beygebracht, deutlich gezeiget — wer sollte nun wohl leugnen können, daß der König, kraft der ihm gebührenden unumschränkten Macht, auch alle Freyheiten und Vorrechte des ungarischen Adels aufheben und abschaffen könne? b) Dieß kann er thun, ohne daß den Gesezen ein Nachtheil daraus erwüchse, die er abändern, verbessern, ja gar aufheben kann, und das umsovielmehr, da ihm diese Macht und Befugniß nach dem vorzüglichsten Reichsgrundgeseze c) zukommt.

a)

a) In einem jeden Staat giebt es eine dreyfache Art von oberherrlicher Macht, nämlich die gesezgebende und die vollziehende Macht in Sachen, welche zu dem allgemeinen Völker-Recht gehören, oder aus dem bürgerlichen Rechte fliessen, welche leztere auch die gerichtliche Gewalt heisset. Nach der ersten giebt der Regent entweder immerwährende oder zeitige Geseze; ändert die gegebene ab, oder hebt sie gar auf. Nach der zweyten macht er Frieden, kündiget den Krieg an, schickt und nimmt Gesandte an, sorget für die Sicherheit des Landes, und beuget feindlichen Einfällen vor. Nach der dritten straft er die Verbrechen, und schlichtet und richtet die Rechtsstreitigkeiten seiner Unterthanen.

b) Dieses war schon in den ältesten Zeiten eine, in den Dekreten und Diplomen der ungarischen Könige gewöhnliche Klausel, welche einen unumstößlichen Beweis der unumschränkten Macht und Herrschaft der ungarischen Könige gibt, die denselben auch nicht unbekannt war. Hierzu kommt noch, daß nach allen vorhandenen alleraltesten Urkunden, und dem Adel gemachten Schenkungs-Briefen, allen Schenkungen diese Klausel unausbleiblich beygefügt seyn muste: „Ohne Nachtheil der königlichen Rechte, und der Kammergefälle ohnbeschadet.“ Dieser Klausel aber hat Werbözius vorsezlich, unter seinen übrigen angeführten üblich gewesenen Klauseln, nicht erwähnt, ohne welche doch keine Schenkung giltig ist, sondern das Geschenkte dem ersten Eigenthümer wieder anheim fallen muß.

c) Hier wünschte ich mir diejenige körnigte, männliche, und beredte Schreibart, welche ein so wichtiger Gegenstand erfordert. Dieses ist, selbst nach dem Eingeständniß des Werbözius, die Grundfeste des Reichs, das erste Gesez, die einzige Grund-Regel des ungarischen Rechts; würdig, daß sie mit

diamante-

diamantenen unvertilgbaren Buchstaben in das Herz eines jeden Ungarn geschrieben würde. Die Macht und Gewalt des Königs ist die Seele des Reichs: wird diese durch Ungehorsam und Widerspenstigkeit der Unterthanen geschwächt und gekränkt, so nehmen die Kräfte des ganzen Körpers von Tag zu Tag mehr ab, und gänzlicher Verfall und Untergang ist nicht mehr ferne.

§. 9.

Die Gegner führen zwar auch ihre Gründe gegen diese unumschränkte Macht der Könige an: aber damit langen sie nicht aus. Vor allen anderen berufen sie sich auf jenen Eid, welcher, wie wir in dem ersten Kapitel gesehen, und hier noch deutlicher sehen werden, gegen die Majestäts-Rechte, und das alte Reichs-Herkommen, von den Königen, bey ihrer Krönung abgenommen ward. Daß von dem Almus, bis auf den Andreas II, folglich während fünfhundert Jahren, gar kein König a), und von diesem bis auf den Uladislaus II, und bis auf den heutigen Tag, beynahe keiner außer diesen Beiden einen solchen Eid abgeleget, beweiset der ungarische Kodex, die Geschichtschreiber, und die Urkunden. Der erste, der einen Eid auf das Privilegium des Andreas II ablegte, war Uladislaus, der aber in Rücksicht Ungarns beynahe kein König war, indem nicht er, sondern eigentlich seine Unterthanen regierten. Als diesem Ferdinand I, nach dem frühzeitigen Tod Ludwigs, in der Regierung folgte; so nahmen die Ungarn ihre Zuflucht zu ihren gewöhnlichen Waffen, und brachten es unter dem scheinbaren

Grund

Grund jener alten, und von allen Königen beobachteten Gewohnheit, daß sich dieser Kaiser, der zu gnädig war, als daß er einiges Mistrauen in das Vorgeben der Ungarn hätte sezen sollen, von ihnen hintergehen ließ, und den ihm vorgelegten Eid, leistete. b) Dieses ist der wahre Ursprung des Eides der ungarischen Könige. Ueberdenkt man diesen Ursprung ohne vorgefaßte Vorurtheile, so wird man finden, daß er ungegründet, und durch kein Gesez, oder Reichsherkommen bestätiget ist.

a) Können die Gegner nur eine einzige Eides-Formel vorzeigen, nach welcher einer von den heidnischen Fürsten, oder von den nachfolgenden Königen, vom heiligen Stephanus an bis auf Karl I, geschworen hätte, so will ich vor der ganzen Welt bekennen, daß ich mich geirret habe. Die Ausflucht, daß sie durch die Länge der Zeit verloren gegangen, gilt nichts. Denn haben sich die Dekrete des Staphanus, Andreas, Ladislaus, und Colomannus bis auf unsere Zeiten erhalten können, warum nicht auch die Eides-Formeln? — Darum, weil es nie eine gegeben; darum, weil es jene ungarischen Könige für ihre Majestät entehrend hielten, ihren Unterthanen einen Eid zu leisten; weil denen Ungarn die Macht, die Würde ihrer Könige noch heilig war, und sie noch nicht so geneigt zu Rebellionen, noch nicht so widerspenstig, und halsstarrig, gegen ihre Könige waren. Daher besiegelten sie auch den, ihren Königen geschwornen Eid der Treue, mit ihrem Blut, so, wie ich dieses schon anderswo aus dem ungenannten Sekretär des Königs Bela gezeiget. Der Leser urtheile selbst, wessen Satz nun wahrscheinlicher ist, der meinige, der sich auf das glaubwürdigste Zeugniß eines inländischen Geschichtschreibers gründet, oder jene der Gegner, die keine Zeugnisse für ihre Behauptung beybringen können.

b) D-

b) Da Ferdinand mit der ungarischen Geschichte und Gesetzen gar nicht bekannt war, so war es etwas sehr leichtes ihn zu überreden, daß die vorigen Könige einen solchen Eid abgeleget hätten. Dieser gütige Kaiser konnte sich nicht einmal einfallen lassen, daß es Jemanden geben könnte, der die Leichtgläubigkeit der Könige so sehr misbrauchen sollte. Er ließ sichs also gefallen, den ihm von seinen Unterthanen vorgelegten Eid zu schwören; aber das verlangte er auch auf das nachdrücklichste, daß auch diese, ihm als ihrem rechtmäßigen, nicht erwählten, sondern kraft der Erbfolge zum Thron gelangten König den unverbrüchlichsten Gehorsam zuschwören sollten. Hierüber ist noch heutiges Tages eine Urkunde vorhanden, welche bey dem Kaprinai in seiner Histor. Diplom. p. 310 also lautet; „Ferdinand von Gottes Gnaden, in Ungarn und Böhmen König u. s. w. Unter Gottes Beystand, haben Wir nun dieses Schloß, und Unsere königliche Residenz bezogen: und Wir hoffen auch, daß es Euch und Unserm ganzen Königreich Ungarn erwünscht und angenehm seyn werde. Wir befehlen euch demnach nun auf das nachdrücklichste, daß ihr, gleich nach Empfang dieses offenen Briefes mit Vollmacht versehene Abgeordnete aus eurem Mittel hieher senden möget, welche im Namen Aller, Uns, als euerm rechtmäßigen und Erb-König, die schuldige Treue und Gehorsam schwören sollen. Gegeben zu Ofen, am Fest des h. Bartholomäus. 1523."

§. 10.

Gesezt aber, wir wollten es zugeben, daß, nach dem Vorgeben der Gegner, die ungarischen Könige, bey dem Antrit ihrer Regierung, ohnerachtet es gegen das älteste Reichsherkommen ist, einen Eid ablegen müsten; wer kann denn

daraus beweisen, daß ihre königliche Macht deßwegen eingeschränkt sey? Legen denn nicht die unumschränkten Könige von Spanien u. Portugal ihren Unterthanen einen Eid ab; ohne daß sich doch Jemand zu behaupten erkühnen sollte, daß ihre Macht eine durch Geseze und Verträge eingeschränkte Macht sei? Haben sie nicht vielmehr eine größere weit ausgedehntere Macht über ihre Länder, als Oestreich über Ungarn, das doch diesem allerdurchlauchtigsten Hause auf so mancherley Art unterthänig ist? — Wie — wenn ich aus dem Eid der jezt regierenden Königin bewiese, daß der König alle bisher von mir gezeigte unrechtmäßige Vorrechte des ungarischen Adels, kraft seiner unumschränkten Macht, abschaffen und aufheben könne, und, wenn es das Wohl des Landes erforderte, sogar nach der ihm obliegenden Pflicht, aufheben müsse? Was wollen auch die in der Eides=Formel vorkommende Worte: „Wir wollen den Adel bey seinen alten, gutgeheissenen, und bestättigten Gewohnheiten schüzen und erhalten" anderes sagen, als daß sie die von den Königen, mit Gewalt erzwungene, durch Aufruhr und Rebellion eingeführte, die bösen und dem allgemeinen Wohl nachtheilige, aufheben, abschaffen, vernichten wolle; „und alles dasjenige thun" — wie die Eidesworte noch ferner lauten — „was sich nur immer zum allgemeinen Besten, zur Ehre, und zur Aufnahme aller Land=Stände, und des ganzen Königreichs Ungarn thun läßt."

a) Zu was der, bey der Krönung der ungarischen Könige gewöhnliche, Eid verpflichte, lehret uns der Brief des Pabst Honorius an Bela IV, den

Sohn

Sohn des Andreas II, welcher bey dem Prayus, wenn ich nicht irre, unter dem Jahr 1229 also lautet: „Pabst Honorius entbietet dem jungen König Bela seinen Gruß. Da wir schon längst vernommen, daß euer Vater, der König in Ungarn, unser in Christo vielgeliebter Sohn, zum Nachtheil seines Reichs, und gegen die Ehre des Königs, manches vom Reich verschenkt und veräussert habe: so haben wir ihm, aus väterlicher Neigung, und väterlichem Wunsch, ihm zu rathen und zu helfen, geschrieben, daß er diese geschehenen Veräusserungen nnd Verschenkungen, ohnerachtet des Eides, wenn er nämlich einen dahin geschworen hätte, solche nie zu widerrufen, dennoch ohngesäumt widerrufen und aufheben solle. Denn da er verpflichtet ist, und bey seiner Krönung auch geschworen hat, die Rechte seines Reichs, und die Ehre der Krone unversehrt zu erhalten; so war der Eid, über die niemalige Widerrufung derley Veräusserungen und Verschenkungen, wenn er ihn anders geleistet, widerrechtlich und unerlaubt; und er ist also gar nicht verbunden, ihn zu halten."

§. 11.

Eben so wenig gilt auch die Einwendung der Landtäge, wohin die Gegner so gerne alles ziehen möchten, indem sie behaupten, daß ein ungarischer König ohne Einwilligung der Landstände, keine Geseze geben könne. a) Dieses ist ein Vorurtheil, das seinen Ursprung in dem Tripartitum des Werbözius hat. Da dasselbe aber, wie ich schon erwiesen habe, nun und nimmermehr die Kraft und Wirkung eines Gesezes hat; so fällt auch dieser Beweis der Gegner

ner von selbst weg. Nur das will ich noch anmerken, daß die Landtäge in Ungarn nichts mehr, und nichts weniger sind, als in Frankreich die Parlamente b), welche der gesezgebenden Macht und unumschränkten Herrschaft der Könige nichts benehmen: dieses Beispiel ist auf Ungarn um so vielmehr anwendbar, da alle Anordnung und Betreibung der Landtägigen Geschäfte, dem Statthalterei-Rath, oder, was gleich viel ist, Seiner Majestät dem ungarischen Könige selbst, von den Landständen schon unter dem höchstseligen Kaiser Karl VI. durch ein öffentliches Landesgesez, auf- und übertragen worden. Hieraus erhellet nun, daß die Landtäge von dem Kaiser Sigismund nur darum eingeführet worden, damit Jedermann eine um soviel bequemere Gelegenheit haben möge, seinen König um etwas bitten zu können c), und daß also die Landtäge selbst, vom Könige, nicht nur kraft der ihm eigenen unumschänkten Herrschaft, sondern selbst kraft der Reichsgrund-Geseze, als widerrechtlich abgeschaft werden können, und als schädlich abgeschaft werden müßen.

a) Kann ein König ohne Landtag keine Geseze geben, so ist auch das Privilegium des Andreas II gerade um deßwillen ungiltig, das doch bey den Ungarn, als eines der heiligsten Geseze angesehen wird, ohne daß solches auf einem Landtag herausgekommen wäre. Entweder ist also das Privilegium des Andreas unkräftig, oder der König kann auch ohne Mitwirkung des Landtags Geseze geben! Eins von beiden mögen die Gegner wählen, und sie werden finden, daß sie sich selbst eine Grube

gegraben,

gegraben, und sich in ihren eigenen Schlingen gefangen haben.

b) Dieses erhellet aus den häufigen Diplomen des Alterthums, welche einige rechtschaffene adeliche Ungarn, die nämlich Menschenfreunde sind, und denen das allgemeine Wohl näher am Herzen liegt, als Privat-Vortheil, zuweilen gelehrten Männern zukommen lassen, um sie der Welt bekannt zu machen. Unter diese Diplome gehöret auch jenes, welches der oft angeführte Wagner in seinen Annal. Scep. T. I. p. 26 zuerst herausgegeben, in welchem Ladislaus IV den Landtag ausdrücklich sein Parlament nennet.

c) In dem ganzen ungarischen Kodex findet sich bis auf den Kaiser Sigismund kein einziges Dekret, das unter Genehmigung und Bewilligung der Landstände wäre ausgefertiget worden. Daher war es während mehr als vierhundert Jahren bey den Ungarn eine ganz unbekannte Sache, daß die Unterthanen in einem monarchischen Staat Geseze geben könnten; und sie würden auch noch nichts davon wissen, wenn nicht die Macht und Gewaltthätigkeit der Rebellen sie gelehret hätte, daß dasjenige, was ein Monarch oft aus Güte und Nachsicht, theils um die öffentliche Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten, theils um durch Beharrlichkeit und Unnachgiebigkeit aus übel nicht ärger zu machen, auf eine Zeitlang zugestanden, in Ungarn endlich ein Gesez worden, und was von allen andern Nationen verworfen und verabscheut wird, in Ungarn thunlich und gesezmäßig sey, nämlich daß der Unterthan befehlen, diejenigen die beherrschet werden, herrschen, diejenigen die den Gesezen unterliegen, sich selbst diese Geseze geben könnten. Man schlage bey dieser Gelegenheit das erste beste Landtags-Dekret nach, so wird man in jedem folgende Formel finden:

finden: „Die Prälaten, Baronen, der Adel, und alle übrigen Stände des Reichs bitten Unsere königliche Majestät unterthänigst, daß Wir gnädigst geruhen mögen, alle und jede Artikel, und das in solchen Enthaltene zu genehmigen, und kraft Unserer königlichen Macht und Herrschaft, solche durch Unsre königliche Einwilligung gelten zu lassen, zu bekräftigen, und zu bestättigen." Wenn das Geseze geben heisset, so weis ich wahrhaftig nicht, was bitten heissen soll, das Wort bitten müste denn in dem Wörterbuch der Gegner, beschliessen und befehlen heissen, was mir doch so himmelweit unterschieden zu seyn deucht, als bitten und erhalten. Das Bitten stehet in der ganzen Welt, auch in despotischen Reichen, Jedermann frey; aber die Bitte zu gewähren — wahrhaftig, das hängt doch wohl einzig und allein von der Gnade der Monarchen ab!

§. 12.

Da nun den Gegnern zwey Verschanzungen versperrt sind, so nehmen sie ihre Zuflucht zu der dritten, nämlich zu derjenigen, hinter welche sich alle diejenigen flüchten, denen die rechtmäßige königliche oberherrliche Macht und Gewalt ein Dorn in den Augen, und äusserst verhaßt ist. Sie sagen, man beraubte sie ihrer Freyheit, des edelsten Geschenks, das die Natur dem Menschen geschenkt. Die Gegner beschweren sich mit lauter einhelliger Stimme, daß ich ein Verräther dieser Freyheit sey, und sie unter das königliche Joch spanne. Aber sie müssen so gütig seyn, und einem Mann, dem die Freyheit schäzbarer ist, als einem Kato, so etwas

nicht

nicht aufzubürden. Mein einziger Wunsch, mein einziges Vergnügen wäre es, die Ungarn aus dem Joch ihrer Vorurtheile herauszureissen, und sie wieder in dem ruhigen Besiz und Genuß ihrer ältesten Freyheiten zu sehen. Als der unerschrockenste Vert eidiger und Beschüzer der Freyheit, greife ich nur die zügellose Frechheit und Ausschweifung über die rechtmäßigen Gränzen an. Aber Gott behüte, daß ich auch die Freyheit vertheidigen sollte, deren sich der ungarische Adel rühmet. Die ächte, die wahre Freyheit, bestehet in der gemeinschaftlichen Sicherheit der Unterthanen. a) Wer dieser hinderlich ist; wer zu deren Erhaltung und Erweiterung nichts im Staat beyträgt, wer die gemeinschaftlichen Lasten aller Unterthanen, die unter einem Scepter leben, nur auf einen Theil derselben wälzet; wer nur auf die Beförderung seines eigenen Vortheils und Nuzens siehet, den halte ich noch für einen abgesagten Feind der Freyheit, und kann ihn nicht anders, als den niederträchtigsten Sclaven der zügellosesten Frechheit und Treulosigkeit nennen. Möchten sich doch unsre Gegner bestreben, diese gemeinschaftliche Sicherheit, die damit verknüpfte Gemächlichkeit, und den sie begleitenden Wohlstand eines jeden Unterthans recht kennen zu lernen, und solche zu ihrem einzigen Augenmerk zu machen, so bin ich versichert, daß sie, sobald die Binde der Vorurtheile von ihren Augen wird weggefallen seyn, künftig mit Dank einsehen mögen, wie viel dieses kleine Werk zur Ausbreitung, und zur Gründung der wahren unerschütterlichen Freyheit beyträgt.

a) Es gibt zwey Gattungen von Freyheit: nämlich die philosophische und die politische. Die philosophische

sophische bestehet in dem Gebrauch oder Genuß seines eigenen freyen Willens, oder eigentlicher zu reden, in dem Wahn, wo Jemand nur nach seinem eigenen Willen zu handeln glaubt. Die politische Freyheit hingegen bestehet in der eigenen Sicherheit, oder vielmehr in der Uiberzeugung, nach welcher Jedermann glaubt, daß für seine Sicherheit hinlänglich gesorget sey. Uiber jene mögen die Philosophen sich streiten, wir haben nur mit der lezteren zu thun. Und wollen wir diese recht kennen und bestimmen lernen, so muß man sie nicht mit der Unabhängigkeit oder eigentlichen zügellosen Frechheit, die sich keine Gränzen in keinem Stück will vorschreiben lassen, verwechseln. Denn die politische Freyheit ist ein Recht, alles dasjenige zu thun, was die Geseze zu thun erlauben. Die Geseze erlauben nun alles dasjenige, was man wollen soll, und verbiethen alles dasjenige, was man nicht wollen soll. Wer also diese Geseze übertritt, der verliert alle Vorrechte der Freyheit unmittelbar, weil durch diese Uibertretung der Geseze auch einem andern das Recht erwachsen würde, die Geseze, die jener übertreten, auch nicht befolgen zu dörfen. Dieses sind die wahren Begriffe der ächten Freyheit; und wenn sich die Gegner mit diesen werden bekannt machen, dann werden sie erst einsehen, daß sie der Verlust ihrer Vorurtheile, die sie für Freyheiten ausgeschrieen, zum rechten Besiz der rechtmäßigen Freyheit führet. Man lese nur den Montesquieu P. I. L. 2. Kap. 2 u. 3. und man wird daraus lernen, was wahre Freyheit sey.

§. 13.

Bisher haben wir gesehen, wie groß und unumschränkt die Macht der ungarischen Könige ist; es ist also nichts mehr übrig, als auch etwas von ihrer Pflicht zu sagen. Aber — —

mir

mir kommt es nicht zu, dem unumschränkten Willen der Könige Geseze vorzuschreiben; sie belehren zu wollen, zu was die königliche Würde auch sie verpflichte. Die Könige und ihre Minister kennen ihre Pflichten, nur diese mögen ihnen rathen, was die Könige zu thun haben. Uns kommt nichts anderes zu, als, alles dasjenige, was kraft der unumschränkten königlichen Macht und Herrschaft, und der, den Königen obliegenden Pflicht anbefohlen wird, willig und bereit zu befolgen. Ich schliesse daher vieles mit wenigen Worten: nämlich, daß die ungarischen Könige große und wichtige Pflichten zu beobachten haben, indem es nur ihnen allein oblieget, alles dasjenige was dem allgemeinen Wohl des Landes hinderlich ist, aus dem Weg zu räumen, abzuschaffen, und zu verbiethen, und alles dasjenige, was nur immer zum Nuzen, Wohl, Ehre, und Ruhm des Vaterlandes und des Königs gereichet, anzuordnen, und zur schleunigsten Befolgung anzubefehlen.

Zu
Gottes
des Erhalters der Königreiche
grösserem Ruhm,
zur Ehre
der ungarischen Könige,
und
zum Wohl und Glück
des
Königreichs Ungarn.

Innhalt

Innhalt

der

Kapitel und der Paragraphen.

Erstes Kapitel.

Von dem Ursprung des ungarischen Adels.

§		Seite
1.	Die Tugend ist der Anfang alles Adels	15
2.	Von der Meinung der ungarischen Schriftsteller über den Ursprung des ungarischen Adels	16
3.	Wird widerlegt	17
4.	Des Verfassers Meinung hierüber	17
5.	Beurtheilung der ungarischen Geschichtschreiber	19
6.	Der ungarische Adel leitet seinen Ursprung von der Macht der Könige her	20
7.	Ob auch ein nicht gekrönter König Jemanden zu einem ungarischen Edelmannn machen könne	24
8.	Ungarn ist von Anfang her nie ein Wahl- sondern stets ein Erbreich gewesen	25
9.	Fortsezung dieser Materie	40
10.	Der König herrscht unumschränkt in Ungarn	42
11.	Die Krönung der ungarischen Könige ist nicht nothwendig	49
12.	Vorläufige Erwähnung des Eides, welchen die Könige beym Antritt der Regierung schwören	52
13.	Beantwortung der Frage im 8 §	54

Zweites Kapitel.

Von den Arten, wie man zu dem ungarischen Adel gelangen kann.

§		Seite
1.	Der erste Weg ist die Schenkung von Landgütern, die der König diesem oder jenem verleihet	57
2.	Anfangs waren wenige solcher Adelichen, hernach aber überschritte die Freygebigkeit der Könige die vorgeschriebene Zahl	60
3.	Hieraus kam vieles Unglück in Ungarn, hauptsächlich die Rebellionen	62
4.	Was verschiedene Könige gethan, um diesem Unglück vorzubeugen	64
5.	Die Ungarn haben Unrecht, wenn sie dem Palatinus und Primas das Recht zu adeln zusprechen	72
6.	Der zweite Weg sind die Wappen-Briefe: daher der Namen Armalisten, deren von Anfang wenige waren	86
7.	Heutiges Tages sind ihrer mehrere	87
8.	Der dritte Weg ist die Annahm an Kindesstatt; der Vierte die Einrückung in die männliche Rechte, beyde eine Erdichtung des Werbözius	94
9.	Vom Indigenat, welches der König jedem Ausländer nach Belieben ertheilen kann	96
10.	Die Geistlichkeit eignet sich den ungarischen Adel widerrechtlich zu	107
11.	Von den hieraus entstandenen Misbräuchen	109
12.	Diese begehen auch, nach dem Beispiel der übrigen Geistlichkeit, die Mönche	116
13.	Schluß dieses Kapitels	117

Drittes

Drittes Kapitel.

Von den besondern Vorrechten des ungarischen Adels.

§		Seite
1.	Von den unter den heidnischen Fürsten noch üblich gewesenen adelichen Vorrechten	120
2.	Unter den christlichen Königen sind sie nicht nur nicht vermehret, sondern vermindert worden	121
3.	Von den, nach dem Tod des Colomannus vom Adel sich angemaßten, und vom Bela abgeschaften Vorrechten	126
4.	Welche wieder vom Andreas II unrechtmäßiger Weise bestätiget werden	129
5.	Von der goldenen Bulle des Andreas	131
6.	Diese goldene Bulle wörtlich, nebst kritischen Anmerkungen darüber	136
7.	Beweis, daß dem Adel aus diesem Privilegium kein besonderes Recht erwachse	162
8.	Werbözius hat dieses Privilegium verfälscht, und hat boshafter Weise dem ungarischen Adel vier vorzügliche Vorrechte zugetheilet	165
9.	Von dem ersten Vorrecht	167
10.	Von dem zweiten Vorrecht	172
11.	Von dem dritten Vorrecht, nach welchem der Adel von allen Abgaben frey zu seyn vorgiebt	176
12.	Unter den ersten Königen muste der Adel Beiträge zahlen, davon sie sich zwar durch Rebellionen losmachten	180
13.	aber wieder contribuiren musten. Von den Kammergefällen	187
14.	Von der Insurrection	208
15.	Das lezte vom Werbözius angeführte Vorrecht wird vorbedächtlich verschwiegen	218

Viertes

Viertes Kapitel.

Von den übrigen Freyheiten des Adels.

§ Seite

1. Der Adeliche kann von keinem Unadelichen vor Gericht gefordert werden. Erklärung hierüber 219
2. Ein Unadelicher soll, wie man vorgiebt, in Ungarn keine Güter besizen können 221
3 — — Soll kein öffentliches Amt haben können 223
4. Den königlichen Befehlen sich zu widersezen, zählen einige auch unter die Vorrechte des Adels 227
5 Was bey den Ungarn actus majoris potentiâ heisset 230
6. Was der adeliche von einer Seßion heisset 232
8. Der Adel will keine Land- und Wasser-Zölle zahlen 235
8 Von den königlichen Rechten auf Privatzölle 238
9. — — und auf die adelichen Güter, von denen der König eigentlicher Eigenthümer ist 241
10. Alle diese Freyheiten sind Erdichtungen des Werbözius. Beweis, daß sein Tripartitum nie als ein Gesez angenommen worden. 227
11. Schikliche Anrede an die Ungarn. 256

Fünftes Kapitel.

Ob ein König diese Freyheiten und Vorrechte des Adels, ohne die Geseze zu kränken, und zu schmälern, aufheben könne, oder, des allgemeinen Bestens wegen, gar aufheben müsse?

1. Kurzer Inbegriff dieses Kapitels 258
2. Die königliche Gewalt muß nach dem Recht,

durch

§ Seite

durch welches ein König auf den Thron gelanget, abgemessen werden 258
3. Von dem beständigen Erbrecht der Könige, ihrer unumschränkten Herrschaft, welche Aufrührer umstürzen wollen, sie aber dadurch nur mehr befestigen, welches durch 260
4. Den Ladislaus Posthumus 263
5 — Uladislaus II 269
6. — Mathias Corvinus bewiesen wird 274
7. Von den fünferley Rechten des österreichischen Hauses auf Ungarn, und daher 278
8. Seiner unumschränkten Macht 285
9. Einwürfe der Gegner, hauptsächlich des Eides, werden widerlegt 287
10. Der gewöhnliche Eid der Könige benimmt der unumschränkten Herrschaft nichts 289
11. Von den Landtägen 291
12. Von dem, worinnen eigentlich die wahre Freyheit in einem Staat bestehet 294
13 Unerwarteter Beschluß des Kapitels und des ganzen Buchs 296

Damit dem Leser der deutschen Uibersezung des ungarischen Staatsrechts nichts zurükbleibe, was in dem Originale selbst enthalten ist: so wird hier noch diejenige Zueignungsschrift an die verewigte Kaiserin Königin nachgetragen, die der Verfasser seinem Werk würde vorangesezt haben, wenn es noch bey höchstdero Lebzeiten dem Druk hätte herausgeben werden können.

Der

allerdurchlauchtigsten

Kaiserin Königin

Marie Theresie

Tochter, Gattin, Mutter

dreier römischer Kaiser,

Mutter

des Vaterlandes.

Monarchin!

Ich lege Euer Majestät das erste Denkmal jener tiefsten Ehrfurcht zu Füssen, die ich allerhöchst Denenselben schuldig bin. — So geringfügig es auch an sich selbst, so wenig es der höchsten Aufmerksamkeit Euer Majestät würdig ist, so dörfte vielleicht doch der Stoff, bei allen Mängeln der Einkleidung, Höchstdenenselben nicht ganz unangenehm seyn. Wenigstens schmeichle ich mir noch damit, Euer Majestät werden mehr auf die dabey gehabte Mühe und Sorgfalt, als darauf Rücksicht nehmen, ob die Ausführung der Wichtigkeit des Gegenstandes auch entspreche

Zwar

Zwar habe ich nichts aufzuweisen, was die meiner Arbeit noch anklebenden Mängel entschuldigen könnte, wenn Euer Majestät dieselbe auf die Wage Höchstdero einsichtsvollen Prüfung legen werden, als denjenigen unbegränzten Diensteifer, von dem ich meiner theuersten Monarchin so gerne eine Probe ablegen wollte: gleichwohl aber hoffe ich, Allerhöchstdieselben werden mir und meiner geringen Arbeit jenen Schuz nicht versagen, der sich von der gnädigsten Herablassung und nachsichtsvollsten Billigkeit Euer Majestät erwarten läßt. Sollte ich, gnädigste Monarchin! so glüklich seyn, mich Derselben auch in Zukunft erfreuen zu dörfen, so werde ich unter Allerhöchstdero Beistand mich desto ungehinderter dem Dienste des Vaterlandes und Euer Majestät mit allen Kräften widmen können.

Dieses wünscht und bittet

Euer Majestät

Wien den 20 Jul. 1777.

allerunterthänigster

Franz Rudolph von Großing.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grossing, Franz Rudolph von,

Franz Rudolph von Großing ehmaligen Hofsekretairs unter der Kaiserin Kö
nigin Marie Theresie Ungarisches allgemeines Staats- und Regiments-Recht

[S.l.] 1786

J.austr. 22
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542850-0
VD18 14467607